Aus der psychiatrischen Klinik der Universität Rostock.

Geistesstörung und Verbrechen

in

Mecklenburg-Schwerin.

Der medicinischen Facultät zu Rostock

als

Habilitationsschrift

vorgelegt von

Dr. med. **Ulrich Scheven**
Assistenzarzt der psychiatrischen Klinik der Universität Rostock.

LEIPZIG,
DRUCK VON J. B. HIRSCHFELD.
1900.

Aus der psychiatrischen Klinik der Universität Rostock.

Geistesstörung und Verbrechen

in

Mecklenburg-Schwerin.

Der medicinischen Facultät zu Rostock

als

Habilitationsschrift

vorgelegt von

Dr. med. **Ulrich Scheven**
Assistenzarzt der psychiatrischen Klinik der Universität Rostock.

ACAD.
LUGD BAT.
BIBL.

LEIPZIG,
DRUCK VON J. B. HIRSCHFELD.
1900.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41552717_0004

Geistesstörung und Verbrechen in Mecklenburg-Schwerin.

Von

Dr. **Ulrich Scheven** in Rostock.

Die Beziehungen zwischen Geisteskrankheit und Verbrechen haben, seitdem die medicinische Wissenschaft das Gebiet der Seelenstörungen in den Bereich ihrer Forschung gezogen hat, unter den Fragen der gerichtlichen Medicin und der Psychiatrie stets eine hervorragende Stelle eingenommen. Seit dem Anfang dieses Jahrhunderts, seitdem bedeutende Aerzte wie Grohmann (8) und später Heinroth (11) u. A. der Psychologie der Verbrecher ihre Studien widmeten, ist in Deutschland, wie auch in den anderen Kulturstaaten eine ausgedehnte Literatur über diesen, den Arzt wie den Richter interessirenden Gegenstand entstanden. Durch zahlreiche Untersuchungen von Strafanstalts- und Irrenärzten wurde festgestellt, dass unter den Sträflingen eine grosse Zahl Geisteskranker, sowie psychopathischer und degenerirter Individuen sich befindet, bei denen ein ursächlicher Zusammenhang zwischen geistiger Abnormität und Verbrecherthum besteht, und dass andererseits während der Gefangenschaft relativ häufig geistige Störungen zur Entwicklung gelangen. Das Interesse an der Frage nach dem Zusammenhang zwischen Irresein und Verbrechen wuchs noch, seitdem, besonders angeregt durch die italienische Schule (Lombroso), der Kriminal-Anthropologie und -Sociologie mehr Aufmerksamkeit zugewandt, und dieselbe auch von der modernen Strafrechtswissenschaft in ihrer Bedeutung mehr gewürdigt wurde.

Wenn nun auch diese Frage in einer umfangreichen Literatur nach den verschiedensten Seiten hin einer wissenschaftlichen Behandlung unterzogen worden ist, so mag bei der grossen Wichtigkeit, welche der Kenntniss der Beziehungen zwischen Irresein und Kriminalität zukommt und auch in Zukunft stets zukommen wird, der folgende Beitrag dennoch gerechtfertigt erscheinen. Dazu trägt der Umstand bei, dass das dieser Arbeit zu Grunde liegende Material,

das gesammte einschlägige Beobachtungsmaterial der staatlichen Irrenanstalten in Mecklenburg-Schwerin aus den letzten 4 Jahrzehnten umfasst. Ist es doch als Thatsache anzusehen, dass die Lebensverhältnisse und die Eigenart einer Bevölkerung wie auf die Kriminalität, so auch auf die Formen des Irreseins unter derselben in gewissem Grade von Einfluss sind. Das Mecklenburger Land hebt sich nun durch die geringe Dichtigkeit und die relative Wohlhabenheit seiner vorwiegend ländlichen Bevölkerung, sowie seinen Volkscharakter, welcher auch im Dialekt seinen Ausdruck findet, von manchen anderen deutschen Staaten ab. Allerdings ist die Häufigkeit von Verbrechen und Irresein an und für sich, wenigstens in neuerer Zeit, im Wesentlichen dieselbe wie in den anderen deutschen Landen. Wenn schon aus diesen Gesichtspunkten der vorliegende Beitrag nicht unberechtigt erscheint, so mag derselbe auch insofern ein nutzbringender sein, als an diese Arbeit in der Folgezeit sich weitere statistische und klinische Zusammenstellungen über die einschlägigen Beobachtungen in unserem Grossherzogthum anschliessen können, was schon in Anbetracht der Niedrigkeit der einzelnen Zahlen gewiss wünschenswerth ist.

Das dieser Arbeit zu Grunde liegende Material umfasst, wie schon angedeutet, sämmtliche Geisteskranke, welche in den 40 Jahren von 1859—98, entweder während der Haft psychisch erkrankt oder, auf Grund ihres Irreseins mit dem Strafgesetz in Konflikt gekommen, zur Beobachtung oder Pflege den Landesirrenanstalten Sachsenberg und Gehlsheim überwiesen worden sind. Eine der wissenschaftlichen Psychiatrie entsprechende Irrenpflege beginnt in Mecklenburg allerdings schon im Jahre 1830 mit Eröffnung der Anstalt Sachsenberg. Jedoch sind die Krankengeschichten aus den ersten Jahrzehnten zum Theil unvollständig und zeigen mehrere über Jahre sich erstreckende Lücken, so dass sie zu einer Verwerthung im Zusammenhang nicht geeignet waren. Sehr unterstützt bei dem Nachforschen in den Krankenacten der Anstalt Sachsenberg wurde ich durch das überaus liebenswürdige Entgegenkommen des Herrn Medicinalrath Dr. Matusch, des Leiters der Anstalt, welchem ich mich dadurch zu grösstem Danke verpflichtet fühle. Eine relativ kleine Zahl der unten mitgetheilten Fälle entstammen dem Material der hiesigen Irrenanstalt und psychiatrischen Klinik Gehlsheim, welche erst am 11. XI. 1896 eröffnet worden ist. Der Umstand, dass die überwiegende Mehrzahl der Fälle meiner eigenen Beobachtung nicht unterlegen hat, bringt es mit sich, dass der Hauptwerth der vorliegenden Arbeit ein statistischer sein wird.

Die kriminellen Irren pflegt man ja in 2 Gruppen einzutheilen, in die „verbrecherischen Irren“ und die „irren Verbrecher“ — eine Unterscheidung, welche in der Praxis von grosser Bedeutung ist. Unter den Ersteren (den criminal lunatics der Engländer) versteht man diejenigen Irren, welche bei der Begehung ihrer Strafthat bereits geisteskrank waren, unter den irren Verbrechen (den insane convicts der Engländer) diejenigen, welche erst nach der Strafthat, während des gerichtlichen Verfahrens oder nach der Verurtheilung, also in der Untersuchungs- oder Strafhaft psychisch erkrankt sind. Wenn nun auch diese Unterscheidung zwischen verbrecherischen Irren und irren Verbrechern in vielen Fällen auf grosse Schwierigkeiten stösst, in einzelnen Fällen mit wissenschaftlicher Exaktheit garnicht möglich ist, so habe ich diese Eintheilung bei den mir vorliegenden 226 Fällen von kriminellen Irren dennoch vorgenommen. Vor allem bestimmte mich hierzu der Umstand, dass die Krankheitsbilder der in der Haft und besonders in der Einzelhaft auftretenden Psychosen manches Charakteristische bieten und in der Literatur eine sehr wechselnde Beurtheilung gefunden haben.

Zu dem ersten Theil dieser Arbeit, welche das Irresein der Verbrecher d. h. die in der Gefangenschaft aufgetretenen Geistesstörungen behandelt, möchte ich noch bemerken, dass der wirkliche Beginn der Psychosen sich vielfach der sicheren Bestimmung entzieht, und daher der in den folgenden Krankengeschichten kurz angegebene „Beginn der Erkrankung“ häufig die Zeit des Manifestwerdens der psychischen Störung bedeutet.

IRRE VERBRECHER.

I. Erkrankungen im Zuchthaus.

A. Männer.

1. M. Carl, 41 Jahre alt, Arbeiter, ledig. Vater sonderbar. M. selbst von aufbrausendem Charakter, überspanntem Wesen. Mehrfach vorbestraft wegen Diebstahls, darunter 2 mal mit Zuchthaus, 10 Monate Landarbeitshaus. 1857 wegen Diebstahls 2 J. Zuchthaus, Dreibergen. Daselbst erkrankt im 1. Haftjahr. Zunehmend schlechte Führung, Selbstmordversuch. Für geisteskrank erklärt. Dauernd „in Bitterkeit und Grimm gegen Gericht und Obrigkeit“. Nach Ablauf der Strafzeit — 8. VII. 59 — in die Irrenanstalt Sachsenberg überführt. Gehörs- und Gefühlstäuschungen. Wahnvorstellungen der erfolgten Freisprechung, der körperlichen Beeinflussung und Verfolgung seitens der Umgebung, welche ihn dem „heimlichen Gericht“ überliefern will. Angst- und Erregungszustände. Später gesteigertes Selbstgefühl und Grössenideen: Besitzungen, grosses Vermögen, Erfindungen. Ungeheilt in der Anstalt verblieben. Gestorben 15. III. 86 an Meningitis bei eitriger Mittelohrentzündung. Diagnose: Paranoia.

2. U. Johann, 41 Jahre alt, Knecht, ledig. Ueber Erblichkeit keine Angaben. Mehrfach vorbestraft wegen Diebstahls, 2 mal mit Zuchthaus. 1839 erschlug U. seinen Gefährten, raubte ihm Kleider und Stiefel, öffnete an der Leiche Brust, Bauch und Scrotum, schnitt in Rücken und Oberschenkeln ein. Wegen Raubmordes zu lebenslänglichem Zuchthaus verurtheilt, 1843 nach Dreibergen. Erkrankte im 2. Haftjahr. Zunehmende Erregung, beständig mit seiner Strafsache beschäftigt, wollte seinen Richter verklagen. Sinnestäuschungen und Wahnvorstellungen der Verfolgung von Seiten der Aufseher. Tobsuchtszustände mit Neigung zur Gewaltthätigkeit und zum Demoliren. 17. XI. 59 in die I.-A. Sachsenberg. Dauernd Gehörstäuschungen, meist beschimpfende Stimmen, Verfolgungswahn. Erregungszustände mit Thätlichkeiten. Ungeheilt in der Anstalt verblieben. Gestorben 10. XII. 86 an Emphysema pulmon. Diagnose: Paranoia.

3. F. Carl, 31 Jahre alt, Schlächter, verheirathet. Unehelich geboren. Leicht erregbares, händelsüchtiges Wesen. Trinker. Wegen Strassenunfugs mit 5 Tagen Gefängniss vorbestraft. 1853 wegen Tödtung und mehrerer Mordversuche zu lebenslänglichem Zuchthaus verurtheilt, Dreibergen. Erkrankt im 2. Haftjahr. Hallucinationen und Wahnideen verfolgenden Inhalts. Erregungen mit Gewaltthätigkeit gegen die Aufseher. Wahnvorstellungen, dass seine Strafzeit beendet, dass er unschuldig verurtheilt sei und ungerechter Weise festgehalten werde. Später vornehmthuendes Wesen; bemühte sich, in fremden Sprachen zu sprechen. 17. XI. 59 in die I.-A. Sachsenberg. Uebergang in chronische Verwirrtheit. Diagnose: Paranoia.

4. M. Johannes, 47 Jahre alt, Knecht, ledig. Keine Erblichkeit. Leicht aufbrausendes, jähzorniges Wesen. Keine Vorstrafen. 1842 erwürgte er bei einem Streit seinen Vater. Wegen Mordes zu lebenslänglichem Zuchthaus verurtheilt (von Todesstrafe begnadigt). 1845 nach Dreibergen. Seit 1850 Zeichen geistiger Störung. Wörtliche und thätliche Opposition gegen die Aufseher. Seit 51 wegen Geisteskrankheit in modificirter Haft. Wahnvorstellungen der erfolgten Freisprechung und bevorstehenden Entlassung, sowie der ungerechten Behandlung seitens der Zuchthausbeamten. 21. XI. 59 in die I.-A. Sachsenberg. Dieselben Wahnideen. Beängstigende Sinnestäuschungen; Furcht, getödtet, hingerichtet zu werden. Personenverkennungen. Ungeheilt in der Anstalt verblieben, später brauchbarer Arbeiter. Gestorben 20. VII. 81 an Bronchitis, Emphysem. Diagnose: Paranoia.

5. W. Johann, 35 Jahre alt, Strassenarbeiter, ledig. Keine Erblichkeit. Trinker. Unverträgliches, leicht gewaltthätiges Individuum. Seit dem 18. Lebensjahre wegen Sodomie, Misshandlung, Diebstahl mehrfach mit Rohrhieben und Gefängniss bestraft. Wegen Mordes (seines Reisegefährten) zu lebenslänglichem Zuchthaus verurtheilt. 1854 nach Dreibergen. Im 3. Haftjahr wegen geistiger Störung in modificirte Haft. 21. XI. 59 in die I.-A. Sachsenberg. Wähnte sich belogen und betrogen von Obrigkeit und Gericht, welche ihm das Verbrechen anbefohlen und Straflosigkeit zugesichert hätten. Beständige Gehörstäuschungen: Stimmen theils von den früheren Mitgefangenen, theils von den „Unteren“, welche ihn hier, wie im Zuchthaus verfolgten, beschimpften, quälten. Ideen der Beeinträchtigung und Chikanirung seitens der Umgebung. Nach Jahren Zurücktreten der Hallucinationen; brauchbarer Koloniearbeiter. In den letzten beiden Lebens-

jahren epileptiforme Anfälle. Gestorben 2. XII. 97. Apoplektische Cyste im rechten Temporallappen. Diagnose: Paranoia.

6. B. Johann, 32 Jahre alt, Knecht, ledig. Unehelich geboren. Schlechte Erziehung. Nicht schreiben und rechnen gelernt. Trinker. Grosse Erregbarkeit. Wegen Noth- und Unzucht wiederholt in Untersuchung, polizeilich bestraft. 1859 wegen Nothzuchtsversuchs 2 Jahre Zuchthaus; Dreibergen. Im 1. Haftjahr wegen psychischer Depression Isolirung auf gehoben. Nach beendeter Strafzeit krank entlassen, blieb in Schutzhaft. Dauernd unruhig, Hallucinationen und Wahnvorstellungen der Beeinflussung und Verfolgung seitens der Zuchthausbeamten. 5. III. 62 aus Amtsgefängniss in die I.-A. Sachsenberg überführt. Dauernd Sinnestäuschungen, besonders des Gehörs und Gefühls, und Wahnideen der Chikanirung und Verfolgung von Seiten der Umgebung. Erregungszustände mit Gewaltthätigkeit und Zerstörungssucht. Schwachsinniges Wesen; Neigung zur Päderastie. In der Anstalt gestorben 9. V. 92 an Phthisis pulm. Diagnose: Schwachsinn, Paranoia.

7. Sch. Johann, 36 Jahre alt; Knecht, ledig. Keine Erblichkeit. Schlechte Erziehung. Trinker. Leidenschaftlich und jähzornig. Beim Militär und später wegen Schlägereien und Vagabundirens mehrfach vorbestraft. 1857 wegen Todtschlags 8 Jahre Zuchthaus, Dreibergen. Erkrankt im 5. Haftjahr. Aengstliche Erregungen infolge bedrohender Gehörstäuschungen, schreckliche Todesarten verkündender Stimmen; Gesichtstäuschungen, Gestalten und Thiere. Wahn der Vergiftung und Verfolgung von Seiten der Umgebung. Mannigfaltige Gefühlstäuschungen. Widersetzlichkeit, Tobsuchtszustände. 1. VIII. 63 in die I.-A. Sachsenberg. Fortbestehen der Hallucinationen und Wahnideen der Verfolgung. 14. V. 70 entwichen, gebessert. Diagnose: Paranoia.

8. W. Friedrich, 33 Jahre alt, Schlächter, verheirathet. Keine Erblichkeit. Schlechte Erziehung, eigenartiger Charakter. Wiederholt wegen Fälschung, Diebstahls, Betrugs vorbestraft. 1862 wegen Diebstahls und Betrugs $3^1/_2$ Jahre Zuchthaus, Dreibergen. Im Laufe des 1. Haftjahres Wahnvorstellungen, unschuldig verurtheilt, von Gott zur Offenbarung seiner Werke begnadigt zu sein. Erregungs- und Angstzustände; Furcht vor Hinrichtung, Kreuzigung. 12. I. 64 in die I.-A. Sachsenberg. Weitere Ausbildung religiöser Grössenideen: Prophet, Rathgeber der Fürsten. Vorübergehend Angstzustände; Furcht vor Marter und Tod. 1866 in die Pflegeanstalt Dömitz versetzt, von dort gebessert entlassen. Diagnose: Paranoia.

9. Sch. Friedrich, 44 Jahre alt, Knecht, verheirathet. Mutter im Zuchthaus. Keine Vorstrafen. Wegen Todtschlags lebenslänglich Zuchthaus. 1832 nach Dömitz, 1843 nach Dreibergen. Seit dem 21. (?) Haftjahr krank. Wuthausbrüche mit Gewaltthätigkeit. Gehörstäuschungen: Stimmen von Zuchthausbeamten und Ehefrau. Wahn unschuldiger Verurtheilung und Begnadigung. 9. VII. 64 in die I.-A. Sachsenberg. Wahnideen der Beeinflussung und Beunruhigung durch die Wärter. Gefühlstäuschungen, Personenverkennung. Später Grössenideen (grosse Besitzungen). 25. IV. 90 gestorben an Herzlähmung. Diagnose: Paranoia.

10. K. Heinrich, 21 Jahre alt, Barbier, ledig. Starke erbliche Belastung. Wegen Landstreichens, Bettelns, Betrugs, Diebstahls vielfach polizeilich und gerichtlich vorbestraft. 1864 wegen Diebstahls 4 Monate Zucht-

haus; Dreibergen. Erkrankte im 4. Monat der Haft. Erregung, Angst, Verwirrtheit, Nahrungsverweigerung, Unreinlichkeit. 4. IX. 64 in die I.-A. Sachsenberg. Verwirrtheit, Sinnestäuschungen, besonders des Gehörs, Personenverkennung; einzelne Wahnvorstellungen. Allmählich besonnener, zuletzt ruhig, geordnet. 1868 entlassen. 1870 erneute Verwirrtheit mit manischem Affect, langsamer Rückgang derselben. I. 76 gebessert entlassen. Diagnose: Hallucinatorische Verwirrtheit.

11. K. Christian, 29 J. alt; Arbeiter, ledig. Keine Erblichkeit. Herumziehende Lebensweise. Wiederholt wegen Diebstahls, 2 mal mit Zuchthaus, vorbestraft. 1864 wegen Diebstahls 2 J. Zuchthaus; Dreibergen. Erkrankt im 1. Halbjahr der Haft. Gehörstäuschungen: beschimpfende Stimmen der Aufseher, Jammern des von diesen gemisshandelten Bruders. Wahnvorstellungen der Verfolgung und Vergiftung, sowie der Begnadigung. 1865 in die I.-A. Sachsenberg. Fortbestehen der Wahnideen; später auch Grössenvorstellungen (Fürst). Bis jetzt in der Anstalt verblieben. Diagnose: Paranoia.

12. O. Sch., 55 J. alt; Arbeiter, verheirathet. Unehelich geboren. Wegen Diebstahls wiederholt in Untersuchung. 1857 wegen gewerbsmässigen Diebstahls 9 J. Zuchthaus; Dreibergen. Erkrankt im 4. Haftjahr. Gehörstäuschungen: beschuldigende, beschimpfende Stimmen der Aufseher. Erregungen mit Gewaltthätigkeit gegen Aufseher und Zellgenossen. 5. I. 66 in die I.-A. Sachsenberg. Hallucinationen und Wahnvorstellungen der Verfolgung. Nach Entlassung — 7. V. 72 — Vagabondage, Betteln, Diebstähle. 8. I. 76 wieder eingeliefert in die I.-A.; daselbst gestorben 1. II. 92 an Tuberculose. Diagnose: Paranoia.

13. P. Christian, 24 J. alt; Knecht, ledig. Keine Erblichkeit. Geistig beschränkt. Keine Vorstrafen. 1862 wegen Nothzuchtsversuchs 5 J. Zuchthaus; Dreibergen. Erkrankt im 2. Haftjahr. Hallucinationen des Gehörs — beschimpfende Stimmen — und des Gefühls. Wahnvorstellungen der Verfolgung und Vergiftung. Erregungen mit Gewaltthätigkeit gegen die Aufseher. Kurz vor Ablauf der Strafzeit (1867) entlassen. Wegen Gewaltthätigkeiten sehr bald — 22. VI. 67 — in die I.-A. Sachsenberg. 16. XI. 74 gebessert entlassen. 1877 wegen wiederholten Nothzuchtsversuchs in Untersuchungshaft. Hallucinationen; Verfolgungsideen. 20. VII. 77 wieder in die I.-A. 14. I. 81 ungeheilt nach dem Landarbeitshaus entlassen. Diagnose: Schwachsinn; Paranoia.

14. G. Wilhelm, 29 J. alt; Handlungsdiener, ledig. Unehelich geboren. Schlechte Erziehung. Keine Vorstrafen. 1867 wegen Raubes 3 J. Zuchthaus; Dreibergen. Im 1. Halbjahr der Haft: heitere Erregung, ideenflüchtige Geschwätzigkeit, Bewegungsdrang. 29. VIII. 67 in die I.-A. Sachsenberg. Maniakalische Erregung; schwachsinniges Wesen. 4. VII. 70 gebessert nach Hause entlassen. Diagnose: Schwachsinn; manische Exaltation.

15. B. Heinrich, 58 J. alt; Knecht, verheirathet. Ueber Erblichkeit und Vorleben Nichts bekannt. 1856 wegen Brandstiftung und Diebstahls 15 J. Zuchthaus; Dreibergen. Schon in der ersten Haftzeit Grössenideen (von Adel, Sohn des Kriminaldirektors) sowie Vorstellungen unschuldiger Verurtheilung. Gehörshallucinationen: Bedrohungen durch die Aufseher, Stimmen der Frau; Gefühlstäuschungen. Verfolgungs- und Vergiftungswahn. Später weitere Grössenideen (grosse Besitzungen). 7. IX. 67 in die

I.-A. Sachsenberg. Dauernd dieselben Wahn- und besonders Grössenvorstellungen. 8. VI. 97 gestorben an Marasmus senilis. Diagnose: Paranoia.

16. W. Carl, 36 J. alt, Tagelöhner, verheirathet. Erblichkeit nicht bekannt. Keine Vorstrafen. 1868 wegen Körperverletzung mit tödtlichem Ausgang 4 J. Zuchthaus; Dreibergen. Erkrankt im 1. Halbjahr der Haft. Wähnte, unschuldig verurteilt, in seinem Recht vom Grossherzog bestätigt zu sein; verlangte „Erbbitte“ bei letzterem zu thun. Sinnestäuschungen. Beständiges Quäruliren um Wiederaufnahme des Verfahrens. Zunehmende Erregung; Nahrungsverweigerung. 14. VIII. 68 in die I.-A. Sachsenberg. Fortbestehen der Wahnvorstellungen; dabei zuletzt ruhig, fleissig. 29. VI. 70 ungeheilt in die Heimat entlassen. Diagnose: Paranoia.

17. E. Carl, 31 J. alt; Arbeiter, ledig. Keine Erblichkeit. Bösartige Gemüthsart. Beim Militär wegen Forstfrevels und Diebstahls, zuletzt mit Festung vorbestraft. 1867 wegen Nothzucht und Diebstahls 7 J. Zuchthaus; Dreibergen. Erkrankt im 1. Haftjahr. Gehörstäuschungen: beleidigende Stimmen der Aufseher. Wahn der Verfolgung von Seiten der Zuchthausbeamten. Erregungszustände. 4. V. 69 in die I.-A. Sachsenberg. Zurücktreten der Hallucinationen; keine neuen Wahnideen. Erregungen mit Gewaltthätigkeit. Nach wiederholten Entweichungen neue Diebstähle. 21. III. 81 gebessert entlassen. Diagnose: Paranoia.

18. M. Heinrich, 29 J. alt; Zieglergeselle, ledig. Keine Erblichkeit. Wegen Diebstahls und Zuchthaus vorbestraft. 1865 wegen Mordversuchs (auf seinen Bruder) 12 J. Zuchthaus; Dreibergen. Erkrankt im 2. Haftjahr. Erklärte seine Unschuld für erwiesen, die Strafzeit für beendet. Unruhe, Angst; Gehörstäuschungen: beschuldigende Stimmen der Aufseher; Gesichtsillusionen (Teufel). Verfolgungs- und Vergiftungswahn. Erregungszustände mit Gewaltthätigkeit. 20. XII. 69 in die J.-A. Sachsenberg. Beängstigende Gehörstäuschungen; Verfolgungsvorstellungen. Später Grössenideen (Grossherzog); eigene Sprachbildung. Gestorben 2. X. 75 an Tuberculose. Diagnose: Paranoia.

19. K. Johann, 29 J. alt; Schäferknecht, verheirathet. Erblichkeit und Vorleben nicht bekannt. 1872 wegen doppelter Ehe 1 J. Zuchthaus; Vechta. Erkrankt im 1. Halbjahr der Haft. Depression; Gehörstäuschungen. Verfolgungs- und Vergiftungswahn. Widersetzlich und gewaltthätig. 5. VII. 73 in die I.-A. Sachsenberg. Hallucinationen und Verfolgungsideen. Erregungen mit Thätlichkeiten. Allmähliche Besserung. 17. IX. 74 genesen entlassen. Diagnose: Paranoia.

20. R. Heinrich, 27 J. alt; Tischler, verheirathet. Erblichkeit und Vorleben unbekannt. 1872 wegen Diebstahls 3 J. Zuchthaus; Dreibergen. Erkrankt im 1. Haftjahr. Depression, Unruhe, Angst; Hallucinationen. 18. XI. 73 in die I.-A. Sachsenberg. Hallucinationen auf allen Sinnesgebieten; Angst, Verwirrtheit. 21. XII. 73 genesen zurück ins Zuchthaus. Dort nach 8 Tagen wieder erkrankt. Sinnestäuschungen besonders des Gehörs, Stimmen von Frau und Vater. 11. VII. 74 in die I.-A. wieder eingeliefert. Schnelles Zurücktreten der Hallucinationen. 27. II. 75 genesen entlassen. Diagnose: Hallucinatorische Verwirrtheit.

21. H. Fritz, 26 J. alt; Maurer, verheirathet. Keine Erblichkeit. Vorbestraft wegen Unterschlagung mit Gefängniss. 1874 wegen Diebstahls 3 J. Zuchthaus; Dreibergen. Erkrankt im 1. Halbjahr der Haft. Angst;

Gehörstäuschungen: drohende Stimmen. Vergiftungs- und Verfolgungswahn. 14. XII. 74 in die I.-A. Sachsenberg. Beängstigende Gehörstäuschungen; Verfolgungsideen. 28. VI. 75 ungeheilt entlassen. Diagnose: Paranoia.

22. M. Johann, 37 J. alt; Oekonom, ledig. Vater Zuchthäusler. Vagabondage. Vorbestraft wegen Diebstahls wiederholt mit Gefängniss; Zeitweise im Landarbeitshaus. 1872 wegen Diebstahls 7 J. Zuchthaus; Dreibergen. Erkrankt im 2. Haftjahr. Wahn der Chikanirung und Verfolgung seitens der Aufseher. Sinnestäuschungen. Heftige Erregungen mit Gewaltthätigkeit und Zerstörungssucht. 10. IX. 75 in die I.-A. Sachsenberg. Vorgeschrittene Lungenphthise; hohes Fieber; unzugänglich. 12. X. 75 gestorben. Diagnose: Paranoia.

23. P. Rudolf, 22 J. alt; ohne Beruf, ledig. Bruder Dieb. Seit dem 10. Lebensjahr Gewohnheitsverbrecher. Nicht konfirmirt. Vielfach vorbestraft wegen Diebstahls, Betrugs, Fälschung mit Haft und Gefängniss, zuletzt mit Zuchthaus. 1874 wegen Diebstahls 3 J. Zuchthaus; Dreibergen. Schon in der ersten Haftzeit tobsüchtige Erregungen. Zunehmende Verwirrtheit; dauernde Unruhe. 18. II. 76 in die I.-A. Sachsenberg. Verwirrtheit mit manischem Affect; Personenverkennung; Erregungszustände. Allmählich ruhiger, besonnener. Schwachsinniges Wesen. 21. VI. 85 entwichen. Diagnose: Schwachsinn; Verwirrtheit.

24. L. Mendel, 20 J. alt; Cigarrenmacher, ledig. Erblichkeit nicht bekannt. Seit dem 16. Lebensjahr Vagabondage. Vorbestraft wiederholt wegen Taschendiebstahls mit Gefängniss. 1876 wegen Diebstahls 2 J. Zuchthaus; Dreibergen. Erkrankt im 2. Haftjahr. Plötzliche Erregung; Verwirrtheit; Hallucinationen, auch des Gesichts; religiöse Wahnvorstellungen. Tobsuchtszustände. 23. IV. 77 in die I.-A. Sachsenberg. Bald beruhigt, klarer; keine Hallucinationen mehr. 15. XI. 77 genesen ins Zuchthaus zurück. Diagnose: hallucinatorische Verwirrtheit.

25. K. Bernhard, 52 J. alt; Arbeiter, verheirathet. Erblichkeit nicht bekannt. Wahrscheinlich Trinker. Vorbestraft mehrfach wegen Diebstahls, 2 mal mit Zuchthaus. 1876 wegen Diebstahls 1 J. Zuchthaus; Dreibergen. Erkrankt im 1. Halbjahr der Haft. Beängstigende Gehörstäuschungen. Erregungen mit Gewaltthätigkeit; dauernd gedrückt, ängstlich. 30. V. 77 in die I.-A. Sachsenberg. Gehörstäuschungen: Stimmen von Frau und Kindern, auch beschimpfende Stimmen von der Umgebung. Wahn der Beeinflussung und Verfolgung. Erregungszustände. 23. I. 99 ungeheilt nach Hause entlassen. Diagnose: Paranoia.

26. K. Wilhelm, 27 J. alt; Knecht, ledig. Erblichkeit unbekannt. Mehrfach vorbestraft wegen Diebstahls, Fälschung, Unterschlagung. 1871 wegen Diebstahls 4 J. Zuchthaus; Dreibergen. Erkrankt im 3. Haftjahr. Gehörstäuschungen: drohende Stimmen der Aufseher; quälende Gefühlstäuschungen. Wahn der körperlichen Beeinflussung und Verfolgung seitens der Zuchthausbeamten. Wuthausbrüche und Zerstörungssucht. 29. VII. 78 in die I.-A. Sachsenberg. Verfolgungs- und später Grössenideen (Königssohn, zu himmlischem Lehrwerk berufen, Reichthum). Dauernd Hallucinationen. Bei wiederholten Entweichungen neue Diebstähle, Einbrüche. Zuletzt geordneter. 29. X. 80 ungeheilt entlassen. Diagnose: Paranoia.

27. Sch. Caspar, 38 J. alt; Käsemacher, ledig. Erblichkeit unbekannt. In der Jugend Kopftrauma. Keine Vorstrafen. 1878 wegen Diebstahls

2 J. Zuchthaus; Dreibergen. Im 1. Halbjahr der Haft Depression, Gehörstäuschungen: Stimmen der Aufseher. Wahn der Verfolgung seitens der Zuchthausbeamten, sowie der ungerechten Verurtheilung, der erfolgten Freisprechung. Zuletzt Nahrungsverweigerung; Sondenfütterung. 4. XI. 79 in die I.-A. Sachsenberg. Dauernd Hallucinationen, auch des Gefühls; Wahnvorstellungen besonders der Verfolgung. 30. VII. 80 entwichen; ungeheilt. Diagnose: Paranoia.

28. B. Michael, 24 J. alt; Arbeiter, ledig. Erblichkeit unbekannt. Vagabondage. Vielfach vorbestraft wegen Diebstahls, auch mit Zuchthaus. Wegen Diebstahls 4 J. Zuchthaus; Dreibergen. Erkrankt wahrscheinlich im 2. Haftjahr. Sinnestäuschungen; expansive Wahnvorstellungen (grosse Fähigkeiten, Geld; wollte eine Gräfin heirathen). 26. VIII. 79 in die I.-A. Sachsenberg. Schwachsinnige Grössenideen. Beunruhigende Hallucinationen des Gehörs und Gesichts (Geister, Teufel). 3. II. 80 entwichen. Diagnose: Schwachsinn; Paranoia.

29. B. Carl, 20 J. alt; Hofgänger, ledig. Vater Zuchthäusler. Erziehung im Rettungshaus zu G. Später Vagabondage; zeitweise im Landarbeitshaus. 1879 wegen Brandstiftung 4 J. Zuchthaus; Dreibergen. Schwachsinniges Wesen. Im ersten Halbjahr der Haft Gehörs- und Gesichtstäuschungen (Mutter). Erregungen mit heftigem Schimpfen. Starker Onanist. 17. VII. 80 in die I.-A. Sachsenberg. Deutlicher Schwachsinn. Lebhafte Sinnestäuschungen, auch beleidigende Stimmen seitens der Umgebung. Wahnvorstellungen der Beeinträchtigung, später Grössenideen (Güter, Vermögen — König). Erregungszustände mit Gewaltthätigkeit und Zerstörungssucht. 16. III. 82 gestorben an Tubercul. pulm. et intest. Diagnose: Schwachsinn; Paranoia.

30. R. Gustav, Adolf, 27 J. alt; Bäckergeselle, ledig. Keine Erblichkeit. 1877 angeblich Krampfanfall; Lues. Vorbestraft wegen Bettelns. 1878 wegen Nothzucht 7 J. Zuchthaus; Dreibergen. Erkrankt im 1. Haftjahr. Angst- und Erregungszustände; Selbstbeschuldigungen. Hallucinationen, auch Gefühls- und Geruchstäuschungen. Wahnvorstellungen der Beeinflussung und Verfolgung durch die „Oberen." Wuthausbrüche und Gewaltthätigkeit gegen die Aufseher. 11. XI. 81 in die I.-A. Sachsenberg. Wahnvorstellungen der ungerechten Verurtheilung, erfolgten Freisprechung, sowie der Verfolgung. Drohende, beunruhigende Sinnestäuschungen, besonders des Gehörs und Gefühls. Später Grössenideen. Erregungszustände. 20. II. 82 ungeheilt nach der Irrenstation zu Waldheim überführt. Diagnose: Paranoia.

31. K. Ludwig, 23 J. alt; Arbeiter, ledig. Keine Erblichkeit. Wenig beanlagt. Vorbestraft wegen Unzucht mit Gefängniss. 1879 wegen Raubes 3 J. Zuchthaus; Dreibergen. Erkrankt im 2. Haftjahr. Häufiger Stimmungswechsel; Sinnestäuschungen. Erregungen mit Gewaltthätigkeit und Zerstörungssucht. Wahnvorstellungen der Begnadigung und der Verfolgung seitens der Aufseher. 27. IV. 82 in die I.-A. Sachsenberg. Meist gedrückt; zeitweise ängstliche Erregungen. Unter dem Einfluss seiner Wahnvorstellungen ganz unzugänglich. 16. X. 82 ungeheilt nach der Anstalt Friedrichsberg überführt. Diagnose: Paranoia.

32. B. Friedrich, 47 J. alt; Erbpächter, verheirathet. Keine Erblichkeit. Bösartiger Charakter. Nicht vorbestraft. 1881 wegen Meineids 3 J. Zuchthaus; Dreibergen. Erkrankt im 1. Halbjahr der Haft. Depression; verlangte seine Hinrichtung. Zeitweise Nahrungsverweigerung: Vergiftungs-

und Verfolgungsideen. Gefühls- und Geruchstäuschungen. Drohende Stimmen der Aufseher, auch Stimmen von Mutter und Schwester. Erregungszustände. 7. VI. 82 in die I.-A. Sachsenberg. Wahn der ungerechten Verurtheilung; Grössenideen (Reichthum). Zurücktreten der Wahnvorstellungen; dauernd frei von Hallucinationen. Zuletzt völlige Krankheitseinsicht. 2. IX. 82 genesen entlassen. Diagnose: Paranoia.

33. J. Franz, 31 J. alt; Arbeiter, verheirathet. Erblichkeit unbekannt. Beim Militär wegen Aufruhrs zum Tode verurtheilt, zu lebenslänglicher Festung, später ganz begnadigt. 1882 wegen Einbruchsdiebstahls 1½ J. Zuchthaus; Dreibergen. Erkrankt im 1. Halbjahr der Haft. Schlaflosigkeit, Unruhe, tobsüchtige Erregungen; Verwirrtheit. Beunruhigende Hallucinationen des Gehörs und Gesichts (Fliegen, Teufel); religiöse Vorstellungen. 14. VII. 82 in die I.-A. Sachsenberg. Unruhe; Verwirrtheit. Stimmen von Gott; Erscheinungen des ihn verfolgenden Teufels. Depressiv-religiöse Wahnideen. Allmähliche Besserung. Entweichung. Zuletzt völlige Krankheitseinsicht. 3. XII. 82 genesen ins Zuchthaus zurück. Diagnose; hallucinatorische Verwirrtheit.

34. H. Friedrich, 59 J. alt; Häusler, verheirathet. Erblichkeit nicht bekannt. Trinker. Mehrfach vorbestraft wegen Entwendung und Vergehen gegen Gewerbe- und Feldpolizeiordnung. 1882 wegen Meineids 4 J. Zuchthaus; Dreibergen. Erkrankt im 1. Halbjahr der Haft. Aengstliche Erregung; Furcht umgebracht zu werden. Drohende Stimmen von Aufsehern und Mitgefangenen. Verfolgungswahn. Neigung zur Gewaltthätigkeit. 2. XII. 82 in die I.-A. Sachsenberg. Dauernd lebhafte beängstigende Gehörstäuschungen, auch Stimmen des Sohnes; Personenverkennung; Verfolgungsideen. Erregungen mit Thätlichkeiten. Nach Begnadigung 17. VII. 85 gebessert entlassen. Kehrte 5. VIII. 95 freiwillig in die Anstalt zurück; 19. VIII. 95 wieder entlassen; ungeheilt. Diagnose: Paranoia.

35. B. August, 24 J. alt; Wirthschafter, ledig. Erblichkeit unbekannt. Leicht erregbares, rohes Wesen. 1879 erstach er die auf demselben Gute angestellte ältere Wirthschafterin, welche ihm Vorwürfe wegen seiner Leichtfertigkeit gemacht. 1880 wegen Mordes 9 J. Zuchthaus; Dreibergen. Erkrankt im 2. Haftjahr. Beunruhigende Gehörs- und Gefühlstäuschungen. Wahnvorstellungen der Verfolgung durch Aufseher und Beamte; später Grössenideen (vornehme Persönlichkeit, dem Vater untergeschoben; Beglückungen). 7. XII. 83 in die I.-A. Sachsenberg. Weitere Grössenvorstellungen (Sohn des Grossherzogs); vereinzelte Verfolgungsideen; Gehörstäuschungen. Nach Jahren Zurücktreten der Wahnvorstellungen und Hallucinationen. Nach Begnadigung 30. IX. 89 gebessert entlassen. Diagnose: Paranoia.

36. E. Joachim, 33 J. alt; ledig. Keine Erblichkeit. Nicht vorbestraft. 1882 wegen Unzucht mit Kindern 6 J. Zuchthaus; Dreibergen. Erkrankt im 3. Haftjahr. Erregungen; Gehörstäuschungen. Wahnideen der Beeinflussung und Vergiftung. 23. V. 84 in die I.-A. Sachsenberg. Gehörshallucinationen; nächtliche Visionen (heilige Jungfrauen); Personenverkennung. Religiöse Vorstellungen; Wahn der Begnadigung, Freisprechung. Später Grössenideen (bedeutende Persönlichkeit, Vermögen). Eigene Wortbildungen. Erregungen mit Thätlichkeiten gegen die Umgebung. 24. VIII. 87 ungeheilt in die Pflegeanstalt Strelitz überführt. Diagnose: Paranoia.

37. H. David, 46 J. alt; Fischer, verheirathet. Erblichkeit unbekannt. Nicht vorbestraft. 1885 wegen Fälschung und Betrugsversuchs 3 J. Zuchthaus; Dreibergen. Erkrankt im 1. Halbjahr der Haft. Erregung, Angst; Gehörstäuschungen: Stimmen und Jammern von Frau und Kindern; Personenverkennung. Zunehmende Unruhe. 24. VIII. 85 in die I.-A. Sachsenberg. Aengstlich gedrückt. Beunruhigende Stimmen; Furcht für seine Familie. Wahnvorstellungen der Verfolgung, Vergewaltigung. Später Andeutung von Grössenideen. Zurückhaltend, geheimnissvoll; selbstgebildete Worte. Heftigkeitsausbrüche. Zuletzt geordnetes Verhalten. 22. I. 90 nach Entweichung ungeheilt in Familienpflege entlassen. Diagnose: Paranoia.

38. H. Carl, 36 J. alt; Kellner, ledig. Unehelich geboren. Vorbestraft wiederholt wegen Diebstahls, auch mit Zuchthaus. Während einer 5 jährigen Zuchthausstrafe (Rendsburg) wegen Diebstahls zu weiteren 3 1/2 J. Zuchthaus verurtheilt; Fuhlsbüttel. Hier im 2. Haftjahr erkrankt. 15. I. 83 nach der I.-A. Friedrichsberg; von dort 20. VIII. 84 ungeheilt nach Hause entlassen. Wegen tobsüchtiger Erregungen 31. XII. 85 in die I.-A. Sachsenberg. Sinnestäuschungen besonders des Gehörs; Personenverkennung; Verfolgungsvorstellungen. Erregungszustände mit zornigem Schimpfen. Später Grössenideen (Dynastie H. v. Hohenzollern). S. X. 97 gestorben an Tubercul. pulm. et intest. Diagnose: Paranoia.

39. G. Johann, 34 J. alt; Bäckergesell, ledig. Keine Erblichkeit. Vorbestraft mehrfach wegen Bettelns. 1883 wegen Unzucht mit Kindern 3 1/2 J. Zuchthaus; Dreibergen. Erkrankt im 1. Haftjahr. Aengstliche Erregung; Gehörstäuschungen: beschimpfende Stimmen der Aufseher, Jammern der Schwester; nächtliche Visionen (Kreuze). Wahn der ungerechten Verurtheilung, sowie der Chikanirung, Verfolgung, Vergiftung durch die Aufseher. Gewaltthätigkeiten auch gegen den Zellgenossen. 11. III. 86 in die I.-A. Sachsenberg. Häufige Erregungen; Hallucinationen; Wahnvorstellungen der Beeinträchtigung und Misshandlung durch Wärter und Aerzte. Fluchtversuche; Neigung zu unsittlichen Handlungen. Allmählich Zurücktreten der Wahnideen; zuletzt geordnetes Verhalten, frei von Sinnestäuschungen. 6. IV. 92 genesen entlassen. Diagnose: Paranoia.

40. D. Albert, 32 J. alt; Cigarrenmacher, ledig. Keine Erblichkeit. Vagabondage. Vielfach vorbestraft wegen Diebstahls mit Gefängniss und Zuchthaus. 1880 wegen Einbruchsdiebstahls 9 J. Zuchthaus; Naugard. Deutliche Geistesstörung im 7. Haftjahr (aber vorher schon häufige Erregungen mit Schimpfen und Gewaltthätigkeit). Gehörstäuschungen: drohende Stimmen von Mitgefangenen und Aufsehern. Wahnvorstellungen der Verfolgung durch die letzteren. Bald nach Entlassung wegen Diebstahls mit Einbruch in Untersuchungshaft. 27. VIII. 89 zur Beobachtung in die I.-A. Sachsenberg. Wahnideen der Verfolgung sowie der ungerechten Behandlung von Seiten des Gerichts; Grössenvorstellungen (auserwählte Persönlichkeit, Menschengott). 2. XI. 89 entwichen; ungeheilt. Diagnose: Paranoia.

41. P. Friedrich Wilhelm, 25 J. alt; Hausknecht, ledig. Erblichkeit und Vorleben nicht bekannt. Im Rettungshaus G. erzogen. 1889 wegen Diebstahls 7 J. Zuchthaus. Erkrankt im 1. Haftjahr. Zuerst nach der I.-A. Friedrichsberg, 18. I. 90 nach Sachsenberg überführt. Hallucinationen des Gehörs — drohende und beschimpfende Stimmen — und des Gefühls — Quälereien, Marter, Mörderei — wie im Zuchthaus. Wahnsystem der Ver-

folgung, an deren Spitze der Staatsanwalt steht, und an welcher auch Mitkranke und Anstaltsbeamte betheiligt sind. Vergiftungsideen; Geschmacks- und Geruchstäuschungen. Erregungen und Wuthausbrüche. 18. VIII. 90 durch Selbstmord geendet (Sprung aus dem Fenster; Fractur der Halswirbelsäule). Diagnose: Paranoia.

42. B. Carl, 48 J. alt; Arbeiter, verwittwet. Keine Erblichkeit. Jähzorniger Charakter. Trinker. Vorbestraft wegen Körperverletzung 2 mal mit Gefängniss. 1889 wegen Todtschlags (der Ehefrau) 10 J. Zuchthaus; Dreibergen. Erkrankt im 1. Haftjahr. Depression; Gehörstäuschungen: Stimmen seiner Kinder, Drohungen seitens der Aufseher, und Gefühlstäuschungen; nächtliche Visionen (schwarze Frauen, Christus). Wahnideen der Beeinflussung und Verfolgung. 22. V. 90 in die I.-A. Sachsenberg. Dauernd Hallucinationen und Wahnvorstellungen der Verfolgung. Zuletzt guter Koloniearbeiter. Nach Begnadigung 31. III. 94 gebessert entlassen. Diagnose: Paranoia.

43. G. Fritz, 41 J. alt; Büdner, verheirathet. Erblichkeit unbekannt. Keine Vorstrafen. 1880 wegen Brandstiftung (bei der 2 Menschen umkamen) lebenslänglich Zuchthaus; Dreibergen. Erkrankt im 1. Haftjahr. Hallucinationen des Gehörs — Befreiung verkündende Stimmen — und des Gesichts — Erscheinungen von Gott. Wahn der erfolgten Freisprechung. Trotzdem Jahre lang ruhig, arbeitend. Später Vergiftungsideen; Grössenvorstellungen (Reichthum). Zuletzt zunehmende Widersetzlichkeit, Nahrungsverweigerung. 8. VII. 91 in die I.-A. Sachsenberg. Wahnvorstellungen des Begnadigtseins sowie der ungerechten Behandlung von Gericht und Zuchthausdirection. Nach kurzer Zeit 25. VII. 91 gestorben an Pyämie infolge von Periproctitis. Diagnose: Paranoia.

44. H. Ludwig, 36 J. alt; Fuhrmann, ledig. Keine Erblichkeit. Geldstrafen wegen Unfugs und Jagdfrevels. 1890 wegen Meineids 3 J. Zuchthaus. Erkrankt im 2. Haftjahr. Gehörstäuschungen: Stimmen der Aufseher und des Inspektors, welche den Termin der Entlassung, die Wiederaufnahme des Verfahrens verkünden. Wahnvorstellung der erfolgten Freisprechung, Begnadigung. Wahnsystem der Verfolgung: Opfer eines Komplotts, an dem vor allem auch die Zuchthausbeamten betheiligt sind. Zuletzt Erregungen mit Zerstörungssucht. 31. X. 91 in die I.-A. Sachsenberg. Dieselben Wahnideen; keine neuen Hallucinationen. Völlig orientirt, fleissig. Nach Begnadigung 21. XII. 91 gebessert entlassen. Diagnose: Paranoia.

45. G. Johann, 52 J. alt; Tapezier, ledig. Erblichkeit nicht bekannt. Häufig auf Wanderschaft. Mehrfach vorbestraft mit Haft, 2 mal wegen Sittlichkeitsverbrechen mit Zuchthaus. 1891 wegen Unzucht mit Kindern 3 J. Zuchthaus; Dreibergen. Erkrankt im 1. Haftjahr. Widersetzlichkeit, Erregungen. Wahnvorstellungen der ungerechten Verurtheilung, der erfolgten Begnadigung, sowie der Verfolgung und Beraubung durch die Aufseher. Gehörstäuschungen, besonders drohende Stimmen der letzteren. Später selbstbewusste Haltung, Grössenvorstellungen (bedeutende Persönlichkeit, Beziehungen zu den höchsten Stellen). Nach Ablauf der Strafzeit 25. VIII. 94 in die I.-A. Sachsenberg. Beständiges Queruliren; viele Beschwerdeschriften. Fortbestehen der Wahnvorstellungen und Gehörstäuschungen. Geschickter Handwerker. Ungeheilt in der Anstalt verblieben. Diagnose: Paranoia.

46. M. Heinrich, 26 J. alt; Schlächtergeselle, ledig. Keine Erblichkeit. Nicht vorbestraft. 1890 wegen Raubmordes 12 J. Zuchthaus; Dreibergen. Erkrankt im 2. Haftjahr. Angst; Sinnestäuschungen, besonders des Gefühls (im Rücken gebrannt, gebückte Haltung); Gehörstäuschungen: Stimmen der Zuchthausbeamten, den Tag der Entlassung verkündend. Widersetzlich; unzugänglich. 20. XII. 94 in die I.-A. Sachsenberg. Meist stumm, stereotype Haltung und Bewegungen. Erregungen mit Gewaltthätigkeit gegen die Umgebung. Ungeheilt in der Anstalt verblieben. Diagnose: Paranoia.

47. W. Heinrich, 35 J. alt; Maurer, ledig. Mutter schwachsinnig. Vorbestraft mehrmals mit Gefängniss. 1888 wegen Strassenraubes 8 J. Zuchthaus; Fuhlsbüttel. Erkrankt in den ersten Jahren der Haft. Gehörstäuschungen: drohende Stimmen von Aufsehern und Beamten. Wahn der Chikanirung und Verfolgung durch die Zuchthausangestellten. Selbstmordversuch. Erregungen mit Zerstörungssucht. 1. VIII. 93 —5. III. 96 in der I.-A. Friedrichsberg. Eine Fülle von Beeinträchtigungs- und Verfolgungsideen; Erregungszustände. 20. IV. 96 nach Sachsenberg überführt. Ungeheilt daselbst verblieben. Diagnose: Paranoia.

48. R. Gustav, 32 J. alt; Scheerenschleifer, verwittwet. Vater Trinker; Bruder Zuchthäusler, geisteskrank. Vielfach herumziehendes Leben. Vorbestraft wegen Fälschung und Unterschlagung. 1895 wegen Todtschlagsversuchs 8 J. Zuchthaus; Dreibergen. Erkrankt im 1. Haftjahr. Erregungen mit lautem Schimpfen; Hallucinationen des Gehörs — Stimmen der Aufseher — und des Gefühls — elektrische Leitung. Monatelang ruhig; dann Vorstellungen der Beeinflussung, Verfolgung und Grössenideen (lenkbares Luftschiff erfunden, Eingebungen vom Geist, zur Bekehrung seiner socialdemokratischen Brüder berufen). 29. IV. 97 in die I.-A. Gehlsheim. Gehobene Stimmung; Hallucinationen geschwunden. Zurücktreten der Wahnvorstellungen; zuletzt völlige Krankheitseinsicht. 4. II. 98 genesen ins Zuchthaus zurück. Diagnose: Paranoia.

49. N. Ernst, 29 Jahr alt; Arbeiter, ledig. Keine Erblichkeit. Seit dem 14. Lebensjahre mehrfach wegen Diebstahls und Betrugs mit Gefängniss vorbestraft. 1887 wegen Diebstahls 2 1/2 J. Zuchthaus; Dreibergen. Erkrankt im 2. Haftjahr. Gehörstäuschungen: beschimpfende, drohende Stimmen. Vergiftungswahn. Widersetzlichkeit; Wuthausbrüche. Strafzeit beendet. 1894 wegen Brandstiftung 8 J. Zuchthaus; Dreibergen. In den ersten beiden Jahren nur vorübergehend auffallend. Später Erregungszustände; Wahn der Verfolgung und Beeinflussung durch die Zuchthausbeamten, besonders die Aufseher. Andeutung von Grössenideen (Beziehungen zum Vertheidiger Colberg's). 24. VI. 97 in die I.-A. Gehlsheim. Dauernd Gehörs- und Gefühlstäuschungen, Wahnvorstellungen, Erinnerungsfälschungen — alles im Sinne der Verfolgung. Erregungen mit Thätlichkeiten. Ungeheilt in der Anstalt verblieben. Diagnose: Paranoia.

50. Sch. Carl, 28 J. alt; Arbeiter, ledig. Keine Erblichkeit. Trinker. Vorbestraft mehrfach wegen Diebstahls und Körperverletzung. 1895 wegen Brandstiftung 7 J. Zuchthaus; Dreibergen. Erkrankt im 2. Haftjahr. Depression; Erregungen; Sinnestäuschungen auch des Gefühls (sexuelle Angriffe). Wahnvorstellungen der Verfolgung und Beunruhigung durch die Zuchthausbeamten, sowie der Beendigung der Strafe, der bevorstehenden Entlassung. 26. X. 97 in die I.-A. Gehlsheim. Wahnideen der fortgesetzten Verfolgung

durch die Zuchthausangestellten sowie durch Aerzte und Pfleger. Belästigende, drohende Stimmen der Verfolger. Nächtliche Visionen (Gestalten, Geister); Gefühlstäuschungen (geschlechtlich missbraucht; Ungeziefer). Später Grössenvorstellungen (Vermögen; verlangte Telegramm an den Kaiser, heisse Apollon). 12. X. 98 nach Sachsenberg überführt; ungeheilt daselbst verblieben. Diagnose: Paranoia.

51. R. Alexander, 35 J. alt; Maler, verheirathet. Vater Trinker; Bruder Zuchthäusler, geisteskrank. Vorbestraft 1 mal wegen Widerstands. 1895 wegen Todtschlagsversuchs (zusammen mit seinem Bruder, vergl. 48.) 8 J. Zuchthaus; Dreibergen. Erkrankt im 2. Haftjahr. Kopfschmerz; grosse Erregbarkeit, Reizbarkeit; häufiger Stimmungswechsel. Vorübergehend Zustand hallucinatorischer Erregung und Angst. 28. I. 98 in die I.-A. Sachsenberg. Hypochondrische Klagen; viele Kopfbeschwerden, Schwindelgefühl, Hals-, Brust-, Leibschmerzen. Leicht weinerlich, gedrückt. 27. V. 98 genesen ins Zuchthaus zurück. Beim Transport sehr widerstrebend und erregt. In D. unruhig, unzugänglich, zeitweise Nahrung verweigernd. Seit 23. VI. 98 wieder in Sachsenberg. Grosse Reizbarkeit; Stimmungswechsel: körperliche Klagen. Zuletzt fleissig als Maler beschäftigt. Noch in der Anstalt. Diagnose: neurasthenisch-hypochondrisches Irresein.

52. D. Gustav, 31 J. alt; Arbeiter, verheirathet. Erblichkeit unbekannt. Vorbestraft mehrfach mit Gefängniss wegen Diebstahls und Sachbeschädigung. 1896 wegen Mordes, Diebstahls, Fälschung 15 J. Zuchthaus; Dreibergen. Erkrankt im 2. Haftjahr. Hypochondrische Vorstellungen: Lungentheile im Auswurf, Thiere in der Brust, Eiter im Kopf. Viele Kopfbeschwerden. Zuletzt erregter, ängstlich; verlangte, dass sein Schädel geöffnet werde. 20. IX. 98 in die I.-A. Gehlsheim. Dieselben Klagen; zeitweise erregt, Schimpfend. Allmählich Zurücktreten der hypochondrischen Ideen. 15. XI. 98 entwichen; genesen. Diagnose: neurasthenisch-hypochondrisches Irresein.

53. G. Albert, 31 J. alt; Arbeiter, ledig. Unehelich geboren. Vorbestraft mehrfach wegen Diebstahls, Unterschlagung, Körperverletzung, zuletzt mit Zuchthaus. 1898 wegen Diebstahls 2 1/2 J. Zuchthaus; Dreibergen. Erkrankt im 1. Haftjahr. Sinnestäuschungen: beschuldigende, drohende Stimmen; Qualm aus dem Haarkorb die Athmung hemmend; Erscheinungen von schwarzen Männern. Verfolgungsvorstellungen. Dauernde Angst; zunehmende Erregungen; gewaltthätig gegen die Aufseher. 6. XII. 98 erschlug er morgens seinen Zellgenossen mit dem metallenen Nachtgeschirr. 9. XII. 98 in die I.-A. Gehlsheim. Aengstlich, gedrückt; beunruhigende Sinnestäuschungen. Zuletzt freier; wenig zugänglich. Dauernd unter dem Einfluss von Wahnvorstellungen; zeitweise hartnäckige Nahrungsverweigerung. Noch in der Anstalt. Diagnose: Paranoia.

B. Frauen.

54. B. Therese, 36 J. alt; Dienstmädchen, ledig. Unehelich geboren. Mangelhafte Erziehung; schlechte Führung. Nicht vorbestraft. 1850 wegen Kindesmords 15 J. Zuchthaus; Dreibergen. Stets ungehorsam, widersetzlich. Im 5. Haftjahr Depression, Nahrungsverweigerung, Vergiftungswahn. Beschimpfende Stimmen der Aufseherinnen; Gefühlstäuschungen (geschlechtlich missbraucht). Wahn der Verfolgung und Misshandlung durch die Zuchthausangestellten. Erregungen: Gewaltthätigkeit gegen die Zellgenossin.

23. XI. 59 in die I.-A. Sachsenberg. Feststehende Wahnvorstellungen der Verfolgung durch die Zuchthaus- und später auch die Anstalts-Beamten. Beunruhigende Gehörs- und Gefühlstäuschungen; nächtliche Visionen. Heftige Erregungen mit Gewaltthätigkeit. Gestorben 28. XII. 63 an Unterleibstumor. Diagnose: Paranoia.

55. L. Friederike, 34 J. alt; Zimmergesellenfrau. Unehelich geboren. Mutter Zuchthäuslerin. Mangelhafte Erziehung. Nicht vorbestraft. 1859 wegen gewerbsmässigen Diebstahls 3 J. Zuchthaus; Dreibergen. Erkrankt im 1. Haftjahr. Angst, Erregung; Furcht vor Hinrichtung; Selbstmordversuch. Stimmen von Mann und Kindern, auch von Aufseherinnen. Verfolgungsideen. Erregungen mit Gewaltthätigkeit. 21. III. 60 in die I.-A. Sachsenberg. Lebhafte Gehörstäuschungen: beschuldigende, drohende Stimmen, auch Stimmen von ihren Kindern und Bekannten. Allmählich Zurücktreten der Hallucinationen; keine neuen Wahnideen. Nach Begnadigung am 11. III. 61 gebessert entlassen. Diagnose: Paranoia.

56. B. Ernestine, 34 J. alt; Dienstmädchen, ledig. Erblichkeit unbekannt. Vorbestraft mehrfach wegen Diebstahls, zuletzt mit Zuchthaus. 1860 wegen Diebstahls und Fälschung 4 J. 9 Mon. Zuchthaus; Dreibergen. Im 1. Halbjahr der Haft beängstigende Sinnestäuschungen. Erregungen; Widersetzlichkeit. Wahn der Chikanirung und Verfolgung durch die Aufseherinnen. Tobsuchtszustände. 3. VI. 62 in die I.-A. Sachsenberg. Dauernd Gehörs- und auch Gesichtshallucinationen. Verfolgungs- und Vergiftungswahn. Aengstliche Erregungen. 14. VII. 63 zurück ins Zuchthaus; wieder aufgenommen in die I.-A. 27. IV. 64. Dieselben Sinnestäuschungen und Wahnvorstellungen. 10. VII. 65 gebessert nach Hause entlassen. Dritte Aufnahme in die I.-A. 26. XII. 65; ungeheilt 23. IV. 67 in die Pflegeanstalt Dömitz überführt. Diagnose: Paranoia.

57. H. Dorothea, 34 J. alt; Büdnerfrau. Keine Erblichkeit. Im Wochenbett und nach Typhus phychische Störungen. Nicht vorbestraft. 1863 wegen Beihilfe zur Brandstiftung 8 J. Zuchthaus; Dreibergen. Erkrankt im 1. Haftjahr. Schlafmangel, Angst; Erregung. Widersetzlich und gewaltthätig gegen die Aufseherinnen. Wahn der Verfolgung, sowie des Freigesprochenseins. 6. XII. 64 in die I.-A. Sachsenberg. Hielt an ihrer Unschuld und der erfolgten Freisprechung fest. 31. X. 66 nach Hause entwichen; wieder aufgenommen 26. V. 71. Dauernd beunruhigende Hallucinationen besonders des Gefühls und Verfolgungsideen. Erregungszustände; wiederholte Entweichungen. 27. V. 88 gestorben an Tumor cerebri. Diagnose: Paranoia

58. B. Sophie, 38 J. alt, ledig. Erblichkeit und Vorleben nicht bekannt. 1854 wegen Kindesmords 18 J. Zuchthaus; Dreibergen. Galt 64 schon für krank: Hallucinationen des Gehörs — beunruhigende und beschimpfende Stimmen — und des Gefühls. Wahn der Verfolgung durch Aufseherinnen und Zuchthausbeamte. Heftige Erregungen. 16. I. 67 in die Pflegeanstalt Dömitz, 1. X. 80 nach Sachsenberg überführt. Gestorben 25. III. 81 an Phthisis pulm. Diagnose: Paranoia.

59. M. Doris, 32 J. alt; Dienstmädchen, ledig. Mutter irre. Unsittlicher Lebenswandel. Wegen Unzucht und Liederlichkeit mit Rohrhieben und 1 mal mit Gefängniss vorbestraft. 1866 wegen Diebstahls 2 J. Zuchthaus; Dreibergen. Erkrankt im 1. Halbjahr der Haft. Depression, Angst;

Furcht, umgebracht zu werden. Beleidigende und drohende Gehörstäuschungen, Stimmen von Mitgefangenen und Aufseherinnen, vom Bräutigam. Vergiftungs- und Verfolgungswahn. 11. III. 67 in die I.-A. Sachsenberg. Fortbestehen der Wahnvorstellungen der Verfolgung durch die Zuchthausbeamten. Beschimpfende und mit Mord drohende Stimmen der Verfolger, Schreien ihres misshandelten Kindes. Nächtliche Lichterscheinungen. Angst- und Erregungszustände. 30. I. 69 entlassen, ungeheilt. Diagnose: Paranoia.

60. D. Elise, 45 J. alt; Bahnwärterwittwe. Erblichkeit unbekannt. Streitsüchtiger Charakter. Nicht vorbestraft. 1874 wegen Brandstiftung 7 J. Zuchthaus; Dreibergen. Geständig. Schon in der ersten Haftzeit Erregung, Angst, Nahrungsverweigerung. 22. VII. 74 in die I.-A. Sachsenberg. Depression, zeitweise ängstliche Erregung. Sinnestäuschungen, auch des Gefühls, Stimmen ihrer Kinder. Wahnvorstellungen der Beeinträchtigung und Verfolgung durch Wärterinnen, Mitkranke, Aerzte. Häufige Erregungen. 1878—80 in der Pflegeanstalt zu Dömitz. Später Grössenideen (Vermögen, Schloss). Abwechselnd ruhige und erregte Zeiten. 13. II. 90 ungeheilt in Familienpflege entlassen; seit 2. V. 91 wieder in der Anstalt. Diagnose: Paranoia.

61. L., Christine, 40 J. alt; Rademacherfrau. Keine Erblichkeit. Vorbestraft mehrmals wegen Unzucht. 1870 wegen Brandstiftung 9 J. 10 Mon. Zuchthaus; Dreibergen. Erkrankt im 2. Haftjahr. Depression; glaubte die Predigten auf sich gemünzt; werde darin ausgescholten. Seit 71 zunehmende Erregungen. Beleidigende, beschimpfende, auch die Freiheit verkündende Stimmen von Aufsehern und Zuchthausbeamten. Wahnvorstellungen der Verfolgung durch die letzteren, der erfolgten Freisprechung und ungerechten Einsperrung. 30. X. 75 in die I.-A. Sachsenberg. Fortbestehen des Wahns der Verfolgung, an welcher später auch die Wärterinnen und Aerzte betheiligt sind. Glaubte zur Prüfung oder aus Rache in die I.-A. gebracht zu sein. 8. XII. 77 gebessert nach Hause entlassen. Diagnose: Paranoia.

62. D. Elise, 39 J. alt; Arbeiterfrau. Erblichkeit unbekannt. Nicht vorbestraft. 1883 wegen Brandstiftung 4 J. Zuchthaus; Dreibergen. Erkrankt im 1. Haftjahr. Angst, Verwirrtheit; beunruhigende Sinnestäuschungen; heftige Erregungen. 14. III. 84 in die I.-A. Sachsenberg. Anfangs ängstliche Verwirrtheit, Furcht, umgebracht zu werden. Lebhafte Hallucinationen: beängstigende, drohende Gehörs- und auch Gesichtstäuschungen; Personenverkennung. Verfolgungs- und Vergiftungsideen. Allmählig Zurücktreten der Hallucinationen und Wahnideen. Zunehmende Besonnenheit; zuletzt völlige Krankheitseinsicht. Nach Begnadigung 30. IV. 85 genesen entlassen. Diagnose: hallucinatorische Verwirrtheit.

63. R. Caroline, 60 J. alt; Steinschlägerin, ledig. Erblichkeit und Vorleben nicht bekannt. Zuletzt in wilder Ehe mit einem Steinschläger lebend. 1890 wegen Meineids 2 J. Zuchthaus; Dreibergen. Dauernd erregt. Nach einiger Zeit deutliche Hallucinationen: von beschimpfenden beschuldigenden Stimmen beunruhigt und gequält. Verfolgungswahn. Allmählich zunehmende Verwirrtheit; Unruhe, Zerstörungssucht. 7. V. 92 in die I.-A. Sachsenberg. Unorientirtheit; lebhafte Sinnestäuschungen, Personenverkennung. Wahnideen der Verfolgung, auch Grössenvorstellungen (Adel). Meist unzugänglich; häufige Erregungen mit Gewaltthätigkeit. Terminaler Blödsinn. Gestorben 5. IV. 98 an Darmkatarrh. Diagnose: Paranoia.

64. W. Marie, 41 J. alt; Dienstmädchen, ledig. Eltern Vagabunden;

hat selbst vagabondirt. Vorbestraft mehrfach wegen Diebstahls, Betrugs, Brandstiftung, 6 mal mit Zuchthaus. 1892 wegen Diebstahls und Betrugs 8. J. Zuchthaus; Dreibergen. Erkrankt im 2. Haftjahr. Widersetzlichkeit; Unruhe; Vergiftungsideen. Verwirrtheit, Bewegungsdrang, Unreinlichkeit. 1. III. 94 in die I.-A. Sachsenberg. Bald Nachlass der Verwirrtheit. Zustände zorniger Erregung in Folge von Gehörstäuschungen, beschimpfenden Stimmen der Wärterinnen. 6. XI. 94 genesen entlassen. Diagnose: hallucinatorische Verwirrtheit.

65. K., Wilhelmine, 39 J. alt; Arbeiterfrau, geschieden. Erblichkeit unbekannt. Nicht vorbestraft. 1896 wegen Meineids 4. J. Zuchthaus; Dreibergen. Erkrankt im 1. Halbjahr der Haft. Unruhe, Verwirrtheit; beängstigende Sinnestäuschungen. Tobsüchtige Erregungen; Selbstmordversuch. 11. IX. 96 in die I.-A. Sachsenberg. Verwirrt; weinerlich, ängstlich; Furcht, umgebracht zu werden. Lebhafte, meist bedrohende Hallucinationen, auch des Gesichts (schwarze Frauen). Allmählich ruhiger, klarer, Verschwinden der Hallucinationen und damit auch der Wahnideen. Nach Begnadigung 17. II. 97 genesen entlassen. Diagnose: hallucinatorische Verwirrtheit.

66. M., Marie, 39 J. alt; Arbeiterfrau. Keine Erblichkeit. Nicht vorbestraft. 1897 wegen Verleitung zum Meineid $2^1/_2$ J. Zuchthaus; Dreibergen. Erkrankt im 1. Halbjahr der Haft. Zu bestimmten Tageszeiten auftretende Zustände tobsüchtiger Erregung und Verwirrtheit mit stereotypen Scheltreden. Anfangs in Zwischenzeiten orientirt, bald dauernde Verwirrtheit. 5. X. 97 in die I.-A. Gehlsheim. Völlige Verwirrtheit. Dieselben Erregungszustände — augenscheinlich auf hallucinatorischer Grundlage — mit lautem Schimpfen auf die Magd, den Kerl, welche ihr Kind umgebracht hätten, sie selber todtschlagen wollten — zu bestimmten Tagesstunden. Seit 6. XII. 97 Aufhören der Erregungen; zunehmende Orientirtheit, gedrückte Stimmung. Seit 22. I. 98 wieder die gleichen Erregungs- und Verwirrtheitszustände, hinterher schlafsüchtig, ohne Erinnerung an dieselben. In den Zwischenzeiten geordnet, klar. Seit III. 98 allmähliges Cessiren der Erregungen, freieres Wesen, gleichmässige Stimmung. Nach Begnadigung 9. VIII. 98 genesen entlassen. Diagnose: hallucinatorische Verwirrtheit.

67. B., Marie, 54 J. alt; Arbeiterwittwe. Keine Erblichkeit. Nicht vorbestraft. 1897 wegen Verleitung zum Meineid 4 J. Zuchthaus; Dreibergen. Erkrankt im 1. Halbjahr der Haft. Angst, Unruhe; konfuse Antworten, viele körperliche Beschwerden. 7. VII. 98 in die I.-A. Gehlsheim. Lebhafte ängstliche Erregung, lautes Jammern, Furcht vor Strafen. Bald beruhigter, mehr orientirt. Regelmässig zu bestimmten Tagesstunden auftretende Erregungen mit lautem Jammern oder Schelten. In den Zwischenzeiten deprimirt, leicht weinerlich. Seit 3. VIII. 98 allmähliges Aufhören der Erregungszustände, zunehmend freieres, aber leicht erregbares, schwankendes Wesen. Z. Z. genesen. Bisher wegen körperlicher Gebrechen, besonders recidivirender perityphlitischer Erkrankung, in der Anstalt verblieben. Diagnose: Melancholie.

II. Erkrankungen im Gefängniss.

A. Männer.

68. Sch., Joachim, 39 J. alt; Aufkäufer, verheirathet. Keine Erblichkeit. Nicht vorbestraft. 1882 (wegen Diebstahls?) 7 Mon. Gefängniss; (in weiterer Untersuchung wegen Diebstahls und Betrugs). Erkrankt in der Haft. Beängstigende Hallucinationen, auch des Gesichts (Gestalten, Thiere); Verfolgungsideen. Tobsüchtige Erregungen; Verwirrtheit. Nach kurzem Aufenthalt zu Hause 19. V. 82 in die I.-A. Sachsenberg. Bald beruhigt, zunehmende Besonnenheit. 13. VII. 82 genesen entlassen. Diagnose: hallucinatorische Verwirrtheit.

69. B., Heinrich, 43 J. alt; Arbeiter, geschieden. Bruder irre. Vielfach vorbestraft wegen Diebstahls, Körperverletzung, Widerstands und Beleidigung. 1885 wegen Diebstahls 9 Mon. Gefängniss. Im 3. Monat der Haft Gehörstäuschungen und Wahnvorstellungen der Verfolgung (durch den Teufel). 12. VIII 85 in die I.-A. Sachsenberg. Orientirt, ruhig. Beständige Gehörshallucinationen, drohende Stimmen; Gefühls- und Geruchstäuschungen. Wahn der Beeinflussung und Verfolgung durch den Teufel. Zurücktreten der Hallucinationen. Nach Begnadigung 26. X. 85 gebessert entlassen. Diagnose: Paranoia.

70. K., Leopold, 38 J. alt; Schmiedegeselle, ledig. Nach ärztlichem Zeugniss individuelle Prädisposition vorhanden. Keine Vorstrafen. 1886 wegen Nothzuchtversuchs 1½ J. Gefängniss. Nach Monaten Geistesstörung hervortretend. 11. VI. 87 in die I.-A. Sachsenberg. Beunruhigende Hallucinationen des Gehörs, Gefühls, Geruchs. Wahnideen der Beeinflussung, Vergiftung und Verfolgung, Erregungs- und Angstzustände. Wiederholte Entweichungen. 20. VI. 89 entwichen; ungeheilt. Diagnose: Paranoia.

71. B., Carl, 30 J. alt; Kaufmann, verheirathet. Keine Erblichkeit. Trinker. Vorbestraft wegen Körperverletzung mit Gefängniss. 1886—87 wegen Unterschlagung 1 J. Gefängniss; Plötzensee. Hier erkrankt. Erregungen; Gehörshallucinationen. In Charité Besserung. Nach 10tägigem Aufenthalt zu Hause 1. III. 88 in die I.-A. Sachsenberg. Beunruhigende Gehörstäuschungen. Eifersuchtswahn; Grössenvorstellungen (Perpetuum mobile). 16. IV. 88 gebessert in Familienpflege entlassen. Diagnose: Paranoia.

72. St., Friedrich, 26 J. alt; Zahntechniker, ledig. Starke Belastung von Vater- und Mutterseite. Nicht vorbestraft. 1888 wegen Kuppelei 9 Mon. Gefängniss. In Haft Pleuritis, während derselben Hallucinationen, Personenverkennung, Verwirrtheit auftretend. 6. VI. 89 in die I.-A. Friedrichsberg. Hysterisches Wesen. Erotische Wahnvorstellungen. 14. VIII. 89 in die I.-A. Sachsenberg überführt. Dieselben Wahnideen; gehobenes, selbstgefälliges Wesen. 13. IX. 89 ungeheilt in Familienpflege entlassen. 28. I. 92 wieder in die I.-A. aufgenommen. Religiöse Wahnvorstellungen. Grössenideen (Vermögen, Fähigkeiten, Adel). Beunruhigende Gehörstäuschungen; Erregungszustände. Zuletzt zunehmende Verwirrtheit. Gestorben 1. II. 97 an Enteritis diphtherica. Diagnose: Paranoia.

73. D., Carl, 25 J. alt; Küfergeselle, ledig. Keine Erblichkeit. Als Knabe schwere Pneumonie, seitdem kopfschwach. Vorbestraft wegen Unterschlagung. 1889 wegen Betrugs 9 Mon. Gefängniss. In der Untersuchungshaft schon Erregungen. Im Gefängniss zunehmende Unruhe, Tobsuchts-

zustände, Verwirrtheit. 22. XI. 89 in die I.-A. Friedrichsberg. Verwirrtheit, Unruhe, Angst: Furcht, umgebracht zu werden; Unreinlichkeit. Später mehr heitere Erregung, expansive Vorstellungen, Personenverkennung. 16. V. 90 in die I.-A. Sachsenberg. Bald beruhigt, orientirter; fleissig in der Tischlerei. Deutlicher Schwachsinn. 8. VIII. 90 gebessert entlassen. Diagnose: Schwachsinn, acute Verwirrtheit.

74. N., Rudolf, 25 J. alt; Drechsler, ledig. Erblichkeit unbekannt. Vagabondage. Vorbestraft wegen Bettelns. 1891 wegen Diebstahls 5 Wochen Gefängniss. In der letzten Haftwoche Tobsuchtszustände mit Zerstörungssucht. 22. IX. 91 in die I.-A. Sachsenberg. Beständige Sinnestäuschungen, besonders des Gehörs. Beeinträchtigungsvorstellungen. Erregungen mit lautem Schimpfen und Gewaltthätigkeit. Unzugänglich. Sonderbare Stellungen und Gestikulationen. 18. V. 93 ungeheilt in die I.-A. der Heimath (Böhmen) entlassen. Diagnose: Paranoia.

75. F., Hermann, 37 J. alt; Tischler, ledig. Keine Erblichkeit. Vagabondage, Trunksucht. Vorbestraft mehrfach wegen Landstreichens, Bettelns, Diebstahls; wegen Raubes mit Zuchthaus. 1891 wegen Landstreichens 5 Wochen Haft. In der Haft beängstigende Hallucinationen, drohende Stimmen von Mitgefangenen. Wahn der Verfolgung, auch durch die Aufseher. Angst- und Erregungszustände, Furcht vor Ermordung; zeitweise Nahrungsverweigerung. Nach kurzem Aufenthalt im Spital 12. I. 92 in die I.-A. Sachsenberg. Beständige Hallucinationen des Gehörs — drohende Stimmen, auch der Gefängnissaufseher — und des Gefühls (Magen verbrannt, Samen abgezogen, magnetische Einwirkungen). Wahnvorstellungen der Beeinflussung und Verfolgung. 14. V. 93 entwichen; ungeheilt. Diagnose: Paranoia.

76. J., August, 21 J. alt; Arbeiter, ledig. Erblichkeit unbekannt. — Vagabondage. Vielfach vorbestraft wegen Bettelns, 2 mal wegen Diebstahls. 1891 wegen Diebstahls $1^1/_2$ J. Gefängniss. Im 1. Haftjahr erkrankt. 13. V. 92 in die I.-A. Sachsenberg. Anfangs heftige Angst; stöhnend und zitternd. Drohende Gehörstäuschungen; Versündigungsideen. Dauernd deprimirt, leicht weinerlich; zeitweise Hallucinationen. Deutlicher Schwachsinn. 24. VIII. 92 entwichen; gebessert. Diagnose: Imbecillität; Melancholie.

77. Sch., Georg, 16 J. alt; Schlosser, ledig. Keine Erblichkeit. Seit dem 14. Lebensjahre allerlei Schwindeleien; aber keine Vorstrafen. 1896 wegen Urkundenfälschung Gefängniss. Hier acut erkrankt. 9. VI. 96 in die I.-A. Sachsenberg. Starke Erregung. Völlige Verwirrtheit. Heitere Stimmung; ideenflüchtige Reden; grosser Bewegungsdrang; Unreinlichkeit. Allmähliches Nachlassen der Erregung. Beunruhigende Gehörstäuschungen, auch Stimmen der Eltern; Visionen (Mutter in weissem Kleid). Zunehmende Besonnenheit. 10. VI. 97 entwichen; gebessert. Diagnose: acute Verwirrtheit.

78. K., Heinreich, 23 J. alt; Schmiedegeselle, ledig. Erblichkeit unbekannt. Keine Vorstrafen. 1896 wegen Körperverletzung 3 Mon., dazu wegen Unterschlagung 4 Wochen Gefängniss. In Untersuchung wegen Nothzucht. Erkrankt im 2. Monat der Haft. Depression, Schlafmangel; Selbstmordneigung; zeitweise Erregungen mit Gewaltthätigkeit. 24. IX. 96 in die I.-A. Sachsenberg. Starr, theilnahmlos; starke Hemmung; langsame Antworten. Viele Kopfbeschwerden. Nach einigen Wochen zunehmend

freier, weniger klagsam. Zuletzt fleissig in der Schlosserei gearbeitet. 5. XII. 96 genesen entlassen. Diagnose: Melancholie.

79. E., Carl, 28 J. alt; Agent, ledig. Vater geisteskrank. Wegen unerlaubten Hausierens mit Loosen steigende Geldstrafen. 1895 wegen Betrugs 6 Mon. Gefängniss. Während der Haft, ungefähr im 5 Monat, erkrankt; Sinnestäuschungen. Nach Strafende krank zur Familie zurückgekehrt. Eine Zeit lang in der I.-A. St. Catharinenstiftung zu Rostock; gebessert entlassen. Zunehmende Erregung, Gewaltthätigkeit. Wahnsystem der Verfolgung, bei der auch ein früherer Mitgefangener eine Rolle spielt. 14. V. 97 in die I.-A. Gehlsheim. Feststehender Verfolgungswahn. Dauernd lebhafte Gehörshallucinationen, auch Gesichts- und Gefühlstäuschungen, beängstigenden und verfolgenden Inhalts. Infolgedessen häufige Erregungszustände. Zuletzt Grössenideen (unterschreibt sich als Grossherzog). Ungeheilt in der Anstalt verblieben. Diagnose: Paranoia.

80. Z., Johann, 29 J. alt; Kellner, ledig. Erblichkeit unbekannt. Wegen Hausfriedensbruchs und Unterschlagung kurze Gefängnissstrafen. 1898 wegen Betrugs und Sachbeschädigung 1 Mon. 3 Tage Gefängniss. Am Ende des 1. Monats der Haft erkrankt. 20. VII. 98 in die I.-A. Gehlsheim. Erregung, Angst; lebhafte Hallucinationen besonders des Gehörs, drohende und beschimpfende Stimmen, auch von früheren Mitgefangenen; Furcht, umgebracht zu werden. Häufig Nahrungsverweigerung, Geruchstäuschungen; nächtliche Visionen (Teufel, Hexen). Wahnvorstellungen der Verfolgung. Aengstliche Erregungen mit Gewaltthätigkeit. Zuletzt etwas freier; gutes Gedächtniss. Phthisis pulm. 10. XII. 98 ungeheilt in die I.-A. Ueckermünde überführt. Diagnose: Paranoia.

81. Sch., Moritz, 52 J. alt; Agent, verheirathet. Erblichkeit unbekannt. Nervöse Veranlagung. Vorbestraft 7 mal mit Gefängniss wegen Betrugs, Unterschlagung, Erpressung, Hausfriedensbruchs und Beleidigung. 1894 wegen Betrugs (in 96 Fällen! stets dasselbe Verfahren) 4 J. Gefängniss, später Zusatzstrafe von 1 J. Gefängniss wegen Betrugs; Centralgefängniss Bützow. Seit dem 1. Haftjahr Wahnvorstellungen der Verfolgung, an deren Spitze der sich beleidigt fühlende und Rache suchende Amtsrichter steht; (auch vom Vertheidiger hintergangen, Zeugeneide falsch, Anklageschrift Lügengewebe, das Reichsgericht irregeführt: schreckliche Niedertretung von Wahrheit und deutschem Recht). Keine Hallucinationen; im Ganzen ruhig. 22. IV. 98 zur Beobachtung in die I.-A. Gehlsheim. Feststehender Verfolgungswahn. 21. V. 98 ungeheilt ins Gefängniss zurück. Diagnose: Paranoia.

82. J., Carl, 28 J. alt; Schlosser, ledig. Erblichkeit nicht bekannt. Vielfach vorbestraft wegen Bettelns, Hausfriedensbruchs, Unterschlagung, Diebstahls. 1898 wegen Unterschlagung und Betrugs 10 Mon. Gefängniss. Im 6. Monat der Haft deprimirt, weinerlich, gehemmt. Drohende Gehörstäuschungen; zunehmende Unruhe, Angst. Vergiftungs- und Verfolgungsideen. Selbstmordgedanken. 26. VIII. 98 in die I.-A. Sachsenberg. Depression, Hemmung. Beängstigende Gehörstäuschungen, besonders Nachts. Zurücktreten der Hallucinationen, zunehmend freieres Wesen. Nach Begnadigung 18. XI. 98 genesen entlassen. Diagnose: Melancholie.

B. Frauen.

83. Sch., Marie, 57 J. alt, Wittwe. Vater und Schwester irre. Nicht

vorbestraft. 1859 Abbrennen ihres Bauerngehöfts. Nach 13wöchiger Untersuchungshaft wegen Betrugs (gegen die Feuerversicherungsgesellschaft) zu 19 Tagen Gefängniss verurtheilt. Während der Haft Geistesstörung auftretend; deshalb entlassen. Unruhe, Angst; Furcht, verbrannt zu werden. Anhaltende Depression, ängstliche Erregungen, Schlaflosigkeit. 28. X. 59 in die I.-A. Sachsenberg. Unruhe, Angst; Versündigungsideen. Zuletzt verwirrter. (Journal unvollständig). 3. X. 66 (gebessert?) entlassen. Diagnose: Melancholie.

84. H., Friederike, 17 J. alt; Dienstmädchen, ledig. Unehelich geboren. Bei beiden Eltern Selbstmordversuche. Schlechte Erziehung. Nicht vorbestraft. 1863 nach 8monatlicher Untersuchungshaft wegen Brandstiftung zu 6 Mon. Gefängniss verurtheilt. Im Gefängniss nach 2 Monaten erkrankt. Gehörstäuschungen: beschimpfende Stimmen von Mitgefangenen und Gefängnissaufsehern; Unruhe, Verwirrtheit. Erotisches Wesen. Nach Aufhebung der Einzelhaft vorübergehende Besserung. 20. VII. 63 in die I.-A. Sachsenberg. Hallucinationen; Verwirrtheit mit manischem Affekt. Bald Schwinden der Sinnestäuschungen, zunehmende Besonnenheit. 24. I. 64 genesen ins Gefängniss zurück. Diagnose: hallucinatorische Verwirrtheit.

85. B., Marie, 32 J. alt; ledig. Keine Erblichkeit. 1 uneheliches Kind. Keine Vorstrafen. 1871 wegen Diebstahls 15 Mon. Gefängniss. Im 2. Monat der Haft Unruhe, Gehörstäuschungen: beängstigende, drohende Stimmen der Aufseher, Schreien ihres Kindes. Angstzustände. Vergiftungswahn; Nahrungsverweigerung. 1. XI. 71 in die I.-A. Sachsenberg. Gedrückt, leicht ängstlich. Andauernd Gehörstäuschungen; Vorwürfe und Beschimpfungen durch die Umgebung, Stimmen von Kind und Vater; Personenverkennung. Wahnvorstellungen der Verfolgung und Vergiftung. Häufige Erregungen. Wiederholte Entweichungen. 25. VI. 72 (gebessert?) entlassen. Diagnose: Paranoia.

86. B., Wilhelmine, 43 J. alt; Zimmergesellenfrau. Erblichkeit nicht bekannt. Nicht vorbestraft. 1882 wegen Brandstiftung (an ihrem eigenen Hause) 2 J. Gefängniss. Im gerichtlichen Erkenntniss wird eine gewisse geistige Abnormität anerkannt (Widerstandslosigkeit gegen verbrecherische Gelüste, eigenartige Pflege der Religiosität). Am Ende des 1. Haftjahres Depression, Unruhe, zeitweise Hallucinationen, Nahrungsverweigerung. Wahnideen schwerer Versündigung. 16. VI. 83 in die I.-A. Sachsenberg. Depression; Angst und Erregungszustände; Selbstmordversuch. Zuletzt stuporöser Zustand. 26. VI. 83 an Pneumonie gestorben. Diagnose: Melancholie.

III. Erkrankungen in der Untersuchungshaft.

A. Männer.

87. M., Johann, 25 J. alt; Büdner, verheirathet. Onkel und 2 Neffen der Mutter geisteskrank, Mutter hysterisch. Geistige Beschränktheit; vorübergehende psychische Störungen in der Pubertät. Keine Vorstrafen. 1859 wegen Nothzucht in Untersuchungshaft. Nach 1 Monat Fluchtversuch; grosse Unruhe, Angst; Verwirrtheit; Verfolgungsideen. Nach kurzem Aufenthalt bei den Eltern 3. XI. 60 in die I.-A. Sachsenberg. Hier gehobene Stimmung; grosses Selbstgefühl; grosssprecherisches Wesen. Erregungen mit Zerstörungssucht. Deutlicher Schwachsinn. Allmählich geordneter. 12. III. 61 (gebessert?) entlassen. Diagnose: Schwachsinn; acute Verwirrtheit.

88. Sch., Carl, 30 J. alt; Müllergeselle, ledig. Schwester irre. Unverträgliches, leicht reizbares Wesen. 1861 wegen Todtschlags in Untersuchungshaft. Geständig. Zunehmend gedrückt; häufig die Nahrung verweigernd; selbstmordverdächtig. Nach 2 Monaten vor dem Schwurgericht als krank erkannt. Depression; Hallucinationen. Wahnvorstellungen von zunehmend expansivem Charakter. Aufregungszustände mit Zerstörungssucht. 11. XI. 61 in die I.-A. Hildesheim. Grössenvorstellungen (Christi Bruder, müsse predigen, Kranke heilen). Nach kurzem Aufenthalt in der Heimath 6. II. 62 in die I.-A. Sachsenberg. Gehobenes Selbstgefühl. Hallucinationen; zerfahrene Grössenideen. Terminale Verwirrtheit. Gestorben 1. V. 82 an Pneumonie. Diagnose: Paranoia.

89. O., Johann, 19 J. alt; Bursche, ledig. Mutter irre. Schlechte Erziehung. Wegen Raubversuchs an einem Kinde in Untersuchung; nicht überführt. 1863 wegen Nothzuchtsversuchs in Untersuchungshaft. Im 2. Monat Depression, Beeinträchtigungsideen. Zunehmende Erregung; Verwirrtheit, Unreinlichkeit. Hallucinationen, auch des Gesichts (Thiere). Zeitweise Nahrungsverweigerung, Angstzustände. Zusammenhanglose religiöse Wahnvorstellungen. 13. VI. 63 in die I.-A. Sachsenberg. Nachlass der Verwirrtheit. Grosses Selbstgefühl, einzelne Grössenideen (Werkzeug Gottes). Gehörs-, Gesichts-, Gefühlstäuschungen. Allmählich völliges Zurücktreten der Hallucinationen und Wahnideen. 30. XI. 64 genesen in die Untersuchungshaft zurück. Diagnose: hallucinatorische Verwirrtheit.

90. R., Georg, 64 J. alt; Maurer, verheirathet. Erblichkeit nicht bekannt. Nicht vorbestraft. 1870 wegen Brandstiftung in Untersuchungshaft. Geständig. Im 2. Monat ängstliche Erregung, Unruhe, Verwirrtheit. Beängstigende Gehörstäuschungen. Drohende Stimmen der Aufseher, Schreien seines Kindes, Stimmen seiner Frau. Verfolgungsideen; Furcht, umgebracht zu werden. Quälende Gefühlstäuschungen (Blut abgezogen u. ä.). Zuletzt ruhiger; schwachsinniges Wesen. Nach Einstellung des Verfahrens 9. IX. 70 in die I.-A. Sachsenberg. Hallucinationen, besonders des Gefühls; dieselben Wahnvorstellungen. Im Laufe eines Halbjahrs wesentliche Besserung; zuletzt frei von Sinnestäuschungen. 29. XII. 71 gebessert entlassen. Diagnose: Schwachsinn; hallucinatorische Verwirrtheit.

91. St., Casimir, 28 J. alt; Arbeiter, ledig. Unehelich geboren. Trinker. Vorbestraft wegen Diebstahls mit Gefängniss. 1875 wegen Nothzucht und Raubes (an einem 17-jährigen Mädchen) in Untersuchungshaft. Erkrankt im 3. Monat der Haft. Depression, Angst; Nahrungsverweigerung. 29. IX. 75 in die I.-A. Sachsenberg. (Nur polnisch sprechend). Starr, unzugänglich; Erregungs- und Angstzustände. Allmählich beruhigt, beschäftigt. 27. IV. 76 gebessert in die Haft zurück. Daselbst bald wieder Depression, ängstliche Unruhe. 14. VII. 76 der I.-A. wieder zugeführt. 18. X. 76 genesen entlassen. Diagnose: Melancholie. (1877 in die I.-A. Leubus aufgenommen).

92. B., Ernst, 29 J. alt; Schuhmacher, verheirathet. Vater Trinker; Schwester irre. Streitsüchtiges, leicht gewaltthätiges Wesen. Trinker. Vorbestraft beim Militär wegen Gewaltthätigkeit. 1876 wegen Tötung und Nothzucht in Untersuchungshaft. Nach 3 Monaten Unruhe, Widersetzlichkeit und Gewaltthätigkeit gegen den Aufseher. Gehörstäuschungen; Verfolgungs- und Vergiftungswahn; Selbstmordversuch. 10. VI. 76 in die I.-A. Sachsenberg. Fortbestehen der Verfolgungsvorstellungen. Lebhafte Sinnes-

täuschungen, besonders des Gehörs: beschimpfende Stimmen aus der Umgebung; Personenverkennung. Angst- und Erregungszustände; Furcht, todtgeschlagen zu werden. Entweichung. Grössenideen (von fremden Gesandten umgeben; Entdeckung eines neuen Seewegs nach Amerika). 1878—80 in der Pflegeanstalt Dömitz. Zunehmende Verwirrtheit. Gestorben 10. IV. 84 an Tubercul. pulm. et intest. Diagnose: Paranoia.

93. K., Heinrich, 34 J. alt; Büdner und Schneider, verheirathet. Grosstante v. S. irre. 1877 wegen Brandstiftung (am eigenen Hause) in Untersuchungshaft. Nicht geständig. Im 1. Monat der Haft ängstliche Unruhe, Erregungen; Gehörstäuschungen: Stimmen der Frau, Schreien von Frau und Tochter. Glaubte, dass man aus Feindschaft gegen ihn das Feuer angelegt habe. 15. IV. 78 in die I.-A. Sachsenberg. Bald beruhigt, frei von Sinnestäuschungen. Zurücktreten der Wahnideen der Anfeindung. 1. VII. 78 genesen (nach Hause) entlassen. Diagnose: Melancholie.

94. F., Martin, 46 J. alt; Arbeiter, ledig. Erblichkeit nicht bekannt. Vorbestraft mehrfach wegen Bettelns und Diebstahls mit Gefängniss. 1878 wegen Urkundenfälschung (gefälschtes Arbeitszeugniss) in Untersuchungshaft. Im 1. Monat, angeblich nach einem Krampfanfall, Gehörstäuschungen: beschuldigende und drohende Stimmen von Mitgefangenen; Verfolgungsideen. 29. IX. 78 in die I.-A. Sachsenberg. Dieselben Gehörstäuschungen. Vorwürfe und Drohungen von Seiten der Umgebung; Angstzustände. Wahn der Verfolgung. Später Grössenideen (Reichthum). 2. VII. 85 entwichen; gebessert. Diagnose: Paranoia.

95. W., Wilhelm, 25 J. alt; Weber, verheirathet. Keine Erblichkeit. Jähzorniger Charakter. 1871—72 in der I.-A. zu Halle wegen maniakalischer Erregung. Vorstrafen nicht bekannt. 1878 wegen Diebstahls (von Vieh) mit Einbruch in Untersuchungshaft. Im 2. Monat der Haft zunehmende Unruhe, Tobsuchtszustände; Verwirrtheit, Hallucinationen des Gehörs und Gesichts (Teufel). Religiöse Vorstellungen. 5. III. 79 in die I.-A. Sachsenberg. Zurücktreten der Hallucinationen. Eifersuchts- und Beeinträchtigungsideen. Allmählich besonnener, ruhig; Krankheitseinsicht. 3. IX. 79 genesen entlassen. Diagnose: hallucinatorische Verwirrtheit.

96. M., Carl, 47 J. alt; Büdner, verheirathet. Keine Erblichkeit. Nicht vorbestraft. 1881 wegen Brandstiftung in Untersuchungshaft. Nach 1. Monat Depression, dann tobsüchtige Erregungen mit Gewaltthätigkeit und Zerstörungssucht; Verwirrtheit. Lebhafte, meist bedrohende Hallucinationen, auch des Gesichts (schwarze Gestalten, Teufel). Im Krankenhaus Besserung. Nach kurzem Aufenthalt zu Hause 19. XI. 81 in die I.-A. Sachsenberg. Unorientirtheit; Fortbestehen der Hallucinationen. Dann schnell zunehmende Besonnenheit. 31. XII. 81 gebessert entlassen. 5. III. 85 auf Antrag der Staatsanwaltschaft wieder eingeliefert, da sich trotz des ärztlichen Erachtens der Verdacht der Simulation erhält. Wenig orientirt; stumpf, unthätig. Zuweilen nächtliche Visionen; Keine Wahnideen. Allmählich etwas freier; deutliche Schwäche. 25. IV. 85 gebessert entlassen. Diagnose: hallucinatorische Verwirrtheit; secundäre Schwäche.

97. T., Albert, 29 J. alt; Schmied, verheirathet. Keine Erblichkeit. Nicht vorbestraft. 1881 wegen Brandstiftung in Untersuchungshaft. Im 1. Monat der Haft plötzlich tobsüchtige Erregung, Angst, Verwirrtheit, Hallucinationen; Unreinlichkeit. Seitdem dauernde Unruhe; Verfolgungsideen.

18. XII. 81 in die I.-A. Sachsenberg. Wenig orientirt. Beunruhigende Hallucinationen des Gehörs (drohende Stimmen), des Gesichts (Geister) und des Gefühls. Aengstliche Erregung; Furcht vor Verfolgung, Hinrichtung. Allmählich Zurücktreten der Hallucinationen; Einsicht in das Krankhafte derselben. Stilles Wesen; fleissig in der Schlosserei. 31. V. 82 gebessert (nach Hause) entlassen. Diagnose: hallucinatorische Verwirrtheit.

98. G., Johann, 28 J. alt; Böttcher, ledig. Erblichkeit nicht bekannt. Vagabondage. Vorbestraft mehrfach wegen Diebstahls. 1889 wegen Einbruchsversuchs in Untersuchungshaft. Nach 1 Monat in die I.-A. St. Catharinenstift zu Rostock; 8. VIII. 89 in die I.-A. Sachsenberg. Völlige Verwirrtheit; Unruhe, Unreinlichkeit (Koprophagie). Erregungen mif Gewaltthätigkeit. Zunehmende Besonnenheit; deutlicher Schwachsinn. 11. VI. 90 gebessert (ins Landarbeitshaus) entlassen. Diagnose: Schwachsinn; acute Verwirrtheit.

99. Sch., Carl, 19 J. alt; Erbpächtersohn, ledig. Grossvater v. S. Brandstifter. Keine Vorstrafen. 1889 wegen Nothzucht in Untersuchungshaft. Im 2. Haftmonat Depression, leichte Unruhe, verminderte Nahrungsaufnahme; gab beim Verhör keine Antwort. 14. X. 88 in die I.-A. Sachsenberg. Gedrückt und ängstlich, weinerlich. Leidlich orientirt. Nach Aufhören der Angst still, einsilbig. Dann zunehmend freier; guter Arbeiter. 11. II. 90 genesen entlassen. Diagnose: Melancholie.

100. D., Friedrich, 37 J. alt; Arbeiter, verheirathet. Keine Erblichkeit. Wegen Schwachsinns vom Militär als dienstuntauglich entlassen. Habitueller Branntweintrinker. Vorbestraft mehrmals wegen Entwendung, Dienstverweigerung, Bettelns mit kurzen Gefängniss- und Geldstrafen. 1889 wegen Brandstiftung (an seinem eigenen Hause) in Untersuchungshaft. In der ersten Haftwoche „Delirium". Dauernd Hallucinationen, Stimmen von Frau und Sohn. 23. XII. 89 in die I.-A. Sachsenberg. Beständig lebhafte Gehörstäuschungen, meist Stimmen von Frau und Verwandten; Personenverkennung. Wähnte sich von seiner Frau vergiftet, verfolgt. Heftige Erregungszustände. Nach Aufhebung des Verfahrens 10. V. 90 ungeheilt entlassen; 23. VI. 90 wieder aufgenommen. Fortbestehen der Sinnestäuschungen und Wahnvorstellungen. Häufige Erregungen mit lautem Schimpfen auf die ihn verfolgende Ehefrau. 1890—93 wiederholt hysteroepileptische Krampfanfälle. Zuletzt brauchbarer Arbeiter. Gestorben 6. VIII. 95 an Tubercul. pulm. et intest. Diagnose: Schwachsinn; Paranoia.

101. H., Franz, 31 J. alt; Arbeiter, ledig. 1887 Kopfverletzung (wahrscheinlich Schädelfraktur). Trinker. Streitsüchtiges Wesen. Vorbestraft beim Militär wegen Diebstahls, später vielfach wegen Bettelns, Hausfriedensbruchs, Widerstands, Betrugs, Landstreichens mit kurzen Gefängnissstrafen. 1890 wegen Todtschlags (im Raufhandel) in Untersuchungshaft. Im Laufe der Haft Geistesstörung auftretend. 24. III. 91 zur Beobachtung in die I.-A. Sachsenberg. Lebhafte Gehörstäuschungen: beschuldigende und mit Hinrichtung drohende Stimmen. Wahnvorstellungen der Verfolgung, an deren Spitze der von ihm Getödtete steht. Vorübergehend auch Vergiftungsideen; Nahrungsverweigerung. Gefühlstäuschungen, Personenverkennung. Erregungen in Folge beängstigender Hallucinationen. Meist unzugänglich; zu Gewaltthätigkeiten geneigt. Gestorben 16. XII. 91 an Tubercul. pulmon. Diagnose: Paranoia.

102. S., Ludwig, 39 J. alt; Maschinenbauer, ledig. Erblichkeit nicht bekannt. Trinker. Vorbestraft wegen Majestätsbeleidigung mit Gefängniss. 1893 wegen Sachbeschädigung und Zechprellerei verhaftet. In der Haft bald tobsüchtige Erregung mit Demolieren. Dauernde Unruhe, zunehmende Verwirrtheit; Hallucinationen, auch des Gesichts (Geister); Unreinlichkeit; Nahrungsverweigerung. 6. IV. 93 in die I.-A. Sachsenberg. Völlige Verwirrtheit; heitere Stimmung. Ideenflüchtige Reden, grosser Bewegungsdrang; Gesichtstäuschungen (Farben, Kreise); Zerstörungssucht. Allmählich beruhigt, zunehmend klarer; mangelhafte Krankheitseinsicht. 1. VII. 93 genesen entlassen. Diagnose: hallucinatorische Verwirrtheit. (Alkoholismus).

109. G., Paul, 19 J. alt; Kaufmannslehrling, ledig. Grosseltern v. S. und Vater irre. 1893 wegen Diebstahls und Unterschlagung in Untersuchungshaft. Am 2. Hafttage wegen geistiger Störung in die Irrenklinik zu Leipzig; von dort nach mehreren Tagen in die Heimath überführt. Zu Hause grosse Erregung, Verwirrtheit, Hallucinationen; Gewaltthätigkeit, ungenügende Ernährung. 9. IX. 93 in die I.-A. Sachsenberg. Verwirrt, starr; leise, abgerissene Antworten. Einzelne Wahnvorstellungen (Schloss, Pferde) und Gehörstäuschungen. Nach einigen Wochen zunehmend klarer, munterer; frei von Sinnestäuschungen. XI. 93—IV. 94: eine Reihe von hysterischen Krampfzuständen. Zuletzt völlige Krankheitseinsicht. Nach Gnadengesuch Verfahren niedergeschlagen. 17. I. 95 genesen entlassen. Diagnose: Psychische Degeneration; hallucinatorische Verwirrtheit.

B. Frauen.

104. M., Sophie, 40 J. alt; Büdnerfrau. Grossmutter, Tante und Schwester geisteskrank. Schwächlich-nervöse Constitution. Frühere Gehirnkrankheit von zweifelhafter Form. Nicht vorbestraft. 1861 wegen Brandstiftung (an ihrem eigenen Gehöft) in Untersuchungshaft. Im 2. Haftmonat „Magenkrampf“ (Präcordialangst?); Gehörstäuschungen: beschuldigende, beschimpfende Stimmen des Ehemannes, später drohende Hallucinationen. Angst und Erregung. 17. VII. 61 in die I.-A. Sachsenberg. Aengstlich, starr; vorübergehend grössere Unruhe in Folge beunruhigender Sinnestäuschungen, Stimmen des Mannes. Furcht vor Bestrafung; Nahrungsverweigerung; zeitweise völlige Stummheit. Erregungszustände. 14. IV. 64 (gebessert?) entlassen. Diagnose: Melancholie.

105. St., Sophie, 23 J. alt; Häuslertochter, ledig. Keine Erblichkeit. Nicht vorbestraft. Schlechter Lebenswandel; 2 uneheliche Kinder. 1862 wegen Tödtung in Untersuchungshaft. Sie hatte ihr 6 Wochen altes Kind ertränkt, dann wieder aus dem Wasser geholt und zu beleben versucht. (Eigener Selbstmordversuch?). Geständig. Nach einer Zeit ängstlicher Unruhe im 6. Haftmonat zunehmende Erregung, Verwirrtheit; Unreinlichkeit. Heitere Stimmung, grosser Bewegungsdrang. 23. III. 63 in die I.-A. Sachsenberg. Manisches Wesen; Verwirrtheit. Keine deutlichen Hallucinationen. Erregungen mit Zerstörungssucht. Nach X. 63 zunehmende Besserung. 11. III. 64 genesen in die Untersuchungshaft zurück. In der Haft wieder erkrankt. 28. VI. 65 zweite Aufnahme in die I.-A. Manische Erregung und Verwirrtheit, nach 2 Monaten zurücktretend. Seit Anfang 67 deprimirt, klagsam. Nach Begnadigung 19. VII. 69 gebessert nach Hause entlassen. Heirath; glückliche Ehe. III. 72 wieder erkrankt. 20. V. 72

bis 16. VII. 72 in der I.-A; gebessert entlassen. Vierte Aufnahme 19. II. 97. Manische Erregung; bald beruhigt, orientirt. Grosse Reizbarkeit; Zank mit den Wärterinnen (Gehörstäuschungen?). Auffallender Wechsel von ruhigen und erregten Zeiten. 11. XI. 98 gebessert entlassen. Diagnose: acute Verwirrtheit; secundäre Schwäche.

106. B., Sophie, 38 J. alt; Dienstmädchen, ledig. Mutter schwachsinnig. Schlechte Erziehung; nicht konfirmirt. 5 uneheliche Kinder. Keine Vorstrafen. 1864 wegen Mordes in Untersuchungshaft. Sie hatte ihr mehrere Monate altes Kind mit Vitriol vergiftet und im Freien verborgen. Zuletzt geständig. Im 8. Haftmonat starke Depression; Jammern und Weinen; Versündigungsideen. Dann zunehmende Hallucinationen; gehobene Stimmung. Lebhafte Gehörs- und Gesichtstäuschungen (Stimmen ihres Kindes, ihres Bräutigams — weisse Gestalten, Gotteserscheinungen). Verworrene Wahnvorstellungen. 6. XII. 65 in die I.-A. Sachsenberg. Allmähliches Verschwinden der Hallucinationen. Schwachsinniges Wesen. Grosse Reizbarkeit; Erregungszustände. 12. V. 68 gebessert entlassen. Zweite Aufnahme 11. IX. 69. Grosse Erregbarkeit; wechselnde Stimmung. Zuletzt bessere Haltung. 17. V. 70 entlassen. Diagnose; Schwachsinn; hallucinatorische Verwirrtheit.

107. B., Caroline, 28 J. alt; Dienstmädchen, ledig. Erblichkeit nicht bekannt. Keine Vorstrafen. Geistige Beschränktheit; Reizbarkeit, Wuthausbrüche. 2 uneheliche Kinder; 3. unehelicher Partus: 27. 28. III. 68; tödtete das Kind durch Erstickung. In Untersuchungshaft wegen Kindesmords. Nicht geständig. Im 4. Haftmonat Erregung, Angst; Gehörstäuschungen: drohende und beschuldigende Stimmen, auch vom Gefängnissaufseher. Zunehmende Unruhe, Verwirrtheit. 18. VIII. 68 in die I.-A. Sachsenberg. Bald beruhigt; Zurücktreten der Hallucinationen. Weinerlich, gedrückte Stimmung. Schwachsinniges, leicht reizbares Wesen. 21. VIII. 69 gebessert nach Hause entlassen. Diagnose: Schwachsinn; hallucinatorische Verwirrtheit.

108. D., 36 J. alt; Maurerfrau. Keine Erblichkeit. Nicht vorbestraft. 9. VII. 78 wegen Meineids in Untersuchungshaft. Nicht geständig. Von Anfang an still, gedrückt. Im Laufe des 1. Haftmonats Unruhe, Angst; Furcht, dass man sie und ihre Kinder umbringen werde. Einzelne beunruhigende Hallucinationen. Erregungen; Selbstbeschädigungsversuche. 22. VII. 78 in die I.-A. Sachsenberg. Bald beruhigt; frei von Angst und Sinnestäuschungen. Zuletzt völlige Krankheitseinsicht. 17. X. 78 genesen entlassen. Diagnose: Melancholie.

109. K., Natalie, 35 J. alt; Tagelöhnersfrau. Keine Erblichkeit. Nicht vorbestraft. 1 uneheliches Kind. 1881 wegen Verleitung zur Brandstiftung in Untersuchungshaft. Geständig. Im 1. Haftmonat starke Depression; Furcht vor Bestrafung, Hinrichtung; einzelne Hallucinationen. Zunehmende Erregung, Angst; Nahrungsverweigerung. 24. XI. 86 in die I.-A. Sachsenberg. Gedrückt, weinerlich, schweigsam. Zeitweise Angst, Unruhe, Gehörstäuschungen (Stimmen der Tochter). Allmählich freier; zunehmende Krankheitseinsicht. 28. II. 87 genesen entlassen. Diagnose: Melancholie.

110. V., Caroline, 43 J. alt; Wirthschafterin, Wittwe. Keine Erblichkeit. Schlechter Charakter. Keine Vorstrafen. 1887 wegen Brandstiftung (an einer zu hoch versicherten Kornmiethe) in Untersuchungshaft. Nach

1 Monat erkrankt. 16. V. 87 in die I.-A. Sachsenberg. Stuporös-melancholisch. Später Angstzustände; einzelne Hallucinationen (Schreien ihres Kindes, Stimmen des Gefängnisswärters). Allmählich munterer, aber noch träumerisch, gedrückt, frei von Sinnestäuschungen. Zuletzt völlige Krankheitseinsicht. 1. X. 87 genesen in die Untersuchungshaft zurück. In der Haft bald wieder erkrankt; danach Verfahren eingestellt. Diagnose: Melancholie.

111. St., Anna, 27 J. alt; Arbeiterstochter, ledig. Keine Erblichkeit. Nicht vorbestraft. 1896 wegen Diebstahls in Untersuchung; nicht verhaftet. Geständig. Während des Verfahrens erkrankt. Dperession, Angstzustände; Hallucinationen des Gehörs (Beschuldigungen, Drohungen), auch des Gesichts (Flammen, feurige Kugeln). Selbstmordversuch. 22. IV. 96 in die I.-A. Sachsenberg. Aengstlich, weinerlich; gehemmt. Langsame, leise Antworten. Schnelles Zurücktreten der Sinnestäuschungen. Munterer, weniger gedrückt. Nach Begnadigung — sie war inzwischen zu 2 Mon. Gefängniss verurtheilt — 19. X. 96 gebessert entlassen. Diagnose: Melancholie.

112. K., Auguste, 44 J. alt; Arbeiterwittwe. Erblichkeit nicht bekannt. Nicht vorbestraft. 1898 wegen Meineids in Untersuchungshaft. Im 1. Haftmonat Unruhe, Erregung; zunehmende Verwirrtheit. Unaufhörliches, meist obscönes Reden; grosser Bewegungsdrang. 30. VI. 98 in die I.-A. Gehlsheim. Völlige Verwirrtheit; manische Erregung. Dauernd grosse Unruhe, häufige Tobsuchtszustände. Einzelne Hallucinationen (Teufelerscheinungen). Schlechte Nahrungsaufnahme. Zunehmende Erschöpfung; terminale Pneumonie. Gestorben 16. IX. 98. Diagnose: acute Verwirrtheit.

Bei der Besprechung der mitgetheilten Fälle wird es sich vor Allem darum handeln, die Ergebnisse festzustellen, zu welchen das vorliegende Material hinsichtlich der Bedeutung der Gefangenschaft als Grundlage psychischer Störung führt. Was lehren zunächst unsere Fälle in Bezug auf die Häufigkeit geistiger Erkrankung unter den Sträflingen und Gefangenen? In dieser Frage kann ich nur über die Zuchthausgefangenen unseres Landes zahlenmässige Angaben machen. Aber nur annähernde Werthe lassen sich berechnen. Die obigen Fälle von im Zuchthaus aufgetretener Geistesstörung sowie einige Fälle von den unten aufgeführten verbrecherischen Irren umfassen sämmtliche irren Sträflinge, welche aus der Landesstrafanstalt Dreibergen in den Jahren 1859—1898 meist direct, vereinzelt nur nach kurzem Aufenthalt in der Heimath, in die staatlichen Irrenanstalten des Landes übergeführt sind. Die Strafanstalt Dreibergen[1]) ist, wie ich hier sogleich bemerken will, bereits am 26. April 1839 eröffnet worden; es ist das erste Zellengefängniss mit planmässig durchgeführter Einzelhaft in Deutschland (das Männerzuchthaus Bruchsal wurde 1848, das Zuchthaus Moabit

1) Diese und die folgenden Angaben über Dreibergen sowie über das Centralgefängniss in Bützow verdanke ich der Güte des Herrn Dr. O. Griewank zu Bützow, des derzeitigen Strafanstaltsarztes.

1849 dem Betrieb übergeben). Leider sind die Aufnahmeverzeichnisse aus den früheren Jahren so unvollständig, dass sie zu einer statistischen Verwerthung nicht geeignet sind. Jedoch liegen mir die Zahlen der Entlassungen aus den 4 Jahrzehnten vor, welche nach der mir gemachten Mittheilung in ihrer Gesammtheit den Aufnahmeziffern entsprechen. Es kamen in Dreibergen in den Jahren 1859 — 1898 4604 erwachsene Sträflinge — 3801 Männer und 803 Frauen — zur Entlassung. Die Zahl der wegen Geisteskrankheit aus dem Zuchthaus in die Irrenanstalt Ueberführten beträgt 68. Dieselbe setzt sich zusammen aus 62 der obigen Fälle und 6 von den unter den verbrecherischen Irren aufzuführenden Fällen. Setzen wir die Gesammtsumme der Entlassungen aus dem Zuchthaus der der Einlieferungen gleich, so ergiebt sich, dass bei 1,5 Proc. der in die Strafanstalt Aufgenommenen Geisteskrankheiten hervorgetreten sind, welche die Aufhebung des Strafvollzugs zur Folge hatten. Hieraus erhellt, dass die Zahl der Geisteskranken unter den Sträflingen eine weit höhere ist, als unter der freien Bevölkerung. Während nach der obigen Berechnung auf 1000 Köpfe der Strafanstalt 15 Geisteskranke kamen, sind auf die gleiche Kopfzahl der Gesammtbevölkerung unseres Landes ungefähr 3 Geisteskranke zu rechnen (Löwenhardt[21]). Die Procentzahl der Irren des Zuchthauses übertrifft hiernach die der freien Bevölkerung um das Fünffache. Natürlich ist in Wirklichkeit die Zahl der Irren unter den Verbrechern eine wesentlich höhere als die eben berechnete. Die letztere bezieht sich nur auf die Fälle ausgesprochener Geistesstörungen, deren Verbleib in der Haft unthunlich erschien. Aus den älteren Krankheitsberichten über die in Dreibergen erkrankten Sträflinge gewinnt man die Ueberzeugung, dass die Versetzung der Kranken aus dem Zuchthause in die Irrenanstalt meist nur dann erfolgt ist, wenn dieselben durch ihr wiedersetzliches Verhalten, ihre tobsüchtigen Erregungen die Ruhe und Ordnung der Strafanstalt gefährdeten. Die leichteren Störungen, welche durch geeignete Maassnahmen, Aufhebung der Einzelhaft, Beschäftigung im Freien u. s. w., schnell zurückzutreten pflegen, sind in den obigen Fällen nicht enthalten. Ebenso fehlen hier die geistigen Defectzustände, welche sich der Erkennung entzogen haben, oder, falls nicht störende Erregungen auftraten, im Zuchthaus belassen wurden. Dass in der That geistige Erkrankung an sich keinen Grund für Entfernung aus der Strafanstalt abgegeben hat, geht auch aus einer Mittheilung des früheren Strafanstaltsdirectors von Wick[35]) hervor, nach welcher in den ersten 9 Jahren nach Eröffnung der Anstalt 8 Fälle von „wirklicher Seelenstörung“ vorgekommen sind, welche sämmtlich im Zuchthaus geheilt

wurden. Die Zahl der Einlieferungen aus der Strafanstalt Dreibergen in die staatlichen Irrenanstalten hat im Laufe der Jahre 1859—1898 eine Zunahme nicht erfahren: sie betrug 1. Jahrzehnt dieses Zeitraumes 22, im 2. 12, im 3. 13, im 4. 20. Nur in den letzten Jahren ist die Aufnahme geisteskranker Sträflinge in die Irrenanstalten häufiger als bisher erfolgt, und zwar allein in den Jahren 1897 und 1898 in 11 Fällen. Dies bedeutet aber keineswegs eine Zunahme der psychischen Erkrankungen im Zuchthaus, sondern vielmehr das Hervortreten des Princips, alle Geisteskranken, sei es zur Beobachtung, sei es zur Behandlung, der Irrenanstalt zu überweisen — eines Princips, welches bei dem Fehlen einer geeigneten Beobachtungsstation in unserer Strafanstalt durchaus berechtigt erscheint.

Nach diesen Erwägungen wird es kein Wunder nehmen, dass die für die Strafanstalt Dreibergen annähernd berechnete Procentzahl schwerer Geistesstörungen klein erscheint im Vergleich mit den auswärts und zwar von Strafanstaltsärzten aufgestellten Verhältnisszahlen. So beobachtete Delbrück[5]) unter den Insassen der Strafanstalt zu Halle in den Jahren 1842—1852 1,07 Proc. unheilbare Geisteskrankheiten, welche der Irrenpflege benöthigten, daneben 2 Proc. psychische Uebergangsformen, periodische und leichtere Erkrankungen. Gutsch[9]) fand im Zuchthaus Bruchsal in den 12 Jahren 1848—1860 bei 3,15 Proc. der Sträflinge geistige Störungen. Nach demselben Autor[10]) sind in Bruchsal in dem Zeitraum 1865—1872 aus einer Bevölkerung von 3056 Sträflingen 114 (= 3,7 Proc.) wegen psychischer Leidenszustände in die damalige Hilfsstrafanstalt versetzt worden. Moritz[25]) zählte in den Strafanstalten zu Graudenz in 6½ Jahren bei einer durchschnittlichen Bevölkerung von 1350 Sträflingen (darunter 150 Corrigenden) 48 Geisteskranke; dieselben bildeten ca. 1 Proc. des zeitigen Gesammtbestandes. Nach den Berichten von Ribstein[28]) sind im Männerzuchthaus Bruchsal in den 28 Jahren 1850—1877 bei einem Zugang von 6990 Sträflingen 200 Seelenstörungen vorgekommen (= 2,8 Proc.); die in der Strafanstalt Erkrankten bildeten im Mittel 1,8 Proc. der jährlichen Durchschnittszahl der Bevölkerung. Knecht[14]) beobachtete im Zuchthaus Waldheim in den Jahren 1872—1881 in 2,7 Proc. der Aufnahmen Geisteskrankheiten, er schätzt die Zahl derselben aber auf 3 Proc., da eine Anzahl der Fälle wiederholt eingeliefert wurden. Derselbe Autor[15]) fand unter 1214 in den Jahren 1876 bis 1877 in Waldheim Eingelieferten 87 geistig Abnorme, von denen fast die Hälfte angeborene Schwächezustände bot, so dass im Ganzen 7 Proc. der untersuchten Sträflinge „mit psychischen Defecten behaftet war oder eine solche Disposition zu Psychosen besass,

dass vor oder während der Gefangenschaft eine Geistesstörung ausbrach". Während der Strafzeit erkrankten von der genannten Zahl 23 (= 1,8 Proc. der Eingelieferten). Auch nach anderen Autoren ist die Zahl der Geisteskranken unter der Zuchthausbevölkerung eine bedeutende und jedenfalls grösser, als im Allgemeinen angenommen wird. Dieselbe beträgt nach Delbrück[7]), Marcard[22]), Krohne[19]) 5 Proc. des Gesammtbestandes der Strafanstalt, eine Procentzahl, welche nach Krohne auf 10 und mehr steigt, wenn man alle mit geistigen Defecten Behafteten mitrechnet. Auch Baer[2]) kommt nach seinen Erfahrungen im Zuchthaus Naugard wie in der Gefangenenanstalt Plötzensee zu dem Resultate, dass sich unter 100 Gefangenen 5 mit geistigem Defect und unter diesen 2 mit ausgesprochener Geistesstörung finden.

Noch schwieriger als überhaupt die durchschnittliche Zahl der Geisteskranken unter der Zuchthausbevölkerung zu berechnen, ist es, die Zahl derjenigen Fälle festzustellen, in welchen thatsächlich erst während der Strafthat die Psychose sich entwickelt hat, da in vielen Fällen der eigentliche Beginn der Erkrankung der sicheren Bestimmung sich entzieht. Wenn man die obigen 62 Fälle, in denen, soweit nachweisbar, die Psychose in der Strafanstalt auftrat, der annähernd berechneten Gesammtzahl der Aufnahmen in das Zuchthaus gegenüberstellt, so ergiebt sich die Zahl von 1,1 Proc. für die während der Zuchthaushaft hervorgetretenen Geistesstörungen, welche der nach Knecht und Ribstein zu berechnenden von 1,8 einigermaassen entsprechen würde. Doch bleibt es auch in einem Theile unserer Fälle zweifelhaft, ob die Entwicklung der Psychose wirklich erst im Zuchthaus erfolgt ist.

Weitere Beobachtungen und Zusammenstellungen auf diesem Gebiete zu machen, wird vor Allem den psychiatrisch geschulten Aerzten der Strafanstalten vorbehalten sein. Nur diese sind in der Lage, wissenschaftliche Statistiken über die Häufigkeit der Geistesstörungen unter den Sträflingen aufzustellen. Mit Recht hebt Baer[3]) hervor, dass die officielle Statistik keine Anhaltspunkte für die Zahl der in Wirklichkeit in den Gefängnissen vorhandenen Geisteskranken bietet. Die in der Irrenanstalt gemachten Beobachtungen geben ebenfalls kein der Wirklichkeit entsprechendes Resultat, da nur ein Theil der Fälle, meist nur die schweren Formen der Erkrankung der Irrenpflege überwiesen werden. Die oben für die mecklenburgischen Verhältnisse berechneten Zahlen dienen jedenfalls zur Bestätigung der Thatsache, dass unter den Insassen des Zuchthauses die Zahl der Geisteskranken überhaupt weit grösser und auch das frische Auftreten von Geistesstörungen häufiger ist, als unter der freien Bevölkerung.

Was nun die geistigen Erkrankungen unter den in Gefängnissen Detinirten betrifft, so beweist die kleine Zahl der oben aufgeführten Fälle ohne Weiteres, dass die im Gefängniss auftretenden Psychosen in unserem Lande geradezu selten sind. Wenn auch im Laufe der Jahre eine ganze Anzahl von Geisteskranken aus den Gefängnissen des Landes in die Irrenanstalten überführt sind, so war doch nur in 19 Fällen die Entwicklung der Psychose, soweit nachweisbar, erst in der Haft erfolgt. Da die Kranken aus den verschiedensten Gefängnissen in die Irrenanstalten versetzt sind, so lassen sich zahlenmässige Angaben über die Häufigkeit von Geistesstörung im Gefängniss nicht machen. In das Centralgefängniss zu Bützow, in welchem die längeren Gefängnissstrafen vorwiegend verbüsst werden, sind seit der Eröffnung desselben am 1. October 1879 rund 2900 Einlieferungen erfolgt. Von diesen Gefangenen sind im Laufe der Zeit nur 2 wegen psychischer Erkrankung der Irrenpflege übergeben worden — eine ganz auffallend kleine Zahl! Dazu muss ich bemerken, dass ebenso wie bei der Zusammenstellung der aus dem Zuchthaus eingelieferten Irren mir auch hier kein Fall entgangen ist, da ich die Ergebnisse meiner Nachforschungen in den Krankengeschichten durch die Aufnahmebücher der Irrenanstalten controliren konnte. Ausschliesslich auf die Gefängnisshaft sich beziehende Erfahrungen finden sich in der Litteratur nur selten. Die eingehendsten Untersuchungen und Beobachtungen hat Kirn[12]) im Landesgefängniss zu Freiburg i. B. gemacht. Seine Ergebnisse sind meinen Befunden gegenüber sehr auffallend. Er kommt auf Grund seiner statistischen Zusammenstellung zu dem Resultat, dass ein jährlicher Procentsatz von 2,7 der Eingelieferten in der Strafhaft psychisch erkrankt sind. Von den 126 Fällen von Geistesstörungen waren nur 19 krank in das Gefängniss eingeliefert. Die grosse Häufigkeit der psychischen Erkrankungen im Freiburger Gefängniss, in welchem die Strafdauer für die Mehrzahl der Insassen nicht über 1 Jahr beträgt, ist zum Theil wohl dadurch zu erklären, dass die Gefangenen der genauen Beobachtung eines Fachpsychiaters unterstanden, dessen kundigem Blick auch die gewiss grosse Zahl psychischer Alterationen nicht entging, welche unter gewöhnlichen Verhältnissen nicht zur Erkennung und Würdigung gelangen. Selbst wenn man die in Freiburg streng durchgeführte Einzelhaft als ein die psychische Erkrankung förderndes Moment berücksichtigt, so bleibt doch die Differenz zwischen meinen Befunden und den Erfahrungen Kirn's eine auffallend grosse. Im Uebrigen sind zu Vergleichen geeignete Zusammenstellungen aus grösseren deutschen Gefängnissen nicht vorhanden. Ich verweise nur noch einmal auf die oben angeführten Erfahrungen Baer's, nach

denen auch in der Gefangenenanstalt Plötzensee die Zahl der Geistesstörungen eine relativ hohe ist.

Wie bezüglich der psychischen Erkrankungen im Gefängniss, so ergiebt sich auch hinsichtlich der in der Untersuchungshaft auftretenden Psychosen aus dem Material unserer staatlichen Irrenanstalten, dass derartige Frkrankungen in unserem Lande nur ganz vereinzelt vorgekommen sind. Auch über diesen Punkt sind in der Litteratur zahlenmässige Angaben nicht vorhanden. Erwähnen will ich nur, dass unter den 111 criminellen Irren Sommer's[33]) sich 11 Fälle, unter den 100 weiblichen criminellen Irren Näcke's[26]) sich nur ca. 6 Fälle finden, in denen die Psychose in der Untersuchungshaft sich entwickelt hatte. Diesen Verhältnissen entspricht einigermaassen die von mir unter 226 criminellen Irren gefundene Zahl von 26 Fällen derartiger Erkrankung, zu denen noch 5 Fälle von den verbrecherischen Irren hinzukommen, bei welchen in der Untersuchungshaft intercurrente Geistesstörungen aufgetreten sind.

Das Geschlecht spielt bei den Erkrankungen in der Haft keine wesentliche Rolle. Von den 4604 in 4 Jahrzehnten aus der Strafanstalt Dreibergen Entlassenen waren 3801 Männer, 803 Frauen. Wenn man diese Zahlen wie oben als Annäherungswerthe für die Zahl der Eingelieferten betrachtet, so ergiebt sich, dass während der Zuchthaushaft ungefähr bei 1,4 Proc. der Männer und 1,7 Proc. der Frauen psychische Störungen hervorgetreten sind. Jedoch ist bei der Kleinheit der zu Grunde liegenden Zahlen hieraus nicht als allgemein gültig der Satz aufzustellen, dass das weibliche Geschlecht im Zuchthaus häufiger erkrankt als das männliche. Ueber die im Gefängniss und in der Untersuchungshaft Erkrankten lässt sich bezüglich des Verhältnisses der Geschlechter zu einander nichts Bestimmtes sagen. Unter den letzteren (20) erscheint allerdings die Zahl der Frauen (9) auffallend gross. Im Ganzen gestattet das vorliegende Material nur den Schluss, dass die Morbidität in Bezug auf psychische Störungen während der Haft für beide Geschlechter annähernd die gleiche ist. Auch Sommer[33]) kommt zu dem Resultat, dass die weiblichen Verbrecher ebenso häufig psychisch erkranken als die männlichen, indem er für die Provinz Ostpreussen das Verhältniss der Geschlechter unter den geisteskranken und gesunden Detinirten ziemlich übereinstimmend fand.

Was den Civilstand der irren Verbrecher betrifft, so tritt in den oben zusammengestellten Fällen ein Ueberwiegen der Ledigen gegenüber den Verhältnissen der freien Bevölkerung deutlich hervor. Unter den 112 Fällen befinden sich 59,8 Proc. Ledige und zwar 63,1 Proc. von den Männern und 46,7 Proc. von den Frauen. Nur bei den in

Untersuchungshaft Erkrankten ist die Zahl der Ledigen und Verheiratheten eine gleiche. Im Vergleich zu den Irren des Landes ist eine wesentliche Differenz nicht zu constatiren. Unter den in die Irrenanstalt Aufgenommenen waren 51,1 Proc. Ledige und zwar 53 Proc. der Männer und 49 Proc. der Frauen. Unter der Bevölkerung des Landes ist die Zahl der Ledigen jedenfalls eine geringere und wird 40 Proc. wohl kaum überschreiten. Die Ehe bietet also einen gewissen Schutz gegen Verbrechen und Irresein, oder anders ausgedrückt, die zu Geisteskrankheit und Verbrecherthum disponirten Individuen gehen seltener eine Ehe ein als die übrige Bevölkerung. In Bezug auf die Kriminalität kann dieser Satz aber nur für das männliche Geschlecht Gültigkeit haben, da bei den weiblichen die Betheiligung der Ledigen und Verheiratheten am Verbrechen fast die gleiche ist (Krohne[19]).

Hinsichtlich der Nationalität vertheilen sich die obigen Fälle auf 85 Mecklenburger und 27 Ausländer. Die letzteren bilden also fast ein Viertel (24,1 Proc.) unserer irren Verbrecher. Der Procentsatz der Ausländer ist übrigens unter den irren Züchtlingen kleiner (20,8 Proc.) als unter den anderen geisteskranken Gefangenen.

Was das Lebensalter betrifft, so sind unter den irren Verbrechern die mittleren Lebensjahre stark prävalirend. Von den obigen 112 Fällen wurden 82, d. h. 73,2 Proc. (von den Zuchthäuslern 76,1 Proc.) im Alter von 20—40 Jahren der Irrenanstalt zugeführt. Diese Procentzahlen sind entschieden höher als bei den Irren im Allgemeinen, wenn auch bei diesen die grösste Häufigkeit der Geistesstörungen in die Zeit der höchsten Kraftentwicklung, d. h. in das 25. bis 40. Lebensjahr fällt. Von den in die Anstalt Gehlsheim Aufgenommenen sind im Ganzen im 3. und 4. Lebensjahrzehnt nur 43,4 Proc. erkrankt. Zu ähnlichen Befunden sind auch andere Autoren gelangt. Gutsch[9]) fand unter seinen 84 irren Sträflingen 60 (= 71,4 Proc.), welche im Alter von 22—40 Jahren erkrankt waren; jedoch sieht er hierin keine Abweichung von der freien Bevölkerung. Knecht[11]) constatirte für die Altersjahrgänge von 18—25 und 30—40 Jahren unter den geisteskranken Züchtlingen bedeutend höhere Procentzahlen als unter den Irren der freien Bevölkerung. Bei den von Köhler[16]) gesammelten Psychosen weiblicher Sträflinge betrug das Alter in 80 Proc. der Fälle 26—45 Jahre. Nach Sommer[33]) ist das Durchschnittsalter der criminellen Irren 35 Jahre. Näcke[26]) fand unter den geisteskranken weiblichen Sträflingen die mittleren (30—40 Jahre) und die höheren Lebensalter (über 50 Jahre) prävalirend. Jedenfalls bieten alle diese Zahlen nichts Auffallendes, vor Allem auch, wenn man berücksichtigt,

dass die Bestrafung in der Mehrzahl der Fälle im mittleren Lebensalter zu erfolgen pflegt. So zeigt auch nach der Kriminalstatistik das Alter von 21—40 Jahren bei Weitem die grösste Zahl von Verurtheilungen (Krohne[19]).

Zieht man den Bildungsgrad und die sociale Stellung der irren Verbrecher in Betracht, so zählen die geisteskranken Züchtlinge meines Materials ausnahmslos zu den Ungebildeten bezw. den niederen Volksklassen. Unter den übrigen in der Haft Erkrankten kommen vereinzelt mittlere Bildungsgrade vor. Keiner der Fälle gehörte den höheren Ständen an. Nach Gutsch[9]) erkrankten unter den Sträflingen in Bruchsal 1,08 Proc. der Gebildeten und 3,3 Proc. der Ungebildeten. Auch die weiblichen Sträflinge Näcke's[26]) gehören durchweg den untersten Ständen und vor Allem der dienenden Klasse an. Zu einem abweichenden Resultat ist nur Sommer[33]) gekommen, welcher unter seinen irren Sträflingen 8 Proc. mit höherer Schulbildung fand. Ein Vergleich dieser Zahl mit der von Baer[3]) für die preussischen Zuchthäuser aufgestellten von 1,04 Proc. höherer Schulbildung, könnte zu dem Schlusse führen, dass unter den Sträflingen die Gebildeten häufiger erkranken als die Ungebildeten. Jedoch giebt Sommer selbst zu, dass die seinem Resultat zu Grunde liegenden Zahlen zu klein sind, und sein abweichender Befund ein zufälliger sein kann. Im Allgemeinen ist anzunehmen, dass die psychischen Erkrankungen in der Gefangenschaft ganz vorwiegend Ungebildete bezw. den niederen Volksklassen angehörige Individuen betreffen.

Zu wichtigeren Ergebnissen führt die Betrachtung der Art der Verbrechen, welche in den obigen Fällen die Straf- bezw. Untersuchungshaft bedingt haben. Von jeher hat man unter den Verbrechern zwei grosse Kategorien aufgestellt, die Gelegenheits- und die Gewohnheitsverbrecher (Kirn[13]). In der ersten Gruppe, zu welcher vor Allem die Leidenschafts- bezw. Affectverbrecher gehören, handelt es sich um die Verbrechen des Mordes, des Todtschlags, der Körperverletzung, die Sittlichkeitsverbrechen, ferner um Brandstiftung und Meineid. Das Hauptcontingent zu der zweiten Gruppe stellen die Eigenthumsverbrecher, unter welchen wieder die Diebe die weitaus überwiegende Mehrzahl bilden. Nach Gutsch[9]) hat man auch die Verbrechen der ersten Gruppe als acute, denen der zweiten Gruppe als den chronischen gegenüber gestellt. Die beiden Arten von Verbrechern zeigen nun unter den Verurtheilten bezw. der Bevölkerung der Strafanstalten eine sehr ungleiche Vertheilung. Nach der Zusammenstellung Knechts[14]) bilden die Eigenthumsverbrecher 81—82 Proc., nach Wiesner[37]) 70,6—75 Proc., nach Baer[3]) 72,3 Proc. der Zuchthausbevölkerung. Der Letztere berechnet für die Diebe allein

66 Proc. Dementsprechend fand Delbrück[5]) 19—27 Proc. Leidenschaftsverbrecher, davon 6—11 Proc. Verbrecher wider das Leben, unter den Sträflingen. Im Durchschnitt wird man wohl unter allen Verurtheilten 75 Proc. Gewohnheits- und 25 Proc. Gelegenheitsverbrecher rechnen dürfen. Die Verbrechen bezw. Vergehen, welche in unseren Fällen von Geistesstörung in Straf- und Untersuchungshaft vorliegen, zeigt folgende Tabelle.

Verbrechen und Vergehen bei	Erkrankten im: Zuchthaus.	Gefängniss.	Untersuchungshaft	Sa.
Mord und Mordversuch	7	—	2	9
Todtschlag	6	—	3	9
Körperverletzung	1	1	—	2
Kindesmord	2	—	1	3
	16		6	23
Noth- und Unzucht	7	1	4	12
Brandstiftung	9	2	8	19
Meineid	7	—	2	9
	23		14	40
Diebstahl	23	6	4	33
Raub	3	—	—	3
Betrug und Fälschung	1	6	1	8
Unterschlagung	—	1	—	1
Kuppelei	—	1	—	1
Doppelte Ehe	1	—	—	1
Sachbeschädigung und Zechprellerei	—	—	1	1
Landstreichen	—	1	—	1
	28		6	49
	67	19	26	112

Nach dem oben Gesagten muss in dieser Zusammenstellung die grosse Zahl der zu der Gruppe der Gelegenheits- bezw. Leidenschaftsverbrecher gehörigen Geisteskranken sofort auffallen. Wenn man speciell für das Zuchthaus Dreibergen die oben annähernd berechnete Summe der eingelieferten Verbrecher in $^3/_4$ Gewohnheits- und $^1/_4$ Gelegenheitsverbrecher zerlegt und mit den entsprechenden Zahlen der Erkrankten vergleicht, so ergiebt sich, dass in Dreibergen von den Gewohnheitsverbrechern ca. 0,75 Proc. und von den Gelegenheitsverbrechern ca. 3,6 Proc. wegen Geistesstörung in die Irrenanstalt versetzt sind. Wenn nun auch diese Procentzahlen den wirklichen Erkrankungsziffern nicht ganz entsprechen, vielmehr nach den obigen Ausführungen als zu niedrig anzusehen sind, so illustriren sie doch die Thatsache, dass in unserem Zuchthaus die Leidenschaftsverbrecher weit häufiger und zwar mindestens 5 Mal so häufig psychisch erkrankt sind als die Gewohnheitsverbrecher. Aus der obigen Tabelle geht hervor, dass unter den erkrankten Gelegen-

heitsverbrechern die Brandstifter nächst den Todtschlägern die höchste Zahl aufweisen, während aus den Zusammenstellungen der Autoren ausser der von Knecht ein Ueberwiegen der Noth- und Unzüchtler über die Brandstifter unter den irren Verbrechern ersichtlich ist. Leider bin ich bei dem Mangel jeglicher statistischer Angaben über die Strafanstalt Dreibergen nicht in der Lage, die Procentzahlen der Erkrankungen für die einzelnen Verbrechen zu berechnen. Dieses Vorwiegen der Leidenschaftsverbrecher bei den psychischen Erkrankungen der Sträflinge ist von der Mehrzahl der Autoren hervorgehoben worden. So fand Delbrück[5]), dass die Leidenschaftsverbrecher 13 Proc. mehr Geisteskranke als die Eigenthumsverbrecher und die Verbrecher wider das Leben um das Dreifache mehr Geisteskranke als alle übrigen Kategorien zusammen liefern. Gutsch[9]) berechnet für die Diebe 1,77 Proc., für die Todtschläger 10,24 Proc. geistige Erkrankungen. Knecht[14]) fand für die einzelnen Verbrecher folgende Zahlen: für die Eigenthumsverbrecher 1,9 Proc., für die Mörder und Todtschläger 17,6, bezw. 9,8 Proc., für die Brandstifter 6,8 Proc., für die Noth- und Unzüchtler 5,7 Proc. psychische Störungen. In einer späteren Arbeit[15]) kommt derselbe Autor zu dem Resultat, dass unter den Verbrechern wider das Leben und die Person einschliesslich der Brandstifter 16 Proc. psychisch Abnorme und darunter 7 Proc. in der Strafanstalt Erkrankte, unter den Uebrigen, der Mehrzahl nach Eigenthumsverbrechern 6 Proc. psychisch Abnorme und davon 1 Proc. in der Gefangenschaft Erkrankte sich befinden.

Ueber das Zahlenverhältniss der beiden Verbrechergruppen unter unseren irren Verbrechen, giebt die folgende Tabelle Auskunft, bei welcher ich die Erkrankungen im Gefängniss vor Allem wegen der geringen Zahl der Fälle nicht besonders berücksichtigt habe.

	Proc. der Gesammtzahl.	Proc. der Zuchthäusl.	Proc. d. Untersuchungsgef.
I. Gelegenheits- bezw. Leidenschaftsverbrecher:	55,7	58,2	76,9
davon Verbrecher wider das Leben:	20,5	23,8	23,0
II. Gewohnheitsverbrecher:	43,7	43,2	23,0
davon Eigenthumsverbrecher:	40,1	40,3	19,2

Die berechneten Werthe stimmen im Ganzen mit den Befunden der Autoren überein; am meisten mit denen von Gutsch, unter dessen irren Sträflingen ca. 60 Proc. Leidenschaftsverbrecher und über 25 Proc. Verbrecher wider das Leben sich finden. Nach Delbrück[5]) ist die Zahl der Leidenschaftsverbrecher auf 39,6 Proc. (der Verbrecher wider das Leben auf 24 Proc.), nach Sommer[33]) auf 39 Proc., nach Knecht[14]) und Baer[3]) auf 35 Proc., nach Kirn[12]) auf 14 Proc. der irren Verbrecher

zu berechnen. Während also unter der Strafanstaltsbevölkerung im Mittel 25 Proc. Gelegenheitsverbrecher sind, ist diese Gruppe von Verbrechern unter den geisteskranken Gefangenen durchschnittlich mit 44 Proc. vertreten. Aus meiner Zusammenstellung geht aber noch weiter in bemerkenswerther Weise hervor, dass unter den in der Untersuchungshaft Erkrankten die Procentzahl der Gelegenheitsverbrecher eine noch höhere als unter den irren Strafgefangenen ist und die für die Strafanstaltsbevölkerung im Allgemeinen gültige Zahl um das Dreifache übertrifft.

Wenn man das weibliche Geschlecht für sich berücksichtigt, so ergiebt sich aus meinen Fällen, dass das Ueberwiegen der Leidenschaftsverbrecher unter den erkrankten Frauen bedeutender ist, als unter den geisteskranken männlichen Gefangenen. Von den 27 Frauen gehören dieser Verbrechergruppe 20, d. i. 74 Proc. an, davon sind 5 Verbrecher gegen das Leben, während zu den Gewohnheitsverbrechern nur 7 gehören. Dieser Befund ist kein auffallender, wenn man berücksichtigt, dass das weibliche Geschlecht, in dessen Seelenleben das affective Moment eine so grosse Rolle spielt, schon im Allgemeinen mehr zu Leidenschaftsverbrechen neigen wird als das männliche Geschlecht. Zu einem abweichenden Resultat ist allerdings Näcke[26]) gekommen, welcher unter seinen 53 geisteskranken weiblichen Sträflingen 71 Proc. Gewohnheitsverbrecherinnen fand, während eigentliche Leidenschaftsverbrecherinnen fast gänzlich fehlten. Diese Differenz der Befunde vermindert sich, wenn man bedenkt, dass es sich in einem Drittel meiner weiblichen Gefangenen um Erkrankungen in der Untersuchungshaft handelt, welche, wie ich eben betont habe, ganz vorwiegend Leidenschaftsverbrecher betroffen haben.

Wenn ich bisher die Art des Verbrechens allein bei der Berechnung der Zahl der Gelegenheitsverbrecher zu Grunde legte, so wird es nothwendig sein — da auch einzelne Gewohnheitsverbrecher wegen Leidenschaftsdelikte bestraft sind — die Zahl derjenigen unter den irren Verbrechern, welche gar keine oder vereinzelte Vorstrafen erlitten haben, mit den oben gefundenen Zahlen zu vergleichen. Ein Blick auf die Häufigkeit der Vorstrafen in unseren Fällen, welche in der folgenden Tabelle dargestellt ist, ergänzt und bestätigt meine obigen Befunde.

	Keine oder vereinzelte,	häufige Vorstrafen.
Erkrankt im Zuchthaus:	64,1 Proc.	33,8 Proc.
[im Gefängniss:	66,1 Proc.	33,3 Proc.]
in der Untersuchungshaft:	84,5 Proc.	13,0 Proc.

Auch diese Zusammenstellung zeigt in deutlichster Weise, dass die

Gelegenheits- bezw. Leidenschaftsverbrecher unter den in der Gefangenschaft Erkrankten in weit höherer Zahl vertreten sind, als die Gewohnheitsverbrecher, und dass dieses Vorwiegen der ersteren unter den in der Untersuchungshaft Erkrankten am bedeutendsten ist.

Wie die einzelnen Delikte der Leidenschaftsverbrecher meist schwerer sind als die der Gewohnheitsverbrecher, so ist auch speciell unter den geistesgestörten Züchtlingen die Zahl der zu langer Strafzeit Verurtheilten eine auffallend grosse. Die Zahl der letzteren unter den zu Zuchthaus Verurtheilten überhaupt steht weit zurück hinter der Zahl derjenigen, welchen eine kürzere Freiheitsstrafe auferlegt ist. So ergiebt die Kriminalstatistik [18]), dass in den Jahren 1893—1896 unter den von den deutschen Gerichten zu Zuchthaus Verurtheilten bei durchschnittlich 87 Proc. auf eine Strafe von weniger als 5 Jahren erkannt ist. Unter unseren 67 irren Zuchthäuslern dagegen beträgt die zuerkannte Freiheitsstrafe nur in 34, d. i. 50 Proc. der Fälle weniger als 5 Jahre. Dieser Unterschied ist noch auffallender bei den Beobachtungen von Delbrück [5]), Gutsch [9]), Sommer [33]) und Näcke [26]), nach denen sich unter den irren Züchtlingen nur 33—39 Proc. mit einer Strafe von weniger als 5 Jahren befanden. Aus allen diesen Zahlen geht hervor, dass unter den im Zuchthaus psychisch Erkrankten die zu langer Strafzeit verurtheilten Verbrecher vorwiegen. Doch scheint mir dabei, auch in Rücksicht auf die meist frühzeitige Entwicklung der Psychose, mehr die Art der Verbrecher in Betracht zu kommen als die Länge der Freiheitsstrafe, welche allerdings eine stärkere Gemüthserschütterung bedingen kann als eine Einsperrung für kürzere Zeit.

Bei der Feststellung der Aetiologie der in der Gefangenschaft auftretenden Psychosen sind die ausserhalb der Haft liegenden Ursachen der Erkrankung, welche die individuelle Prädisposition darstellen, der durch die Haft selbst gegebenen Krankheitsgrundlage gegenüber zu stellen. Unter den ersteren spielt die erbliche Belastung eine hervorragende Rolle. Allerdings lassen hier die Angaben in den mir vorliegenden Krankengeschichten oft viel zu wünschen übrig. In 22 Fällen ist eine Anamnese überhaupt nicht vorhanden. Von den 90 Fällen, in denen Angaben über hereditäre Verhältnisse verzeichnet sind, findet sich in 18, d. i. 20 Proc. der Fälle Belastung durch Irresein bei Eltern oder Geschwistern, dazu in 3 Fällen Trunksucht bei den Eltern. Sonstige hierher gehörende Momente, Neurosen u. s. w., sind nicht angegeben, wenn ich von Apoplexie bei den Eltern und uneheliche Geburt ohne Weiteres absehe. Die Gesammtzahl der erblich Belasteten beträgt also 21, d. i. 23,3 Proc. unserer Fälle, welche 7 Zuchthäusler, 5 Gefangene und 8 Untersuchungsgefangene betreffen. Demnach ist die Zahl der Belasteten – –

wenn man von den Fällen mit fehlender Anamnese absieht — unter den im Zuchthaus Erkrankten 13,2 Proc., unter den im Gefängniss Erkrankten 35 Proc., unter den in Untersuchungshaft Erkrankten 39,1 Proc. Bei der Betrachtung dieser Verhältnisse erscheint zunächst die für die Gesammtzahl der irren Verbrecher gefundene Zahl der Belasteten, 23,3 Proc., eine sehr geringe, wenn man sie mit der unter den Irren im Allgemeinen durchschnittlich nachweisbaren Zahl von 45 Proc. vergleicht. Auch Sommer[33]) fand unter seinen kriminellen Irren nur 22 Proc. erblich Belastete. Höher sind die von Kirn[12]) (32,5 Proc.) und von Näcke[26]) (37 Proc. nach Abzug der Fälle mit unbekannter Anamnese) berechneten Zahlen. Moeli[24]) constatirte hereditäre Belastung durch Irresein und Epilepsie sogar in 40 Proc. seiner Eigenthumsverbrecher, welche allerdings zur Hälfte zu den verbrecherischen Irren gehören. Auffallend niedrig ist besonders die für die Zuchthäusler allein aus unseren Fällen sich ergebende Procentzahl (13,2 Proc,) der Erblichkeit. Aber auch Gutsch[9]) konnte unter seinen 84 irren Sträflingen nur in 6 Fällen (= 7,1 Proc.) hereditäre Belastung nachweisen und Knecht[14]) giebt an, dass Erblichkeit durch Geistesstörung im Vergleich zu den anderen belastenden Factoren bei den geisteskranken Sträflingen relativ selten ist. Gegenüber diesen kleinen Procentzahlen der Heredität betont Baer[3]) mit Recht, dass gerade unter den Verbrechern der Einfluss der Erblichkeit am schwierigsten nachzuweisen ist, weil diese so häufig, unehelich geboren oder früh verwaist und verwahrlost, ferne der Heimath ihre Strafe verbüssen. Der Strafanstaltsarzt wird, da er meist allein auf die Angaben der Sträflinge selbst angewiesen ist, an und für sich schon viel seltener in der Lage sein, Erblichkeit und Familienanlage festzustellen, als der behandelnde Arzt in der Heimath des Erkrankten, dem die Angaben von Familienangehörigen zur Seite stehen. Im Grossen und Ganzen wird anzunehmen sein, dass die von Strafanstalts- wie von Irrenärzten berechneten Zahlen hinter den wirklichen weit zurückstehen, und dass wahrscheinlich die Zahl der Belasteten unter den irren Verbrechern mindestens ebenso gross sein wird als unter den Geisteskranken im Allgemeinen. Hierfür sprechen auch die Untersuchungen Knecht's[15]), nach denen die Erblichkeit schon an und für sich unter den Sträflingen eine ziemlich grosse ist. Dieser Autor constatirte unter den 1214 in den Jahren 1876—1877 in das Zuchthaus Waldheim Eingelieferten in 142 Fällen, d. h. 11,7 Proc. hereditäre Belastung, welche in 30 Fällen (= 2,4 Proc.) durch Irresein bei den nächsten Blutsverwandten bedingt war. Wohl mit Recht glaubt Näcke[26]), dass eine auf 50—60 Proc. geschätzte Heredität bei den irren Verbrechern der Wahrheit näher kommt als die oben

berechneten Zahlen. Aus den für unsere Fälle sich ergebenden Zahlenverhältnissen erhellt ferner, dass unter den in der Untersuchungshaft, wie auch im Gefängniss Erkrankten die Zahl der erblich Belasteten (39,1 bezw. 35 Proc.) eine wesentlich höhere ist als unter den geisteskranken Züchtlingen. Wie schon oben die Erkrankungen in der Untersuchungshaft sich von den Geistesstörungen bei den anderen Haftarten in mehrfacher Hinsicht abhoben, so zeigen dieselben also auch hier besonders gegenüber den im Zuchthause auftretenden Psychosen nicht unbedeutende Unterschiede.

Was die sogenannte moralische Heredität betrifft, so findet sich Verbrecherthum in der Familie — abgesehen von je 1 Fall der im Gefängniss und in der Untersuchungshaft Erkrankten — unter unseren geisteskranken Züchtlingen in 7, d. i. 10,4 Proc., oder wenn man die Fälle mit fehlender Anamnese nicht berücksichtigt, in 13,2 Proc. unserer Fälle. Und zwar waren in je 2 Fällen Vater oder Mutter, in 3 Fällen Brüder der irren Sträflinge Verbrecher. In 3 Fällen handelt es sich dabei um ein gemeinsam mit dem später Erkrankten begangenes Verbrechen. Unter jenen 7 Fällen finden sich 3 Diebe; ausserdem waren noch die Eltern eines andern Diebes Vagabunden. Wenn nun auch diese Zahlen grösser sind als die von Sommer[33]) und Näcke[26]) gefundenen, so lassen sich bestimmte Schlüsse über die Häufigkeit der sogenannten moralischen Heredität bei irren Verbrechern aus denselben nicht ziehen. Vielleicht ist dieselbe häufiger bei Gewohnheits- und vor allem Eigenthumsverbrechern als bei Leidenschaftsverbrechern, wofür auch meine Zahlen sprechen. Ob sie überhaupt für die irren Sträflinge von grösserer Bedeutung ist als für die Verbrecher im Allgemeinen, erscheint mir sehr fraglich und wird schwer festzustellen sein. Eine individuelle Prädisposition zu geistiger Erkrankung ist bei unseren irren Verbrechern weiterhin durch angeborene psychische Schwächezustände gegeben. So findet sich ausgesprochener Schwachsinn als Grundlage der in der Haft auftretenden Störung in 11 meiner Fälle, von denen 5 Untersuchungsgefangene betreffen. Die Zahl ist, besonders bezüglich der irren Sträflinge, der Wirklichkeit nicht entsprechend: es sind bei der Aufstellung derselben aber auch nur diejenigen Fälle berücksichtigt, in denen der Schwachsinn in der Diagnose besonders angegeben war, oder doch aus dem Krankheitsbild mit Sicherheit hervorging. Unter den Untersuchungsgefangenen waren ferner in 2 Fällen frühere psychische Störungen vorangegangen.

Von grosser Bedeutung sind unter den zum Irresein prädisponirenden Momenten bei den Verbrechern Vagabondage und Trunksucht. Wie einerseits psychische Degeneration oder Schwachsinn nicht selten

die Ursache der vagabondirenden Lebensführung ist, so bildet die letztere andererseits auch sehr oft den Boden, auf welchem sich alle Formen des degenerativen Irreseins entwickeln können. Die Landstreicherei hat durch ihre hygienisch ungünstigsten Lebensverhältnisse, durch Alkoholmissbrauch und geschlechtliche Ausschweifungen, welche wohl stets mit derselben verbunden sind, auf Körper und Seele den schädlichsten Einfluss. Dies zeigt auch die Thatsache, dass die Zahl der Geisteskranken unter den Arbeitshäuslern — die von Kühn[20]) und Mendel[23]) angegebenen Zahlen (8 bezw. 12,9 Proc.) können höchstens als untere Grenzwerthe angesehen werden — eine viel grössere ist als unter der Bevölkerung der Strafanstalten. Unter unseren 112 geistig erkrankten Gefangenen befinden sich 21, d. i. 18,7 Proc. Vagabunden, von denen 15 Eigenthumsverbrecher und allein 14 Diebe sind. Unter den letzteren ist demnach die Zahl der Vagabunden bei Weitem die grösste und zwar beträgt sie 42,4 Proc. der betreffenden Fälle. Mit diesen Zahlen stimmen einigermaassen überein die Angaben von Sommer[33]) und Kirn[12]), welche 22,4 bezw. 16,2 Proc. Vagabunden unter ihren irren Gefangenen fanden. Als habituelle Trinker sind ferner von den 85 Männern unserer Fälle 14, d. i. 16,5 Proc. bezeichnet, während bei den Frauen in keinem Falle Potus angegeben ist. Auch hier zeigen die in der Untersuchungshaft Erkrankten wieder die höchsten Procentzahlen (5 Fälle, d. i. 29,4 Proc. der Männer) gegenüber den anderen irren Gefangenen (15 Proc. der männlichen Zuchthäusler). Die Zahl der Trinker im Ganzen wird eine noch grössere, wenn man zu ihnen auch diejenigen Fälle zählt, in denen neben der Vagabondage die Trunksucht nicht besonders erwähnt ist. Sie steigt dann auf 31, d. i. 39,6 Proc. der Männer, und zwar kommen auf die Zuchthäusler 35,4, auf die Gefangenen 33,3 und auf die Untersuchungsgefangenen 41,1 Proc. Trinker. Aehnliche Zahlen sind von anderen Autoren berechnet. So fand Kirn[12]) in 28,7, Baer[3]) in 19,8 Proc. Trunksucht als ursächliches Moment für die Geistesstörungen der Strafgefangenen. Unter den 107 irren Sträflingen Sommer's[33]), welche allerdings auch verbrecherische Irre und Corrigenden umfassen, lag in 28 Fällen (= 26,1 Proc.) Trunksucht vor und zwar in 35 Proc. der Männer und 3,7 Proc. der Frauen. Berücksichtigt man die unter den Irren wie den Verbrechern überhaupt grosse Zahl von Trinkern — nach Baer[3]) befanden sich 1878—1879 in den preussischen Irrenanstalten 29 Proc. und 1876 in 120 deutschen Strafanstalten 41,7 Proc. Potatoren — so wird man geneigt sein, auch die aus meinen Fällen sich ergebende Zahl von 39,5 Proc. Trinkern für zu niedrig zu halten. Doch scheint mir dies für die Verhältnisse

unseres Landes nicht ohne Weiteres richtig zu sein. Hervorheben möchte ich noch, dass die Zahl der Trinker unter den Verbrechern wider das Leben in unseren Fällen eine auffallend grosse ist. Von den männlichen Mördern und Todtschlägern, welche im Zuchthaus und in der Untersuchungshaft erkrankten, sind fast ein Drittel (6 von 19) als Trinker bezeichnet!

Neben den genannten zu Geistesstörung prädisponirenden Factoren sind die übrigen von geringerer Bedeutung. Zunächst ist noch zu erwähnen die mangelhafte Erziehung, welche auf die geistige Entwicklung schädigend einwirkt und so Verbrecherthum und Geistesstörung begünstigen kann. Hierbei ist auf die Häufigkeit der unehelichen Geburt hinzuweisen, welche sich besonders bei den irren Zuchthäuslern und zwar in 11,3 Proc. der Fälle findet. Auch geistige Eigenart kann als prädisponirendes Moment für die psychische Störung herangezogen werden. Dieselbe ist in der Anamnese von nicht weniger als 20 unserer Fälle hervorgehoben. Besonders häufig ist sie bei den Verbrechern wider das Leben beobachtet, von denen die Hälfte als auffallend reizbare, unverträgliche, streitsüchtige, zu Gewaltthätigkeiten neigende Individuen geschildert werden.

Auf Grund meiner Fälle kann ich zu der Frage nach der Bedeutung von Kopfverletzungen für die Geistesstörungen der Verbrecher nicht Stellung nehmen, da dieselben in den Anamnesen, wie auch die Kopfnarben in den Status, keine genügend gleichmässige Berücksichtigung erfahren haben. Nach den Angaben der Autoren sind in ungefähr 8—12 Proc. der irren Sträflinge frühere Kopfverletzungen nachzuweisen; von Einzelnen wird denselben ein grosser Einfluss auf die Geisteskrankheiten der Verbrecher zugeschrieben.

Während die grosse Zahl der Geisteskranken unter der Bevölkerung der Strafanstalten, wie oben dargestellt, allgemein anerkannt wird, sind die Ansichten über den Einfluss der Gefangenschaft auf die psychischen Störungen der Sträflinge noch vielfach von einander abweichende. Diese Frage hat in Deutschland erst ein grösseres Interesse in Anspruch genommen, seitdem man auch hier mit der Reform des Gefängnisswesens begonnen hat, und zwar im Sinne des amerikanischen Einzelhaftsystems, welches ja im Anfang dieses Jahrhunderts im Staate Pennsylvanien zuerst zur Anwendung gelangt ist. In Deutschland war es besonders Gutsch[9]), welcher auf Grund seiner Erfahrungen im Zuchthaus Bruchsal die Ansicht vertrat, dass die besonderen Einwirkungen der Einzelhaft „für sich selbst oder unter anderweitigen begünstigenden Umständen zu Seelenstörungen zu führen geeignet sind". Später ist vor Allem von Schüle[31]) und Kirn[12]) der Einzelhaft bei den geistigen Erkrankungen der Sträflinge eine

grosse Bedeutung zugeschrieben worden. Nach der Mehrzahl der Autoren aber bildet die Gefangenschaft und auch die Isolirhaft, deren schädliche Einwirkung meist nicht geleugnet wird, nur einen der mannigfaltigen ätiologischen Factoren für die in der Haft sich entwickelnden Geistesstörungen. Die Frage nun, ob in der That in der Einzelhaft häufiger geistige Erkrankungen zu beobachten sind, als in der Gemeinschaftshaft, lässt sich zur Zeit nicht sicher entscheiden, da die statistischen Angaben sich vielfach widersprechen, und auch das Material derselben einer genügenden Gleichartigkeit entbehrt. So führt Schüle[31]) an, dass nach den Erfahrungen in Mountjoy bei Dublin und ebenso im Kriminalgefängniss in Köln in der Isolirhaft 1,52 Proc., in der Collectivhaft 0,24 Proc. Geistesstörungen vorkamen, woraus sich für die erstere Haftart eine mindestens 6 Mal so grosse Morbidität als für die letztere ergeben würde. Entgegengesetzte Resultate zeigt eine von Sommer[32]) citirte, vergleichende Statistik des Franzosen Bérenger über französische, belgische, holländische, italienische, norwegische Strafanstalten, nach welcher die Häufigkeit psychischer Erkrankungen in der Collectivhaft sogar eine grössere (1,5 Proc.) als in der Einzelhaft (1,02 Proc.) ist. Derartige statistische Zusammenstellungen sind natürlich nicht einwandsfrei, vor Allem, weil die Handhabung des Strafvollzugs, die hygienischen Verhältnisse u. a. in den verschiedenen Strafanstalten keineswegs die gleichen sind. Wenn aber wirklich der Isolirung an und für sich ein schädigender Einfluss auf den Geisteszustand des Gefangenen innewohnt, so wird auch die Zahl der in der Haft frisch auftretenden psychischen Krankheitszustände in den Strafanstalten mit Isolirsystem eine grössere sein müssen als in denen mit Gemeinschaftshaft.

In den mir vorliegenden Fällen von Geistesstörung in der Gefangenschaft ist die Erkrankung in der überwiegenden Mehrzahl in der Einzelhaft erfolgt. Für die 62 der obigen aus der Landesstrafanstalt Dreibergen eingelieferten Fälle ist dies ohne Weiteres anzunehmen, da ja seit Eröffnung der Anstalt das Isolirsystem durchgeführt ist. In der Regel ist die Einzelhaft auch aus den Krankenacten ersichtlich. Ferner ist bei einem im Zuchthaus Vechta Erkrankten die Isolirung ebenfalls ausdrücklich bemerkt, während über 3 in Fuhlsbüttel und 1 in Naugard Erkrankten bezüglich der Haftart nichts angegeben ist. Auch bei den aus Gefängnissen und der Untersuchungshaft in die Irrenanstalt Eingelieferten wird man annehmen können, dass die psychische Erkrankung vorwiegend in der Einzelhaft aufgetreten ist, vor Allem auch auf Grund der Krankheitsberichte, in denen übrigens in einer Reihe — bei den Untersuchungsgefangenen in einem Drittel — der Fälle die Isolirung speciell erwähnt ist.

Auf Grund meines Materials und besonders meiner eigenen Beobachtungen habe ich die Ueberzeugung gewonnen, dass der Gefangenschaft und zwar besonders der Einzelhaft ein Einfluss auf die Entstehung geistiger Störungen sicher zuzuerkennen tst. Hierbei sind somatische und psychische Momente zu berücksichtigen. Für die Leidenschaftsverbrecher, welche ja die Mehrzahl der Fälle bilden, kommt zunächst die Gemüthserschütterung in Betracht, welche sowohl Verbrechen und Verurtheilung als auch die folgende Einsperrung mit sich bringen. Je mehr die Strafthat unter dem Einfluss des Affects begangen ist, je weniger bei derselben Berechnung und Eigennutz im Spiele waren, desto grösser wird auch die psychische Erschütterung sein, welche dem Delikt und der Strafe folgt. Vor allem auf bisher unbescholtene Individuen wird der Contrast zwischen der Freiheit und der meist für lange Zeit bevorstehenden Einsperrung am mächtigsten einwirken. In der Einsamkeit der Zelle wird das Verbrechen mit seinen Motiven und Folgen den Sträfling vorwiegend beschäftigen, er wird sich der Bedeutung der Strafthat lebhafter bewusst und von quälenden Gewissensbissen, von Reue und Scham bewegt werden. So kommt es nicht selten zu einer Gemüthsverstimmung, welche durch die dauernde Knechtung des eigenen Willens unter die eiserne Hausdisciplin und die einförmige harte Zwangsarbeit unterhalten und noch weiter gefördert wird. Von einem solchen Stadium der Depression wird die psychische Störung in der Haft — wie unten näher ausgeführt wird — fast regelmässig eingeleitet.

Von Einfluss auf die psychische Alteration ist auch die schädigende Einwirkung des Gefängnisslebens auf das körperliche Befinden des Sträflings, welche zumal bei Gelegenheitsverbrechern fast regelmässig zu beobachten ist. So fand Gutsch[9]) bei regelmässigen, 3 Jahre hindurch fortgesetzten Körperwägungen, dass bei allen Sträflingen in der ersten Zeit und zwar in den ersten 6 Monaten der Haft eine Abnahme des Körpergewichts eintritt, welche entweder von Bestand bleibt oder, besonders bei Gewohnheitsverbrechern, einer behaglichen Zunahme Platz macht. Diese Abnahme des Ernährungs- und Kräftezustandes, welche zum Theil allerdings auch als eine Folge der Gemüthsverstimmung anzusehen ist, wird durch das mit ihr verbundene Gefühl körperlicher Abschwächung und Entkräftung die psychische Depression noch weiter zu fördern geeignet sein. Sie ist auch die Grundlage für die mannigfaltigen körperlichen Beschwerden und hypochondrischen Klagen, welche von den Sträflingen im Beginne der geistigen Störung auffallend häufig geäussert werden.

Die am meisten charakteristische Einwirkung auf den Geistes-

zustand des Gefangenen, welche die Einzelhaft ausübt, besteht aber darin, dass dieselbe leicht zu Sinnestäuschungen führt oder doch das Entstehen derselben wesentlich befördert. Dieser Vorgang ist besonders von Sommer[33]) eingehend beschrieben worden. In der stillen Isolirzelle ist der Gefangene von allen äusseren Reizen grössten Theils abgeschnitten, welche sonst auf die Psyche anregend, auf das Vorstellungsleben vielfach bestimmend einzuwirken pflegten. In der eintönigen Stille achtet der Isolirte auch auf jedes Geräusch, welches sonst überhört wird; er concentrirt seine Aufmerksamkeit dauernd auf die Gehörseindrücke, welche er von aussen, zumeist vom Corridor her, erhält, auf die Reden von Aufsehern und anderen Angestellten, die einzigen menschlichen Stimmen, welche an sein Ohr dringen. Auf diese Weise bildet sich eine Hyperästhesie der Sinnesorgane, besonders der des Gehörsinnes, bei dem Sträfling aus; die Sinnescentren werden in einseitig gesteigerter Erregung erhalten; bestimmte Vorstellungsassociationen festigen sich mehr und mehr. So kommt es zu illusionärer Verfälschung von Sinneswahrnehmungen und bald auch zu Hallucinationen, welche stürmische Krankheitserscheinungen herbeiführen. Eine derartige Einwirkung wird die Einzelhaft vor Allem auf die ungebildeten oder geistig inferioren und schwachsinnigen Individuen haben, in deren Seelenleben bei der Beschränktheit des Vorstellungskreises die sinnlichen Reize und Eindrücke eine viel grössere Rolle spielen als bei den Gebildeten und geistig höher stehenden Menschen. Die letzteren bedürfen der Sinnesreize viel weniger, sie sind durch einen grösseren Reichthum von Erinnerungsbildern und durch eine weitere Ausdehnung der Vorstellungskreise vor den der Isolirung innewohnenden Gefahren geschützt. So erklärt es sich auch, dass die Erkrankungen in der Haft, und besonders in der Strafanstalt, ganz vorwiegend Ungebildete betreffen. Die an die Sinnestäuschungen sich anschliessende Wahnbildung zeigt, wie unten dargestellt wird, in ihrem Inhalt meist deutlich den ursächlichen Zusammenhang mit Strafe und Gefangenschaft.

Bei den Gewohnheitsverbrechern wird von einer Gemüthserschütterung bezw. -Verstimmung, wie sie oben beschrieben ist, meist nicht die Rede sein können. Dieselben haben infolge ihres chronischen Verbrecherthums bereits eine Reihe von Freiheitsstrafen durchgemacht, bevor die Strafanstalt sie aufnimmt; und für die wiederholt Eingelieferten bietet das Zuchthaus kaum noch etwas Abschreckendes. Daher spielt bei den psychischen Erkrankungen der Gewohnheitsverbrecher die Haft jedenfalls nur eine geringe Rolle: man wird hier in ätiologischer Hinsicht wohl nur die die Entstehung von Hallucinationen

befördernde Wirkung der Einzelhaft neben der starren Strenge der Hausdisciplin und der Zwangsarbeit heranziehen dürfen.

Bei den in der Untersuchungshaft geistig Erkrankten, welche ja fast ausschliesslich aus Leidenschaftsverbrechern bestehen, wird noch mehr als bei den Gelegenheitsverbrechern der erkrankten Züchtlinge die intensive Gemüthsbewegung das auslösende Moment für die psychische Störung darstellen. Hier ist es vor Allem die die mit dem Verbrechen, dem Gerichtsverfahren, der Furcht vor Bestrafung, der Sorge um die Familie, dem Bewusstsein, im Gefängniss zu sitzen, verbundene psychische Erschütterung, welche in der Einsamkeit der Zelle besonders mächtig auf den Gefangenen wirkt, und welche unter dem schädigenden Einfluss der Isolirung zu einer schnellen Entwicklung der Psychose führt.

Wenn der Gefangenschaft nach den obigen Ausführungen ein nicht unwesentlicher Einfluss auf die Entstehung geistiger Störungen zuzuschreiben ist, so erscheint es doch nicht berechtigt, die Haft und speciell die Einzelhaft auch nur in vereinzelten Fällen als die alleinige Ursache der Psychose anzusehen. Bei einem normalen Menschen aus geistesgesunder Familie, der auch in seinem Vorleben psychischen Schädigungen nicht ausgesetzt war, wird durch die Isolirhaft allein eine Geistesstörung sicher nicht hervorgerufen werden können; vielmehr wird in jedem Falle, wo eine solche in der Haft erfolgt, falls die Störung nicht bereits vor der Einsperrung begonnen hat, eine individuelle Prädisposition schon ausserhalb der Haft gegeben sein. Mit der Mehrzahl der Autoren nehme ich daher an, dass bei den psychischen Erkrankungen in der Gefangenschaft die letztere nur einen, wenn auch nicht unbedeutenden, der meist in Mehrzahl vorhandenen ätiologischen Factoren darstellt, welcher eine die geistige Störung unmittelbar auslösende Wirkung haben kann.

Die Bedeutung der Gefangenschaft in der Aetiologie der Geisteskrankheiten erhellt auch aus der Betrachtung der Form und des Verlaufs der in der Haft auftretenden Psychosen, welcher der folgende Abschnitt gewidmet ist. Der Uebersicht halber mögen die Krankheitsbilder nach den Haftarten gesondert besprochen werden.

Was zunächst die im Zuchthaus auftretenden Psychosen betrifft, so fällt der Beginn der Erkrankung in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle in die erste Zeit der Haft. Und zwar sind es vor Allem die ersten 2 Jahre, in denen die Geistesstörung sich zu entwickeln pflegt. Von unseren 67 Fällen ist in 56, d. i. in 83,6 Proc. die Erkrankung in dieser Zeit hervorgetreten, davon allein im ersten Jahre der Haft in 38, d. i. 56,7 Proc. der Fälle. Dabei ist eine wesentliche

Differenz zwischen den beiden Verbrechergruppen nicht zu constatiren, vielmehr ergeben sich für Gelegenheits- und Gewohnheitsverbrecher annähernd die gleichen Procentzahlen. Nur bei den gar nicht vorbestraften Individuen ist in den vorliegenden Fällen die Erkrankung in der Regel früher erfolgt, als bei den übrigen Verbrechern. Von den 28 Fällen, in welchen keine Vorbestrafungen vorausgegangen sind, ist die psychische Störung in 13, d. i. 46,4 Proc. der Fälle bereits im ersten Halbjahr der Haft aufgetreten, während in dieser Zeit von der Gesammtzahl nur 32,8 Proc. erkrankt sind. Die beiden Geschlechter zeigen in Bezug auf die Zeit der Erkrankung keine Unterschiede.

Diese Ergebnisse stimmen im Grossen und Ganzen mit den obigen Ausführungen über den Einfluss der Haft auf die psychische Störung überein. Wenn im Einzelnen Gegensätze zu bestehen scheinen, vor Allem darin, dass auch bei Leidenschaftsverbrechern in einer Reihe von Fällen relativ spät, bei Einzelnen erst nach längeren Jahren der Haft, die Psychose hervorgetreten ist, so muss hierbei berücksichtigt werden, dass aus den Krankheitsberichten der wirkliche Beginn der Störung oft nicht deutlich ersichtlich ist, zumal da die Psychosen der Sträflinge, besonders in den früheren Jahren, häufig lange unerkannt geblieben oder die zeitweiligen stürmischen Aeusserungen derselben als periodische Krankheitserscheinungen aufgefasst sind. Das vorwiegende Auftreten der Geistesstörung in den ersten beiden Jahren der Haft ist schon von Delbrück[5] u. [6]), Gutsch[9]) u. A. hervorgehoben worden. Unter den von letzterem beobachteten Fällen fiel in 84,5 Proc. der Beginn der Erkrankung in die ersten 2 Jahre der Strafzeit. Dieselbe Zeit der Erkrankung fand Knecht[14]) in $^2/_3$ der von ihm gesammelten Fälle. Ebenso war in den Fällen Sommer's[33]) die psychische Störung nur in 28 Proc. nach dem 2. Haftjahr erfolgt, und zwar betrafen alle Störungen in den späteren Haftjahren Gewohnheitsverbrecher, während die Leidenschaftsverbrecher in der überwiegenden Mehrzahl in der ersten Zeit der Haft erkrankt waren. Bei den weiblichen Sträflingen Näcke's[26]) hatte in 65 Proc. die Psychose im ersten Haftjahr und bei über 90 Proc. in den ersten 2 Jahren der Haft sich entwickelt. Allerdings darf man diesen Zahlen gegenüber nicht vergessen, dass dieselben auch diejenigen Fälle umfassen, in welchen die Geisteskrankheit in Wirklichkeit schon vor der Einlieferung in das Zuchthaus bestanden hat, aber bis dahin unerkannt und unberücksichtigt geblieben ist. Jedenfalls aber geht aus allen diesen Beobachtungen hervor, dass die schädliche Einwirkung der Haft und auch der Isolirung auf den Geisteszustand des Sträflings nicht mit der Dauer der Gefangenschaft wächst, sondern vielmehr im Laufe der

Zeit mehr und mehr sich verliert. Hat der Sträfling einmal die ersten beiden Jahre der Haft und damit auch die längste Zeit der Isolirung überstanden, so hat er sich in somatischer und in psychischer Hinsicht derartig an das Leben in der Strafanstalt gewöhnt, dass durch dasselbe noch weiterhin eine Gefahr für seine geistige Gesundheit nur selten bedingt sein wird.

Die Krankheitsbilder der im Zuchthaus auftretenden Psychosen, wie sie sich in den oben kurz mitgetheilten Fällen darstellen, lassen in der weitaus überwiegenden Mehrzahl, ca. 80 Proc. der Fälle, sowohl in Bezug auf die einzelnen Symptome als auch hinsichtlich des ganzen Verlaufes der Erkrankung eine grosse Gleichartigkeit nicht verkennen. Die Hauptgruppe von Krankheitsbildern, bei der es sich, wie ich vorausschicken will, im Grossen und Ganzen um paranoische Formen handelt, werde ich zunächst besprechen, indem ich mich streng an die mir vorliegenden Krankengeschichten halte.

Eingeleitet wird die im Zuchthaus sich entwickelnde Psychose in den meisten Fällen durch ein bald kürzere, bald längere Zeit dauerndes Stadium, in welchem der Sträfling durch ein verändertes Benehmen und eine deprimirte Gemüthsstimmung auffallend wird. Er zeigt ein mürrisches, finsteres Wesen; seine Arbeitsleistungen verringern sich; bald stellt er die Arbeit ganz ein. Den Aufsehern gegenüber tritt eine grosse Reizbarkeit hervor; das Betragen des Kranken wird ein ungebührliches; schliesslich kommt es in zunehmendem Maasse zu Unhorsam und Widersetzlichkeit gegen Vorgesetzte und Hausordnung. In anderen Fällen versinkt der Kranke in ein dumpfes Vorsichhinbrüten; er tritt mit allerlei Selbstbeschuldigungen, auch mit dem Geständniss seines bisher geleugneten Verbrechens hervor oder lenkt zuweilen durch einen Selbstmordversuch die Aufmerksamkeit auf sich. Fast regelmässig stellen sich Schlafmangel, leichte Unruhe, Abnahme der Esslust bis zur Nahrungsverweigerung und sehr häufig allerlei körperliche Beschwerden, besonders Kopfschmerzen ein. Bald treten lebhafte Hallucinationen sehr deutlich hervor und bringen die Psychose relativ schnell zur vollen Entwicklung. In einer Reihe von Fällen bilden die Sinnestäuschungen, welche fast stets zu heftigen Erregungen führen, die erste Manifestation der Erkrankung. Wahrscheinlich ist aber auch in diesen Fällen ein depressives Stadium vorangegangen, welches in den ausführlicheren Krankheitsberichten fast nie zu fehlen pflegt. Ganz vereinzelt werden als erste Krankheitssymptome auch Wahnvorstellungen genannt. Es bleibt dann oft zweifelhaft, ob der Beginn der Erkrankung der Umgebung verborgen blieb, oder ob die Psychose bereits vor der Haft sich entwickelt und erst unter dem Einfluss von

Strafe und Gefangenschaft das besondere Gepräge erhalten hat, wie es die folgende Darstellung zeigt. In der Regel treten also nach einer initialen Verstimmung und Veränderung im Wesen des Kranken die Sinnestäuschungen, welche nur in vereinzelten Fällen zu fehlen scheinen, ganz in den Vordergrund der Krankheitserscheinungen, indem sie Zustände tobsüchtiger Erregung oder intensiver Angst herbeiführen. Vor Allem sind es Hallucinationen des Gehörs, welche auf den Kranken einwirken, und zwar sind es die Stimmen von den Zuchthausbeamten, besonders den Aufsehern, aber auch von Oberinspektor, Polizeimeister, Werkmeister, Pastor und anderen Angestellten — seltener von den Mitgefangenen —, welche den Kranken beunruhigen und verfolgen. Bald werden von diesen die gemeinsten Schimpfworte, z. B. „Hund", „Henkeraas", „Hurenmensch" u. dergl. gegen ihn ausgestossen, bald hört er, wie die Aufseher über ihn sprechen, wie er von ihnen belogen, verklatscht, „beschnackt und beklätert" wird. Der Pastor schilt ihn von der Kanzel in seiner Predigt aus. Man wirft ihm das thatsächlich verübte und andere gemeine Verbrechen vor. Seine Arbeit wird schlecht gemacht, allerlei Böses ihm nachgesagt, z. B. dass er schlechte (Geschlechts-) Krankheiten, Läuse hat, den Frauenzimmern, dass sie schwanger sind, unehelich geboren, ein Kind umgebracht, Hurerei getrieben haben.

Noch mächtiger und nachhaltiger auf das Gemüthsleben des Betroffenen einwirkend als die geschilderten sind die Gehörstäuschungen, durch welche der Kranke von der ihn umgebenden Verfolgung und den ihm bevorstehenden Qualen erfährt. Er hört die Aufseher oder andere Angestellte sagen, dass man etwas mit ihm vorhat, ihm nachstellt, dass er demnächst an die Reihe kommen wird, dass ihm Lattenstrafe, Schläge, schlechte Behandlung zu Theil werden sollen. Oft verkünden ihm drohende Stimmen die verschiedensten, meist grausamen Todesarten, denen er entgegengeht. Man wird ihn ruiniren, zu Grunde richten, wegschaffen; er soll umgebracht, ermordet, mit dem Messer getödtet, erschossen, gerädert, auseinandergerissen, verbrannt, aufgehängt werden u. a. m. Er ist zur Section bestimmt, die Professoren sind bereits da, seine Leiche wird in die Anatomie gebracht werden. Er hört, wie sein Sarg schon gezimmert, heruntergebracht, die Kiste für ihn genagelt wird; aus der Ferne tönt Grabgesang.

Hervorgerufen oder in ihrer Entwicklung begünstigt durch diese Gehörstäuschungen treten bald Wahnvorstellungen der Verfolgung auf, welche noch weiter durch die fortbestehenden Hallucinationen gefördert und gestärkt werden. Von anderen Gehörstäuschungen sind besonders zu erwähnen die Stimmen, welche dem Kranken seine Freisprechung

oder Begnadigung verkünden. Auf diese werde ich unten bei der Besprechung der damit zusammenhängenden Wahnideen noch einmal zurückkommen. Abgesehen von den Stimmen der Zuchthausbeamten sind es am häufigsten die Stimmen seiner Angehörigen, welche der Kranke zu hören glaubt, und welche ihn ebenfalls in Unruhe und Besorgniss versetzen. So vernimmt er die Stimmen von Vater oder Mutter, er hört das Jammern und Klagen seiner Geschwister, seiner Kinder, des Bräutigams, welche von den Aufsehern gequält und misshandelt werden. Auch im Uebrigen beziehen sich die Gehörshallucinationen dem Inhalte nach oft auf die Familienverhältnisse des Kranken. Er hört, dass die Ehefrau sich von ihm hat scheiden lassen, dass sie todt ist, dass der Ehemann in unsittlichem Verkehr mit einer Andern lebt, dass der Sohn verkauft, gestorben ist, Frau und Töchter entführt sind, dass man zu Hause sein Besitzthum, seine Büdnerei verkauft hat u. s. w. Meistens scheinen dem Kranken die Stimmen vom Corridor her durch die Zellthür zu dringen. Bald kommen sie auch von bestimmten Stellen der Wände, des Bodens, der Decke her, bald auch aus der Bettstatt, der Spule des Spinnrades, unter dem Tisch hervor, vom Fenster oder vom Hofe her.

Neben den Störungen auf dem Gebiete des Gehörsinnes, welche in über 80 Proc. der Fälle dieser Gruppe vorhanden sind und fast stets einen verfolgenden, beunruhigenden Inhalt haben, sind Gesichtshallucinationen bei den geisteskranken Sträflingen weit seltener. Dieselben finden sich, wenn man von der häufiger vorkommenden Personenverkennung absieht, in kaum einem Viertel der obigen Fälle. Sie sind auch für die Entwicklung der Wahnvorstellungen von geringerer Bedeutung, zumal da sie vorwiegend in denjenigen Fällen zu beobachten sind, welche mit einer stärkeren Bewusstseinstrübung einhergehen. Zum Theil haben die Gesichtstäuschungen, welche besonders Nachts auftreten, einen mehr elementaren Charakter. Lichter, Blitze, Flocken leuchten um den Kranken auf, Nebel oder Rauch steigt um ihn auf; er sieht die Zelle plötzlich in Flammen stehen. In anderen Fällen erscheinen ihm weisse Kreuze an der Wand, Christusbilder, heilige Jungfrauen, die Mutter Gottes — Hallucinationen, welche häufig mit religiösen Wahnvorstellungen in Zusammenhang stehen. Auch Thiervisionen kommen vor: Kühe, Ochsen, Schafe sind in der Zelle; schwarze Fliegen umgeben den Kranken. Auch die Gesichtshallucinationen haben vorwiegend einen beängstigenden und verfolgenden Charakter. Unsaubere, schwarze Geister beeinflussen die Handlungen des Kranken; wollen ihn tödten; schwarze Teufel lassen ihm keine Ruhe, so dass er sich ihrer zu erwehren versucht.

Verhüllte Frauen, blonde und schwarze, Gesichter von Männern und Weibern beängstigen ihn in seiner Zelle; dunkle Gestalten der Verfolger treten an sein Bett, drohen ihn zu schlagen, zu erstechen. Aus den Ecken kommen die Verfolger, welche ihm etwas anthun wollen, und welche er zu verscheuchen sucht, er sieht den Mörder unter dem Boden der Zelle: angstvoll schreit er auf: „Da sehe ich ihn, hinaus mit ihm!“. Bei den Personenverkennungen, welche in einem grossen Theil unserer Fälle beobachtet sind, glaubt der Kranke zuweilen in Personen, welche er auf dem Hofe, beim Kirchgang sieht, den Amtsrichter oder die Richter, welche ihn verurtheilt haben, zu erkennen.

Indem ich im Anschluss an die Gehörs- und Gesichtstäuschungen sogleich zu den Störungen auf den übrigen Sinnesgebieten übergehe, muss ich vorausschicken, dass die letzteren nicht in der Weise primär auftreten bei den Psychosen der Sträflinge wie die bereits geschilderten Sinnestäuschungen. Sie werden meist auch erst zu einer Zeit geäussert, wo der Kranke schon unter dem deutlichen Einflusse von Wahnvorstellungen steht. Dementsprechend wird es sich hier nur selten um echte Hallucinationen handeln. Vielmehr werden auf periphere Reize auftretende, zum Theil normal percipirte Empfindungen auf Grund der krankhaften Bewusstseinsveränderung nicht der Wirklichkeit entsprechend, sondern illusorisch im Sinne der Wahnbildung aufgefasst und erklärt.

Betrachten wir zunächst die Gefühlstäuschungen. Wie schon an und für sich Klagen über allerlei körperliche Beschwerden, welche zum Theil durch die auch somatisch schädigende Einwirkung der Haft bedingt sind, im Beginn und im Verlaufe der Psychose sehr häufig geäussert werden, so kommt es in einem Drittel der vorliegenden Fälle zu einer krankhaften Deutung der abnormen Sensationen im Sinne äusserer Beeinflussung und Verfolgung. Die mannigfachsten unangenehmen Empfindungen, Schmerzen und Druckgefühle an den verschiedensten Stellen des Körpers, Schwere in den Gliedern, Kribbeln im Halse, Kopfbeschwerden, ein Gefühl, als ob die Adern aus den Armen, die Gedärme aus dem Leibe gerissen werden — alles wird auf äussere Einwirkungen und Machinationen von Seiten der Aufseher zurückgeführt. Bald äussert der Kranke, dass die Beamten ihm Leib und Glieder zerschneiden, Nachts auf ihm liegen, reiten, dass er von ihnen Nachts angegriffen, gewürgt, gemördert wird; man wühlt ihm im Leibe herum, zupft ihn an den Haaren u. a. m. Bald fühlt der Kranke, wie ihm von hinten Schmerzen in den Nacken, Hitze in den Hinterkopf gepustet werden, wie ihm der Rücken gebrannt wird, so dass er nur gebückt stehen kann und vor Schmerz laut aufschreit; er fühlt, wie ihm das Gift in die Glieder hineingesteckt wird und

bittet, es ihm herauszuschneiden. Die Angestellten, vor Allem die Aufseher, wirken Nachts durch das Fenster, aus der Ferne auf ihn ein; von der Wand her wird er belästigt. Es strömt heisse Luft durch die Beobachtungsspalten auf seinen Leib, dabei packt es ihn fest in der Herzgegend; die Hoden werden ihm nach oben gezogen, das Blut wird ihm aus dem Körper gesogen. Auffallend häufig ist auch, bei den Männern kaum seltener als bei den Frauen, die sexuelle Sphäre bei diesen Sinnestäuschungen betheiligt. Der Kranke wird Nachts von den Aufsehern missbraucht, es werden von diesen unzüchtige Handlungen mit ihm getrieben, Schändungen an seinem Körper ausgeführt; Samenabgang wird ihm durch äussere Einwirkungen gemacht. Nicht selten werden auch abnorme Gefühle auf Einwirkung elektrischer, magnetischer und anderer Kräfte zurückgeführt. Der Kranke klagt über die „elektrische Influenz", das „Elektrum", welche ihn beherrschen, über die „unsichtbare Leitung", welche er nicht mehr ertragen kann, über die „schwarze Kunst", welche mit ihm getrieben wird.

Ebenso wie bei den Gefühlstäuschungen handelt es sich bei den Störungen auf dem Gebiete des Geschmackssinnes in den meisten unserer Fälle um illusorische Auffassung von wirklichen Missempfindungen im Sinne der Wahnideen. Derartige Empfindungen sind gewiss häufig durch Trockenheit der Schleimhäute, Katarrhe des Mundes, des Magens und des Darmcanals bedingt. In einem Viertel der vorliegenden Fälle bilden solche Geschmackstäuschungen die Grundlage für den Wahn der Vergiftung, als deren Urheber von dem Kranken vor Allem wieder die Aufseher angesehen werden. Oft schon nach den ersten deutlichen Manifestationen der Psychose äussert der Kranke Widerwillen und Abscheu gegen die ihm gereichten Speisen; er verweigert sie, da er bemerkt hat, dass etwas dazwischen gemacht, dass Gift im Essen ist. Bald sind es bestimmte Stoffe, wie Bleiextract, Arsenik u. a., welche er in den Speisen schmeckt, bald sind es dieselben durch Koth, Urin, Schmutz von den Aufsehern verunreinigt. Zuweilen sind solche illusorische Verfälschungen von Geschmacksempfindungen mit Gefühlstäuschungen eng verbunden. Der Kranke fühlt dann das Gift, welches er im Essen geschmeckt hat, in seinen Gliedern; es sprudelt ihm im Leibe, der Magen wird nach dem Essen kalt u. dergl.

Am seltensten sind unter den Sinnesstörungen Täuschungen bezw. illusorische Auslegung von Geruchsempfindungen, welche zum Theil vielleicht mit Veränderungen der Nasen-Rachen-Schleimhaut zusammenhängen. Oft gesellen sie sich den Geschmackstäuschungen hinzu. Der Kranke wird Nachts durch Gestank belästigt; er riecht den Schwefel

der Hölle; aus dem Haarkorb aufsteigender Qualm hemmt ihm die Athmung. Das Fussbodenöl, das Trinkwasser riechen nach Gift oder Schwefel. Sein ganzer Leib stinkt nach der Kost; der Geruch der genossenen Speisen dringt ihm oben aus der Brust heraus.

Unter dem Einfluss hallucinatorischer und illusorischer Trugwahrnehmungen, wie ich sie nach Form und Inhalt geschildert habe, entwickelt sich aus den ersten Ahnungen und Vermuthungen ein Wahngebilde der Verfolgung und Nachstellung, welches mehr und mehr feststehend wird und das Seelenleben des Kranken beherrscht. Er fühlt sich zunächst von den Aufsehern in jeder Weise chikanirt, geschädigt, tyrannisirt, schändlich behandelt. Man hindert ihn von aussen an seiner Arbeit, am Spinnen etc.; er bekommt schlechte Nadeln zur Strickmaschine, ein schlechtes Spinnrad; man nimmt ihm die fertige Arbeit weg, ruinirt ihm dieselbe — damit er sein Pensum nicht fertig kriegt und bestraft wird. Man bringt ihm seine Sachen vor der Visitation in Unordnung und freut sich dann darüber; man lässt ihn zu lange frieren, giebt ihm zu wenig Essen; man sucht sich seine Sachen anzueignen, um aus diesen Nutzen zu ziehen. In zunehmendem Maasse finden nun alle Vorgänge in der Umgebung des Kranken eine wahnhafte Auslegung. Nicht nur die Aufseher, sondern alle Beamten der Strafanstalt sind hinter ihm her; der Eine hetzt den Andern gegen ihn auf. Deshalb wird er von ihnen beschimpft und gequält; sie trachten ihm nach dem Leben, wollen ihn auf schreckliche Art umbringen, ihn vergiften. Das ganze Thun und Denken des Kranken wird von den ihn Verfolgenden beherrscht. Seine Handlungen werden, oft auf elektrischem oder magnetischem Wege, beeinflusst; seine Gedanken werden ihm gemacht, von aussen gelesen; es ist so eingerichtet, dass dieselben nach aussen dringen und von den Aufsehern gehört werden.

Hervorzuheben ist, dass die Vorstellungen der Beeinträchtigung und Verfolgung von den irren Sträflingen meist nicht weiter ausgebaut werden, dass es nur selten zu Erklärungsvorstellungen kommt. Obgleich der Kranke doch ganz im Banne der drückenden und quälenden Wahnvorstellungen steht, so erfahren wir selten und auch dann meist in unbestimmter Weise, was er als Ursache, Triebfeder, Ziel seiner Verfolgung wähnt. In einzelnen Fällen glaubt sich der Kranke von Spähern und Horchern umgeben, welche heimlich Protokolle über ihn schreiben, die dem Grossherzog vorgelegt werden sollen, damit er dem „heimlichen Gericht" angezeigt und übergeben werden kann. Er ist das Opfer eines Complotts, durch welches er, auf Grund falscher Papiere, in das Zuchthaus gebracht ist. Die Theilnehmer des Com-

plotts sollen ihn möglichst lange hier festhalten, indem sie ihn schwerer Verbrechen beschuldigen. Der Kranke leidet „eine mit Gewalt verleumderischer Rache“, die „christlichen, geistlichen Oberen“ wollen ihn vernichten. Man hält ihn im Zuchthaus fest, weil die Direction desselben ein Interesse an ihm hat, weil man sonst Entschädigung zahlen muss oder Bestrafung fürchtet. Auch der Staatsanwalt wird vereinzelt für den Urheber der Quälereien gehalten. Der Kranke soll gezwungen werden, die Verbrechen, welche man ihm zur Last legt, einzugestehen. In der überwiegenden Mehrzahl der Fälle werden aber Erklärungsvorstellungen nicht geäussert. Der Kranke ist ein Opfer der Verfolgung seitens der Zuchthausbeamten, deren Zweck und Ziel unbekannt bleiben.

Das Auftreten von Verfolgungsideen kommt in dem ganzen Verhalten des Kranken zum Ausdruck; zunächst in der oben geschilderten Weise. Er wird misstrauisch, finster, widersetzlich und geräth häufiger mit der Hausordnung in Conflikt. Mit dem stärkeren Auftreten beunruhigender Hallucinationen stellen sich meist Erregungszustände heftigster Art ein, in welchen der Kranke alles Greifbare in seiner Zelle zu demoliren pflegt, lärmt, tobt und sich in den wüthendsten Schimpfreden ergeht. Disciplinarische Bestrafungen bringen höchstens vorübergehende Beruhigung, tragen aber regelmässig zur Steigerung der Krankheitserscheinungen bei. Wie schon Anfangs mangelhafte Arbeitsleistung und Uebertretung der Hausdisciplin, so haben auch die ersten Wuthausbrüche fast immer Disciplinarstrafen zur Folge. So sind Rohrhiebe, Carena (Wasser und Brot), Entziehung des Lagers, Lattenstrafe, d. i. Einsperrung in einer kleinen Zelle, deren Wände mit nach innen vorspringenden Latten bedeckt sind (dieselbe wird in neuester Zeit in Dreibergen nicht mehr angewandt) u. a. in der Hälfte der vorliegenden Fälle, in den früheren Jahren oft in grosser Ausdehnung, zur Anwendung gelangt. Der verderbliche Einfluss derartiger Disciplinirungen ist ohne Weiteres einleuchtend. An dem Kranken, welcher im Banne seiner Wahnvorstellungen des Bewusstseins der Verschuldung, des Unrechten seines Verhaltens ermangelt, werden jene Strafen ausgeführt und zwar gerade von denjenigen, welche er schon ohnehin als seine Verfolger und Peiniger erkannt hat. Um so mehr wittert er nun in Allem Nachstellung und bevorstehende Qual. Er wird oft agressiv gegen den Aufseher, wie zuweilen auch gegen den Zellgenossen, welchen man ihm nach dem Auftreten der ersten Krankheitserscheinungen beigesellt hat; er springt auf den Eintretenden los, sucht ihn an der Kehle zu packen, mit Geschirr, Pantoffel und Arbeitsgeräth zu schlagen, ihn aus der Zelle zu

drängen. Er wirft nach dem Aufseher mit allen möglichen Gegenständen oder bespritzt ihn mit Essen oder Koth. In anderen Fällen flieht der Kranke vor dem Eintretenden, sucht sich angstvoll jeder Berührung zu entziehen, nimmt bei jeder Annäherung eine Vertheidigungsstellung ein oder verbarrikadirt seine Zellthür. So kann der Kranke in den Zuständen intensiver Erregung, in seiner Wuth und Angst dem Aufseher wie auch dem Zellgenossen sehr gefährlich werden. Davon giebt der Fall 53 Zeugniss, welcher sich seit Jahresfrist in hiesiger Anstalt befindet. Der unter dem Einfluss beängstigender Sinnestäuschungen stehende Kranke schlug im Zuchthaus eines Nachts auf seinen Zellgenossen, von welchem er in unsittlicher Weise belästigt sein wollte, in blinder Wuth mit seinem metallenen Nachtgeschirr so lange ein, bis aus dem mehrfach frakturirten Schädel das zertrümmerte Hirn zu Tage trat. Eine ernste Mahnung, wie sehr derartige Kranke einer sorgfältigen und, in Hinsicht auf solche Erregungszustände, ausreichenden Ueberwachung bedürfen!

Nach der Versetzung des Kranken in die Irrenanstalt findet nur in vereinzelten Fällen vorübergehend ein Zurücktreten der Verfolgungsvorstellungen statt. Bald treten dieselben hier in dem gleichen Maasse wie in der Strafanstalt hervor. In nur wenigen Fällen begleiten die Verfolger aus dem Zuchthaus den Kranken auch in die Irrenanstalt. Er fühlt sich dann auch hier von den ihm nachstellenden Beamten der Strafanstalt umgeben; die „Herren aus Dreibergen“, die „Pudels aus dem Zuchthaus“: alle sind sie jetzt hier. Der Kranke hört nach wie vor ihre Stimmen, glaubt sie zuweilen in Personen seiner Umgebung zu erkennen; sie beunruhigen und quälen ihn in alter Weise; sie wollen ihn umbringen, drohen ihm mit Mord. In den meisten Fällen jedoch nimmt die Umgebung des Kranken in der Irrenanstalt für ihn denselben feindlichen Charakter an, wie es im Zuchthaus der Fall war. Er bezieht in diesem Sinne alle Vorgänge in seiner Nähe auf sich und erkennt auch hier in Allem Nachstellung und Feindschaft. Beunruhigende und drohende Sinnestäuschungen wirken in derselben Weise auf ihn ein wie in der Strafanstalt. Wie dort die Aufseher, so sind es in der Irrenanstalt die Wärter, von denen der Kranke sich chikanirt und gequält glaubt. Dieselben verleumden, verhöhnen ihn, halten ihm Verbrechen und Zuchthaus vor; sie wirken — oft auch in unzüchtiger Weise — auf ihn ein; sie wollen ihn verderben, vergiften, streuen ihm Sand auf's Brot, Koth in's Essen, ziehen ihm sein Blut ab. Häufiger als im Zuchthaus die Mitgefangenen sind es in der Anstalt die Mitkranken, welche den Kranken in derselben Weise wie die Wärter belästigen. Von den Angestellten der Irrenanstalt sind

es besonders auch die Aerzte, in denen der Kranke seine Feinde und Peiniger erkennt. Sie beeinflussen ihn mit magnetischen Kräften, horchen ihn mit Sprachröhren aus, nehmen ihm seine Worte aus dem Munde, bestimmen seine Gedanken. Bald sind es die Aerzte oder Beamte der Irrenanstalt, welche den Kranken hieher gebracht haben, ihn in ungerechter Weise festhalten und seiner Freiheit berauben. Bald ist er wegen der Schlechtigkeit anderer Menschen, aus Rache hierhergeschickt, oder damit er eine Probe, eine Prüfung bestehen soll. Bald hat man ihn auch im Zuchthaus für irrsinnig erklärt, um ihn zu Gewaltthaten zu veranlassen, oder weil man ihn hat los sein, sich nicht blamiren wollen. Intensive Erregungszustände und Neigung zu Gewaltthätigkeiten, welche durch die Hallucinationen und Ideen der Verfolgung bedingt sind, pflegen auch in der Irrenanstalt den geisteskranken Sträfling oft in unangenehmster Weise auszuzeichnen.

Neben den Wahnvorstellungen der Verfolgung finden sich bei den irren Verbrechern Vorstellungen der erfolgten Freisprechung und Begnadigung in bemerkenswerther Häufigkeit — in fast einem Drittel der vorliegenden Fälle - und erscheinen so für das Krankheitsbild ganz charakteristisch. Dieselben treten zuweilen schon sehr früh in der Strafanstalt, gewöhnlich neben den Beeinträchtigungsideen einhergehend, auf und pflegen auch noch in der Irrenanstalt den Kranken vielfach zu beschäftigen. Diese Wahnvorstellungen schliessen sich entweder an Gehörstäuschungen an, oder sie gründen sich im Wesentlichen auf Erinnerungsfälschungen. Stimmen verkünden dem Kranken in seiner Zelle, dass er bald frei sein wird, bald abreisen wird. Er hört aus den Reden der Zuchthausangestellten, den Gesprächen der zur Kirche Gehenden, dass er begnadigt, dass das Urtheil gemildert, dass seine Strafe um ein oder zwei Jahre herabgesetzt ist, dass er nur einige Monate bekommen hat. Das Untersuchungsverfahren ist wieder aufgenommen, ein Termin in seiner Sache angesetzt worden, seine Unschuld ist erwiesen, seine Freisprechung erfolgt; der Staatsanwalt hat beantragt, ihn aus dem Zuchthaus zu entlassen. Zuweilen kündigen die Stimmen dem Kranken den nahen Termin der Entlassung aus der Haft an: „am 10. April kommt er fort, er ist freigesprochen“ — „am 10. August müssen wir ihn entlassen“ „M. wird heute Nachmittag entlassen“ — „im März lassen wir ihn laufen“. Wie bei den Hallucinationen verfolgenden Inhalts, so sind es auch hier die Stimmen von Zuchthausbeamten, von Aufsehern, Inspektor, Pastor und Lehrer, welche der Kranke zu hören glaubt. Diese Beamten sind ja während der Einzelhaft die einzigen Menschen, mit denen der Sträfling in nähere Be-

rührung kommt, ihre Stimmen die einzigen, welche das ihn umgebende, tiefe Schweigen durchbrechen. So erkennt der erkrankte Sträfling in seinen Hallucinationen auch ganz vorwiegend die Stimmen dieser Beamten, mögen die Gehörstäuschungen einen beängstigenden, drohenden Inhalt haben oder die nahende Stunde der Befreiung verkünden. In anderen Fällen scheinen sich die Wahnvorstellungen der Freisprechung und Begnadigung, mit denen der Kranke hervortritt, hauptsächlich auf wahnhafte Entstellung der Vergangenheit, auf Erinnerungsfälschungen zu gründen. Der Kranke erklärt, dass seine Strafzeit abgelaufen ist, denn im Kriminal hat man ihm gesagt, dass er nur $^1/_4$ Jahr oder nur 2 Jahre bekommen hat; er verlangt seine Entlassung, da die Richter gesagt haben, dass er unschuldig ist, und der Kriminalrath ihm versprochen hat, für seine Freiheit zu sorgen. Das Gericht hat erklärt, dass seine Sache beendet ist; er ist gar nicht verurtheilt worden, hat nie eine Erkenntniss erhalten, seine Strafe gar nicht angetreten. Der Grossherzog hat sein Recht bestätigt; er hat von diesem und von der Kommission schon längst die Freiheit und volle Ehrenerklärung erhalten. Trotz seiner Begnadigung wird er nicht entlassen, denn das Gericht will noch weiter untersuchen, ob es ihn nicht schliesslich doch noch für schuldig befinden kann.

Dass der Kranke seine Unschuld an dem ihm zur Last gelegten Verbrechen betheuert und an dem Glauben an seine ungerechte Ver-Verurtheilung festhält, finde ich sehr häufig in den mir vorliegenden Krankengeschichten, häufiger noch als die zuletzt genannten Wahnideen. Aber nur selten werden derartige Vorstellungen erlittenen Unrechts zu weiterer Wahnbildung verwerthet. In solchen Fällen schiebt der Kranke bald den Advokaten alle Schuld zu, bald fühlt er sich beleidigt, belogen und betrogen von Obrigkeit und Gericht. Es ist ihm von vornherein Straflosigkeit zugesichert, aber das Gericht hat sein Versprechen nicht gehalten; er hat es sogleich bemerkt, dass das Gericht ihn hat durch die Zähne ziehen wollen. Der Kranke behauptet, anders ausgesagt zu haben, als wie in den Protokollen aufgezeichnet ist; die Akten sind falsch, die Zeugen sind gegen ihn gewesen, sie haben ihn verleumdet, haben falsch ausgesagt und geschworen. Er hat den Sachverhalt vor Gericht der Wahrheit gemäss erzählt, aber man hat es unter sich abgemacht, ihn zu bestrafen. Derartige Wahnvorstellungen pflegen den Kranken meist sehr zu beschäftigen und ihn in beständigem Queruliren zu erhalten: er will Rechtsmittel einlegen, verlangt die Wiederaufnahme des Verfahrens, ein unparteiisches Verhör, ein christliches Gericht. In zweien der obigen Fälle (6. und 12.) begaben sich die Kranken bei ihrer Ent-

weichung aus der Irrenanstalt direct nach Bützow, dem Sitz des damaligen Kriminal-Kollegs, um hier ihr Recht zu fordern und zu erlangen.

Im Verlauf der Psychose, gewissermaassen den Höhepunkt derselben darstellend, treten in 27, also in über einem Drittel der vorliegenden 67 Fälle Grössenideen auf, welche entweder neben den Vorstellungen der Verfolgung einhergehend nur eine untergeordnete Rolle spielen, oder aber alle anderen Vorstellungen verdunkelnd den Vordergrund des Krankheitsbildes einnehmen. Diese expansiven Vorstellungen, welche in der Mehrzahl der Fälle erst in der Irrenanstalt zur Aeusserung gelangen, zeigen im Ganzen dieselbe Form, wie man sie bei der Verrücktheit im Allgemeinen zu beobachten gewohnt ist. Vorherrschend sind auch bei dem Irresein der Sträflinge die Vorstellungen einer hochgestellten, besonders auserwählten Persönlichkeit und die Idee grossen Vermögens und Besitzes. Damit erhalten denn auch vielfach erst die Verfolgungsideen für den Kranken ihre Erklärung. Wie schon in dem Wahn, das Opfer fortgesetzter Verfolgungen zu sein, eine gewisse Selbstüberschätzung sich ausspricht, so kommt der Kranke auch allmählich zu der Erkenntniss, dass alle die feindlichen Machenschaften nicht gegen eine Person gewöhnlicher Art gerichtet sind. Geheimnissvoll erklärt er, dass es mit ihm eine eigene Bewandtniss habe, dass er als Geisel dienen solle zur Entdeckung der Diebesdiener. Er fordert seine Entlassung mit der Versicherung, dass dieselbe vielen Menschen Nutzen bringen wird, dass es sich dabei um das Wohl der Kranken und der Aerzte handelt. Er will Zutritt haben zu den höchsten Stellen, bis zu Sr. Majestät, wo er die Anstaltsbeamten recommandiren und ihnen zu Beförderungen verhelfen wird. Die Entwicklung expansiver Ideen kommt meist auch in dem ganzen Benehmen des Kranken zum Ausdruck. Er zeigt jetzt eine mehr gehobene Stimmung, nimmt eine stolze, selbstbewusste Haltung an, trägt ein hochfahrendes Wesen zur Schau. Er wird unzufrieden mit Allem und sehr anspruchsvoll, verlangt bessere Kost und feine Kleidung. Nicht selten äussert der Kranke den Wahn hoher Abkunft. Er ist seinem Vater nur untergeschoben, welcher jährlich dafür von der Regierung eine grosse Entschädigung erhält. Bald ist er von Adel, mit dem fürstlichen Hause verwandt, der Sohn des Grossherzogs, eines Königs, bald Landesherr oder König selber; er gehört zur „Dynastie H.“ In einer Anzahl von Fällen hat das Grössendelir einen vorwiegend religiösen Inhalt. Der Kranke, dem Zeichen und Offenbarungen von Gott zu Theil werden, ist der gottbegnadete Prophet, Menschengott, Nachfolger Christi auf Erden. Er ist dazu auserwählt, die Welt zu

erlösen; er will sein himmlisches Lehrwerk ausüben, ein Werk schreiben zur Warnung und Lehre für die Menschen; er muss zu den Völkern sprechen, den Fürsten Rathschläge ertheilen. Häufig Hand in Hand gehend mit den Wahnideen einer ausgezeichneten Persönlichkeit finden sich ferner Vorstellungen grossen Besitzes und Vermögens. Bald ist es nur eine Bauernstelle, bald mehrere Güter, bald eine ganze Grafschaft, in deren Besitz sich der Kranke wähnt. Ganz Mecklenburg spricht von seinem Reichthum. Er glaubt zuweilen, dass man ihn hier festhält, um ihn um sein Geld zu bringen. Er fordert den Direktor auf, nicht zu viel Geld an den Staatsanwalt zu senden, an den bereits mehrere Tausend Thaler abgegangen seien. In vereinzelten Fällen zeigt der Kranke auch den Wahn, mit besonderen Kräften und Fähigkeiten begabt zu sein. Er kann die Gedanken anderer Menschen aus der Ferne lesen; im Besitz eines Zauberbuchs kann ihm kein Gericht etwas anhabeu; er hat ein lenkbares Luftschiff, das Perpetuum mobile erfunden; er will dem Grossherzog mittheilen, wie man den Ertrag des Landes vermehren kann und damit 20,000 Thaler verdienen.

Was die Form der Geistesstörung anbetrifft, wie sie in ihren einzelnen charakteristischen Erscheinungen soeben eingehend geschildert ist, und wie sie die überwiegende Mehrzahl unserer Fälle von Erkrankung im Zuchthaus bietet, so handelt es sich mit Ausnahme einiger Fälle, welche ich unten noch besonders berücksichtigen werde, um das Krankheitsbild der Verrücktheit, der Paranoia hallucinatoria, wenn man diesen Begriff in der bisher üblichen Ausdehnung beibehält. Die Entwicklung des Leidens ist in der Regel eine allmähliche, denn in allen Fällen, über welche genauere ärztliche Berichte aus der Strafanstalt vorliegen, gehen den ersten heftigen Aeusserungen der Geistesstörung eine bald kürzere, bald längere Zeit veränderten Benehmens, veränderter Gemüthsstimmung voran. Wenn in manchen Fällen der Beginn der Psychose mehr ein acuter oder subacuter erscheint, so ist hierbei zu berücksichtigen, dass die Verrücktheit, deren Entwicklung schon im gewöhnlichen Leben oft lange Zeit sich der Erkenntniss seitens der Umgebung des Kranken entzieht, unter den starren Verhältnissen des Zuchthauses, in der Einzelhaft noch viel leichter unerkannt bleiben kann. Andrerseits möchte ich darauf hinweisen, dass die Art der Umgebung, die Lebensverhältnisse des Kranken auf die Schnelligkeit der Entwicklung der Geistesstörung von Einfluss sein können. Der Aufenthalt im Zuchthause, die Einzelhaft, scheint mir, wie sie zweifellos relativ häufig die Grundlage für die geistige Erkrankung bildet, auch die Entwicklung eines paranoischen

Zustandes wesentlich beschleunigen zu können. Sobald die ersten beunruhigenden Sinnestäuschungen aufgetreten sind, und der Kranke die Vorgänge in seiner Umgebung in krankhafter Weise aufzufassen beginnt, so erhält durch sein Verbleiben im Zuchthaus, wo er fast ausschliesslich mit seinen vermeintlichen Verfolgern in Berührung kommt, die Wahnbildung beständig neue Anhaltspunkte, Unterstützung und Förderung. Dies geschieht auch, wie oben schon erwähnt ist, in nicht zu unterschätzendem Maasse durch die Disciplinarstrafen, welche so häufig der Auflehnung und Widersetzlichkeit gegen Hausordnung und Beamte folgen. So wird es kein Wunder nehmen, wenn die Verrücktheit in der Strafanstalt sich schneller ausbildet, als unter der freien Bevölkerung, wo der Kranke oft von seinen krankhaften Wahrnehmungen abgelenkt wird, wo er nicht zu jeder Stunde, auf Schritt und Tritt durch die ihn umgebenden Verhältnisse in seinen Wahnvorstellungen bestärkt wird.

Nach mehr oder weniger langer Entwickelungszeit tritt die Psychose in der Regel in Zuständen tobsüchtiger Erregung oder intensiver Angst deutlich hervor. Jetzt ist der Kranke meist schon von massenhaften, lebhaften Sinnestäuschungen beherrscht, er ist bereits zu einer feindlichen Auffassung seiner Umgebung, zu Wahnvorstellungen der Verfolgung und Nachstellung gelangt, welche unter dem Druck der Zuchthausverhältnisse, wie durch die fortbestehenden Hallucinationen mehr und mehr fixirt und ausgedehnt werden. Bald früher, bald später treten in einer grossen Zahl der Fälle Wahnvorstellungen ungerechter Verurtheilung, erfolgter Begnadigung oder Freisprechung und weiter auch Grössenideen hinzu. Relativ schnell ist die Krankheit zur vollen Ausbildung gelangt. In den meisten Fällen bleiben die Wahnideen feststehende und beherrschen das Krankheitsbild; nur in wenigen Fällen kommt es aber zu einer grösseren Ausdehnung und Systematisirung derselben. Der letztere Umstand scheint mir vor Allem dadurch bedingt zu sein, dass sich die Psychose zweifellos oft auf dem Boden psychischer Degeneration oder Schwäche entwickelt hat. Deutliche, vorwiegend angeborene Geistesschwäche, welche auch in dem ganzen Gebahren des Kranken und in der Zerfahrenheit seiner Wahnvorstellungen zu Tage tritt, ist als Grundlage der paranoischen Störung in 4 unserer Fälle (6., 13., 28., 29.) sicher vorhanden; in 3 derselben (6., 13., 29.) ist auch das Verbrechen (Nothzucht, bezw. Brandstiftung) vielleicht als Ausfluss des schwachsinnigen Geisteszustandes anzusehen. Erwähnen möchte ich an dieser Stelle, dass bei Schwachsinnigen durch den Druck des Gefangenenlebens, und besonders der Einzelhaft hallucinatorische Zustände ausgelöst werden können,

welche mit ängstlicher oder zorniger, bis zur Tobsucht sich steigernder Erregung einhergehen und zuweilen mit stärkerer Verwirrtheit verbunden sind. Derartige Zustände, wie sie auch mehrere Fälle der unten besprochenen verbrecherischen Irren (171, 178, 185, 193) zeigen, sind meist nur vorübergehende und pflegen nach Aufhebung der Haft bald zu schwinden. Diese hallucinatorischen Erregungen, wie auch die einfachen Erregungszustände und Wuthausbrüche schwachsinniger Individuen, welche in der Strafanstalt nicht so selten beobachtet werden, hat man auch als „Zuchthausknall“ bezeichnet.

Der Ausgang der geschilderten Krankheitsformen ist, wie bei der Paranoia überhaupt, in der Regel ein allmählicher Uebergang in geistige Schwäche oder Verwirrtheit. Dass dieser Uebergang bei dem Auftreten der Psychose in der Strafanstalt ein schnellerer ist, als unter gewöhnlichen Verhältnissen, geht aus dem mir vorliegenden Material nicht hervor. In vereinzelten Fällen ist es zu einer wesentlichen Besserung gekommen, so dass der Kranke in der Aussenwelt als selbstständiger Arbeiter wieder thätig sein konnte. In einem Falle (57), in dem der Gebesserte ins Zuchthaus zurückgeführt wurde, trat die Psychose sehr schnell und in gesteigertem Maasse wieder hervor, so dass bald die Ueberführung des Kranken in die Irrenanstalt nöthig wurde, welche er seitdem nicht mehr verlassen hat. In 4 Fällen aber (19, 32, 39, 48) ging die Psychose auffallender Weise in Genesung über. In 3 dieser Fälle hatte die Geistesstörung in ganz derselben Weise sich entwickelt und dieselben Krankheitserscheinungen gezeigt, wie die übrigen Fälle von Paranoia; in zweien dieser Fälle waren auch Grössenideen aufgetreten. Aber dennoch schwanden in allen 4 Fällen die Sinnestäuschungen ganz, und die Wahnvorstellungen wurden völlig aufgegeben, so dass die Kranken, meist nach einer längeren Zeit normalen Verhaltens, mit Recht als genesen entlassen werden konnten. Die Dauer der Krankheit betrug in 3 der Fälle 2—2½ Jahre; in 1 Falle (39) erfolgte die Entlassung des Genesenen nach 8-jährigem Anstaltsaufenthalt. Erbliche Belastung war nur in einem der 4 Fälle von Genesung vorhanden, in einem fehlte sie; in 2 Fällen waren die Familienverhältnisse unbekannt.

Ganz besonders interessant hinsichtlich der Möglichkeit einer Genesung bei derartigen Erkrankungen erscheint der von mir selbst beobachtete Fall 18, in welchem das Krankheitsbild allerdings in nicht so typischer Weise wie in den übrigen Fällen zu Tage trat. Dieser Fall sei noch einmal kurz skizzirt. Bei dem wegen Todschlagsversuchs zu 8jähriger Zuchthausstrafe verurtheiltem R., welcher erblich belastet ist, traten im 3. Monat der Haft Erregungszustände mit lautem

Reden und Schelten auf, und zwar infolge von Gehörstäuschungen (Stimmen der Aufseher vom Boden her und aus der Ferne). Im Laufe des 2. Halbjahrs der Haft äusserte der Kranke Wahnvorstellungen, sowohl Verfolgungsideen, z. B. dass er unter dem Einfluss einer elektrischen Leitung stehe, unter deren Banne er auch sein Verbrechen begangen habe, als auch Grössenvorstellungen. So wollte er einen lenkbaren Luftballon erfunden haben und in dieser Angelegenheit an den Grossherzog schreiben. Er erklärte, dass der Geist auf ihn käme und ihm Allerlei eingäbe, z. B., dass er nicht zu arbeiten brauche, dass er seine socialdemokratischen Brüder in Lübeck bekehren solle; mit Hülfe des Geistes könne er die afrikanische Sprache in 8 Tagen erlernen und anderes mehr. In der Irrenanstalt, in welche er nach 1½ jährigem Bestehen der Psychose übergeführt wurde, hielt R. zunächst an seinen Wahnideen fest, welche er noch weiter ausdehnte, und deren Einfluss sich auch in seiner gehobenen Stimmung, seinem erhaben thuenden Wesen offenbarte. Sinnestäuschungen traten nicht mehr hervor. Im Laufe der Anstaltsbehandlung schwanden auch alle Wahnbildungen wieder. Zu völliger Krankheitseinsicht und zu auffallend objectiver Beurtheilung der Krankheitserscheinungen gelangt, konnte R. nach fast 1jährigem Anstaltsaufenthalt als genesen entlassen werden. Seitdem, also seit 1¾ Jahren, hat er im Zuchthaus — nach Aussage des dortigen Arztes — eine gute Führung und ein normales Verhalten gezeigt, ohne dass es auch nur vorübergehend zu Krankheitssymptomen gekommen ist.

Der eben mitgetheilte Fall bietet ein, wenn auch weniger typisches, so doch ähnliches Krankheitsbild, wie das oben geschilderte. Anfangs Hallucinationen des Gehörs und wahrscheinlich auch des Gefühls; dann Wahnvorstellungen der Beeinflussung und frühzeitig auftretende Grössenideen — bei völliger Orientirtheit und relativ intacter Intelligenz. Die Diagnose konnte nicht schwanken. Wenn auch bei der Form der Erkrankung die Annahme einer Remission nahe liegt, so spricht doch dagegen die bisherige Dauer der Gesundheit, und zwar unter Verhältnissen, unter deren Einfluss die Psychose zur Entwicklung gelangte.

Von der Paranoia-Gruppe trennen möchte ich eine Anzahl von Fällen, welche sich durch die Art des Beginnes der Psychose, den Grad der Bewusstseinsstörung, das Fehlen feststehender Wahnvorstellungen und den schnelleren Verlauf von den paranoischen Fällen abheben, und dieselben unter der Diagnose der hallucinatorischen Verwirrtheit zusammenfassen. In diesen 8 Fällen (10, 20, 21, 33, 63, 65, 66, 67) beginnt die Erkrankung nicht wie in den oben geschilderten Fällen

mit einem mehr oder weniger langen Stadium der Depression, des veränderten Verhaltens des Kranken, sondern die Psychose tritt mehr acut, meist unter heftiger Erregung und Unruhe, in die Erscheinung. Von Anfang an ist die Störung des Bewusstseins eine wesentlich tiefere, als bei der hallucinatorischen Verrücktheit; auf der Höhe der Krankheit besteht meist völlige Verwirrtheit, in der der Kranke Unreinlichkeit und oft Neigung zum Schmieren und Zerstören zeigt. Die Hallucinationen sind im Ganzen mehr elementarer, unbestimmter Art, als bei den paranoischen Formen; sie finden sich oft auf allen Gebieten, auffallend häufig (in 5 der Fälle), auch auf dem Gebiete des Gesichtssinnes. In diesen Fällen mit vorherrschender Verwirrtheit fehlen meistens die beschimpfenden Stimmen von Aufsehern und Zuchthausbeamten. Der Kranke hört bald seinen Namen rufen, seine Gedanken aussprechen, bald die Stimmen seiner Angehörigen, das Jammern seines Kindes, Trommeln in der Ferne, den Gesang eines Vogels unter der Decke. Er sieht Lichter, Blitze, Feuer in seiner Zelle; er wird beunruhigt durch Erscheinungen von Thieren, Teufeln, Geistern und schwarzen Gestalten. Zuweilen deuten auch nur ängstliche Erregung und lautes Schelten auf belästigende, bedrohende Sinnestäuschungen hin. Die Stimmung des Kranken ist bei dem vorwiegend schreckhaften Inhalt seiner Hallucinationen meist eine ängstliche, selten eine heitere. Im Verlauf der Erkrankung kommt es entweder überhaupt nicht zur Aeusserung eigentlicher Wahnvorstellungen, oder dieselben treten nur vorübergehend auf. So wähnte im Falle 63 die Kranke, dass sie von dem Mörder B. verfolgt werde, dass sie getödtet und in einer Kiste nach Rostock geschafft werden solle, dass die Aufseherinnen sie vergiften wollten. Die letztere Vorstellung zeigt auch der Fall 65, bei welchem noch später in der Irrenanstalt die Idee der Chicanirung und Anfeindung von Seiten der Pflegerinnen zum Ausdruck kam. Alle diese Vorstellungen waren aber keine feststehenden, sondern traten nach relativ kurzer Zeit immer wieder zurück. Allerdings bieten vereinzelte Fälle, in denen Wahnbildung stärker hervortritt, Uebergänge zu den paranoischen Krankheitsbildern. Der Ausgang dieser unter der Form der hallucinatorischen Verwirrtheit sich darstellenden Psychosen ist ein sehr günstiger: 7 von den 8 Fällen gingen in Genesung über. Von den 3 Personen, welche geheilt in die Strafanstalt zurückgeführt wurden — 4 wurden begnadigt nach Hause entlassen — trat nur bei einer (20) im Zuchthaus nach kurzer Zeit ein Rückfall ein, welcher, eine mildere, sonst aber ähnliche Form wie die erste Erkrankung bietend, wieder zur Genesung führte. Die Dauer der Psychose in den 7 geheilten Fällen schwankte zwischen

5 und 16 Monaten und betrug im Durchschnitt 10 Monate. Hereditäre Belastung durch Irresein war in diesen Fällen nicht nachweisbar. Ungünstiger verlief nur ein Fall (10), bei welchem eine sehr starke erbliche Belastung und wohl auch eine gewisse geistige Schwäche vorlag. Der Kranke, welcher nach mehrjähriger Anstaltsbehandlung als gebessert entlassen wurde, kehrte nach 2 Jahren wieder in die Irrenanstalt zurück, wo er noch weitere 6 Jahre verblieb.

Unter den Fällen von Verwirrtheit ist der Fall 66, welchen ich in der hiesigen Anstalt beobachten konnte, bemerkenswerth durch die eigenartig periodisch auftretenden Zustände heftiger Erregung und Verworrenheit, welche die Psychose einleiteten und bis in die Reconvalescenz hinein anhielten. Während auf der Höhe der Krankheit dauernd völlige Verwirrtheit bestand, war die Kranke in dem kurzen Entwicklungsstadium wie beim Abklingen der Psychose in den Zwischenzeiten zwischen den anfallsweise auftretenden Erregungszuständen relativ klar und besonnen. Beim Beginn dieser Zustände zeigte die Kranke starke Congestion, dann sprang sie plötzlich aus dem Bett, schlug mit dem Fäusten wüthend um sich oder gegen die Wand und schimpfte laut in stereotypen, abgerissenen Worten auf die Magd, den Kerl, welche sie tödten wollten, ihr Kind umgebracht hätten. Nach eingetretener Beruhigung, welche im Beginn der Psychose nach 1 Stunde, später in der Anstalt schon nach einigen Minuten erfolgte, lag die Kranke eine Weile matt und schlafsüchtig da. Derartige Anfälle, welche wahrscheinlich mit beängstigenden Hallucinationen im Zusammenhang standen, stellten sich in auffallender Regelmässigkeit, wie auch schon im Zuchthaus, während der hiesigen Beobachtung meist Vormittags 10 Uhr und Nachmittags gegen 4 Uhr ein. In der Zeit der beginnenden Reconvalescenz, wo die Kranke in den Intervallen ziemlich klar war, stellte sie jede Erinnerung an den überstandenen Anfall durchaus in Abrede. Die einzelnen dieser anfallsweise auftretenden Zustände trugen entschieden eine hystero-epileptische Färbung; doch waren, auch nach eingetretener Genesung, Erscheinungen, welche auf eine derartige Neurose hindeuteten, nicht nachzuweisen.

Bevor ich noch einmal auf die Hauptform der psychischen Erkrankung im Zuchthause zurückkomme, will ich der noch nicht besprochenen 5 Fälle, welche sich in die obigen Gruppen nicht einreihen lassen, kurz Erwähnung thun. Der als Melancholie bezeichnete Fall 67, in welchem eine starke Depression und ängstliche Vorstellungen, besonders der bevorstehenden Bestrafung, neben vielen körperlichen Beschwerden das Krankheitsbild beherrschten, war dadurch aus-

gezeichnet, dass auch — ähnlich wie im Fall 66 — bis in die Reconvalescenz hineinreichend sich regelmässig zu bestimmten Tageszeiten Zustände ängstlicher Erregung auf zweifellos hallucinatorischer Grundlage einstellten, in welchen die Kranke laut zu jammern oder zu schelten pflegte. Eine mehrmonatliche Behandlung brachte alle Krankheitserscheinungen zum Verschwinden. In den beiden Fällen, 51 und 52, traten neurasthenische, bezw. hypochondrische Züge so sehr in den Vordergrund, dass die Diagnose des neurasthenisch-hypochondrischen Irreseins gerechtfertigt erscheint. In dem ersten Fall, der jedoch ein wenig klares Bild bietet, war die Neigung zu stärkeren Erregungen auffallend, welche im Zuchthaus Anfangs auch einen hallucinatorischen Charakter gehabt haben sollen. Derartige Erregungszustände brachten den Kranken, nachdem er genesen ins Zuchthaus zurückgeführt war, bald wieder in die Irrenanstalt, wo er seitdem verblieben ist. In dem Fall 52, bei welchem längere Zeit hindurch in der Strafanstalt hypochondrische Beschwerden vorherrschend waren, ohne dass dieselben im Sinne der Verfolgung von dem Kranken aufgefasst und verwerthet wurden, kam es zuletzt ebenfalls zu Erregungszuständen, welche seine Ueberführung in die Irrenanstalt veranlassten. Im Laufe der Behandlung traten die hypochondrischen Vorstellungen bei dem Kranken völlig zurück; es gelang ihm kurz vor der bevorstehenden Rückführung ins Zuchthaus aus der Anstalt zu entweichen. In den beiden Fällen 14 und 23 hat die Geistesstörung im Zuchthaus sich auf ausgesprochen schwachsinniger Grundlage entwickelt. In dem ersteren bildete sich nach kurzem manischen Stadium eine dauernde Verwirrtheit aus. Der letztere Fall, welcher in der Untersuchungshaft bereits eine auffallende Depression gezeigt hatte, bot das Bild einer manischen Exaltation, welche allmählich abklang, so dass der Kranke nach 3jährigem Anstaltsaufenthalt als gebessert entlassen wurde.

Die Zahl der Genesungen unter allen im Zuchthaus aufgetretenen Geistesstörungen beträgt 14 d. h. 20,8 Proc. der Gesammtzahl der vorliegenden Fälle.

Die oben ausführlich besprochenen, als Formen der hallucinatorischen Verrücktheit aufgefassten Krankheitsbilder, welche die weitaus überwiegende Mehrzahl der im Zuchthaus erfolgten Erkrankungen meines Materials bietet, stimmen im Wesentlichen mit den in der Literatur sich findenden, von Strafanstalts- und Irrenärzten ausgehenden Beschreibungen überein. Wie in den Schilderungen der meisten Autoren, so tritt auch in der von mir gegebenen eine Reihe von Zügen hervor, welche durch Regelmässigkeit und Eigenart der Psychose ein

charakteristisches Gepräge geben. Einmal bildet eine relativ schnelle Ausbildung der Störung bei den Erkrankungen der Züchtlinge die Regel, welche ich oben näher besprochen habe. Mehr zu betonen ist die ausgesprochen hallucinatorische Form der Psychose. Sinnestäuschungen, welche einen auffallend gleichartigen, meist beunruhigenden und verfolgenden Inhalt haben, fehlen in fast keinem Falle. Sie treten, wesentlich begünstigt durch die Einzelhaft, schon sehr frühzeitig auf und führen fast regelmässig zu intensiven Erregungs- und Angstzuständen. Neben der hallucinatorischen Form ist am meisten charakteristisch für die in der Strafanstalt sich entwickelnden Psychosen der Inhalt der Wahnbildung. Hier tritt ein Zusammenhang der Wahnvorstellungen mit Verbrechen, Bestrafung und Zuchthausleben deutlich zu Tage in dem Wahn der Verfolgung, Vergiftung Seitens der Aufseher und Zuchthausbeamten, in dem Wahn ungerechter Verurtheilung, Freisprechung und Begnadigung. Auffallend ist in einzelnen Fällen das schnelle Zurücktreten bereits längere Zeit hindurch festgehaltener Wahnvorstellungen nach Aufhebung der Haft.

Eine Reihe von Autoren, vor Allem Schüle[31]) und Kirn[12]) haben auf Grund dieser unverkennbaren Eigenart des Krankheitsbildes in derartigen Psychosen eine für die Gefangenschaft specifische Form der Erkrankung erkannt. Man hat von „Gefängniss"-, „Verbrecherwahnsinn", von „specifischer Isolirmelancholie", „Einzelhaftpsychosen" gesprochen. Mit der Mehrzahl der Autoren muss ich die Berechtigung derartiger Bezeichnungen entschieden verneinen. Nicht um eine specifische Gefangenschaftspsychose handelt es sich in diesen Fällen, sondern um eine Erkrankung, welche in ihrer ganzen Form nicht wesentlich von den bekannten Krankheitstypen abweicht, vielmehr nur manche charakteristische Züge darbietet. Diese charakteristischen Züge werden dadurch hervorgerufen, dass in diesen Fällen die äusseren Verhältnisse, welche durch ihren geistig und körperlich schädigenden Einfluss die Entwickelung der Psychose auslösen oder befördern, fast immer die gleichen oder ähnliche sind. So kommt es zu dem gleichartigen Gepräge der im Zuchthaus sich ausbildenden Geistesstörungen, wenn auch die durch die individuelle Prädisposition gegebene Grundlage für die Erkrankung im einzelnen Falle eine verschiedene ist.

Auch die vielfach von einander abweichenden Ansichten deutscher Autoren bezüglich der Classification der in der Strafanstalt hervortretenden Psychosen will ich in Folgendem kurz eingehen. Delbrück[5]) beobachtete, abgesehen von Epilepsie und Schwachsinn, sowie von einigen wenig entwickelten, unklaren Fällen, ausschliesslich die Formen des hallucinatorischen Wahnsinns und der Verrücktheit, unter welchen

in einer Reihe (11 Proc.) von Fällen Genesung eintrat, während dies unter allen psychischen Störungen im Zuchthaus in 20 Proc. der Fall war. In einer späteren Abhandlung bezeichnet Delbrück[7]) Melancholie und Wahnsinn als diejenigen Störungen, an welchen die Hälfte aller geisteskranken Züchtlinge und fast alle frisch Erkrankten leiden. Gutsch[9]) fasst die Mehrzahl der von ihm im Zuchthaus beobachteten Erkrankungen — 69 Proc. seiner Fälle — als Melancholie auf, welche gerade das für derartige Psychosen charakteristische Bild bietet, und gegen welche Tobsucht (11 Proc.), Wahnsinn (10,7 Proc.), Verrücktheit (3,5 Proc. seiner Fälle) an Häufigkeit zurücktreten. Genesung trat in 62 Proc., Genesung und Besserung in 70 Proc. seiner Fälle ein. Auch in einer später veröffentlichten grösseren Statistik[10]) stellt er als die weitaus häufigste Krankheitsform bei den irren Sträflingen die Melancholie hin, welche in zwei Drittel seiner Fälle in Genesung überging. Schüle[31]) bezeichnet die für die Einzelhaft charakteristische Erkrankungsform als eine specifische hallucinatorische Isolirmelancholie, welche in dem ersten Stadium von günstiger Prognose ist, aber falls nicht Heilung erzielt wird, bald zu einer Fixirung der Wahnvorstellungen der Verfolgung und der Begnadigung, zu Grössenideen und schliesslich zu psychischen Schwächezuständen führt. Köhler[16]) beobachtete unter den Geistesstörungen weiblicher Sträflinge meist chronische, grösstentheils der Verrücktheit zuzurechnende Formen, welche auf dem Boden moralischer Entartung entstanden sich durch das Vorwalten perverser Gemüthsrichtung und fataler Charaktereigenthümlichkeiten auszeichnen. Unter den von Knecht[11]) bei 168 Sträflingen beobachteten Geisteskrankheiten war neben dem Wahnsinn und der Verrücktheit (59 Fälle) die Melancholie (36 Fälle) die häufigste Erkrankungsform, welche in mehr als der Hälfte der Fälle in Genesung überging, während von allen kranken Sträflingen ca. 21 Proc. geheilt oder erheblich gebessert wurden. Nach Sommer[33]) gehören fast alle in der Haft hervortretenden Psychosen zu der Gruppe der primären Verrücktheit, welche er unter seinen irren Verbrechern in 58 Proc., unter den zweifellos erst während der Gefangenschaft Erkrankten in 75 Proc. der Fälle fand. In der Zusammenstellung von Sander[29]) befinden sich unter 11 Personen, welche, während der Verbüssung ihrer Zuchthausstrafe als krank erkannt, der Irrenanstalt zugeführt wurden, 10 an Verrücktheit Leidende, von denen 7 die als „Gefängnisswahnsinn“ bezeichnete Form der Psychose boten. Kirn[12]), auf den ich unten bei der Besprechung der Erkrankungen im Gefängniss noch einmal zurückzukommen habe, zählt ebenfalls den von Delbrück, Gutsch, Knecht und Sommer beschriebenen „Verbrecherwahnsinn“

zu der chronischen Paranoia, welche sich hier als eine unter dem Einfluss des Verbrecher- und Gefangenenlebens erfolgende weitere Entwickelung des meist ererbten sittlichen Schwachsinns darstellt. Dagegen bezeichnet er als charakteristische Formen der in der Einzelhaft auftretenden Psychosen die Melancholia acuta hallucinatoria und die Paranoia acuta und subacuta. Während die erstere mit einer Depression beginnt und erst secundär die Hallucinationen sich einstellen, gehen bei der letzteren Form die Sinnestäuschungen, ohne ursächlichen Zusammenhang mit der Gemüthsverstimmung, direct aus dem Kern des Bewusstseins hervor. Gegenüber den nur vorübergehend auftretenden Wahn- und Zwangsvorstellungen der Melancholie zeigen die Wahnbildungen der acuten Paranoia denselben Inhalt wie bei der chronischen Form, von der sie sich nur durch grössere Unklarheit und weniger ausgesprochene Systematisirung unterscheiden. Eine scharfe Abgrenzung zwischen der acuten und chronischen Paranoia ist nicht möglich. Beide Formen der Einzelhaftpsychosen bieten nach Kirn eine sehr günstige Prognose: von seinen 29 Fällen von hallucinatorischer Melancholie gingen 27, von seinen 12 Fällen von acuter Paranoia 9 in Genesung über! Näcke[26]) fand unter den meist in Collectivhaft aufgetretenen Psychosen weiblicher Sträflinge ein Vorwiegen der Paranoia, welche er in 73,6 Proc. seiner Fälle constatirte und zwar der hallucinatorischen Form dieser Psychose, welche 90,5 Proc. der Paranoiker zeigten. Auffallend ist nach seiner Zusammenstellung die relative Häufigkeit der acuten Paranoia und der hallucinatorischen Verwirrtheit (amentia), welch' letztere er symptomatisch meist als Initialstadium der Paranoia, als auch idiopathisch auftreten sah. Auch Baer[2]), [3]) hebt die grosse Anzahl der Verrückten unter den irren Verbrechern — 51 seiner 166 Fälle — neben der erheblichen Zahl der auf secundärer Geistesschwäche basirenden Psychosen hervor. Er weist darauf hin, dass die als „Verbrecherwahnsinn" charakterisirte Form der hallucinatorischen Verrücktheit, welche durch die Einzelhaft hervorgerufen oder in ihrer Entstehung begünstigt wird, meist einen schnellen und günstigen Verlauf zeigt.

Ein Ueberblick über diese in der deutschen Literatur hauptsächlich vertretenen Ansichten ergiebt, dass man, seitdem der Krankheitsbegriff der primären Verrücktheit allgemeine Anerkennung gefunden, die chronisch verlaufenden Fälle der im Zuchthaus sich entwickelnden Psychosen grösstentheils der Paranoia-Gruppe zugerechnet hat. Wie schon die von Sommer und Näcke gefundenen Procentzahlen der Paranoiker unter den in die Irrenanstalt eingelieferten Verbrechern, so bestätigt in gleicher Weise die von mir berechnete Zahl von

80 Proc. Paranoikern das Vorwiegen dieser Erkrankungsform unter den Geistesstörungen der Sträflinge. Am meisten gehen die Ansichten auseinander über die Krankheitsformen der acut einsetzenden und schnell verlaufenden Fälle. Hier finden sich die verschiedensten Bezeichnungen: Melancholie, Wahnsinn, acute hallucinatorische Melancholie, acute Paranoia, hallucinatorische Verwirrtheit. Ich habe diese acuten, meist günstig verlaufenden Fälle dem letztgenannten Krankheitsbild zugerechnet, da sie sich von den übrigen Formen durch die von Anfang an tiefere Bewusstseinsstörung, die Allgemeinheit und Unbestimmtheit der Hallucinationen, die Unbeständigkeit und Verworrenheit der Wahnvorstellungen ziemlich deutlich abgrenzen lassen. Die Gemüthserschütterungen durch Strafe und Freiheitsberaubung, sowie die körperlich und geistig schädigende Einwirkung der Haft und besonders der Einzelhaft sind wohl geeignet, einen derartigen Zustand von Erschöpfung herbeizuführen, wie er im Allgemeinen die Grundlage der Amentia bildet. Wahrscheinlich gehören der hallucinatorischen Verwirrtheit, wie auch Näcke[26]) annimmt, ein grosser Theil der von Gutsch, Schüle, Kirn u. A. als Melancholie, Tobsucht, acute Paranoia bezeichneten Fälle an. Ich gebe zu, dass in einzelnen Fällen die Abgrenzung der Krankheitsformen eine schwierige sein kann, besonders bei den sich auf schwachsinniger Grundlage entwickelnden Störungen. Erregungszustände mit Hallucinationen und Verwirrtheit scheinen, wie oben bereits erwähnt, unter den schwachsinnigen Sträflingen nicht so selten vorzukommen. Eine solche Grundlage angeborener oder erworbener Geistesschwäche scheint mir auch in den meisten der von Näcke[26]) als Amentia aufgefassten Fällen vorzuliegen, denn in keinem seiner 11 derartigen Fälle ist eine Genesung erzielt worden. Von der eigentlichen hallucinatorischen Verwirrtheit zu trennen sind die zum Theil ähnlichen Zustände, welche auf epileptischer, paralytischer, alkoholischer Basis in der Haft auftreten können. Es erscheint mir aber durchaus überflüssig, diese Zustände mit Reich[27]) als „Pseudogefangenenwahnsinn“ besonders zu bezeichnen.

An dieser Stelle will ich bemerken, dass ich bei der Classification der Krankheitsformen des vorliegenden Materials den Begriff der Paranoia in der Ausdehnung, wie es bis jetzt allgemein üblich ist, beibehalten und den neuesten, besonders durch Kraepelin[17]) vertretenen Ansichten nicht Rechnung getragen habe. Eine genauere Analyse der Krankheitsbilder — an der mich schon der Umstand hinderte, dass ich nur einen relativ kleinen Theil der mitgetheilten Fälle selbst beobachtet habe — würde vielleicht ergeben, dass eine

ganze Reihe von Fällen den von Kraepelin aufgestellten Verblödungsprocessen zugehört. Doch wird auch von diesem Autor die Frage nach der Natur des Gefangenschaftsirreseins noch offen gelassen.

Gegenüber den in der Literatur vorhandenen Zusammenstellungen ist es sehr auffallend, dass unter den aus der Strafanstalt Dreibergen in die staatlichen Irrenanstalten versetzten Geisteskranken sich weder ein Epileptiker noch ein Paralytiker befindet. Während von verschiedenen Autoren auf die relative Seltenheit der Paralyse unter den irren Sträflingen hingewiesen ist, wird von den meisten die Häufigkeit der Epileptiker unter denselben hervorgehoben. Bei dem Fehlen der Paralytiker unter unseren irren Züchtlingen ist wohl zu berücksichtigen, dass die paralytische Geistesstörung in Mecklenburg entschieden etwas seltener beobachtet wird als in den anderen deutschen Staaten. Viel weniger erklärlich ist dagegen das Fehlen der Epileptiker unter unseren Fällen, welche im Allgemeinen in unserem Lande wohl in derselben Verhältnisszahl vertreten sind, wie in den übrigen Staaten.

Schliesslich möchte ich noch darauf aufmerksam machen, dass der Verlauf und vielleicht auch die Form der in der Strafanstalt auftretenden Psychosen in gewissem Grade auch abhängig ist von der Art der Behandlung, welche dem frisch Erkrankten zu Theil wird. Ein anderes Bild wird die Psychose bieten, wenn eine frühzeitige Erkennung der sich entwickelnden Störung die Ueberführung des Erkrankten in eine Beobachtungs- bezw. Kranken-Abtheilung oder in die Irrenanstalt zur Folge hat, ein anderes Bild, wenn die Psychose lange Zeit nicht erkannt oder für Simulation gehalten wird, und der irre Sträfling noch länger unter dem Regiment seiner vermeintlichen Verfolger und Peiniger verbleibt. Im ersteren Falle kann durch eine frühzeitig eingeleitete, sachgemässe Behandlung die Entwicklung der Phychose, die weitere Festigung der Wahnideen gehemmt und häufiger eine Heilung herbeigeführt werden. So sind wohl auch zum Theil die überraschend günstigen Resultate bezüglich der Genesung von Gutsch, Knecht, Kirn u. A. zu erklären, welche ich oben erwähnt habe. Eine auffallend schnelle Genesung konnte ich noch vor wenigen Monaten beobachten bei einer Frau, welche im Zuchthaus in typischer Weise mit Hallucinationen, ängstlichen Vorstellungen, Vergiftungswahn u. s. w. erkrankt, aber schon einige Wochen nach den ersten Krankheitserscheinungen der Irrenanstalt übergeben war. Bleibt der Erkrankte aber noch längere Zeit in denselben Verhältnissen, unter deren Einfluss die Störung sich entwickelte, wird sein Verhalten als

ein böswilliges gedeutet und mit Disciplinirungen bekämpft, so kommt es einmal zu sehr schneller Ausbildung der Psychose und Fixirung der Wahnvorstellungen, andererseits wird der Kranke oft für die Dauer verschlossen und unzugänglich, gereizt und zu Wuthausbrüchen und Gewaltthätigkeiten geneigt. Derartige Eigenschaften, welche zum Theil als Kunstproducte anzusehen sind, machen die geisteskranken Verbrecher ja häufig zu den unangenehmsten Insassen der Irrenanstalt.

Was die im Gefängniss sich entwickelnden Psychosen betrifft, so fällt die Zeit der Erkrankung in der Mehrzahl der Fälles chon in die ersten Monate der Haft. Von unseren 19 Fällen ist bei 13 im ersten Halbjahr, und davon bei 8 in den ersten 2 Monaten der Haft, die Geistesstörung hervorgetreten, während 4 Gefangene im 2. Halbjahr und nur einer im 2. Jahr der Haft erkrankt sind. Meist handelt es sich hier ja um kürzere Freiheitsstrafen. In 12 unserer Fälle betrug die Strafe weniger als 1 Jahr, allein in 7 nur bis zu 6 Monaten, in 4 Fällen 1 Jahr und darüber, in 2 Fällen 2 Jahre und darüber. An und für sich sind längere Gefängnisstrafen schon relativ stellten: so waren nach der Kriminalstatistik[18]) in den Jahren 1893—96 im Durchschnitt unter annähernd 600 zu Gefängniss Verurtheilten nur 28—29 d. i. 4—5 Proc., welche 1 Jahr und länger zu verbüssen hatten. Kirn[12]), dem wir gerade über die Psychosen des Gefängnisses die besten Untersuchungen verdanken, sah dieselben ebenfalls am häufigsten im ersten Halbjahr und zwar vorwiegend im 2., 3. und 4. Monat der Haft auftreten, während er nach 1½ Jahren nur noch ganz vereinzelte Störungen beobachtete. Wie bei den im Zuchthaus sich entwickelnden Störungen so zeigen auch bei den Psychosen im Gefängniss die Krankheitsbilder einen hallucinatorischen Charakter. Nur in 4 unserer Fälle waren Sinnestäuschungen nicht vorhanden. Der Krankheitsform nach sind 10 Fälle als Paranoia, 4 als hallucinatorische Verwirrtheit, 5 als Melancholie bezeichnet. Während bei den ersteren eine Genesung nicht beobachtet ist, wurde dieselbe bei den übrigen Formen in je zwei Fällen — also in 21 Proc. der Gesammtzahl — erzielt. Nur 4 der Fälle von Verrücktheit zeigen ähnliche Krankheitsbilder, wie sie, einen unverkennbaren Zusammenhang mit der Gefangenschaft darbietend, oben als für die Einzelhaft der Strafanstalt charakteristisch geschildert sind. Beschimpfende und bedrohende Gehörstäuschungen, welche zu Zuständen lebhafter Erregung und Angst führen, Wahnvorstellungen der Verfolgung, Vergiftung, körperlichen Beeinflussung von Seiten der Aufseher, Beamten und Mitgefangenen, geben auch in diesen Fällen den Krankheitsbildern

das eigenartige Gepräge. Bei dem einzigen Fall von Paranoia (81), in welchem Sinnestäuschungen nicht beobachtet sind, zeigt das Wahngebilde ebenfalls deutlich den ursächlichen Zusammenhang mit Gerichtsverfahren und Bestrafung, indem der Kranke die gegen ihn erhobene Anklage und seine Verurtheilung durch den Missbrauch der Amtsgewalt seitens des von ihm sich beleidigt fühlenden und Rache suchenden Amtsrichters herbeigeführt wähnt. Im Uebrigen sind Besonderheiten hier nicht zu erwähnen; es verdient nur hervorgehoben zu werden, dass die Zahl der affectiven Psychosen — 5 Melancholien — im Vergleich zu den Zuchthauserkrankungen eine relativ hohe ist.

Diese Ergebnisse in Bezug auf die Form der im Gefängniss auftretenden Geistesstörungen stehen im Einklang mit den obigen, die Statistik der Gefangenschaftserkrankungen betreffenden Ausführungen. Wie die Gefängnisshaft in unserem Lande nur ausserordentlich selten die Grundlage für den Ausbruch einer Psychose abgegeben hat, so bieten auch die Formen derartiger Erkrankungen nur in einigen Fällen für den Ort ihrer Entstehung einigermassen Charakteristisches. Auf die in dieser Beziehung sehr abweichenden Befunde Kirn's [12]) bin ich oben bereits eingegangen. Zu den beiden acuten Krankheitsformen, wie sie dieser Autor in relativ grosser Zahl im Gefängniss beobachtet und als charakteristische Psychosen der Einzelhaft hingestellt hat, würden von unseren Fällen hauptsächlich die als Verwirrtheit und Melancholie bezeichneten zu rechnen sein, von denen aber nur einzelne den Beschreibungen Kirn's einigermassen entsprechen. An und für sich ist die vorliegende Zahl von Gefängnisserkrankungen, wenn sie sich auch auf eine lange Beobachtungszeit bezieht, eine so geringe, dass sie zu allgemeinen Schlussfolgerungen nicht berechtigt. Im Grossen und Ganzen wird man annehmen müssen, dass die Auslösung der Geistesstörung durch die Gefängnisshaft eine wesentlich grössere individuelle Prädisposition erfordert, als dies für das Zuchthaus der Fall ist. Vor allen den Paranoia-Fällen gegenüber wird es vielfach zweifelhaft bleiben, ob die Gefängnisshaft als ätiologisches Moment überhaupt in Rechnung zu ziehen ist, und ob nicht der Beginn der Psychose bereits vor der Einsperrung liegt.

Wie schon bei den Gefängnisserkrankungen gegenüber den im Zuchthaus auftretenden Psychosen ein für die Haft charakteristisches Gepräge seltener und weniger ausgesprochen zu beobachten ist, so ist dies noch vielmehr der Fall bei denjenigen Geistesstörungen, welche als durch die Untersuchungshaft bedingt anzusehen sind. Dies kann kein Wunder nehmen, da derartige Erkrankungen noch früher als bei

den anderen Haftarten auftreten, und infolgedessen die Paranoiaformen noch seltener werden, bei denen, wie oben gezeigt, der Einfluss der Haft sich aus dem Inhalt der Sinnestäuschungen und Wahnvorstellungen am deutlichsten offenbart. Von unseren 25 Fällen hat die Psychose in 20 Fällen in den ersten beiden Monaten, davon in 12 Fällen im ersten Monat der Untersuchungshaft, ferner in 4 Fällen im 3.—5., im 1. Falle im 8. Monat der Haft sich entwickelt. Dieser so frühzeitige Beginn der Störung findet seine Erklärung vor allem auch darin, dass es sich hier, wie oben ausgeführt, um eine entschieden noch grössere individuelle, angeborene oder erworbene Prädisposition zum Irresein handelt als bei den Strafgefangenen, auf deren Boden die mit dem Verbrechen, dem Gerichtsverfahren, der Haft und besonders der Isolirung verbundene Gemüthserschütterung eine psychische Störung auszulösen geeignet ist. Den Einfluss einer solchen durch Vergehen und gerichtliche Untersuchung bedingten Gemüthsbewegung zeigt auch besonders der Fall 111, wo durch diese allein der Ausbruch der Psychose herbeigeführt ist. Wenn auch dieser Fall nicht zu den Erkrankungen in der Haft gehört, so hat er hier doch seinen Platz gefunden, da die psychische Störung während des gerichtlichen Verfahrens aufgetreten ist.

Den Krankeitsformen nach sind 5 unserer Fälle als Paranoia, 13 als acute hallucinatorische Verwirrtheit und 8 als Melancholie bezeichnet. Gegenüber dem Zuchthaus und Gefängniss bietet also die Untersuchungshaft nach unseren Fällen vorwiegend acute Formen der Erkrankung. Dementsprechend ist auch die Zahl der Genesungen hier wesentlich höher als bei den Psychosen der Strafgefangenen: von unseren 26 Fällen sind 11 d. h. 42,3 Proc. genesen entlassen worden. Von den 4 Fällen (89, 91, 105, 110), welche geheilt in die Untersuchungshaft zurückgeführt wurden, ist bei 3 (91, 105, 110) ein Recidiv in der Haft aufgetreten, welches in 2 Fällen wiederum zur Genesung führte. Auch die Erkrankungen in der Untersuchungshaft zeigen fast durchwegs hallucinatorische Formen; nur in einigen Fällen von Melancholie fehlten Sinnestäuschungen gänzlich. Bei den paranoischen Störungen sind es zum Theil ähnliche Gehörstäuschungen, wie die bei den anderen Haftarten beschriebenen, beschuldigende und drohende Stimmen, welche dem Kranken Laster und Vergehen vorwerfen, ihm bevorstehende Misshandlungen, Quälereien und die verschiedensten grausamen Todesarten verkünden. Doch gehen die Stimmen hier meist nicht von den Gefängnissbeamten aus, wie auch an die Hallucinationen sich anschliessende Wahnvorstellungen der Verfolgung und Vergiftung nur ganz vereinzelt (Fall 92) einen

Zusammenhang mit Kriminal und Behörde zeigen. In den Paranoia-Fällen wie bei der Verwirrtheit kommt es fast regelmässig zu intensiven, sich oft bis zur Tobsucht steigernden Erregungszuständen mit der Neigung zum Demoliren. Bei der hallucinatorischen Verwirrtheit haben die Gehörstäuschungen, wenn auch vielfach einen beunruhigenden, so doch mehr unbestimmten Inhalt. Wahnvorstellungen der Verfolgung wie der erfolgten Freisprechung und bevorstehenden Entlassung werden hier nur in wenigen Fällen geäussert; und nur in 2 Fällen sind es die Gefängnissaufseher, von denen der Kranke sich auf Grund seiner Hallucinationen verfolgt wähnt. Neben den Gehörstäuschungen treten bei der Verwirrtheit in der Mehrzahl der Fälle auch Gesichtshallucinationen auf: vor allem bilden Lichter, Flammen, Farben, sowie Thiere, Gestalten, Geister und Teufel, Gottes- und Engelserscheinungen den Gegenstand der Visionen. Seltener sind Gefühls- und Geschmacksstörungen vorhanden. Der Affect ist bei der Verwirrtheit meist ein depressiver, ängstlicher, welcher nur in einem Theil der Fälle einer manischen Stimmung Platz macht. In den Fällen, wo dieser Uebergang nicht eintrifft, ist die Abgrenzung der hallucinatorischen Verwirrtheit von der Melancholie zuweilen eine schwierige und subjective, zumal dabei den Erkrankungen in der Haft Sinnestäuschungen nur ausnahmsweise fehlen. Ich neige, wie schon oben erwähnt, der Ansicht zu, dass viele der als Melancholie in der Haft bezeichneten Fälle richtiger der hallucinatorischen Verwirrtheit zugerechnet werden. Bei den 8 als Melancholien gedeuteten Fällen, deren Zahl hier verhältnissmässig nicht grösser ist, als bei den Gefängnisserkrankungen, sind in 5 Fällen Hallucinationen, fast ausschliesslich des Gehörs, aufgetreten, welche aber in dem Krankheitsbild eine geringere Rolle spielen. Meist sind es Stimmen von Angehörigen, welche auf unglückliche Ereignisse in der Familie hinweisen, das Schreien von Frau und Kindern, seltener beschuldigende und drohende Stimmen.

Bei den Geistesstörungen der Untersuchungshaft sind noch 8 Fälle von den unten zu besprechenden verbrecherischen Irren zu erwähnen, bei denen ebenfalls in den ersten Wochen der Untersuchungshaft acute psychische Erkrankungen auf dem Boden des bestehenden Schwachsinns oder der Epilepsie sich entwickelt haben. In 3 dieser Fälle (118, 131, 189), in denen die acute Störung als hallucinatorische Verwirrtheit zu bezeichnen ist, führen die massenhaft auftretenden Hallucinationen, besonders des Gehörs und Gesichts, welche wieder meist einen beängstigenden Inhalt haben, zu mehr oder weniger vollständiger Verwirrtheit und heftigen Erregungszuständen, vorwiegend

mit depressivem, vereinzelt mit manischem Affect. In den 2 Fällen (175, 200), welche als Melancholien aufgefasst sind, steht die starke Depression im Vordergrund des Krankheitsbildes, bei der es auf Grund von Sinnestäuschungen zeitweise zu ängstlichen Erregungen kommt. Die beiden Fälle 126 und 181 der verbrecherischen Irren betreffen Epileptiker, bei welchen durch die Einsperrung Zustände hallucinatorischer Verwirrtheit mit tobsüchtigen Erregungen und theils zornigem, theils ängstlichem Affect ausgelöst sind. Abgesehen von einem Fall (189), bei welchem die Verwirrtheit von Bestand blieb, sind die in der Untersuchungshaft bei schwachsinnigen und epileptischen Verbrechern aufgetretenen Geistesstörungen in bald kürzerer bald längerer Zeit wieder ganz zurückgetreten.

Die Krankheitsbilder, welche unsere Fälle bieten, entsprechen im Ganzen den Beschreibungen, welche Reich[27]), Siemens[32]), Ast[1]) u. A. von Erkrankungen in der Untersuchungshaft gegeben haben. Auch die Schilderungen dieser Autoren zeigen meist acute hallucinatorische Formen mit heftigen Erregungs- und Angstzuständen, mit Sinnestäuschungen und Wahnvorstellungen beunruhigenden und verfolgenden Inhalts, welche nur zum Theil ein den Zuchthauserkrankungen ähnliches Gepräge haben. Unter den Fällen Sommers[33]), welche in der Untersuchungshaft, zum Theil aber erst nach der Verurtheilung erkrankt sind, finden sich ausser den alkoholischen und epileptischen Formen vorwiegend Tobsucht, Katatonie und Melancholie. In den hierhergehörigen Fällen Näcke's[26]) handelt es sich, abgesehen von der Paranoia, um Melancholie, Wahnsinn mit Hallucinationen, Manie und Tobsucht. Mit Ausnahme des Letzteren zeigen die Zusammenstellungen der Autoren eine meinem Befunde entsprechende, ja noch grössere Verhältnisszahl von Genesungen.

Die hauptsächlichsten Ergebnisse, welche die Untersuchung des oben mitgetheilten Materials liefert, lassen sich in Kürze folgendermassen zusammenfassen.

Die Zuchthaushaft und besonders die Einzelhaft führt relativ häufig zu Geistesstörungen und zwar bei Individuen, welche eine angeborene oder erworbene Prädisposition zum Irresein besitzen. Die psychische Morbidität der Sträflinge übertrifft die der freien Bevölkerung um mindestens das 5-fache. Dagegen sind geistige Erkrankungen, welche durch die Gefängniss- oder Untersuchungshaft ausgelöst sind, hier zu Lande nur selten beobachtet worden.

In der Strafanstalt und ganz besonders in der Untersuchungshaft erkranken vorwiegend die Gelegenheits- bezw. Leidenschaftsverbrecher und von diesen am häufigsten die Verbrecher wider das Leben,

während die Gewohnheits- und vor allem die Eigenthumsverbrecher in der Haft eine weit geringere Morbidität zeigen.

Die individuelle Prädisposition der Verbrecher zum Irresein ist gegeben durch erbliche Belastung, geistige Eigenart, geistige Degeneration oder Schwäche, dissoluter Lebenswandel, Vagabondage und Trunksucht. Die durch die Gefangenschaft selbst bedingten ätiologischen Momente bestehen neben den somatischen Schädigungen der Haft in der Gemüthserschütterung, welche durch Bestrafung und Freiheitsverlust gegeben und durch die strenge Disciplin und Zwangsarbeit unterhalten und gefördert wird, vor allem aber auch in dem Sinnestäuschungen herbeiführenden oder begünstigenden Einfluss der Einzelhaft. Die Erkrankungen in der Untersuchungs- und wahrscheinlich auch in der Gefängnisshaft setzen eine grössere individuelle Prädisposition zum Irresein voraus, als die im Zuchthaus auftretenden Geistesstörungen.

Die psychische Erkrankung tritt fast regelmässig in der ersten Zeit der Gefangenschaft und zwar im Zuchthaus in den ersten beiden Jahren, im Gefängniss und in der Untersuchungshaft in den ersten beiden Monaten der Haft auf.

Die Geistesstörungen der Gefangenen zeigen vorwiegend hallucinatorische Krankheitsformen. Im Zuchthaus kommen in der Mehrzahl der Fälle paranoische Störungen zur Beobachtung, welche durch die Gleichartigkeit ihres Verlaufs sowie den Inhalt der Hallucinationen und Wahnvorstellungen, in denen der Zusammenhang mit Verbrechen und Gefangenschaft deutlich hervortritt, ein ganz charakteristisches Gepräge zeigen. Während die Paranoia-Fälle im Gefängniss und noch mehr in der Untersuchungshaft zurücktreten, sind unter den Psychosen dieser Haftarten die acuten hallucinatorischen und affectiven Störungen am häufigsten vertreten und zwar vor allem die hallucinatorische Verwirrtheit und die Melancholie, bei welchen aber ein gleichmässiges, charakteristisches Gepräge nicht zu erkennen ist. Dementpsrechend zeigen unter den in der Gefangenschaft auftretenden Geistesstörungen die Erkrankungen in der Untersuchungshaft die höchste, die Erkrankungen im Zuchthaus die niedrigste Procentzahl von Genesungen.

Verbrecherische Irre.

Die dem zweiten Theil dieser Arbeit zu Grunde liegenden 111 Fälle umfassen alle diejenigen der in den Jahren 1859—98 in die Mecklenburgischen Landesirrenanstalten aufgenommenen kriminellen Irren, bei welchen kein Zweifel darüber besteht, dass sie ihre ver-

brecherischen Thaten im Zustande krankhafter Störung der Geistesthätigkeit begangen haben. Im Sinne des § 51 des St.-G.-B's, nach welchem in solchen Fällen eine strafbare Handlung nicht vorliegt, kann man eigentlich bei den folgenden Fällen nicht von Verbrechen oder Vergehen reden, sondern nur von solchen Handlungen Geisteskranker, welche die letzteren in Konflikt mit dem Strafgesetz bezw. in gerichtliche Untersuchung gebracht haben. Allerdings ist nur zu häufig jener Paragraph nicht zur Anwendung gekommen, da die Geistesstörung nicht rechtzeitig zur Erkennung gelangte. In wenigen Fällen ist durch die geistige Abnormität nur eine verminderte Zurechnungsfähigkeit bedingt.

In folgendem werde ich die mir vorliegenden 114 Fälle von verbrecherischen Irren nach den Arten der Strafhandlungen gesondert mittheilen. Bei dieser Eintheilung ist entweder die letzte inkriminirte That oder, wenn die Strafthat nicht die unmittelbare Ursache der Ueberführung des Irren in die Anstalt bildete, das hauptsächlichste der von dem Kranken verübten Delicte massgebend gewesen. Die Reihenfolge der Fälle in den einzelnen Gruppen ist, ohne Trennung der Geschlechter, chronologisch, und zwar nach dem Termin der Aufnahme in die Irrenanstalt bestimmt.

Mord und Todtschlag.

113. B., Christian, 40 J. alt; Gehöftsinhaber, verheirathet. Mutter Diebin. Trinker; schlecht beleumundet. 1854 wegen Diebstahls und Brandstiftung in Untersuchung; nicht überführt. Damals bei Vernehmungen schon auffallend. 1856 wegen Mordes zu lebenslänglichem Zuchthaus verurtheilt. Er hatte seine Ehefrau, mit der er in Unfrieden lebte, wahrscheinlich in angetrunkenem Zustande erschlagen und die Leiche in einen Brunnen auf dem Hofe gestürzt. Zuletzt vom Gerichtsarzt als geisteskrank erkannt; Verfahren ausgesetzt. 24. VI. 1860 in die I.-A. Sachsenberg; 1877 entlassen. Diagnose: Paranoia.

114. P., Gottlieb, 29 J. alt, Maschinenbauer, verheirathet. Keine Erblichkeit. Guter Ruf; glückliche Ehe. Später Verfall des Geschäfts, häufige Pfändungen. Wegen Entwendung mit Geld vorbestraft. Leichtsinniges Wesen, grosse Selbstüberschätzung; zuletzt gedrückt, rathlos. 1865 wegen Mordes in Untersuchungshaft. Er hatte Nachts seine Frau überwältigt, sie nach einem nahen Wassergraben geschleppt und darin ertränkt. In Haft sogleich als geisteskrank erkannt. 18. XI. 1865 in die I.-A. Sachsenberg. Sinnestäuschungen; vorwiegend Grössenideen; selbstgebildete Worte. Gestorben 16. X. 1869. Diagnose: Paranoia.

115. B., Magdalene. 62 J. alt; Wittwe. Mutter irre. Unehelich geboren. 4 uneheliche Kinder. Nicht vorbestraft. Seit Jahren geisteskrank. Verfolgungsvorstellungen, Hallucinationen. Wähnte, dass ihre Verfolger ihre Tochter schänden wollten. 1866 wegen Mordes in Untersuchung. Sie hatte ihrer Tochter mit einem Hammer den Schädel eingeschlagen, mit einem

Messer den Hals durchschnitten. Nach Constatirung der Geisteskrankheit 21. VIII. 1866 in die I.-A. Sachsenberg. Erklärte, ihre Tochter „aus Liebe“ umgebracht zu haben. Zunehmende Schwäche. Gest. 13. XI. 1871 an Magenkrebs. Diagnose: Paranoia.

116. M., Johann, 34 J. alt; Eisengiesser, verheirathet. Bruder Selbstmörder. Trinker. Streitsüchtiges Wesen; ehelicher Unfriede. Nicht vorbestraft. 1869 wegen Mordes zu 25 Jahr Zuchthaus verurtheilt. Er erschoss seine Frau in seinem durch keinerlei Beweise gestützten Wahn ehelicher Untreue. In Haft bald als geisteskrank erkannt. 1870 nach der I.-A. Friedrichsberg, 17. I. 1871 nach Sachsenberg überführt. Verfolgungswahn. 18. IV. 1874 entwichen. 1876 wegen Unzucht mit Kindern in Untersuchung. Als geisteskrank ausser Verfolgung gesetzt. Nachdem er seine Wirthin mit einem Revolver bedroht, 26. IX. 1878 wieder in die I.-A. Sachsenberg. Wahnvorstellungen der Verfolgung; Freimaurerideen. 12. VI. 1878 entwichen. Diagnose: Paranoia.

117. Sch., Friederike, 24 Jahr alt; ledig. Erblichkeit unbekannt. 2 uneheliche Kinder. Grosse Armuth. Nicht vorbestraft. 1872 wegen Tödtungsversuchs in Untersuchungshaft. Hatte bei ihrem Kind den Penis mit Zwirnsfäden abgeschnürt. In Haft starke Depression; die Noth habe sie zu dem Entschluss getrieben, ihr Kind zu tödten. Selbstmordversuch; Nahrungsverweigerung. 23. III. 1872 in die I.-A. Sachsenberg. Apathisch-melancholisch. 28. VIII. 1873 genesen nach Hause entlassen. Diagnose: Melancholie.

118. Ö., Johann, 26 Jahr alt; Hofgänger, ledig. Eltern Potatoren. Mangelhafte Erziehung; geistige Beschränktheit; grosse Reizbarkeit. Mit 17 Jahren wegen Brandstiftung mit Gefängniss vorbestraft. 1872 wegen Totschlags in Untersuchungshaft. Er hatte ohne genügende Veranlassung einem Knecht mit einem Knüppel auf den Kopf geschlagen, so dass derselbe nach wenigen Stunden starb. Psychose in der Haft: hallucinatorische Verwirrtheit. 11. VII. 1872 in die I.-A. Sachsenberg. 5. X. 1874 entlassen, Diagnose: Imbecillität.

119. T., Caroline, 42 Jahr alt; Tagelöhnerfrau. Keine Erblichkeit. Nicht vorbestraft. In der Ehe viel Kopfbeschwerden; Depressionszustände. Während der letzten Gravidität auffallend verstimmt. Letzter Partus V. 78. Nach Erkrankung des Kindes stärkere Depression. I. 79 meldete sie eines Tages ihrem Mann, dass das Kind todt sei. Danach erleichtert, freier. Nach dem Geständniss an ihre Schwester, dass sie das Kind ertränkt — es sei ihr immer so gewesen, als ob ihr der Gedanke dazu eingegeben werde — wegen Mordes in Untersuchungshaft. Anhaltende Verstimmung, Angstzustände; Selbstmordgedanken. 25. III. 79 in die I.-A. Sachsenberg. Fortbestehen der Depression, häufige Angstzustände, melancholische Vorstellungen. Gestorben 5. VI. 1885 an Tuberculos. pulmon. et intest. Diagnose: Melancholie.

120. K., Stephan, 27 Jahr alt; Schneidergeselle, ledig. Mutter geisteskrank. Von den Eltern verwahrlost. 1876 nach Aussage des Meisters schon geistig verändert. Nicht vorbestraft. 1879 wegen Mordversuchs in Untersuchungshaft. Er hatte Nachts ganz unmotivirt mit einem eisernen Gegenstand auf seinen Mitgesellen losgeschlagen. Lebhafte Sinnestäuschungen, Verfolgungsvorstellungen. 20. X. 1879 in die I.-A. Sachsenberg. Fest-

stehende Wahnvorstellungen, auch Grössenideen. Noch in der Anstalt. Diagnose: Paranoia.

121. R., Friedrich, 41 Jahr alt; Maurer, verheirathet. Vater geisteskrank. Nicht vorbestraft. Seit 1883 geistig verändert. Schlechte Vermögensverhältnisse; Ehefrau wegen Meineids in Haft. Depression, Erregungen, Selbstmordversuch. 1884 wegen Mordes in Untersuchungshaft. Er hatte sich mit seinen drei Kindern durch Kohlendunst zu tödten versucht (1 Kind dabei gestorben). Während des Verfahrens als geisteskrank erkannt. 29. VII. 1884 in die I.-A. Sachsenberg. Wahnvorstellungen der Verfolgung. 15. III. 1886 gebessert entlassen. Diagnose: Paranoia.

122. L., Wilhelm, 24 Jahr alt; Tagelöhner, verheirathet. Schwester nicht normal entwickelt. Von Jugend auf an „Chorea und nervösen Anfällen" leidend. Nicht vorbestraft. In der Ehe Eifersucht; Misshandlungen der Frau. 1891 wegen Mordversuchs in Untersuchungshaft. Er hatte seine Frau zu erdrosseln versucht. Bald als krank erkannt. 16. IX. 1891 in die I.-A. Sachsenberg. Eifersuchtswahn. Epileptische Anfälle. Schwachsinn. 8. I. 1892 gebessert entlassen. Diagnose: Epileptisches Irresein.

123. Sch., Friedrich, 71 Jahr alt; Ackerbürger, verheirathet. Keine Erblichkeit. Im 66. Lebensjahr nach Hernienoperation melancholische Verstimmung. Nach Zurücktreten des Affects stumpfes, verschlossenes Wesen; Wahnvorstellungen der ehelichen Untreue seiner betagten Frau. 1896 wegen Gattenmordes in Untersuchungshaft. Er hatte seine Frau Morgens durch Beilhiebe auf den Hinterkopf getödtet. 13. V. 1896 zur Beobachtung in die I.-A. Sachsenberg. Seniler Schwachsinn. Ausser Verfolgung gesetzt. Noch in der Anstalt. Diagnose: Dementia senilis.

124. B., Wilhelmine, 40 Jahr alt, Rentnersfrau. Vater und Schwester irre. Nicht vorbestraft. In letzter Gravidität sonderbar, hallucinirend. Tödtete nach der Geburt (IX. 1895) das Kind durch Arsen. Gerichtlich ausser Verfolgung gesetzt, nachdem sie zur Beobachtung nach Dalldorf gebracht und hier als krank erkannt worden war. 8. VI. 1896 in die I.-A. Friedrichsberg. Hallucinationen und Wahnvorstellungen der Verfolgung. Sie habe ihr Kind getödtet, weil sie den Verfolgern nicht anders habe entrinnen können. 19. VII. 1898 ungeheilt entlassen. 28. VII. 1898 in die I.-A. Sachsenberg. Dieselben Wahnideen; Hallucinationen. Sie habe in der letzten Schwangerschaft und bei der Geburt geglaubt, dass sie kein richtiges Kind trage bezw. geboren habe. 3. XI. 1898 gebessert entlassen. Diagnose: Paranoia.

125. R., Franz; 27 Jahr alt; Arbeiter, ledig. Erblichkeit nicht nachweisbar. Seit Kindheit an Eiterung des rechten Ohres leidend. Vorbestraft im 13. Lebensjahr wegen Diebstahls mit Gefängniss; später wegen Raubes in Untersuchung; wegen Unfugs mit Geld bestraft. Kein Trinker. In den letzten Jahren auffallende Schwankungen im Gemüthsleben, Verstimmungszustände mit Selbstmordgedanken — im Zusammenhang mit quälenden Exacerbationen des Ohrleidens. Er blieb dann Tage lang im Bett oder trieb sich planlos umher; wurde einmal halb verhungert nach 8tägigem Verschwundensein auf dem Heuboden gefunden. Grosse Reizbarkeit, Neigung zu Affectzuständen, zu Heftigkeit und Gewaltthätigkeit. Am 6. VIII. 1897 erschlug er seine Mutter, mit welcher er sonst in Frieden lebte, mit einem Stiefelknecht, als sie Tags schlafend auf dem Bette lag. Er war vorher

von ihr ausgescholten worden, hatte sich dann stark in Schnaps berauscht. Zeigte die That selbst an. In Untersuchungshaft wegen Todtschlags. 15. X. 1898 zur Beobachtung durch die Medicinal-Commission in die I.-A. Gehlsheim. Geringer Schwachsinn; finster gedrücktes Wesen. Auffallende Widerstandslosigkeit gegen Narkotica (nach kleinen Dosen Hyoscin Zustand hallucin. Verwirrtheit). 26. XI. 1898 entlassen. Freigesprochen. Diagnose: Schwachsinn (angeborener).

Die Verbrechen des Mordes und Todtschlags stellen sich in den vorliegenden 13 Fällen im Ganzen auf zweifache Weise als Ausfluss eines krankhaften Geisteszustandes dar. Entweder sind diese Strafthaten reine Affecthandlungen bei krankhaft gesteigerter Reizbarkeit, oder sie sind durch Wahnvorstellungen und Sinnestäuschungen bedingt. Um Affectakte handelt es sich in den beiden Fällen (118, 125), in denen der angeborene Schwachsinn die Ursache der Strafthaten bildete. In diesen Fällen lag die für die Idioten und Imbecillen so charakteristische abnorme Reizbarkeit mit Neigung zu Wuthaffecten und Gewaltthätigkeit in ausgesprochener Weise vor. Es genügt ja bei diesen Irren oft nur ein geringer Reiz, um einen heftigen Affectzustand auszulösen, in welchem der Kranke, ohnehin des normalen Maasses ethischer Vorstellungen und altruistischer Gefühle entbehrend, ohne Besonnenheit und Hemmung Gewaltthaten begeht. Während in dem ersten Fall (118) der Schwachsinn ein so hochgradiger war, dass durch denselben, auch für die früher schon verübte Brandstiftung, eine völlige Unzurechnungsfähigkeit bedingt war, war bei dem Falle 125, welchen ich selbst beobachten konnte, die geistige Schwäche nicht eine derartige, dass sie die Verantwortlichkeit für gesetzwidrige Handlungen ohne Weiteres aufhob. Hier kam in Bezug auf die Zurechnungsfähigkeit für die Zeit der That noch in Betracht die, wahrscheinlich durch eine chronische Ohreiterung geförderte, Neigung zu Depressionszuständen und die Einwirkung von Alkohol, gegen welchen, wie gegen narkotische Mittel, der Kranke eine abnorme Intoleranz besass, wie sie sich bei Schwachsinnigen nicht selten findet. Alles zusammengenommen konnte auch hier mit Sicherheit angenommen werden, dass bei dem R. die freie Willensbestimmung zur Zeit der That ausgeschlossen war.

In der Mitte zwischen den reinen Affecthandlungen und den auf Wahnvorstellungen beruhenden Handlungen steht die Strafthat in dem Falle 122. Bei dem seit Kindheit an Epilepsie leidenden, psychisch geschwächten Manne hatte sich in der Ehe bald ein ausgesprochener Eifersuchtswahn entwickelt. Hier ist neben dem epileptischen Schwachsinn mit seiner pathologischen Reizbarkeit die Wahnbildung die Ursache der Strafthat, des Mordversuchs auf die Ehefrau. Der Fall ist

auch insofern interessant, als er zeigt, dass bei Epileptikern sich der Paranoia ähnliche Wahngebilde entwickeln können.

Bei den Melancholischen ist die Strafhandlung bald allein auf den krankhaften Affectzustand zurückzuführen, bald ist sie daneben auch durch Zwangs- oder Wahnvorstellungen bedingt. In dem ersten unserer Fälle (117) kam die Kranke, welche in den dürftigsten Verhältnissen lebte und wenig erwerbsfähig war, im Affect der Verzweiflung zu dem Entschluss, ihr Kind zu tödten. Im Gegensatz zu den Affectthaten der einfach Schwachsinnigen ist hier die Strafhandlung eine mehr überlegte (Abschnüren des Penis). In dem zweiten unserer Fälle (119) scheint neben der schmerzlichen Verstimmung eine zwangsmässig sich aufdrängende Vorstellung — es sei ihr immer so gewesen, als ob der Gedanke ihr dazu eingegeben werde — die Kranke zu dem Verbrechen getrieben zu haben. Dementsprechend fühlte sie sich nach der Strafthat erleichtert, sie wurde gesprächiger, heiterer, wenn ihr auch die Erkenntniss der Sünde und die Reue nicht fehlte. In beiden Fällen zeigten die Kranken auch Selbstmordgedanken und führten Selbstmordversuche aus.

In den 7 Fällen, in denen es sich um paranoische Erkrankungen handelt, ist es fast ausschliesslich das krankhaft veränderte Vorstellungsleben, die Wahnbildung und die Sinnestäuschungen, auf Grund welcher der Kranke zum Mörder und Todtschläger wurde. Bei der Mannigfaltigkeit der Wahnvorstellungen, wie sie die Paranoia hervorbringt, können hier die den Irren zum Verbrechen treibenden Motive die verschiedenartigsten sein. In den Fällen, wo der Verfolgungswahn im Vordergrund des Krankheitsbildes steht, tödtet die Mutter ihr Kind „aus Liebe“, um es den Verfolgern zu entziehen, welche dasselbe schändlich missbrauchen wollen (115), oder weil sie nicht anders den Verfolgern entrinnen zu können glaubt, das Kind nicht hilflos auf der Welt lassen will, weil sie wähnt, kein richtiges Kind getragen und geboren zu haben (124). In anderen Fällen sind es wahrscheinlich bedrohende Hallucinationen oder imperative Stimmen, welche den Kranken zum plötzlichen Gewaltakt treiben (120); oder der Wahn des bevorstehenden Ruins, an dem die Verfolger arbeiten, führt ihn zu dem Entschluss, sich und seine Kinder durch den Tod dem drohenden Unglück zu entziehen (121). Bei der auf alkoholischer Basis sich entwickelnden Verrücktheit ist es der Eifersuchtswahn (116) oder ein alkoholischer Zustand zornwüthiger Erregung (113), welche die Kranken zur Tödtung der Ehefrau führen. Der Irre P. (114), welcher, von religiös-expansiven Vorstellungen, sowie von lebhaften Sinnestäuschungen beherrscht, seine Frau ertränkte, erklärte nach

seiner grausigen That, er sei jetzt gerettet, sei Freimaurer geworden. In dem Falle von seniler Demenz (123) ist es der für diese Erkrankung ganz charakteristische Wahn der ehelichen Untreue, in dessen Banne der Irre schliesslich seine Ehefrau mit dem Beil erschlägt.

Wenn man die Verbrechen an und für sich in den vorliegenden Fällen betrachtet, so trägt schon in den meisten Fällen die Art der strafbaren Handlung das Gepräge des Krankhaften. In 11 der 13 Fälle handelt es sich um Mord oder Todtschlag an den nächsten Blutsverwandten verübt. In 5 Fällen tödtet der Vater resp. die Mutter das eigene Kind; in 5 Fällen tödtet (oder versucht zu tödten) der Mann die Ehefrau; in 1 Falle erschlägt der Sohn die Muter. Auch die bei der Ausführung des Verbrechens hervortretende oft grausige Brutalität lässt in einzelnen Fällen schon auf die That eines Irren schliessen. Wird doch ein Geistesgesunder, auch die roheste Natur, wohl nur ganz ausnahmsweise dazu fähig sein können, derartige Gewalthandlungen zu verüben, wie sie uns bei den Geisteskranken begegnen! Der Mann erschlägt seine Ehefrau und wirft ihre Leiche in den Brunnen auf seinem Hofe, er schleppt die Ueberwältigte aus der Wohnung nach einem nahen Wassergraben und ertränkt sie darin. Die Mutter schlägt ihrer Tochter mit dem Hammer die Schläfe ein, durchschneidet ihr den Hals mit dem Messser; der Sohn erschlägt seine schlafend daliegende Mutter mit dem Stiefelknecht. In fast der Hälfte der Fälle (6) erklärt sich der Kranke nach der Ausführung des Verbrechens selbst für den Thäter, er stellt sich freiwillig dem Gericht, meldet seine That dem Gutsverwalter, seinen Hausbewohnern, gesteht sie freiwillig seiner Schwester ein.

Ein Rückblick auf den ersten Theil dieser Arbeit zeigt, dass auch unter den irren Verbrechern bei den Mördern und Todtschlägern die Art des Verbrechens häufig eine auffallende ist. In 5 der obigen 19 Fälle war das Verbrechen an Familiengliedern, an Vater, Bruder, Kind, Ehefrau verübt. Ebenso sind mindestens 3 der Fälle durch die Brutalität der Strafhandlung ausgezeichnet (Verstümmelung der Leiche, Aufschlitzen des Unterleibs mit dem Schlachtmesser, Tödtung der schwangeren Geliebten u. a.).

Kindestödtung.

126. Z., Johanna, 30 J. alt; Dienstmädchen, ledig. Keine Erblichkeit. Geistig beschränkt. 3 uneheliche Kinder. Nicht vorbestraft. Letzte Geburt 10. XII. 72, verheimlicht; 2 Tage darauf wurde die Leiche des Kindes auf dem Hausboden gefunden. Sektionsbefund: Tod durch Erstickung. Wegen Kindestödtung in Untersuchungshaft. Hier Zustand hallu-

cinatorischer Verwirrtheit. 3. IV. 73 in die I.-A. Sachsenberg. Epileptische Krampfanfälle; Erregungszustände. 27. VI. 74 entlassen. Diagnose: Epileptisches Irresein.

127. St., Regina, 29 J. alt; Schifferwittwe. Vater Trinker. Unsittlicher Lebenswandel, 2 uneheliche Kinder. Vorbestraft wegen Diebstahls mit Haft. 1879 zweimal in der I.-A.; zuletzt als „imbecill und wahnsinnig" entlassen. Letzte uneheliche Geburt (XII. 80) verheimlicht. Es fanden sich später Kindstheile, Arme, Hände, auch die Nachgeburt auf dem Felde. 1881 wegen Kindestödtung in Untersuchungshaft. Gestand, in ihrer Angst und Wuth das Kind nach der Geburt mit einer Schaufel erschlagen zu haben. In Haft Erregungszustände. 19. III. 81 in die I.-A. Sachsenberg. Anfangs noch Angst- und Erregungszustände. 28. IV. 81 entlassen. Diagnose: Schwachsinn.

128. P., Sophie, 28 J. alt; ohne Beruf, ledig. Schwester schwachsinnig. Geistig beschränkt, liederlich; ein uneheliches Kind. Nicht vorbestraft. XII. 82 gebar sie auf dem Wege zum Walde ein Kind, grub es sofort ein. Als die Leiche gefunden, geständig. Wegen Kindestödtung in Untersuchung; für unzurechnungsfähig erklärt. 14. V. 82 in die I.-A. Sachsenberg. Blödsinniges Wesen; Erregungen. 5. December 94 in Familienpflege entlassen. Diagnose: Imbecillität.

129. Z., Emilie, 33 J. alt; Dienstmädchen, ledig. Erblichkeit nicht bekannt. Reizbares, lügnerisches, „verdrehtes" Wesen. 1896 wegen Geistesstörung im Hospital; gebessert entlassen. Uneheliche Geburt 11. VII. 98, verheimlicht. Die Leiche des Kindes wurde in ihrem Koffer gefunden. Sektionsbefund: Schädelfraktur, Papierpfropf im Schlund; Erstickung. Wegen Kindestödtung in Untersuchungshaft. 28. X. 98 zur Beobachtung in die I.-A. Gehlsheim. Gab an, nach der Geburt bewusstlos geworden zu sein; dauernd nicht geständig. Geringe Intelligenz, stumpfes, schwachsinniges Wesen. Nach 6 Wochen in die Haft zurück. Diagnose: Imbecillität; verminderte Zurechnungsfähigkeit. (Zu 3 J. Gefängniss verurtheilt; nach Strafantritt tobsüchtige Erregungen; in die I.-A. Sachsenberg überführt).

In allen vier der vorliegenden Fälle von Kindestödtung ist die Strafthat auf dem Boden des Schwachsinnes entstanden, welcher meist ein angeborener, in 1 Falle (126) durch die epileptische Neurose bedingt war. In keinem der Fälle war eine transitorische Bewusstseinsstörung nachweisbar, auch bei der Epileptischen hat ein deliranter oder Dämmer-Zustand nicht vorgelegen. In allen Fällen zeigten die Kranken eine genügend vollständige Rückerinnerung für die Zeit der Strafhandlung. Drei der Kranken hatten schon vor dem in Frage stehenden Partus uneheliche Geburten durchgemacht. In dreien der Fälle (126, 128, 129) erscheint die Strafthat als die unüberlegte, mehr oder weniger impulsive Handlung einer Schwachsinnigen, welche die Last von sich abwälzen, die Schande verheimlichen will, ohne für das Unrecht der That das nöthige moralische Gefühl und für die Folgen derselben genügend Einsicht und Urtheil zu besitzen. Die im Freien von der Geburt Ueberraschte gräbt das Kind sofort ein, die

beiden anderen verbergen es im Hause, nachdem sie es durch Ersticken getödtet haben. Im Falle 127 stellt sich das Verbrechen mehr als ein Ausfluss eines heftigen Affectzustandes dar. Wie die Kranke selbst gestand, hat Angst und Wuth sie zu der That getrieben. Der intensive Affect spricht sich auch in der Art der Tödtung aus: sie schlug mit einem Spaten das Kind in Stücke, welche im Felde vergraben später zur Entdeckung gelangten.

Ein gewisser physischer und psychischer Einfluss ist der Geburt auf den Geisteszustand solcher schwachsinnigen Individuen wohl sicher zuzuschreiben. Der oft unerwartet eintretende, mit Schmerz und Erschöpfung verbundene Gebärakt, die Hilflosigkeit der sich selbst Ueberlassenen, die Sorge für die Zukunft können eine Gemüthsalteration bedingen, welche die Kranken zu unüberlegter That, zu leidenschaftlichem Gewaltakt treibt. Der Grad des Schwachsinns ist in solchen Fällen bei der forensischen Beurtheilung maassgebend bezüglich der Frage, ob durch den geistigen Defect eine vollständige oder nur verminderte Zurechnungsfähigkeit für die strafbare Handlung bedingt ist. In dem letzten Fall (129) hatte die Annahme einer nur beschränkten Zurechnungsfähigkeit eine wohl zu schwere Bestrafung (3 Jahre Gefängniss) zur Folge. Jedoch machten hier die durch Verurtheilung und Strafantritt ausgelösten tobsüchtigen Erregungen bald die Ueberführung der Kranken in die Irrenanstalt nothwendig.

Körperverletzung; Misshandlung.

130. St., Johann, 38 J. alt; Häusler und Bahnwärter, verheirathet. Keine Erblichkeit. Branntweintrinker. Unglückliche Ehe; Eifersuchtsideen. Nicht vorbestraft. 1861 wegen Körperverletzung mit tödtlichem Ausgang in Untersuchungshaft. Er hatte seine Schwiegermutter so misshandelt, dass sie nach 10 Tagen ihren Verletzungen erlag. In Haft Erregungszustände. Wahn der Verfolgung durch die Schwiegermutter, von der er sich beständig beunruhigt und gepeinigt glaubte. Wegen Geisteskrankheit Verfahren niedergeschlagen. 31. VII. 61 in die I.-A. Sachsenberg. Dieselben Wahnideen, auch expansive Vorstellungen; Hallucinationen. 4. VIII. 71 entlassen. Diagnose: Paranoia.

131. B., Marie, 42 J. alt; Einliegersfrau. Tochter schwachsinnig. Geistige Beschränktheit; Erregungszustände. Nicht vorbestraft. 1866 wegen Körperverletzung mit tödtlichem Ausgange in Untersuchungshaft. Sie hatte bei einem Streit einen Kuhjungen mit einer Hacke derartig auf den Kopf geschlagen, dass derselbe nach 8 Tagen starb. Psychose in Haft: hallucinatorische Verwirrtheit. 14. XI. 66 in die I.-A. Sachsenberg. 29. IV. 70 entlassen. Diagnose: Schwachsinn (Imbecillität).

132. G., Jacob, 58 J. alt; Ackerbürger, ledig. Entferntere Verwandte geisteskrank. Von jeher Sonderling. Nicht vorbestraft. Seit Jahren geisteskrank. Anfangs processsüchtig; wähnte sich überall zurückgesetzt,

geschädigt. Später expansive Wahnideen (Reichthum, Heirath mit Prinzessin). Wegen Gewaltthätigkeiten gegen seine Nachbarn, die er mit Messer, Beil u. a. anzugreifen suchte, in Haft. 30. IV. 69 in die I.-A. Sachsenberg. Fülle von Wahnideen, Hallucinationen. Zunehmende Verwirrtheit. Gestorben 16. I. 75 an Nephritis. Diagnose: Paranoia.

133. Sch., Georg, 35 J. alt; Lehrerssohn, ledig. Cousine m. S. irre. Im 2. Lebensjahr Gehirnerschütterung. Seit einem Typhus im 17. Lebensjahre deutliche Geistesschwäche, Reizbarkeit, Wuthausbrüche. Nicht vorbestraft. 1877 wegen Körperverletzung in Untersuchung. Er hatte ein 14-jähriges Mädchen thätlich angegriffen und misshandelt, als er gehört, dass dasselbe, welches er heirathen wollte, sich mit einem anderen eingelassen habe. Vom Gerichtsarzt für gemeingefährlich erklärt. 23. VI. 77 — 3. VI. 79 in der I.-A. Sachsenberg. Wegen Gewaltthätigkeiten wieder zugeführt 5. XI. 88; gebessert entlassen 30. IV. 90. Diagnose: Schwachsinn.

134. Sch., Johann, ca. 15 J. alt; Weber, verheirathet. Keine Erblichkeit. Trinker. Unglückliche Ehe; Eifersuchtswahn. 1877 wegen brutaler Misshandlungen und Bedrohungen der Ehefrau sowie Beleidigung des Schulzen zu 9 Mon. Gefängniss verurtheilt. Von Gerichtsarzt und Medicinal-Kommission für unzurechnungsfähig erklärt. 3. VI. 78 in die I.-A. Sachsenberg. Eifersuchtswahn; Verfolgungsvorstellungen. 7. VII. 79 gebessert entlassen. II. Aufnahme: 19. XII. 79. Dieselben Wahnvorstellungen; Neigung zum Alkohol. Gestorben 7. V. 89 an Sarkom der Wirbelsäule. Diagnose: Chronischer Alkoholismus (Paranoia).

135. E., Heinrich, 73 J. alt; Arbeiter, verheirathet. Keine Erblichkeit. Mit 65 Jahren zum 2. Mal geheirathet. Nicht vorbestraft. 1878 wegen Misshandlung seiner Stiefkinder 3 Monate Gefängniss. Nach 1 Monat als geisteskrank entlassen. 27. XII. 78 in die I.-A. Sachsenberg. Senil-schwachsinnig; wähnte sich von Frau und Kindern benachtheiligt, schlecht behandelt. (Wahrscheinlich in der Anstalt gestorben). Diagnose: Dementia senilis.

136. F., David, 45 J. alt; Schneider, verheirathet. Erblichkeit nicht bekannt. Trinker; leicht berauscht; grosse Reizbarkeit. Mehrfach vorbestraft wegen Körperverletzung, Beleidigung, Widerstands mit Haft und Gefängniss. Wegen Misshandlung seiner Hauswirthe und ruhestörenden Lärmens in Untersuchung. Gerichtsärztlich als krank erkannt. 16. XII. 82 in die I.-A. Sachsenberg. Wahn der Benachtheiligung und Verfolgung, besonders durch Obrigkeit und Gericht. 1. I. 84 entlassen. Häufige Arretirung wegen Betrunkenheit und Lärmens. Wieder aufgenommen 2. IX. 92. Dieselben Wahnvorstellungen. Noch in der Anstalt. Diagnose: Chronischer Alkoholismus.

137. St., Theodor, 39 J. alt; Händler, ledig. Starker Trinker. Wiederholt Delirien. Grosse Reizbarkeit; Abnahme der Intelligenz. 1885 wegen Misshandlung der Mutter und Widerstands in Untersuchung. Wegen Geisteskrankheit freigesprochen. Aus Polizeihaft 1. VI. 85 in die I.-A. Sachsenberg überführt. Einzelne Wahnvorstellungen; Schwachsinn. Noch in der Anstalt. Diagnose: Chronischer Alkoholismus.

138. Sch., Johann, 55 J. alt; Arbeiter, verheirathet. Erblichkeit nicht bekannt. Kein Trinker. Vorbestraft wegen Holzfrevels. Ungefähr seit 1882 geisteskrank. Wahn der Verfolgung. Wuthausbrüche gegen seine

Hausgenossen, welche er an der Verfolgung betheiligt wähnte. 1885 wegen Körperverletzung bestraft. 17. VIII. 86 in die I.-A. Sachsenberg. Wahnsystem der Verfolgung; Sinnestäuschungen. 24. XII. 86 ungeheilt entlassen. II. Aufnahme: 19. XI. 89 — 27. IX. 90. III. Aufnahme: 3. VII. 91. Dieselben Hallucinationen und Wahnideen, zuletzt auch Grössenvorstellungen. Gestorben 9. XII 91 an Magenkrebs. Diagnose: Paranoia.

139. J., Carl, 41 J. alt; Arbeiter, ledig. Erblichkeit nicht bekannt. Von jeher geistesschwach, jähzornig; Anfälle von Bewusstlosigkeit. Früher in Untersuchung wegen Misshandlung seines Bruders, wegen Geistesschwäche nicht bestraft. Nach Misshandlung der Mutter 26. I. 91 in die I.-A. Sachsenberg. Zahlreiche epileptische Anfälle; Erregungszustände. Noch in der Anstalt. Diagnose: Epileptisches Irresein.

140. K. Heinrich, 26 J. alt; Knecht, ledig. Erblichkeit nicht bekannt. Im 16. Lebensjahr Kopftrauma. Nicht vorbestraft. Seit 1. XI. 92 wegen Körperverletzung im Gefängniss. Wegen tobsüchtiger Erregungen 31. I. 93 in die I.-A. Sachsenberg übergeführt. Epileptische Anfälle; grosse Reizbarkeit. 30. VI. 93 entlassen. II. Aufnahme 3. X. 94; Krampfanfälle; hallucinatorische Erregungszustände. 19. VII. 95 entlassen; gebessert. Diagnose: Epileptisches Irresein.

141. M., Hermann, 35 J. alt; Schuhmacher, ledig. Keine Erblichkeit. Wahrscheinlich Trinker. Seit 1884 vielfach vorbestraft wegen Körperverletzung, Beleidigung, Bedrohung, Hausfriedensbruchs, Bettelei. 1896 wegen Körperverletzung mit tödtlichem Ausgang in Untersuchungshaft. Er hatte bei einer Schlägerei einen anderen Gesellen niedergeworfen und ihm das Messer in den Leib gestossen. Der Verletzte starb an Peritonitis. Aus der Haft wegen Geistesstörung ins Krankenhaus, 12. IX. 96 in die I.-A. Sachsenberg überführt. Sinnestäuschungen, Wahnvorstellungen, auch Grössenideen. Noch in der Anstalt. Diagnose: Paranoia.

142. M., Caroline, 52 J. alt; Industrielehrerin, ledig. Keine Erblichkeit. Vorbestraft wegen groben Unfugs, Hausfriedenbruchs, Beleidigung. 1897 wegen Körperverletzung und Versuchs der Nöthigung in Untersuchung. 29. XII. 97 zur Beobachtung in die I.-A. Gehlsheim. Sehr gereiztes, erregbares Wesen. Wahnsystem der Verfolgung und Beeinträchtigung; Andeutung von Grössenideen. 28. I. 98 entlassen. Diagnose: Paranoia.

In den vorliegenden Fällen von Körperverletzung und Misshandlung durch Irre handelt es sich um Schwachsinn in 2 Fällen, Altersblödsinn in 1, Epilepsie in 2, alkoholisches Irresein in 3, Paranoia in 5 Fällen. Bei den Schwachsinnigen (131, 133) sind die Strafthaten, ebenso wie bei den Epileptikern (139, 140) durch die diesen Irren eigene abnorme Erregbarkeit bedingt, welche auf geringe Reize hin oft excessive Wuthäusserungen mit Gewaltthätigkeit hervorbringt.

In dem Falle von seniler Demenz (135) ist es wieder der für die psychische Alterserkrankung charakteristische Beeinträchtigungswahn, welcher den Kranken zur Misshandlung seiner Stiefkinder veranlasst. Ein relativ grosses Contingent zu den wegen Körperverletzung mit dem Strafgesetz in Conflict gekommenen Irren stellen die

Alkoholiker. Hier ist es einmal die mit der psychischen Degeneration der Trinker fast regelmässig verbundene krankhafte Zornmüthigkeit, die Ferocitas ebriosa, welche in den Fällen 136 und 137 zu der Misshandlung der eigenen Mutter oder der Hauswirthe geführt hat. In dem anderen Falle von alkoholischem Irresein (134) ist es die auf dem Boden der alkoholischen Geistesentartung sich entwickelnde Psychose und zwar der für diese charakteristische Wahn der ehelichen Untreue, welcher, durch Sinnestäuschungen gefördert, den Kranken zu brutalen Misshandlungen und Bedrohungen seiner Ehefrau getrieben hat.

In den Fällen von Paranoia (130, 132, 138, 141, 142) bildet der Wahn der Verfolgung und die dadurch bedingte feindliche Auffassung der Vorgänge der Umgebung die Grundlage für die Strafhandlungen der Kranken, welche entweder als directe Ausflüsse der Wahnbildung oder als krankhafte Reactionen auf äussere Reize erscheinen. In den Fällen 130 und 141 waren die Kranken auch dem Trunk ergeben gewesen. Bei der dadurch gesteigerten Erregbarkeit wurden die Gewaltthaten mit so intensiver Wuth ausgeführt, dass sie den Tod der Verletzten nach sich zogen.

Brandstiftung.

143. St., Katharine, 43 Jahre alt; Arbeiterwittwe. Vater Trinker. Im 16. Lebensjahr acute Erkrankung mit tagelangem Irrereden. Nicht vorbestraft. 1863 wegen Brandstiftung in Untersuchungshaft. Sie hatte das Haus angesteckt, in welchem ihr eine Wohnung vom Gutsherrn überwiesen war; hatte sich schon über die Schlechtigkeit derselben bei der Herrschaft beschwert und ihre Vorräthe eingegraben. Nach 6-tägiger Haft als geisteskrank entlassen. 8. VIII. 1863 in die I.-A. Sachsenberg zur Beobachtung. 24. IV. 1865 entlassen. Diagnose: Schwachsinn.

144. K., Charlotte, 60 Jahre alt; Wittwe. Erblichkeit unbekannt. Seit vielen Jahren geistig verändert. Vagabondirendes Leben; eine Zeit lang im Landarbeitshaus. Wahnvorstellungen der Verfolgung; Heirathsideen. 1867 zündete sie das Gehöft des Bruders ihres vermeintlichen Verlobten an, von dem sie wähnte, dass er ihre Verheirathung hintertreibe. Trieb sich dann Tage lang im Freien herum. Wegen Brandstiftung in Untersuchung. Als geisteskrank erkannt. 5. VIII. 1867 in die I.-A. Sachsenberg. Dieselben Heirathsideen; Wahn der Beeinträchtigung; beunruhigende Hallucinationen. 1873—1880 in der Pflege-Anstalt Dömitz. Zunehmende Schwäche. Gestorben 4. XII. 1883. Diagnose: Paranoia.

145. L., Theodor, 21 Jahre alt; Kuhhirte, ledig. Mutter schwachsinnig. Geistige Beschränktheit. Im 14. Lebensjahr wegen Brandstiftung 2 Jahre Gefängniss. Er hatte nach Zank mit seinem Dienstherrn aus Rache auf dessen Gehöft Feuer angelegt. 1. IX. 1872 in die I.-A. Sachsenberg; später nach Dömitz versetzt. Diagnose: Idiotie.

146. D., Marie, 50 Jahre alt; Büdnerwittwe. Keine Erblichkeit. In

früheren Jahren Depressionszustände. 1874 nach Tod der Tochter melancholisch; Unruhe, Angst, Versündigungsideen. VII. 1874 wegen Brandstiftung (an ihrem eigenen Hause) in Untersuchungshaft. Gestand, dass sie ihr Haus angesteckt, um ihre Kinder vor weiteren Leiden zu bewahren. 25. VIII. 1874 in die I.-A. Sachsenberg. Depression, Angst; Versündigungsideen; Hallucinationen. 10. IV. 1875 genesen entlassen. Diagnose: Melancholie.

147. R., Sophie, 40 Jahre alt; Arbeiterfrau, geschieden. Unehelich geboren. In der Ehe ganz unverträglich; Erregungszustände. Im Armenhaus untergebracht. Wegen Gewaltthätigkeit gegen den Hausmeister mit Haft bestraft. 1879 wegen Brandstiftung in Untersuchung. Sie hatte auf dem Boden des Armenhauses Feuer angelegt. Geständig: sie habe nicht länger im Armenhaus bleiben, den Hausmeister ärgern wollen. Sie hatte eine kindische Freude an dem hellen Feuer gezeigt. 24. VII. 1879 in die I.-A. Sachsenberg. Chorea; Schwachsinn. Sie beschuldigte ihren früheren Mann der Untreue, wollte vom Hausmeister misshandelt, beschimpft sein. Gestorben 7. VII. 1884. Diagnose: Schwachsinn.

148. H., Wilhdlm, 62 Jahre alt; Arbeiter, verwittwet. Keine Erblichkeit. Seit längeren Jahren angeblich Krampfanfälle. Seit 1881 erregbarer; streitsüchtiges Wesen, thätlich gegen seine Hauswirthin. Auch Grössenideen. Seit 1882 eine Reihe von Gesetzesübertretungen von kindischem Charakter. Stellte eine Anklage gegen seine Hauswirthin wegen Einbruchs und Diebstahls; legte zuletzt in deren Hause Feuer an, nachdem er vorher seine Sachen fortgeschafft hatte. Wegen Brandstiftung in Untersuchung. Als geisteskrank 17. VI. 1882 in die I.-A. Sachsenberg. Senile Verwirrtheit; unsinnige Grössenideen. Gestorben 19. XI. 1883. Diagnose: Dementia senilis.

149. G., Friedrich, 49 Jahre alt; Schuhmacher, ledig. Keine Erblichkeit. Unglückliche Ehe. In Sachsenberg 1869, 1873 und 1879: Eifersuchtswahn, Grössenideen, Sinnestäuschungen. 1887 wegen Brandstiftung in Haft. 3. VIII. 1887: IV. Aufnahme in die I.-A. Sachsenberg. Verfolgungswahn. 27. XII. 1889 ungeheilt entlassen. Diagnose: Paranoia.

150. D., August, 33 Jahre alt; Arbeiter, ledig. Erblichkeit unbekannt. Vagabund. Vielfach vorbestraft wegen Bettelns und Landstreichens. 1893 wegen Brandstiftung (Waldbrand) in Haft. Als geisteskrank 31. X. 1893 in die I.-A. Sachsenberg. Analphabet; blödsinnig, reizbar; unvorsichtig mit Feuerzeug. Noch in der Anstalt. Diagnose: Idiotie.

151. B., Otto, 29 Jahre alt; Arbeiter, ledig. 2 Brüder schwachsinnig. Seit Jugend geistesschwach; verlogen, rachsüchtig. Nicht vorbestraft. 1894 wegen 4facher Brandstiftung (1893—1894: 18 Gebäude und eine Strohmiethe verbrannt) in Untersuchungshaft. Gestand nur, die Miethe angesteckt zu haben; konnte keine Veranlassung dazu angeben; habe es im Kopf gehabt. 12. II. 1895 zur Beobachtung in die I.-A. Sachsenberg. Ausgesprochener Schwachsinn. 26. III. 1895 ungeheilt entlassen. (Verfahren eingestellt). Diagnose: Imbecillität.

152. K., Sophie, 35 Jahre alt; Schneidersfrau. Keine Erblichkeit. Unglückliche Ehe (von Verwandten zur Heirath gedrängt). Nicht vorbestraft. 1895 wegen Brandstiftung (in dem eigenen Hause) in Untersuchungshaft. Als geisteskrank 15. II. 1896 in die I.-A. Sachsenberg. Ge-

stand, das Feuer angelegt zu haben in dem Gedanken, dadurch von ihrem Manne befreit zu werden, mit dem sie ein längeres Zusammenleben nicht länger ertragen könne. Wahnsystem der Verfolgung, an deren Spitze der Bruder des Mannes steht; Sinnestäuschungen. Grössenideen (hohe Abkunft). Seit 17. XI. 1896 in Gehlsheim. Gestorben 19. XI. 1898 an Lungen- und Darmtuberkulose. Diagnose: Paranoia.

153. J., Carl, 16 Jahre alt; Bäckerlehrling, ledig. Vater epileptisch. Seit dem 13. Lebensjahr an epileptischen Krämpfen leidend. Nicht vorbestraft. 1896 wegen mehrfacher Brandstiftung in Untersuchungshaft. Geständig. Entweichung aus dem Gefängniss augenscheinlich im Dämmerzustand. 21. V. 1896 zur Beobachtung in die I.-A. Sachsenberg. Gab an, dass der Gedanke an die Brandstiftung immer ganz plötzlich über ihn gekommen sei; er sei sich der Handlung erst richtig bewusst geworden, als die Flammen hell aufloderten. Krampfanfälle von hystero-epileptischem Charakter. Grosse Reizbarkeit. 2. VIII. 1896 zurück in die Haft. II. Aufnahme 17. VIII. 1896; gebessert entlassen 27. III. 1897. Diagnose: Hystero-epileptisches Irresein.

154. L., Wilhelmine, 19 Jahre alt; Dienstmädchen, ledig. Keine Erblichkeit, Geistige Beschränktheit. Nicht vorbestraft. 1896 wegen zweifacher Brandstiftung in Untersuchung. Sie hatte das Wohnhaus ihres Dienstherrn, bald darauf das Bettstroh des Knechtes angesteckt. Gestand, die That verübt zu haben, um von ihrer Dienststelle fortzukommen, wo es ihr zu schwer, zu einsam sei; die Herrschaft habe ihr nicht erlaubt, zu der Hochzeit ihrer Schwester zu reisen. 10. IV. 1897 zur Beobachtung in I.-A. Sachsenberg. Schwachsinn. 22. IV. 1897 in die Haft zurück. Diagnose: Imbecillität.

155. H., Fritz, 40 Jahre alt; Arbeiter, verheirathet. Keine Erblichkeit. Nicht vorbestraft. 1895 wegen 2facher Brandstiftung in Untersuchungshaft. Gerichtsärztlich für nicht geisteskrank erklärt. Zu 6 Jahren Zuchthaus verurtheilt; Dreibergen. Nach zwei Jahren wegen Widersetzlichkeit, Gewaltthätigkeit, Erregung 14. IV. 1897 in die I.-A. Gehlsheim versetzt. Hochgradiger Schwachsinn. Noch in der Anstalt. Diagnose: Idiotie.

156. Th., Martin, 24 Jahre alt; Knecht, ledig. Unehelich geboren. Nicht vorbestraft. Winter 1896/97 schwere Influenza, dabei „weit weg mit den Gedanken"; langsame Reconvalescenz. Seit IV. 1897 geistig verändert. Neigung zum Trinken, Raufen, Pläne machen. Gehobene Stimmung; trieb sich umher; steckte Nachts eine Miethe in Brand, drang in die Wohnung eines Schäfers ein und suchte sich zu seiner Frau und Tochter ins Bett zu legen. Wegen Brandstiftung und versuchten Sittlichkeitsvergehens in Untersuchungshaft. Hier Tobsuchtszustände. 29. IV. 1897 in die I.-A. Sachsenberg. Manische Erregung, heitere Stimmung, gehobenes Selbstgefühl, Unternehmungslust. Habe, in der Nacht verirrt, die Miethe angezündet, um den Weg sehen zu können. Tobsüchtige Erregungen. Zuletzt ruhig, bescheiden, fleissig. 20. IX. 1897 gebessert entlassen. Diagnose: Manie.

157. F., August, 17 Jahre alt; Schweineknecht, ledig. Keine Erblichkeit. Seit dem 2. Lebensjahr, wahrscheinlich nach Kopftrauma, epileptisch. 1897 Brandstiftung (Strohmiethe); von Dienstherrn und Vater mit Prügel bestraft. 1898 wegen Brandstiftung (Kornmiethe seines Dienstherrn) in Untersuchungshaft. 31. X. 1898 zur Beobachtung in die I.-A. Gehlsheim. Gab an, dass er in beiden Fällen die Miethe nicht habe ab-

brennen, sondern sich nur zu seinem Vergnügen ein „kleines Feuer" machen wollen. Er sei dann selbst in Schrecken gerathen, als das Feuer die ganze Miethe ergriff. Zahlreiche epileptische Krampfanfälle. Psychisch Idiotie. 7. XII. 1898 zurück in die Haft. Diagnose: Epileptisches Irresein. (Verfahren eingestellt; später in die I.-A. Sachsenberg aufgenommen).

In fast der Hälfte (7) unserer Fälle von Brandstiftung durch Irre ist die Strafthat von Schwachsinnigen verübt, welche in der überwiegenden Mehrzahl mit angeborenem Geistesdefect behaftet sind. In denjenigen der vorliegenden Fälle, in denen die Geistesschwäche eine hochgradige ist (150, 151, 155) stellen sich die Strafhandlungen vorwiegend als sogenannte impulsive Akte dar. Hier fehlt eigentlich jedes Motiv zu der That, welche ganz triebartig erfolgt. Die Lust am Feuer, wie die Neigung zum Zerstören, welche — physiologisch auch beim Kinde in gewissem Grade vorhanden — bei den Idioten ja häufig eine sehr ausgesprochene ist, bildet die Grundlage für derartig unvermittelt auftretende Triebe, die ohne associative Hemmung sogleich in die That umgesetzt werden. Wie mächtig und nachhaltig ein solcher Trieb dem Schwachsinnigen innewohnen kann, zeigt der Fall 151, welchen ich selbst seiner Zeit begutachtet habe. Hier waren innerhalb zweier Jahre 18 Gebäude im heimathlichen Dorfe dem verbrecherischen Gelüste des Irren zum Opfer gefallen! In den Fällen, wo die Geistesschwäche geringere bezw. mässige Grade zeigt, tritt ein Motiv zu der Strafhandlung meist deutlicher hervor, welches die letztere zu einer mehr überlegten macht. So ist die That in den Fällen 143 und 145 als die Reaction auf vermeintlich ungerechte Behandlung Seitens der Dienstherrschaft, als ein Racheakt aufzufassen, zu dem die unmittelbare Veranlassung in einem Zank, einem Zerwürfniss, in einer vorher erfolgten Zurechtweisung gegeben ist. In den anderen Fällen (147, 154) ist es mehr die Unzufriedenheit mit den Dienst- oder Lebensverhältnissen, welche schliesslich den Schwachsinnigen dazu treibt, die Brandstiftung als Mittel zum Fortkommen, zur Aenderung seiner Lage zu wählen. In allen den letztgenannten Fällen war es das Haus, in welchem der Kranke selbst wohnte, oder der Dienstherrschaft gehörige Gebäude, an welchen die Brandstiftung verübt wurde. Bei den Schwachsinnigen lässt die mangelhafte Entwicklung ethischer und intellektueller Vorstellungen und Begriffe, welche hier nicht mächtig genug sind, auf die verbrecherischen Gelüste hemmend einzuwirken und die nöthige Einsicht und Ueberlegung bezüglich der Bedeutung und der Folgen der That zu bedingen, die freie Willensbestimmung bei derartigen Strafhandlungen aufgehoben oder zum mindesten wesentlich beschränkt erscheinen.

Bei dem Epileptiker (157), welcher in psychischer Hinsicht ein ziemlich tief stehender Idiot war, sind die Brandstiftungen, ebenso wie bei den oben genannten Idioten, als impulsive Handlungen aufzufassen. Wie der Kranke selbst gestand, hat er sich nur zu seinem Vergnügen ein kleines Feuer machen wollen. Hier hat wahrscheinlich die mit Lustgefühlen verbundene Vorstellung des leuchtenden Feuers sofort, ohne dass es zu einer Ueberlegung kommt, die strafbare Handlung ausgelöst. Schreck erfasst den Thäter dann, als er sieht, wie das Anfangs kleine Feuer die ganze Miethe ergreift. In derselben Weise sind vielleicht die Brandstiftungen in dem als Hystero-Epilepsie bezeichneten Falle (153) zu erklären, wenn auch hier die Annahme von Dämmerzuständen, welche auch sonst bei dem Kranken beobachtet wurden, nicht ganz von der Hand zu weisen ist. Nach den eigenen Angaben des Kranken war es „plötzlich so über ihn gekommen", die That zu verüben, deren er sich eigentlich erst bewusst wurde, als die Flammen mächtig aufloderten.

In dem Falle von Altersblödsinn (148) ist es der senile Wahn der Beeinträchtigung, des Bestohlenseins, welcher den Irren dazu führte, in der Wohnung seiner Hauswirthin, von der er sich bestohlen wähnte, Feuer anzulegen. Ebenso handeln auch die paranoischen Brandstifter unter dem Einfluss ihrer Wahnvorstellungen. Die Irre (144), welche vorwiegend von Heirathsideen beherrscht wurde, zündete das Gehöft des Bruders ihres vermeintlichen Liebhabers an, von dem sie wähnte, dass er ihre Verheirathung zu hindern trachte. Eine andere Kranke (152) legte Feuer in ihrem eigenen Hause an, um, wie sie selbst angab, von ihrem Manne befreit zu werden, gegen den sie eine unüberwindliche Abneigung zeigte, wahrscheinlich auch, um aus ihrer Wohnung fortzukommen, wo sie der von dem Bruder ihres Mannes ausgehenden Verfolgung preisgegeben war. In dem Falle 149 ist der Zusammenhang der Brandstiftung mit den Wahnvorstellungen des Kranken nicht genauer festzustellen.

In dem Falle von Melancholie (146) ist es die bis zum Affekt der Verzweiflung gesteigerte schmerzliche Verstimmung, welche die Irre dazu trieb, ihr eigenes Haus in Brand zu stecken, um, wie sie selbst gestand, sich und ihre Kinder durch Verbrennen vor weiteren (durch sie selbst verschuldeten) Leiden zu bewahren. In dem Falle 156 handelt es sich um das Anfangsstadium einer Manie, in welchem der Kranke im Freien herumstreichend Nachts eine Miethe in Brand gesteckt hat. In seinem Geständniss motivirte er die That damit, dass er sich verirrt und den Weg nicht habe sehen können. Das thatsächliche Motiv zu der Strafhandlung — wie übrigens auch zu

dem ebenfalls vorliegenden Versuch eines Sittlichkeitsvergehens (?) — ist hier nicht mit Bestimmtheit zu eruiren. Wie einmal eine Unvorsichtigkeit mit Feuerzeug und eine nachträgliche Begründung seitens des Kranken vorliegen kann, so ist es auch andererseits nicht ausgeschlossen, dass die Strafthat eine jener triebartigen Handlungen darstellt, zu welchen manische Kranke ihr Thatendrang und die Neigung zum Zerstören erfahrungsgemäss führen kann.

Sittlichkeitsverbrechen.

158. B., Joachim, 59 J. alt, Weber, verwittwet. Keine Erblichkeit. Nicht vorbestraft. Seit 12 J. geistesgestört. Wahnvorstellungen, besonders religiöse; zuletzt auch Grössenideen (Prophet, Apostel) 1868 wegen Blutschande (Schwängerung seiner 30-jährigen Tochter) in Untersuchungshaft. Gerichtsärztlich als krank erkannt. 6. IV. 69 in die I.-A. Sachsenberg. Verfolgungs- und Grössenvorstellungen; zunehmender Blödsinn. Gestorben 30. VII. 91 an Marasmus. Diagnose: Paranoia.

159. W., Johann, 70 J. alt; Schneider und Musiker, verwittwet. Keine Erblichkeit. Trinker; liederlicher Lebenswandel. Vorbestraft wegen Schlägerei und groben Unfugs. 1872 in Verdacht, Unzucht mit Kindern getrieben zu haben. 1874 in Untersuchungshaft wegen Unzucht mit unerwachsenen Mädchen (Exhibition, Aufforderung zur Unzucht, sexuelle Angriffe). Als krank erkannt 6. III. 75 in die I.-A. Sachsenberg. Schwachsinn; zerfahrene Grössenideen; sexuelle Reden. Gestorben 25. VII. 78. Diagnose: Dementia senilis.

160. M., Carl, 35 J. alt; Schuster und Häusler, verheirathet. Keine Erblichkeit. Excesse in baccho et venere. 71 Lues. Seit Frühjahr 82 geisteskrank. Kleine Polizeistrafen. Lud sein Holz auf öffentlichem Wege ab, trieb sein Vieh auf fremde Weide; redete Frauen auf geschlechtlichen Umgang an. Zuletzt wegen Unzucht mit Kindern in Untersuchung. Zur Beobachtung 11. IX. 82 in die I.-A. Sachsenberg. Paralytischer Schwachsinn; Sprachstörung; Tremor; Pupillendifferenz, träge Reflexe. 2. X. 82 entlassen. II. Aufnahme 12. II. 83. Apoplektischer Anfall; r. Hemiparese. Maasslose Grössenideen; rasch zunehmender Blödsinn. Gestorben 8. X. 84 im epileptiformen Anfall. Diagnose: Allgemeine Paralyse.

161. Z., Friedrich, 53 J. alt, pensionirter Telegraphenbeamter, ledig. Vater Selbstmord; Onkel und 2 Schwestern irre. Nicht vorbestraft. Seit 1859 geisteskrank. 28. I.—31. IX. 63 in der I.-A. Sachsenberg: expansive Wahnvorstellungen, Hallucinationen. 1879 in Untersuchungshaft wegen Unzucht mit 10—12-jährigen Mädchen. Er hatte dieselben auf sein Zimmer genommen, ihre Genitalien mit Finger und Penis berührt. Als geisteskrank — Verfolgungsvorstellungen, Sinnestäuschungen, auch des Gefühls — aus der Haft entlassen. Nachdem er längere Zeit wieder Unzucht mit Mädchen unter 14 Jahren getrieben, 15. II. 83 in die I.-A. Sachsenberg. Wahnvorstellungen der Verfolgung. Führte seine Strafhandlungen auf Verführung durch die ihm Uebelwollenden, besonders den Magistrat, zurück, welche ihm die Kinder auf sein Zimmer geschickt, ihm wollüstige Gedanken gemacht hätten. Ausgesprochener Schwachsinn. Noch in der Anstalt. Diagnose: Paranoia.

162. L., Heinrich, 38 J. alt; ohne Beruf, ledig. Keine Erblichkeit. Als Kind Krampfzustände. Unfähig zu selbstständigem Erwerb. Wuthanfälle mit Gewaltthätigkeit. Nicht vorbestraft. 1889 wegen Nothzuchtsversuchs (an einer Frau) in Untersuchung. Als krank erkannt 12. IX. 91 in die I.-A. Sachsenberg. Hochgradiger Schwachsinn. Mangelhafte Sprache, Unsauberkeit; zuweilen Koprophagie. Gestorben 21. IV. 94 an Phthise. Diagnose: Idiotie.

163. K., Carl, 69 J. alt; Thorschreiber a. D., getrennt lebend. Erblichkeit unbekannt. Nicht vorbestraft. 1892 wegen Unzucht mit Kindern in Untersuchungshaft. Nach Entlassung aus der Haft gegen Caution zunehmende Erregung. 22. VIII. 92 in die I.-A. Sachsenberg. Ausgesprochener Schwachsinn; Gedächtnissmangel; Vorstellungen des Bestohlenseins durch seinen Hauswirth; Erregungen. 21. V. 93 ungeheilt entlassen. Diagnose: Dementia senilis.

164. K., Ludwig, 25 J. alt; Privatschreiber, ledig. Unehelich geboren. Zustände von Bewusstseinstrübung sowie von unmotivirter kindisch-heiterer Erregung von der Mutter beobachtet. Nicht vorbestraft. 1892 wegen Unzucht mit Kindern (Exhibition vor Schulkindern in 26 Fällen) in Untersuchung. Zur Beobachtung 29. XI. 92 in die I.-A. Sachsenberg. Dämmerzustände mit heftiger Erregung und lautem Schimpfen; Amnesie (auch für die Strafthaten). 13. I. 93 ungeheilt entlassen. Diagnose: Epileptisches Irresein.

165. W., Johannes, 27 J. alt; Arbeiter, ledig. Keine Erblickeit. Herumziehendes Leben. Wegen Bettelns Correctionshaft. 1890—91 in der I.-A. Friedrichsberg (Melancholie). 1892 wegen Unzucht mit Kindern 1½ Jahre Gefängniss (Hamburg). Aus der Haft als geisteskrank nach Friedrichsberg, von dort 20. III. 93 nach Sachsenberg überführt. Schwachsinn. Noch in der Anstalt. Diagnose: Imbecillität.

166. W., Heinrich, 27 J. alt; Knecht, ledig. Unehelich geboren. Dorfschule durchgemacht, konfirmirt. Früher starker Onanist. 2 mal vorbestraft wegen Unzucht mit Kindern: 1886—88: 2 J. Zuchthaus, 1888—91: 3 J. Zuchthaus. 1893 in Untersuchungshaft wegen Nothzuchtsversuchs. Gerichtsärztlich als krank erkannt. 29. IV. 93 in die I.-A. Sachsenberg, 17. XI. 96 in die I.-A. Gehlsheim versetzt. Mässiger Schwachsinn. Dauernde Neigung zu sexuellen Ausschreitungen. Diagnose: Imbecillität.

167. M., Sophie, 26 J. alt; ohne Beruf, ledig. Unehelich geboren; verwahrlost. Wegen geistiger Beschränktheit nicht confirmirt. Nicht vorbestraft. 1893 wegen Unzucht mit Knaben in Untersuchungshaft. 8. III. 94 in die I.-A. Sachsenberg überführt. Hochgradiger Schwachsinn; Reizbarkeit; Unsauberkeit. 16. V. 94 ungeheilt entlassen. (Verfahren niedergeschlagen.) Diagnose: Idiotie.

168. N., Johann, 65 J. alt; Buchbinder, verwittwet. Keine Erblichkeit. Nicht vorbestraft. Angeblich seit 1½ J. Krampfanfälle, Zustände von Bewusstseinstrübung; Reizbarkeit, Unfähigkeit, sein Geschäft allein zu führen. 1894 in Untersuchung wegen Unzucht mit 11—12-jährigen Mädchen (Betastung der Genitalien, Einführung des Fingers in die Vagina; Einkerbungen der Hymen). Aerztlich für unzurechnungsfähig erklärt; ausser Verfolgung gesetzt. 1895 wegen Beleidignng des Magistrats in Untersuchung. Zur Beobachtung 14. II. 95 in die I.-A. Sachsenberg. Keine Erinnerung an seine

Strafhandlungen. Krampfanfälle und Dämmerzustände. 19. III. 95 ungeheilt entlassen. (Verfahren eingestellt.) Diagnose: Epileptisches Irresein.

169. L., Wilhelm, 23 J. alt; Knecht, ledig. Erblichkeit unbekannt. Geistig beschränkt. Im Rettungshaus G. erzogen. Nicht vorbestraft. 1896 wegen Unzucht mit einem 13-jährigen Mädchen in Untersuchungshaft (Genitalien betastet, das Kind zu Boden geworfen, wegen Geschrei abgelassen). Zur Beobachtung 15. IX. 96 in die I.-A. Sachsenberg. 27. X. 96 entlassen. Diagnose: Idiotie.

170. K., Wilhelm, 22 J. alt; Arbeiter, ledig. Ausserehelich geboren. Seit Scharlach im 5. Lebensjahr l. Hemiparese. Im 14. Lebensjahr (1890) wegen Betrugs und Bettelei in Untersuchung: in das Rettungshaus G. überführt. Bald nach Entlassung aus demselben (1893) wegen Unzucht mit seiner 9-jährigen Schwester (auf Nothzuchtsversuch?) sowie wegen Exhibition in Untersuchungshaft. Gerichtsärztlich verminderte Zurechnungsfähigkeit angenommen; zu 9 Mon. 3 Tagen Gefängniss verurtheilt. In Dreibergen (Station für Jugendliche) 1895—96. 1897 wegen Nothzuchtsversuchs (an einem 17-jährigen Mädchen auf offener Landstrasse) in Untersuchungshaft. Aerztlich für unzurechnungsfähig erklärt; ausser Verfolgung gesetzt. 4. IV. 98 in die I.-A. Gehlsheim überführt. Schwachsinn. 2. IX. 98 entwichen. Diagnose: Imbecillität.

171. Sch., Johann, 37 J. alt; Arbeiter, verheirathet. Unehelich geboren. Im 6. Lebensjahre wegen Diebstahls und Vagabundirens in das Rettungshaus G. Während des Aufenthalts daselbst, im 15. Lebensjahre, wegen Brandstiftung — er hatte mit anderen Zöglingen zusammen eine Scheune angesteckt — zu 2 J. Gefängniss verurtheilt; Dreibergen (Station für Jugendliche), viele Disciplinirungen. Mit 19 Jahren wegen Unzucht mit Kindern 1 J. Zuchthaus; Dreibergen, vielfach disciplinarisch bestraft. 1888 wegen Diebstahls 1 J. Gefängniss. 1895 wegen Unzucht mit Kindern (besonders mit seinem Stiefkind) 5 J. Zuchthaus; Dreibergen. Am Ende des 1. Haftjahres Zustand hallucinatorischer Verwirrtheit. Deshalb 1. VIII. 98 in die I.-A. Gehlsheim versetzt. Schwachsinn. Noch in der Anstalt. Diagnose: Imbecillität.

Ebenso wie unter den irren Brandstiftern sind auch unter den geisteskranken Sittlichkeitsverbrechern die Schwachsinnigen mit der grössten Zahl vertreten. Und zwar ist es auch hier vorwiegend die angeborene Geistesschwäche, welche zu derartigen Strafhandlungen führt. Von den 7 Fällen von schwachsinnigen Sittlichkeitsverbrechern sind 3 (162, 167, 169) als Idioten und 4 (165, 166, 170, 171) als Imbecille bezeichnet. In 6 dieser Fälle handelt es sich um unzüchtige Handlungen mit Kindern (unter 14 Jahren) — Betastung der Genitalien, Masturbationsversuche, Coitusbewegungen auf den entblössten Leib, Exhibition —, und zwar sind es bei den männlichen Irren 11-13jährige Mädchen, bei der weiblichen Kranken Knaben, an denen die Strafhandlungen verübt werden. In 2 der Fälle (166, 170) kam es schliesslich auch zum Versuch der Nothzucht an Erwachsenen, welche ausserdem noch in dem Fall 162 vorlag. Wie bei den oben

besprochenen Verbrechen Schwachsinniger die Macht des Affekts und die Impulsivität, so ist es hier die Gewalt des sexuellen Triebes, der Libido, welche den Irren zum Verbrechen führt. Bei den Schwachsinnigen ist ja das Triebleben überhaupt sehr stark hervortretend und vielfach dominirend; und ganz besonders ist dies der Fall in Bezug auf den Geschlechtstrieb, welcher den Irren oft, wenn eine normale sexuelle Bethätigung nicht erfolgt, zu einer perversen oder gewaltsamen Befriedigung der Geschlechtslust veranlasst. Auch hier bedingt der moralische und intellectuelle Defect, bei welchem es zu einer Zügelung und Hemmung der abnorm starken Begierde nicht kommt, die Unzurechnungsfähigkeit der Schwachsinnigen für ihre Strafhandlungen.

In den beiden Fällen von Altersblödsinn (159, 163) ist es der bei dieser Erkrankung neben den Erscheinungen zunehmender Geistesschwäche so häufig zu beobachtende Reizzustand in der Sexualsphäre, welcher die Sittlichkeitsdelicte dieser Irren herbeiführt. Und zwar ist hier die naturwidrige Bethätigung des krankhaften Geschlechtstriebes, welche am häufigsten — wie auch in unseren Fällen — in Unzucht mit Minderjährigen (Betastungsversuche, sexuelle Aufforderungen, Exhibition) besteht, für die Strafhandlungen der senil Schwachsinnigen ganz charakteristisch. In derselben Weise ist das von dem Paralytiker (160) verübte Sittlichkeitsverbrechen — ebenfalls Unzucht mit Kindern — zu erklären. Hier ist es die, oft schon im Anfangsstudium der paralytischen Demenz auftretende, krankhafte Steigerung des Geschlechtstriebes verbunden mit dem Gefühl vermehrter sexueller Leistungsfähigkeit, welche den Irren zu einer perversen Befriedigung seiner sexuellen Begierde führt. Beim Altersblödsinn wie bei der Paralyse ist durch die geistige Abschwächung eine associative Hemmung des abnormen Triebes ausgeschlossen.

In den beiden Fällen (158, 161), wo Paranoiker wegen Sittlichkeitsdelicte in gerichtliche Untersuchung gerathen sind, handelt es sich um Kranke, bei welchen die Psychose schon lange Jahre bestanden hat. Die deutlich hervortretende, secundäre Geistesschwäche ist hier als die Grundlage für die Strafhandlungen (Blutschande, Unzucht mit Kindern) anzusehen, indem auch hier, wie bei der senilen und paralytischen Demenz, mit den atrophisch-degenerativen Hirn-Processen Reizzustände in der Geschlechtssphäre verbunden sein können.

Eine besondere Stellung unter den irren Sittlichkeitsverbrechern nehmen die beiden Epileptiker (164, 168) ein. Bei diesen ist es nicht die mit der Neurose einhergehende psychische Abschwächung, welche die Kranken zu den Strafthaten führt, sondern die letzteren sind

augenscheinlich in einem Zustand epileptischer Bewusstlosigkeit ausgeführt. In beiden Fällen, in welchen es sich wieder um Unzucht mit Kindern bezw. Exhibition handelt, waren charakteristische Dämmerzustände, auch abgesehen von den Strafhandlungen, vorausgegangen, wie auch während der Anstaltsbeobachtung zu constatiren. In dem Falle 164, in welchem keine Krampfanfälle vorgekommen waren, konnte allein auf Grund dieser Zustände von Bewusstlosigkeit die Diagnose auf Epilepsie gestellt werden. Hier hatten sich auch die Strafthaten in 26 Fällen in ganz stereotyper Weise wiederholt, wie es für derartige epileptische Zustände ganz bezeichnend ist. In dem anderen Fall (168), welchen ich selbst beobachtet habe, traten die Dämmerzustände vorwiegend nach Krampfanfällen auf. Bei beiden Epileptikern war für die Strafthaten selbst, wie für die Zeit und die näheren Umstände derselben, völlige Amnesie vorhanden. Dass in diesen Fällen die automatischen Handlungen im Zustand krankhafter Bewusstlosigkeit das sexuelle Gebiet betrafen, scheint mir vor allem in den Altersverhältnissen der beiden Kranken begründet zu sein. Der eine war ein lediger Mann von 25 Jahren, also auf der Höhe geschlechtlicher Reife, der andere ein 65jähriger Greis, bei welchem, nach dem oben Gesagten, durch Senium und Geistesschwäche ein sexueller Reizzustand begünstigt sein konnte.

Ueberblickt man noch einmal die Arten der Sittlichkeitsverbrechen, welche in den obigen Fällen vorliegen, so ergiebt sich, dass nach den Anstaltsbeobachtungen in unserem Lande bei den verbrecherischen Irren die Unzucht mit Kindern das bei weitem häufigste Sittlichkeitsdelict darstellt. Diese Strafhandlung liegt in 10 unserer 14 Fälle vor, während Nothzucht nur in 3 Fällen — von denen in 2 früher ebenfalls wegen Unzucht mit Kindern eine Bestrafung erfolgt war — und Blutschande in 1 Falle zum Conflict mit dem Strafgesetz geführt haben.

Meineid.

172. Sch. Heinrich, 51 J. alt; Büdner und Weber, verheirathet. Erblichkeit nicht bekannt. Nicht vorbestraft. Seit über 10 Jahren „periodisch"(?) geisteskrank. 1852 in Untersuchung wegen Meineids. Als Irrer erkannt; ausser Verfolgung gesetzt. Wahnvorstellungen der Verfolgung auch von Seiten seiner Frau, von der er sich vergiftet wähnte (Ehescheidungsversuche). 14. XII. 62 in die I.-A. Sachsenberg. Vorwiegend Grössenideen. 11. X. 70 entlassen. Diagnose: Paranoia.

173. W. Georg, 67 J. alt; Copist, verheirathet. Keine Erblichkeit. Trinker. In den letzten Jahren wiederholt mit dem Strafgesetz in Conflict gekommen. Wegen Stempelfälschung Zuchthaus; wegen Unzucht in Untersuchung. 1876 griff er in Geldverlegenheit die von ihm verwaltete Kasse einer Versicherungsgesellschaft an, schwor dann einen Meineid. Deshalb in

Untersuchung. Ausbruch von Verwirrtheit mit starker Erregung. 9. X. 76 zur Beobachtung in die I.-A. Sachsenberg. Schwachsinnig; decrepide. Unsicherer Gang, erschwerte Sprache; Erregungszustände. Nach einer Reihe von Schwindelanfällen zunehmende Verwirrtheit. Gestorben 16. XI. 76 an Pneumonie. Diagnose: Schwachsinn (Alkoholismus, Senium); Verwirrtheit.

174. K. Johann Heinrich, 51 J. alt; Schlachter, verheirathet. Vater Trinker. Selbst Potator. Seit 1874 geistig verändert. 1875 wegen Meineids in Untersuchung; für geisteskrank erklärt. Eifersuchtsideen; Selbstmordversuch; später Grössenideen. 5. II. 78 in die I.-A. Sachsenberg. Dieselben Wahnvorstellungen; Hallucinationen. 15. VII. 78 entlassen. Diagnose: Paranoia.

175. V. Wilhelmine, 33 J. alt; Stellmachersfrau, getrennt lebend. Erblichkeit nicht nachweisbar. Lüderliches Leben: 5 uneheliche Kinder. Lues. 1886 wegen Meineids in Untersuchungshaft. Sie hatte ganz offenbare Unwahrheiten beschworen. In der Haft Melancholie. 10. X. 87 zur Beobachtung in die I.-A. Sachsenberg. Schnelles Zurücktreten der Depression und der Hallucinationen. Schwachsinn. 12. V. 88 (genesen) entlassen. 1891 in Untersuchung wegen Kuppelei, Beihilfe zum Abort, Betrug durch Kartenlegen. Als geisteskrank 11. VII. 91 in die I.-A. wieder eingeliefert. 6. VI. 97 gebessert entlassen. Diagnose: Imbecillität.

176. K. Friedrich, 32 J. alt; Musiker, verheirathet. Vater epileptisch, Schwester geisteskrank. Seit dem 6. Lebensjahr an epileptischen Krampfanfällen leidend. 1891—93: Vorbestraft wegen Körperverletzung und Betrugs mit kurzen Gefängnissstrafen. 1894 wegen Meineids und Beleidigung 6 J. Zuchthaus; Dreibergen. Epileptiforme Anfälle und Erregungszustände. 3. XI. 96 in die I.-A. Sachsenberg überführt. Krampfanfälle von hysterischem Charakter. 3. V. 97 entwichen, ungeheilt. 17. IX. 97 in die I.-A. Gehlsheim. Hysterische Krampf- und Erregungszustände. 17. VII. 98 gebessert entlassen. 19. VIII. 99: II. Aufnahme in Gehlsheim. 29. VIII. 99 gebessert entlassen. Diagnose: Hystero-epileptisches Irresein.

177. B. Heinrich, 43 J. alt; Tagelöhner. Erblichkeit nicht bekannt. Geistige Beschränktheit. Nicht vorbestraft. 1898 wegen Meineids in Untersuchungshaft. Epileptiforme Anfälle. Gab an, dass er bei seinen Vernehmungen unbesinnlich gewesen sei und nicht die Absicht gehabt habe, unwahre Aussagen zu machen. 16. V. 98 zur Beobachtung in die I.-A. Sachsenberg. Anfangs benommenes Wesen. Sensibilitätsstörungen (Analgesien): unsichere Bewegungen; Tremor. Zuletzt frei von Beschwerden. 17. VI. 98 (genesen) entlassen. Diagnose: Hysterisches Irresein.

Den vorstehenden 6 Fällen von Meineid durch Irre liegen die verschiedenartigsten Krankheitsformen zu Grunde, unter denen keine besonders hervortritt. In den beiden Fällen von Paranoia (172, 174) ist bei dem Mangel an diesbezüglichen anamnestischen Angaben der Zusammenhang zwischen der Strafhandlung und der Geistesstörung besonders der Wahnbildung nicht genauer festzustellen. In den übrigen Fällen ist es vorwiegend die geistige Schwäche oder Degeneration, auf deren Boden es zu den Strafthaten kommt. Bei der Imbecillen (175) trägt schon die Unüberlegtheit ihrer falschen eidlichen Aussagen,

welche sich ohne Weiteres als Unwahrheiten darstellten, deutlich den Stempel des Schwachsinns. In dem Falle 173 war durch langjährigen Alkoholmissbrauch eine geistige Schwäche bedingt, welche den Kranken zu seinen Strafthaten führte. Diese durch das Senium noch gesteigerte Demenz ging unter dem Einfluss von Gemüthsbewegung und leichter apoplektischer Insulte schnell in völlige Verwirrtheit über, welche den baldigen Exitus zur Folge hatte. Bei dem Hysteriker (177) war es die von Jugend auf vorhandene geistige Beschränktheit im Verein mit dem hysterischen Zustand mangelnder Concentration und Ueberlegung, welche den Irren zu unwahren eidlichen Aussagen veranlasste. In dem Falle 176 liess das bei dem hereditär belasteten Kranken seit dem 6. Lebensjahr bestehende hysteroepileptische Leiden und die damit einhergehende psychische Degeneration und Abschwächung die Strafhandlung auf eine krankhafte Grundlage zurückführen.

Diebstahl.

178. B. Johann, 53 J. alt; Knecht, ledig. Erblichkeit unbekannt. 1843, mit 30 Jahren, wegen Diebstahls in Untersuchung. In der Haft Tobsuchtszustände. In die I.-A. Sachsenberg überführt; wiederholt, zuletzt 1856 entwichen. 1865 wegen Diebstahls, Unterschlagung, Fälschung 8 Mon. Zuchthaus; Dreibergen: In der Haft hallucinatorische Verwirrtheit. 19. IV. 66: IV. Aufnahme in Sachsenberg. Mit kurzen Unterbrechungen in der Anstalt verblieben. Gestorben 1. V. 91 an Marasmus. Diagnose: Imbecillität.

179. V. Franz, 40 J. alt; Knecht, ledig. Keine Erblichkeit. Halsstarriges, widersetzliches Wesen. Mit 33 Jahren wegen Päderastie in Untersuchung; später vielfach bestraft wegen Diebstahls, Widerstands, Landstreichens. 1875 aus der Haft (wegen Landstreichens) ins Krankenhaus, von dort 3. X. 75 in die I.-A. Sachsenberg. Schwachsinn. Fluchtversuche; Neigung zum Stehlen, Masturbiren, zu geschlechtlichen Angriffen. 23. VII. 90 entwichen. Diagnose: Imbecillität.

180. M. Joachim, 27 J. alt; Knecht, ledig. Vater und Bruder Diebe (letzterer im Zuchthaus). 2 Geschwister epileptisch. Vorbestraft wegen Widersetzlichkeit, 2 mal wegen Diebstahls (von Vieh); Zuchthaus. (Erregungszustände in der Untersuchungshaft für Simulation erklärt.) In der Strafanstalt häufige Disciplinirungen. 1875 wegen Diebstahls 3 J. Zuchthaus; Dreibergen. Von dort wegen Geisteskrankheit 12. III. 77 in die I.-A. Sachsenberg. Schwachsinn. Nach Entweichung (25. IV. 78) Vagabondage. Nach wiederholten Diebstählen von Vieh (hatte einem gestohlenen Hammel alle Geschlechtsmerkmale abgeschnitten), Colonialwaaren, Wäsche, Geld, S. III 80 wieder nach Sachsenberg. Häufige Entweichungen. Neigung zum Stehlen. Zuletzt entwichen 21. II. 83. Diagnose: Imbecillität.

181. D. Ludwig, 35 J. alt; Cigarrenarbeiter, verheirathet. Sohn Idiot. Mehrfach vorbestraft wegen Diebstahls, Unterschlagung, Fälschung, Misshandlung. Zuletzt 1879 wegen Diebstahls 2 J. Zuchthaus. In der Haft Hallucinationen, Suicidversuch. Nach Entlassung (beim Strafende) Vagabondage. 1881 wegen 8 schwerer Diebstähle in Untersuchungshaft. Hier Krampf-

anfälle, hallucinatorische Erregungen, Verfolgungsvorstellungen; Selbstmordversuch. Als geisteskrank 3. VI. 81 in die I.-A. Sachsenberg. Epileptische Anfälle. Zuweilen Hallucinationen, Verfolgungs- und Vergiftungsvorstellungen; Selbstmordversuch. Sehr häufige Entweichungen, dabei erneute Diebstähle. Zuletzt entwichen 21. II. 83. Diagnose: Epileptisches Irresein.

182. D. August, 35 J. alt; Arbeiter, ledig. Unehelich geboren. Vorbestraft wegen Landstreichens und Bettelns; Correctionshaft. 1881 wegen Einbruchs-Diebstahls in Untersuchungshaft. Als geisteskrank 8. XII. 81 in die I.-A. Sachsenberg. Schwachsinn. Zerfahrene, auch expansive Wahnvorstellungen 7. VII. 82 ungeheilt entlassen. Diagnose: Schwachsinn (Paranoia).

183. K. Wilhelm, 27 J. alt; Arbeiter, ledig. Vater Trinker. 2 Brüder geisteskrank. 1881 wegen 3 Diebstähle von Vieh (Pferd, Kuh, Bolle) in Untersuchungshaft. Er hatte das Vieh sofort zu ganz geringem Preis verkauft. 5. III. 82 zur Beobachtung in die I.-A. Sachsenberg. Hochgradiger Schwachsinn. 22. IV. 82 entlassen. In demselben Jahr wegen Vieh-Diebstahls (Kuh) 10 Tage Gefängniss. 1883 wegen Diebstahls (Schwein) in Untersuchungshaft. Als Irrer 2. XI. 83 nach Sachsenberg. Von hier 28. XII. 83 entwichen. Diagnose: Idiotie.

184. L. Heinrich, 44 J. alt; Schlosser, verheirathet. Keine Erblichkeit. 1883 wegen Diebstahls in Haft. Als geistesschwach 4. I. 84 in die I.-A. Sachsenberg. Paralytischer Schwachsinn. Gestorben 6. XII. 87. Diagnose: Allgemeine Paralyse.

185. M. Wilhelm, 21 J. alt; Arbeiter, ledig. Keine Erblichkeit. Mangelhafte Erziehung; von den Eltern (herumziehenden Steinschlägern) „unterrichtet". Angeblich nicht confirmirt. Wiederholt wegen Diebstahls vorbestraft. 1887 wegen Diebstahls 1 J. 8 Mon. Zuchthaus; Dreibergen. Hier bald ängstlich, verwirrt. 7. VI. 88 in die I.-A. Sachsenberg. Schwachsinn. 20. VIII. 88 entwichen. Diagnose: Imbecillität.

186. R. Fritz, 21 J. alt; Hofgänger, ledig. Erblichkeit nicht bekannt. Seit Kindheit geistesschwach. 1885 (im 19. Lebensjahre) wegen Sachbeschädigung (ein Pferd erstochen, wiederholt Schafböcken in den Hodensack geschnitten), sowie wegen versuchten Raubes und Mordes, unter Anerkennung seines Schwachsinns, zu 2½ J. Zuchthaus verurtheilt; Dreibergen. 1888 in Untersuchung wegen Diebstahls, Fälschung, Betrugs, Brandstiftung. Er hatte seinen Dienstschein gefälscht, war in einen Viehstall eingebrochen, hatte einen Bock gestohlen (später getödtet), einer Kuh die Zitzen abgeschnitten, zuletzt den Stall angezündet. Für unzurechnungsfähig erklärt 30. X. 88 in die I.-A. Sachsenberg. Hochgradiger Schwachsinn. Neigung zu Diebereien, Grausamkeit an Thieren. Schnitt dem Nachtwächterhund den Kopf ab, verletzte Vieh mit der Forke; während seiner Beschäftigung im Viehstall häufiges Erkranken und Sterben von Vieh: die Sectionen ergaben Nägel u. a. in dem Magen der crepirten Kühe. Gestorben 24. V. 98 an Phthisis pulmon. Diagnose: Idiotie.

187. B. Friedrich, 13 J. alt; Arbeiter, ledig. Mutter schwachsinnig. Unehelich geboren; verwahrlost; geistesschwach. Erregungszustände. Neigung zu unzüchtigen Handlungen mit Kindern. 1881 wegen Diebstahls bestraft mit Gefängniss. In der I.-A. Sachsenberg: 14. VI. 94—29. VI. 95 und 14. X. 95 – 15. II. 97. Diagnose: Idiotie.

188. P. Anna, 19. J. alt; Schneiderin, ledig. Vater krampfleidend; Mutterbruder geisteskrank. Lüderlicher Lebenswandel. Vorbestraft. 1891 wegen Diebstahls in Untersuchungshaft. 5. XI. 94 zur Beobachtung in die I.-A. Sachsenberg. Schwachsinn. Neigung zu Diebereien. 17. XII. 94 in die Haft zurück. Diagnose: Imbecillität (verminderte Zurechnungsfähigkeit).

189. Z. Auguste, 35 J. alt; Prostituirte, verheirathet. Erblichkeit unbekannt. Vorbestraft wegen Ehebruchs, Betrugs, Uebertretung sittenpolizeilicher Vorschriften. 1887 wegen Diebstahls und gewerbsmässiger Unzucht in Untersuchungshaft. Hier von Anfang an deutlich geistesgestört (verweigerte Aussagen, bestritt eben zugegebene Thatsachen, widersetzte sich ihrer Rückführung ins Gefängniss). 24. V. 87 in die I.-A. Friedrichsberg. Wenig zugänglich; verwirrt, Hallucinationen (beschimpfende Stimmen), Erregungszustände, Unreinlichkeit. 22. VI. 95 in die I.-A. Sachsenberg. Dauernde Verwirrtheit. Noch in der Anstalt: Diagnose; Schwachsinn; Verwirrtheit.

190. E. Hans, 16 J. alt; Kaufmannslehrling, ledig. Erblichkeit unbekannt. Schnelle körperliche Entwicklung; frühzeitige Geschlechtsreife, Masturbation. Auf der Schule bis zum Einjährigen-Examen. Seit dem 15. Lebensjahr verändert: mangelhafte Leistungen, Neigung zum Entwenden und Verkaufen (Diebstähle bei Verwandten). 1895 wegen Diebstahls mit Einbruch (Kasse) in Untersuchungshaft. Zur Beobachtung in die Privatanstalt zu Rellingen b. Pinneberg: für schwachsinnig und unzurechnungsfähig erklärt. 7. XII. 95 in die I.-A. Sachsenberg versetzt. Intellectuelle und ethische Schwäche; einseitige Begabung (Porträtiren). 10. I. 96 ungeheilt entlassen. Diagnose: Schwachsinn.

191. H., 23 J. alt; Bootsmannsfrau. Erblichkeit unbekannt. Seit Kindheit, nach Kopftrauma (Fall ins Kellerloch) epileptisch, geistesschwach. 1889—90: 3 mal wegen Diebstahls mit Gefängniss bestraft. 1893 wegen gewerbsmässiger Unzucht 3 Wochen Gefängniss. 25. II. 96 aus dem Landesarbeitshaus in die I.-A. Sachsenberg eingeliefert. Zahlreiche Krampfanfälle; Reizbarkeit; hallucinatorische Zustände. Fortschreitende Verblödung. Noch in der Anstalt. Diagnose: Epileptisches Irresein.

192. G. Wilhelm, 20 J. alt; zuletzt Agent, ledig. Vater Trinker, Mutterbruder Selbstmord, Bruder schwachsinnig. Gut gelernt; aber eigenartig phantastisch; viel gelesen. Mit 15 Jahren wegen Unterschlagung, versuchten schweren Diebstahls, Fälschung und Betrug zu 2 und 8 Mon. Gefängniss verurtheilt. Blieb ohne bestimmten Beruf; wechselnde Beschäftigung; Versuch zu schriftstellern erfolglos. Periodische Erregungen. Dabei wiederholte Einbruchs-Diebstähle. Deswegen 1894 (im 18. Lebensjahr) 3 J. Gefängniss. Später weitere Einbrüche meist in unbewohnte Räume, so in die Theater in Rostock und in leerstehende Villen in Warnemünde. Hierbei sinnlose Diebstähle (blecherne Schmucksachen, Schminke- und Toilettenkästen, Theaterrequisiten, Speere, Dolche u. a.; auch Bücher); versteckte die Sachen meist im Freien. Deshalb in Untersuchung. Zur Beobachtung in die I.-A. St. Catharinenstiftung zu Rostock; für unzurechnungsfähig erklärt. Verfahren eingestellt. Bald darauf wieder nächtlicher Einbruch in ein bewohntes Haus: er wurde hier Klavier spielend angetroffen, die Taschen mit Zuckerstücken gefüllt. In Polizeihaft unruhig, tobend. Von dort 14. V. 97 in die I.-A. Gehlsheim. Gab seine früheren Strafthaten zu, habe dieselben verübt aus reiner Freude am Einbrechen. Von dem letzten Einbruch wollte er keine

Erinnerung haben; er sei erst in Polizeigewahrsam wieder zu sich gekommen. Beschäftigte sich zuweilen mit Dichten; beim Schreiben formelle Gewandtheit aber schwülstig. 18. X. 97 entwichen. Herumziehendes Leben. II. Aufnahme 17. I. 98. Gutes Verhalten. 15. IX. 98 gebessert entlassen. Diagnose: Imbecillität.

193. W. Joseph, 34 J. alt; Brunnenmacher, ledig. Erblichkeit unbekannt. Seit seinem 13. Lebensjahr 8 mal wegen Diebstahls, darunter 4 mal mit Zuchthaus vorbestraft. 1896 wegen Diebstahls 2 J. 9 Mon. Zuchthaus; Dreibergen. Im 1. Haftjahr hallucinatorische Verwirrtheit. 23. VI. 97 in die I.-A. Gehlsheim überführt. Schnelles Zurücktreten der hallucinatorischen Störung. Schwachsinn. Verminderte Zurechnungsfähigkeit. 24. IX. 97 entwichen. Diagnose: Imbecillität. (z. Z. wieder im Zuchthaus Dreibergen.)

194. B. Richard, 39 J. alt; Arbeiter, ledig. Vater Trinker. Bruder irre. Seit seinem 21. Lebensjahr 19 mal bestraft wegen Diebstahls, Sachbeschädigung, Bettelei, Unterschlagung, Bedrohung, Majestätsbeleidigung, Fahnenflucht und anderer militärischer Vergehen. 94 in Correctionsanstalt Rummelsburg: hier Wuthausbrüche, hallucinatorische Erregungen mit Gewaltthätigkeit. Deshalb in die I.-A. Herzberge, bis 97. Bald wieder in Untersuchung wegen Majestätsbeleidigung. 18. VIII. 97 in die I.-A. Gehlsheim. Schwachsinn. 26. IX. 97 ungeheilt in die I.-A. Herzberge überführt. Diagnose: Imbecillität.

195. W. Dora, 11 J. alt; Arbeitertochter. Keine Erblichkeit. Neigung zum Herumstreifen, zu Unarten und Diebereien. 1896 wegen Diebstahls (Börse mit Geld) in polizeilicher Untersuchung. Im Rettungshaus G. untergebracht. Wegen häufiger Unarten (Zerstörungssucht) 23. VIII. 97 zur Beobachtung in die I.-A. Gehlsheim. Ausgesprochener Schwachsinn. 23. IX. 97 entlassen. Diagnose: Idiotie.

196. S., Johann, 31(?) J. alt; Arbeiter, ledig. Erblichkeit unbekannt. Vorbestraft 8 mal wegen Diebstahls zugleich wegen Unterschlagung, Betrug, Fälschung, 2 mal mit Zuchthaus. 1897 wegen Diebstahls 2 J. Zuchthaus; Dreibergen. Von dort 21. III. 98 als geisteskrank in die I.-A. Gehlsheim versetzt. Schwachsinn. Allerlei zerfahrene Wahnvorstellungen, auch Grössenideen, 2. IX. 98 entwichen. Diagnose: Schwachsinn (Paranoia).

197. B. Heinrich, 53 J. alt; Arbeiter, verheirathet. Unehlich geboren. Trinker. 8 mal vorbestraft wegen Diebstahls, Verleitung zum Meineid, Hausfriedensbruchs, Beleidigung, Nöthigung, Widerstandes, Körperverletzung, 1 mal mit Zuchthaus. Letzte Entlassung aus Dreibergen 13. V. 98. Wegen Diebstahls 26. X. 98 wieder in Untersuchungshaft. Hier seit 23. XI. 98 unsinniges Toben, Demoliren, missglückter Selbstmordversuch. 28. XI. 98 zur Beobachtung in die I.-A. Gehlsheim. Unzugänglich, unverständliche Reden, reactionslos auch auf schmerzhafte Reize, sonderbare Bewegungen — alles mit dem deutlichen Gepräge des Gemachten. Bald geordneter, orientirt. 14. VII. 98 als Simulant zurück in die Haft. Hier bald wieder unruhig, nackt in der Zelle herumlaufend. II. Aufnahme in die I.-A. 12. I. 99. Verworrene Reden; sprach vom schwarzen Mann, welcher ihn mit dem Messer bedrohe; schimpfte auf seine Frau, rannte mit dem Kopf gegen die Wand. Allmählich ruhiger, besonnen. 23. II. 99 zurück in die Haft; zu 1 J. Zuchthaus verurtheilt. Vor Antritt der Strafe wieder tobsüchtig erregt, gewaltthätig. Seit dem 25. II. 99 in der I.-A. Anfangs noch erregt, verkannte

seine Umgebung, schimpfte auf die, welche ihn bedrohten, peinigen wollten. Seit IV. 99 ruhig, geordnet, beschäftigt. Deutlicher Schwachsinn. Noch in der Anstalt. Diagnose: Alkoholischer Schwachsinn.

In den vorliegenden 20 Fällen, in denen die Strafthaten aus Diebstahl allein oder zusammen mit anderen Verbrechen, besonders Fälschung, Betrug, Unterschlagung, bestanden, handelt es sich ausschliesslich um Irre, welche auf Grund ihres Schwachsinns zu ihren Strafhandlungen gelangen. Dieser Schwachsinn war allein in 12 Fällen ein angeborener, in 5 Fällen ein vielleicht erst erworbener, in 2 Fällen war er durch Epilepsie, in 1 Fall durch Paralyse bedingt. Der Diebstahl, ein exquisit chronisches Verbrechen, hat die Mehrzahl der schwachsinnigen Geisteskranken zu wiederholten Malen mit dem Strafgesetz in Conflict gebracht. Wir haben es hier ja vorwiegend mit Irren zu thun, welche auf Grund ihres geistigen Defects zu selbstständigem Erwerb und geordneter Lohnarbeit mehr oder weniger unfähig sind, und welche die augenblickliche Noth oder die Lust an Besitz, die Begierde, sich fremdes Gut anzueignen, zu den Strafthaten führt. Für diese Triebe und Begierden giebt es hier kein genügendes ethisches und intellectuelles Gegengewicht wie bei dem Vollsinnigen, bei dem die auch ihm physiologisch innewohnende Lust am Besitz und der Drang, diesen zu vermehren, durch Vernunft und Sitte in Schranken gehalten werden. Der dem Schwachsinnigen eigene Trieb zum Stehlen, seine Freude am Stehlen ist oft sehr mächtig und für den Kranken unbezwinglich. So sehen wir auch in einer Reihe der obigen Fälle den Irren sogleich nach Beendigung einer Freiheitsstrafe wieder zum Diebstahl zurückkehren, und auch während der Anstaltspflege ist der Trieb zum Stehlen in manchen Fällen ein immer wieder hervortretender. In einzelnen Fällen ist diese Neigung zum Diebstahl auf ganz bestimmte Gegenstände gerichtet, z. B. auf Vieh (180, 183). Hier ist das Verbrechen ein so plumpes und nicht zu verbergendes, dass es schon an und für sich das Gepräge des Blödsinns trägt. Ebenso tritt unter den Strafthaten des Imbecillen 192 eine besondere Vorliebe für bestimmte Einbruchsarten hervor, welche er in auffallender Gleichmässigkeit wiederholt. Der Fall 180 und in noch ausgesprochenerer Weise der Fall 186 zeigt zugleich die Neigung der Schwachsinnigen zur Misshandlung und Grausamkeit, welche sie nicht selten an Thieren auslassen. Während der Erstere dem gestohlenen Hammel die äusseren Geschlechtsmerkmale abschneidet, ersticht der Letztere Thiere, schneidet einem Hund den Kopf, einer Kuh die Zitzen ab, lässt das Vieh spitze Gegenstände verschlucken, welche das Erkranken und Crepiren desselben zur Folge haben. Abgesehen

von der Lust an Grausamkeiten stehen derartige Thier-Verstümmelungen und Tödtungen gewiss nicht selten mit sexuell perversen Trieben in Zusammenhang, welche auch in dem letzteren Falle insofern angedeutet waren, als der Irre gestand, dass er zwar keine geschlechtliche Wollust bei derartigen Handlungen verspüre, wohl aber bereits versucht habe, Thiere zu seiner sexuellen Befriedigung zu missbrauchen.

Bei den als „Schwachsinn" bezeichnenden 5 Fällen, welche meist ein langes Strafregister aufweisen und ausser den Eigenthumsverbrechen häufig wegens Landstreichens, Bettelns, Körperverletzung, Beleidigung, Widerstand, Sittlichkeitsverbrechen bestraft sind, ist es zum Theil nicht sicher zu bestimmen, ob die vorliegende Geistesschwäche auf angeborenem Defect beruht, oder im Lauf des Verbrecherlebens durch alle die damit verbundenen somatischen und psychischen Schädigungen hervorgerufen ist. Man könnte einzelne dieser Fälle mit gewissem Recht auch zu den irren Verbrechern rechnen, da die Geistesstörung sich hier bei Gewohnheitsverbrechern anscheinend erst allmählich ausgebildet hat. Doch ist bei den meisten dieser Kranken wohl eine seit der Kindheit bestehende geistige Inferiorität anzunehmen, welche auch die Grundlage für die Kriminalität gebildet hat. Die paranoischen Erscheinungen, welche die Fälle 182 und 186 boten, hatten sich sicher erst auf dem Boden des Schwachsinns entwickelt.

Auch in den Fällen von Epilepsie (181, 191) waren die Diebstähle nicht mit Zuständen krankhafter Bewusstlosigkeit in Zusammenhang zu bringen, sondern vielmehr, ebenso wie die früheren Vergehen (Fälschung, Unterschlagung, Misshandlung, Unzucht) auf den durch die epileptische Neurose bedingten Schwachsinn zurückzuführen. Hier muss ich noch einmal auf den schon kurz erwähnten, auch von mir beobachteten Fall 192 zurückgreifen, in welchem bei der Beurtheilung der Strafhandlungen das epileptische Irresein sehr in Betracht kam. Vor allem war es bei diesem Schwachsinnigen die letzte Strafthat, welcher ihre Unsinnigkeit und die anscheinend völlige Amnesie des Kranken für dieselbe einen entschieden epileptoiden Charakter verlieh. Dieser Irre brach Nachts in ein bewohntes Haus in der Stadt ein und wurde, die Taschen mit Zuckerstücken gefüllt, Klavier spielend angetroffen. Während er seine früheren Strafthaten ohne Umschweife zugab, stellte er für diese letztere — und zwar genauer für die Zeit nach 6 Uhr Nachmittags — jede Rückerinnerung in Abrede und wollte erst in der Polizeihaft wieder zu klarem Bewusstsein erwacht sein. Aber auch einzelne seiner früheren Einbruchsdiebstähle,

vor allem seine wiederholten Einbrüche in die Theater und in leer stehende Villen sind sehr auffallend und imponiren nicht ohne Weiteres als die Strafthaten eines einfach Schwachsinnigen. Bei diesen Strafhandlungen erbrach er planlos alles, was ihm in den Weg kam, trug die unbrauchbarsten Gegenstände, wie Schminke- und Toilettenkästen, allerlei Theaterrequisiten fort, er nahm aus den Wohnhäusern Bücher und andere Sachen mit, von denen er einzelne wieder zurückbrachte. Die hier in einer gewissen Regelmässigkeit wiederkehrende, zum Theil ganz unsinnige Ausführung seiner Verbrechen, welche eigentlich dem nur mässigen Grade seiner intellectuellen Schwäche nicht entsprach, legte den Verdacht auf epileptische Zustände nahe. Allerdings kann ja, wie bekannt, den in solchen Dämmerzuständen ausgeführten Handlungen, besonders bei der sogenannten larvirten Epilepsie, eine grosse Aehnlichkeit mit den exquisit impulsiven Akten der Schwachsinnigen zukommen. Bei der relativ kurzen Beobachtungszeit in der Anstalt waren keinerlei epileptische Krankheitserscheinungen nachweisbar, so dass die Diagnose sich auf die Imbecillität beschränken muss. Ob diese Diagnose wirklich eine erschöpfende ist, darüber wird vielleicht die Folgezeit bei dem noch jugendlichen, z. Z. 23jährigen Individuum Aufschluss geben.

Den Paralytiker (184) schliesslich führte der Diebstahl erst in einem vorgeschrittenen Stadium der Krankheit in das Gefängniss. Ohne Rücksicht auf die Umgebung wie auf die Brauchbarkeit der Gegenstände stahl der Kranke Alles, was er nur erreichen konnte, so dass schon aus den Strafhandlungen selbst die blödsinnige Geistesschwäche deutlich hervortrat.

Betrug, Unterschlagung, Urkundenfälschung.

198. M. Wilhelmine, 25 J. alt; Zimmermannstochter, ledig. Mutter epileptisch. Seit Kindheit geistesschwach. Nicht vorbestraft. 1881 wegen Betrug und Fälschung in Untersuchung. Hatte sich mittelst gefälschter Bestellscheine allerlei Waaren verschafft, sich falsche Namen beigelegt. 1. XI. 81 zur Beobachtung in die I.-A. Sachsenberg. Schwachsinn mit Erregungszuständen. II. Aufnahme: 27. II. 83—16. VII. 83. III. Aufnahme: 7. IV. 88—20. XII. 91. IV. Aufnahme: 5. IV. 92—5. VI. 92. Keine weiteren Strafthaten. Diagnose: Imbecillität.

199. D. August, 40 J. alt; Oekonom, ledig. Keine Erblichkeit. 7 mal vorbestraft wegen Betrugs, Diebstahls (5 mal), Landstreichens; 2 mal mit Zuchthaus. 1867 im Gefängniss vorübergehende psychische Störung. 1886 wegen Wechselfälschung in Untersuchungshaft. Hier Erregungszustände mit Demoliren. 17. XII. 86 zur Beobachtung in die I.-A. Sachsenberg. Schwachsinn; melancholische Verstimmung. Neigung zur Uebertreibung und Simulation. 27. I. 87 zurück in die Haft. II. Aufnahme: 31. III. 87; entwichen 4. V. 90. Diagnose: Schwachsinn.

200. Sch. Johann, 46 J. alt; Arbeiter ledig. Vater an Migräne leidend. Seit Typhus im 6. Lebensjahr geistig beschränkt. Vorbestraft mehrmals wegen Diebereien, Fälschung, Vagabondage; wiederholt Correctionshaft. Zuletzt wegen Diebstahls Zuchthaus. 1888 wegen Betrugs in Untersuchungshaft. Hier Melancholie. 7. VII. 88 in die I.-A. Sachsenberg. Zurücktreten der Depression. Schwachsinn mit Erregungszuständen. 8. VI. 91 gebessert entlassen. 1895 wegen Betrugs in Untersuchung; wegen Beleidigung, Körperverletzung, Bedrohung, Sachbeschädigung 3 Mon. Gefängniss. Trieb auch Kurpfuscherei. 21. III. 98 wieder nach Sachsenberg. Noch in der Anstalt. Diagnose: Schwachsinn.

201. P. Heinrich, 78 J. alt; Rechtsanwalt a. D., verwittwet. Keine Erblichkeit. Trinker. Vorbestraft 2 mal wegen Unterschlagung. Seit 1887 geisteskrank. 1888 wegen Unterschlagung, Betrug, Untreue 3 Mon. 3 Wochen Gefängniss. Hier Verwirrtheit. Begnadigt. 9. I. 89 in die I.-A. Sachsenberg. Schwachsinnig; viel querulirend. Unsauberkeit; wiederholte Schwindelanfälle; zunehmender Verfall. Gestorben 18. VIII. 95. Diagnose: Dementia senilis.

202. J. Ludwig, 59 J. alt; Gärtner, ledig. Unehelich geboren; verwahrlost. Als Knabe schon vagabundirend. Später bis zur Confirmation im Rettungshaus G. Schnapstrinker. Mindestens 12 mal vorbestraft wegen Landstreichens, Bettelns, Kurpfuscherei, Betrugs, Fälschung, Widerstandes; wegen Betrugs 2 mal Zuchthaus. 1889 wegen Betrugs in Untersuchungshaft. Hatte sich in vielen Fällen falsche Namen und Berufsarten beigelegt, bei Kaufleuten, Bäckern, Schlächtern grosse Bestellungen gemacht, Kurpfuscherei getrieben. 11. XI. 89 in die I.-A. Sachsenberg. Schwachsinn. Neigung zum Trinken. Bei sehr häufigen Entweichungen stets neue Betrügereien. IV. 92 entwichen. II. Aufnahme 16. VI. 92—25. X. 96 (entwichen). III. Aufnahme 30. XI. 96. Gestorben 27. VIII. 98 an Mastdarmkrebs. Diagnose: Alkoholischer Schwachsinn.

203. B. Emil, 50 J. alt; Häusler, ledig. Schwester irre. Vorbestraft 8 mal wegen Betrugs, 4 mal im Zuchthaus; ferner wegen Beleidigung und Hausfriedensbruchs. 1891 wegen Betrugs in Untersuchungshaft. Hatte nach erhaltenem Vorschuss bei Nachnahmesendungen schlechte Sachen geschickt; fingirte Bestellungen. 1. VIII. 91 zur Beobachtung in die I.-A. Sachsenberg. Wahnvorstellungen besonders der Verfolgung; Sinnestäuschungen. Ausgesprochener Schwachsinn. 11. VII. 92 entwichen. Dieselben Betrügereien. II. Aufnahme 29. IX. 92; entlassen 17. II. 93. Diagnose: Paranoia.

204. B. Otto, 28 J. alt; Apothekerlehrling, ledig. Vater Selbstmord. Lues. Uebermässiger Alkoholgenuss. Vier Jahre lang Morphiummissbrauch wegen nervösen Kopfschmerzes. Nicht vorbestraft. 1896 wegen Betrugs (in 6 Fällen) in Untersuchung. Hatte sich unter falschen Vorspiegelungen Darlehen verschafft, eine Bauernstelle erhandelt. 11. III. 96 in die I.-A. Sachsenberg. Hat dauernd unter Morphiumwirkung gestanden. Zahlreiche Injectionsstellen. 14. IV. 96 ungeheilt entlassen. Freigesprochen. Diagnose: Chronischer Morphinismus.

205. E. Hubert, 21 J. alt; Agent, ledig. Onkel v. S. Verbrecher; Bruder geisteskrank. Vorbestraft 3 mal wegen Diebstahls, Fälschung, Betrugs. 1896 wegen Betrugs $1\frac{1}{2}$ J. Gefängniss. Er hatte für ein Geschäft Firmenschilder vertrieben, aber alles Geld für sich behalten, ferner unter

falschen Vorspiegelungen Schulden gemacht, sich ein Fahrrad erhandelt und das nicht bezahlte am anderen Ort verkauft. Aus der Haft 22. XII. 96 zur Beobachtung in die I.-A. Sachsenberg. Schwachsinn. 6. II. 97 ungeheilt entlassen. Neue Betrügereien. Durch die Polizei 7. VII. 98 in die I.-A. Gehlsheim eingeliefert. 9. VIII. 98 entlassen. Wegen wiederholten Betrugs (als Agent) in Untersuchung. II. Aufnahme in Gehlsheim 6. VI. 99; entwichen 25. VII. 99. Diagnose: Imbecillität.

Wie beim Diebstahl, so ist es auch bei den übrigen Eigentumsdelicten der Irren, unter denen der Betrug neben Unterschlagung und Fälschung die grösste Rolle spielt, vorwiegend der Schwachsinn, welcher die Grundlage für derartige Strafhandlungen bildet. Ausser dem angeborenen (198, 208) und dem erworbenen (199, 200) Schwachsinn hat auch die durch Alkoholismus (202) und Senium (201) bedingte Demenz in den vorstehenden Fällen die Irren zum Verbrechen geführt. Ebenso hat auch in dem Falle von Paranoia (203), wenigstens bei der letzten inkriminirten That, nach den Befunden der Anstaltsbeobachtung schon eine ausgesprochene Geistesschwäche vorgelegen.

Die Strafhandlungen an sich haben in den einzelnen Fällen eine gewisse Aehnlichkeit und tragen zum Theil schon deutlich das Gepräge des Krankhaften an sich. Der Irre erhandelt unter falschem Namen oder mittelst gefälschter Bestellscheine Waaren, er macht für Andere, oder indem er sich allerlei Berufsarten beilegt, grosse Einkäufe und Bestellungen; unter falschen Vorspiegelungen macht er Schulden, erwirkt er Darlehen; er schickt nach erhaltenem Vorschuss bei seinen Nachnahmesendungen ganz schlechtes Zeug u. s. w. Aus diesen und ähnlichen Strafthaten tritt meist ein Mangel von Ueberlegung und Urtheil deutlich zu Tage. In dem Fall von chronischem Morphinismus (204), in welchem der Kranke seine durch Alkoholmissbrauch geförderte Neuropathie mit Morphiuminjectionen behandelt und Jahre lang unter der Einwirkung dieses Narkoticums gestanden hatte, war eine psychische Alteration anzunehmen, welche die Freisprechung des Angeklagten zur Folge hatte. Derartige Fälle, wo die Morphiumsucht als Strafbefreiungs- oder Milderungsgrund auftritt, sind gewiss nicht häufig. Von einzelnen Autoren z. B. Caspar Liman[1]) wird dem Morphinismus gar keine forensische Bedeutung zugeschrieben und nur das hierbei zu beobachtende Abstinenzdelirium bei der Frage nach der Zurechnungsfähigkeit in Betracht gezogen.

Widerstand, Beleidigung, Bedrohung.

206. K. Ernst, 36 J. alt; Klempner, verheirathet. Angeblich belastet. Mit 32 Jahren in Untersuchungshaft wegen Brandstiftung; freigesprochen. Seitdem allerlei Processe führend, stets ohne Erfolg. Stellte mehr und mehr die Arbeit ein. 1870 bei seiner Auspfändung wegen Widerstands und Be-

leidigung der Beamten in Untersuchungshaft. Für krank erklärt 26. IX. 70 in die I.-A. Sachsenberg. Schwachsinn. 22. IV. 71 ungeheilt entlassen. II. Aufnahme 26. XI. 73; entlassen 8. IX. 74. Diagnose: Schwachsinn.

207. F. Marie, 55 J. alt; Aufkäuferin, ledig. Mutter und Schwester irre. Neigung zum Processiren. 1872 wegen Beleidigung der Beamten bei ihrer Auspfändung mit Haft bestraft. Uebertretungen von Polizeivorschriften. 1875 wegen Beleidigung des Amtsverwalters (auf der Strasse) in Untersuchung. Gerichtsärztlich für geisteskrank erklärt. 30. XI. 75 in die I.-A. Sachsenberg. Wahnvorstellungen der Verfolgung und Vergiftung besonders von Seiten der Behörden. Dauernd gereizt und erregt. Zunehmende Verwirrtheit. Gestorben 21. VII. 85 an Phthisis pulm. Diagnose: Paranoia.

208. N., 37 J. alt; Sattler, verheirathet. Erblichkeit unbekannt. Nicht vorbestraft. 1877 wegen Beleidigung des Amtsgerichts zu 38 Tagen Gefängniss verurtheilt. Er hatte in einem Process die Richter beschimpft. Gerichtsärztlich als krank erkannt. 4. VII. 77 in die I.-A. Sachsenberg. Wahnvorstellungen besonders der Verfolgung durch die Behörden. 13. IV. 78 entwichen, ungeheilt. Diagnose: Paranoia.

209. H. Wilhelm, 47 J. alt; Photograph, verheirathet. Seit 1882 Eifersuchtswahn. Nicht vorbestraft. 1883 wegen Bedrohung seiner Ehefrau in Untersuchung. Gerichtsärztlich für krank erklärt. 18. VII. 83 in die I.-A. Sachsenberg. Wahn der ehelichen Untreue seiner Frau; Verfolgungs- und Ueberschätzungsideen; Sinnestäuschungen. 1. X. 83 entwichen. Diagnose: Paranoia.

210. W. Carl, 59 J. alt; Schmied, verheirathet. Unehelich geboren. Trinker. Neigung zum Processiren. Wiederholt vorbestraft wegen Gewaltthätigkeit gegen den Amtsverwalter. 1883 wegen Beleidigung in Untersuchung. Hatte Rechtsanwalt und Richter des Betrugs, der Bestechung u. a. beschuldigt. Zunehmende Gereiztheit, Drohungen und Gewaltthätigkeit. Nach gerichtsärztlicher Exploration 29. IV. 84 in die I.-A. Sachsenberg. Wahn der ungerechten Behandlung seitens des Gerichts; forderte kriminelle Untersuchung. Gereizt und unverträglich. 29. VI. 95 ungeheilt entlassen. Diagnose: Paranoia.

211. D. Friedrich, 44 J. alt; Schlosser, verheirathet. Mutter epileptisch. Trinker; einzelne Selbstmordversuche. Vorbestraft wegen Diebstahls und Beleidigung. 1887 wegen Widerstandes und Bedrohung in Haft. 16. VI. 87—16. VII. 87 zur Beobachtung in die I.-A. Sachsenberg. Für nicht geisteskrank erklärt. 1888 in Untersuchung wegen Widerstands und Beleidigung. Hatte Beamte, auch den Bürgermeister beschimpft und sich thätlich seiner Arretirung widersetzt. 6. V. 89 zur Beobachtung nach Sachsenberg. Erregungszustände, labile Stimmung; schliesslich Krampfanfälle. Wiederholte Entweichungen. Zuletzt entwichen 30. XII. 89. II. Aufnahme (freiwillig) 20. V. 96—11. VI. 96. Diagnose: Epileptisches Irresein.

212. R. Marie, 32 J. alt; Arbeiterfrau. Grossvater v. S. Selbstmord; Vater Meningitis. 1879 wegen Feldfrevels Geldstrafe; Execution. Eingaben und Beschwerden an Magistrat und Ministerium. Leistete den gerichtlichen Ladungen keine Folge, widersetzte sich thätlich den Gensdarmen, beschimpfte den Bürgermeister. 1880 wegen Widerstands 1 Wochen Gefängniss. 1881 wegen Beleidigung des Gerichtsvollziehers 3 Tage Gefängniss. Hier tobend, demolirend. 18. VIII. 81 in die I.-A. Sachsenberg. Dauernd Wahn der

Verfolgung. Meist abweisend, unzugänglich. 17. XI. 96 nach Gehlsheim überführt. Noch in der Anstalt. Diagnose: Paranoia.

213. G. Heinrich, 38 J. alt; Schneider, verheirathet. Schwester epileptisch. 1891 wegen Beleidigung des Gerichtsvollziehers und des Landreiters kurze Gefängnissstrafen; begnadigt. Wegen Beleidigung des letzteren und des Schulzen in Untersuchung. Viel querulirend. Aerztlich für krank erklärt. 25. III. 92—9. V. 92 zur Beobachtung in der I.-A. Sachsenberg. Mässig schwachsinnig; Querulant. Später als Winkeladvocat thätig. Klagte seine Forderungen stets ein, denuncirte ohne genügende Beweise. 1897 wegen Widerstands und Beleidigung (gegen Beamte) in Untersuchung. 22. X. 98 zur Beobachtung nach Sachsenberg. Verfolgungs- und Ueberschätzungsideen. 5. VII. 98 ungeheilt entlassen. Diagnose: Paranoia (Schwachsinn).

214. H. Richard, 36 J. alt; Müllergeselle, ledig. Erblichkeit nicht bekannt. Seit 1882 11 mal vorbestraft wegen Widerstands, Beleidigung, Hausfriedensbruchs, Sachbeschädigung. 1894 wegen derselben Vergehen in Untersuchungshaft. Hier Vergiftungs- und Grössenideen. 20. IV. 94 in die I.-A. Sachsenberg. Häufig drohend, aggressiv. Mancherlei Grössenideen. Noch in der Anstalt. Diagnose: Paranoia.

215. K. August, 37 J. alt; Töpfergeselle, ledig. Erblichkeit unbekannt. Vagabund; Trinker. 19 mal wegen Bettelns, mehrfach wegen Körperverletzung und Diebstahls vorbestraft. 1894 wegen Widerstands und Bedrohung 3 Mon. Gefängniss. Hier Erregung, Angst, Verfolgungsideen. Ins Landarbeitshaus und von dort 6. XI. 94 in die I.-A. Sachsenberg überführt. Schwachsinn; allerlei Wahnvorstellungen. 11. XII. 94 ungeheilt entlassen. Diagnose: Schwachsinn.

216. M. Eduard, 41 J. alt; Arbeiter, ledig. Erblichkeit nicht bekannt. Vagabund; Trinker. Vorbestraft wegen Bettelns. 1894 wegen Widerstands, Bedrohung, Beleidigung 2 Mon. 6 Tage Gefängniss. Widersetzte sich thätlich der Verhaftung. In der Haft Tobsuchtszustände mit Demoliren. 7. III. 95 in die I.-A. Sachsenberg. Schwachsinn; Neigung zum Uebertreiben, Simuliren. 29. III. 95 ungeheilt in die Haft zurück. Diagnose: Alkoholischer Schwachsinn.

217. M. Adolf, 36 J. alt; Arzt, ledig. Keine Erblichkeit. Von jeher nervös, reizbar. Vorbestraft (1894) wegen Beleidigung. 1897 wegen fahrlässiger Anzeige (eines Collegen) in die Kosten der Untersuchung verurtheilt. Wiederholt wegen Beleidigung von Collegen Geldstrafen. 26. IV. 98 in die I.-A. Sachsenberg. Lues. Beschimpfende Beschwerdeschriften über die Aerzte an das Ministerium. Erregungen mit Gewaltthätigkeit. Entweichung. Wahnvorstellungen der Ueberschätzung. 29. VI. 98 ungeheilt in eine bayrische Anstalt überführt. Diagnose: Paranoia.

In der vorstehenden Gruppe von Fällen habe ich die Vergehen des Widerstandes gegen die Staatsgewalt sowie der Beleidigung und Bedrohung vereinigt, weil dieselben in der Mehrzahl der Fälle mit einander combinirt vorlagen. In 9 (wahrscheinlich 10) der 12 Fälle richtet sich auch die Beleidigung und Bedrohung gegen Obrigkeits- und Staatsgewalt, nur in je 1 Falle gegen Ehefrau und Berufscollegen. Unter den den obigen Fällen zu Grunde liegenden Krankheitsformen

ist ein Ueberwiegen der Paranoia (7 Fälle) bemerkenswerth, neben welcher der Schwachsinn nur mit 4, die Epilepsie nur mit 1 Falle vertreten ist. In den Fällen von Schwachsinn (206, 213, 215, 216), in welchen vielleicht ausschliesslich secundäre Formen vorlagen, handelt es sich vorwiegend um Erregungszustände, ausgelöst durch Auspfändung, Steuereintreibung, Verhaftung, in welchen der Kranke jene Strafthaten begeht. Bei dem Epileptiker (211) sind es, wahrscheinlich durch übermässigen Alkoholgenuss ausgelöste, mit mehr oder weniger starker Bewusstseinstrübung einhergehende Erregungs- und Wuthzustände, in welchen er auf der Strasse die Vorübergehenden, auch Beamte beschimpft, sich thätlich seiner Arretirung widersetzt, seine Gefängnisszelle demolirt. Für seine letzte Strafhandlung behauptete der Kranke völlige Amnesie: er wollte sich plötzlich in der ausgeräumten Zelle wiedergefunden haben.

Die Paranoiker führt in einer Reihe von Fällen, 207, 208, 210, 212) der Wahn der ungerechten Behandlung, Beeinträchtigung, Verfolgung von Seiten der Obrigkeit und des Gerichts zu Beleidigung und Widerstand diesen Behörden gegenüber. In dem Fall 209 ist es der Wahn der ehelichen Untreue, welche den Irren zur Bedrohung seiner Frau treibt, in dem Falle 217 der Wahn der Beeinträchtigung und Ueberschätzung, in welchem der Kranke seine Collegen beleidigt und grobe Briefe an Amt und Ministerium richtet. In mehreren dieser Fälle (207, 208, 210) hatten die Kranken sich schon seit längerer Zeit durch ihre Neigung zum Prozessiren, ihre Rechthaberei und ihr Queruliren ausgezeichnet. Bei den meisten der vorstehenden Fälle lag die psychische Störung sehr deutlich zu Tage, so dass allein in 7 Fällen die gerichtsärztliche Exploration schon zu einer sicheren Feststellung des krankhaften Geisteszustandes führte.

Sachbeschädigung, Hausfriedensbruch, grober Unfug.

218. L. Carl, 26 J. alt; Schlachtergeselle, ledig. Schwester irre. Nicht vorbestraft. 1882 vom Militär wegen Gehirnleidens als dienstuntauglich entlassen. 1883, nachdem er seinen Vater mit dem Messer bedroht, in Haft. Demolirte seine Zelle, riss den Ofen ein. Wegen Sachbeschädigung in Untersuchung. Aerztlich für gesund erklärt. 14. XII. 83 zur Beobachtung in die I.-A. Sachsenberg. Wahnvorstellungen der Beeinträchtigung, Beeinflussung. Beunruhigende Hallucinationen. 12. I. 84 ungeheilt entlassen. Wegen Herumstreifens wieder verhaftet. II. Aufnahme 19. I. 84. Dauernd unter dem Einfluss von Wahnideen und Sinnestäuschungen. Zunehmende Verwirrtheit. Gestorben 18. IV. 96 an Lungen- und Darmtuberculose. Diagnose: Paranoia.

219. A. Sophie, 30 J. alt; Dienstmädchen, ledig. Erblichkeit nicht bekannt. Vorbestraft 3 mal wegen Diebstahls, Betrugs, Bestechung. 1891 wegen Gonorrhoe ins Krankenhaus: hier Bett und Geschirr zerstört.

Wegen Sachbeschädigung in Untersuchungshaft. Tobsuchtszussände. 11. V. 91 zur Beobachtung in die I.-A. Sachsenberg. Schwachsinn; Erregungen. 5. VII. 91 gebessert entlassen. Diagnose: Imbecillität.

220. K. Carl, 25 J. alt; Uhrmachergehilfe, ledig. Keine Erblichkeit. Lüderliches Leben; Excesse in baccho et venere. Seit 1877 geisteskrank. 1878 wegen Hausfriedensbruchs 14 Tage Gefängniss. Drang trotz gerichtlicher Exmissionen immer wieder in das Haus seiner Stiefmutter ein, bedrohte dieselbe; bestand darauf, dass das Haus ihm gehöre. 13. IV. 78 in die I.-A. Sachsenberg. Wahnvorstellungen der ungerechten Behandlung, des Besitzes, Reichthums. Gestorben 8. VII. 92 an Phthisis pulm. Diagnose: Paranoia.

221. G. Ernst, 45 J. alt; Bäckermeister. Erblichkeit nicht bekannt. Seit 1865 geisteskrank. Verarmt, zuweilen obdachlos; erhielt Arbeit und Wohnung vom Magistrat. Wenig gearbeitet, Lohnabzüge. 1869 wegen nächtlicher Ruhestörung 4 Mon. Gefängniss. In der Haft als geisteskrank erkannt. 30. III. 72 in die I.-A. Sachsenberg. Wahnvorstellungen der Verfolgung, besonders durch den Bürgermeister; selbstbewusstes Wesen. Grosse Erregbarkeit. Gestorben 16. XI. 74 an Pleuritis exsudat. Diagnose: Paranoia.

22. S., Fritz, 35 J. alt; Tischler und Häusler, verheirathet. Keine Erblichkeit. 1880 gab sein Vater seine Büdnerei an seinen 2. Sohn, da S. bereits eine Häuslerei besass. S. hielt an seinem Anrecht auf die Büdnerei fest; Streit mit dem Bruder. Trotz gerichtlicher Belehrungen arbeitete er auf der Büdnerei seines Bruders wie auf seinem Eigenthum, bot die Erträge derselben in der Zeitung zum Verkauf aus. Mehrfache Geldstrafen. Mit seinen Ansprüchen vom Gericht wiederholt abgewiesen; seine nachgesuchten Audienzen beim Landesherrn abgelehnt. Erschien zuletzt auf gerichtliche Ladungen nicht mehr; grobe Reden gegen Richter und Drost. Als geisteskrank 10. V. 82 in die I.-A. Sachsenberg. Hielt dauernd an seinen wahnhaften Rechtsansprüchen fest, suchte dieselben zu beweisen. Nach seiner Entlassung (7. V. 83) erneutes Queruliren in seiner Rechtssache; behördliche Belehrungen erfolglos. II. Aufnahme in die I.-A. 30. VIII. 83. Dieselben Wahnideen. Zu keiner Arbeit zu bewegen. 2. X. 87 entwichen. III. Aufnahme 18. V. 92 (8. VI. 92 entwichen). IV. Aufnahme 1. VII. 93. Ständig mit seinen wahnsinnigen Rechtsansprüchen beschäftigt. Zuletzt Wahn der ehelichen Untreue seiner Frau. 17. V. 97 entwichen. Diagnose: Querulantenwahn.

Majestätsbeleidigung, Unfug in der Kirche.

223. St., 39 J. alt; Schmiedgeselle, ledig. Vater Trinker. Wahrscheinlich seit dem Feldzug 70/71 geistig verändert. Ohne selbstständigen Beruf, half der Mutter bei ihrem Productengeschäft. Nicht vorbestraft. 1879 wegen Majestätsbeleidigung (in angetrunkenem Zustand?) in Untersuchung. Tobsüchtige Erregungen. 7. III. 80 in die I.-A. Sachsenberg. Dauernd lebhafte Gehörstäuschungen; Wahnvorstellungen. (Verfahren niedergeschlagen.) 22. X. 80 entwichen. Diagnose: Paranoia.

224. P., Carl, 49 J. alt; früher Fuhrmann, verheirathet. Trinker. Wegen alkoholischer Excesse, Beleidigung, Thätlichkeit, öffentlichen Unfugs und Ruhestörung 11 mal mit Haft und Gefängniss bestraft. 1883 wegen beschimpfenden Unfugs in der Kirche (§ 166 St.-G.-B.) in Untersuchung. Hatte

beim Gottesdienst den Pastor für den Bruder Luthers, für betrunken u. a. erklärt. 12. V. 83 zur Beobachtung in die I.-A. Sachsenberg. Schwachsinnig. Führte die gegen ihn gerichteten Beschuldigungen auf Feindschaft seitens des Kirchendieners und der Behörde zurück. 16. VI. 83 ungeheilt entlassen. Dauernd Trinker. 1887, nachdem er einem anderen, krank darnieder liegenden Fuhrmann mit Aufhängen gedroht — 16. III. — II. Aufnahme in Sachsenberg. Eifersuchts- und Verfolgungsideen. 16. X. 87 entlassen. Diagnose: Chronischer Alkoholismus.

Militärische Vergehen.

225. V., Heinrich, 24 J. alt; Handwerker, ledig. Keine Erblichkeit. Seit Jahren Krampfanfälle. Vorbestraft 9 mal wegen Bettelns und Landstreichens. 1882 beim Militär wegen ausdrücklicher Gehorsamsverweigerung, thätlichen Angriffs auf einen Vorgesetzten und Achtungsverletzung vor versammelter Mannschaft in Untersuchungshaft. Als krank erkannt 31. I. 83 in die I.-A. Sachsenberg. Epileptische Krampfanfälle; grosse Reizbarkeit, Erregungszustände; Schwachsinn. 23. IV. 83 in die I.-A. Friedrichsberg überführt. Diagnose: Epileptisches Irresein.

226. T., Carl, 41 J. alt, Bäckergesell, ledig. Erblichkeit unbekannt. 1874 beim Militär eingestellt. Verstocktes Wesen, unmotivirtes Lachen im Dienst. Wegen Selbstverstümmelung (wahrscheinlich Selbstmordversuch: hatte 3 Sehnen am l. Vorderarm durchschnitten) 4 Mon. Festung; zu Arrest begnadigt. 1875 wegen Desertionsversuch (planloses Fortlaufen, stellte sich selbst wieder) 2 J. Gefängniss. Wegen erneuten, ganz unsinnigen Desertionsversuchs als Gefangener (suchte vor Aller Augen zu entweichen) zusätzlich 1 Mon. Gefängniss. Erregungs- und Angstzustände; Suicidversuche. 1877 als geisteskrank entlassen. 3. III. 93 aus den Landarbeitshaus nach einem Selbstmordversuch in die I.-A. Sachsenberg überführt. Lebhafte Sinnestäuschungen; Wahnvorstellungen besonders der Verfolgung. 14. VI. 94 genesen(?) ins Landarbeitshaus zurück. II. Aufnahme 6. V. 96. Dieselben Wahnideen und Hallucinationen. 25. VIII. 96 entwichen. Diagnose: Paranoia.

Die Vergehen durch Irre, welche in den obigen Gruppen enthalten sind, und welche zum Theil in den schon besprochenen Fällen in Zusammenhang mit anderen Strafhandlungen vorgelegen haben, sind im Einzelnen mit so kleinen Zahlen vertreten, dass sie zu allgemeinen Betrachtungen nicht berechtigen. Meist sind die Vergehen hier auch geringfügigerer Art, so dass sie ein besonderes Interesse kaum in Anspruch nehmen.

In den beiden Fällen von Sachbeschädigung liegen Erregungszustände vor, in denen die Kranken die Gegenstände ihrer Umgebung zerstörten: in dem einen Fall (218) war es ein hallucinirender Verrückter, welcher in Schutzhaft gebracht, seine Zelle demolirte, in dem anderen Fall (219) ein imbecilles Mädchen, welches im Spital ihr Bett zerschnitt, das Geschirr zertrümmerte. Um das Vergehen des Hausfriedensbruchs, welches oben schon häufig bei Leidenschafts- wie Eigenthumsverbrechern aufgeführt ist, handelt es sich um Fall 220, in

welchem ein Paranoiker immer wieder in das Haus seiner Stiefmutter eindrang und die letztere bedrohte, in dem Wahn, dass das Haus sein Eigenthum sei. Wegen nächtlicher Ruhestörung ist ebenfalls ein Paranoiker (221) verurtheilt worden, welcher in seinem Wahn der Verfolgung leicht in heftige Erregungszustände gerieth. Den Fall 222, in welchem allerdings die Art der Strafhandlungen nicht genauer präcisirt ist, habe ich hier angefügt, da er als typischer Fall von Querulantenwahn doch forensisch von Interesse ist. Wegen Majestätsbeleidigung geriet ein hallucinirender Verrückter (223) in Untersuchung, welcher seine Strafthat wahrscheinlich in einem Zustand alkoholischer Erregung begangen hat. Den Unfug in der Kirche (§ 166. St.-G.-B.) verübte, vielleicht in angetrunkenem Zustand, ein Alkoholiker, bei welchem die phychische Schwäche schon eine sehr ausgesprochene war. Von den wegen militärischer Vergehen in Untersuchung gerathenen beiden Irren ist der eine (225) ein schwachsinniger Epileptiker, welchen seine Reizbarkeit, seine Neigung zu Erregungen und Gewaltthätigkeit, zu Gehorsamsverweigerung, Achtungsverletzung und zu thätlichem Angriff auf seinen Vorgesetzten führte. In dem anderen Falle (226), in welchem es sich um einen Verrückten handelt, hat ein Selbstmordversuch, der als Selbstverstümmelung gedeutet wurde, Festungsstrafe und die planlosen, ja ganz unsinnigen Desertionsversuche Gefängnissstrafe zur Folge gehabt, bis endlich die geistige Störung erkannt worden ist. Hier wäre der oben aufgeführte Imbecille (194) noch einmal zu erwähnen, welcher wegen Fahnenflucht, Gehorsamsverweigerung, Verlassen seines Kommandos mehrfach mit Festung bestraft worden ist. Auffallend ist, dass die angeboren Schwachsinnigen hier nicht in grösserer Zahl vertreten sind, welche beim Militär wohl am häufigsten sich strafbarer Handlungen, vor allem auch der Desertion, schuldig zu machen pflegen.

Wenn man die Irreseinsformen noch einmal überblickt, welche den obigen 114 Fällen von verbrecherischen Irren zu Grunde liegen, so sind unter diesen, der Häufigkeit nach geordnet, die folgenden Formen vertreten:

Idiotie und Imbecillität	in	33 Fällen,
(Erworbener) Schwachsinn	in	13 Fällen,
Paranoia	in	34 Fällen,
Epilepsie	in	11 Fällen,
Alkoholisches Irresein	in	7 Fällen,
Senile Demenz	in	6 Fällen,
Melancholie	in	3 Fällen,
Hysterie und Hysteroepilepsie	in	3 Fällen,

Allgemeine Paralyse	in	2 Fällen,
Manie	in	1 Falle,
Chronischer Morphinismus	in	1 Falle.

Aus dieser Zusammenstellung ergiebt sich, dass der Schwachsinn im Allgemeinen unter den verbrecherischen Irren mit der grössten Zahl (16 = 40,3 %) vertreten ist. Unter der Anstaltsbevölkerung hat jedenfalls die angeborene Geistesschwäche die grösste Kriminalität aufzuweisen, neben welcher die Paranoia, die unter den Insassen der Anstalt der Zahl nach die Idiotie weit überwiegt, die zweite Stelle einnimmt.

Wenn man die Arten der Verbrechen in Betracht zieht, welche unter den oben mitgetheilten Fällen bei den einzelnen Irreseinsformen am häufigsten vorkommen, so ist hierbei zu bemerken, dass bei der Kleinheit der obigen Zahlen eine für die verschiedenen Krankheitsformen charakteristische Kriminalität nicht immer so deutlich hervortritt, wie dies bei einem grösseren Material der Fall sein wird. Für den angeborenen Schwach- und Blödsinn ist der Diebstahl das häufigste Verbrechen, welches in 22 der 33 Fälle vorlag, und neben welchen Noth- und Unzucht (7 Fälle) und Brandstiftung (5 Fälle) am meisten hervortreten. Auch die Kindestödtung ist hier zu erwähnen, bei welcher es sich in 2 der 4 Fälle um Imbecillität handelt. Unter den 11 Fällen von Epilepsie lag in je 2 Fällen Körperverletzung, Sittlichkeitsverbrechen und Diebstahl vor; die übrigen Fälle vertheilen sich auf Todtschlag, Kindestödtung, Brandstiftung und Widerstand. In den 3 Fällen von Hysterie und Hysteroepilepsie handelt es sich um Meineid (2 Fälle) und Brandstiftung (1 Fall). Bei dem Irresein auf alkoholischer Grundlage ist das Vergehen der Körperverletzung mit der grössten Zahl (3 Fälle) vertreten, während Diebstahl, Betrug, Bedrohung, Unfug in der Kirche nur in je 1 Falle die Strafhandlung bildeten. Der Altersblödsinn hat in 2 Fällen zu Unzucht mit Kindern, in je 1 Falle zu Mord, Körperverletzung, Brandstiftung und Betrug geführt. In den beiden Fällen von Paralyse handelt es sich um Sittlichkeitsverbrechen und Diebstahl, in dem Falle von chronischem Morphinismus um Betrug. Bei der Paranoia stellen Mord, Todtschlag, Körperverletzung, welche in 12 der 34 Fälle vorlagen, die hauptsächlichsten Verbrechen dar, welchen die meist mit einander combinirten Vergehen des Widerstandes, der Beleidigung und Bedrohung an Häufigkeit am nächsten kommen, während Brandstiftung, Sittlichkeitsverbrechen, Meineid in je 2 bezw. 3 Fällen, die übrigen Vergehen nur vereinzelt vorgekommen sind. Von den 3 Fällen von Melancholie lag in 2 Mord- bezw. Mordversuch, in 1 Falle Brandstiftung vor, welche letztere auch in dem 1 Fall von Manie das Delict bildete.

Auf die Häufigkeit der einzelnen Strafhandlungen bei den verbrecherischen Irren werde ich unten noch einmal zurückkommen. Was das Geschlecht betrifft, so waren unter den 114 verbrecherischen Geisteskranken 88 Männer und 26 Frauen, ein Verhältniss, das dem für die irren Verbrecher sich ergebenden (85 Männer und 27 Frauen) ziemlich genau entspricht. Erbliche Belastung durch Irresein und Trunksucht in der Ascendenz bestand in 36 d. i. 31,5% der Fälle, eine Zahl, welche die für die irren Verbrecher festgestellte (21,6%) nicht unbedeutend übersteigt. Dagegen war unter den letzteren Verbrecherthum in der Familie in 9 Fällen nachweisbar, während die sogen. moralische Heredität unter der fast gleich grossen Zahl von verbrecherischen Irren nur in 4 Fällen vorlag. Ebenso ist die Zahl der Fälle, in denen chronischer Alkoholmissbrauch hervorgehoben ist, unter den verbrecherischen Irren eine geringere (16,6%) als unter den geistesgestörten Verbrechern (39,6%). In Bezug auf die Nationalität stimmt das Verhältniss der Mecklenburger zu den Ausländern unter den verbrecherischen Irren (88 : 26) und den irren Verbrechern (85 : 27) fast völlig überein.

Von grösserer Wichtigkeit sind die Befunde, welche sich aus den obigen Fällen in Bezug auf die Vorstrafen bezw. die Rückfälligkeit ergeben. Vor allem ist es hier bemerkenswerth, dass in 60, d. h. 52,6% der 114 Fälle die Strafhandlung, welche in den meisten Fällen mehr oder weniger unmittelbar der Ueberführung des Kranken in die Irrenanstalt voranging, überhaupt die erste war, welche den Irren in Conflict mit dem Strafgesetz gebracht hatte. Und zwar war es in 51 Fällen das erste gerichtliche Untersuchungsverfahren, meistens die Untersuchungshaft, in 9 Fällen die erste Strafthat, welche zur Erkennung des Irreseins führte und die Beobachtung oder Pflege des Kranken in der Irrenanstalt zur Folge hatte. In 3 Fällen waren die Kranken schon früher in Untersuchung gewesen. In 26 Fällen waren einzelne, in 25 häufige Vorbestrafungen erfolgt. In geisteskrankem Zustande hatten von den verbrecherischen Irren 49 d. h. 42,9% Strafen durchgemacht, und zwar 25 vereinzelte, 16 häufige Strafen, während in 8 Fällen mit längerem Strafregister nicht sicher festzustellen ist, seit wann durch die Geisteskrankheit die Zurechnungsfähigkeit ausgeschlossen wurde. Ferner waren in krankem Zustande 5 Fälle verurtheilt worden, bei denen aber in der Haft die Geistesstörung bald deutlich zu Tage trat.

Von den 114 verbrecherischen Irren sind 71 direct aus der Gefangenschaft in die Irrenanstalt eingeliefert worden, und zwar 8 aus dem Zuchthaus, 9 aus dem Gefängniss und 54 aus der Untersuchungs-

haft. Die Uebrigen sind fast ausnahmslos auf Antrag des Staatsanwalts oder von Polizei- und Verwaltungsbehörden, nur ganz vereinzelte (3) auf Antrag der Familie in die Irrenanstalt aufgenommen worden.

Ueber die Beziehungen zwischen Geistesstörung und Verbrechen, welche oben für die beiden Gruppen der irren Verbrecher und verbrecherischen Irren gesondert erörtert worden sind, gelangt man des weiteren zu bedeutsamen Ergebnissen, wenn man die kriminellen Irren insgesammt zu der gesunden bew. verbrecherischen Bevölkerung in Vergleich setzt.

Hier handelt es sich zunächst um die Frage: ist die Kriminalität der Geisteskranken eine grössere als die der allgemeinen Bevölkerung? In den vier Jahrzehnten, in welchen die oben mitgetheilten Fälle zur Beobachtung gelangten, sind in die Staatsirrenanstalten Sachsenberg und Gehlsheim 5693 Irre aufgenommen worden. Unter diesen finden sich nach meinen Untersuchungen 226 d. h. 3,9% kriminelle Irre und zwar unter den 2967 aufgenommenen Männern 173 d. h. 5,8% und unter den 2726 Frauen 53 d. h. 1,9%. Diese Zahlen würden noch höher sein, wenn sie nur nach den „ersten" Aufnahmen berechnet worden wären: in dem letzten Jahrzehnt sind jedoch auch die wiederholten Einlieferungen als neue Aufnahmen gezählt worden. Die Procentzahl der Kriminellen unter dem Bestande der Irrenanstalten ist — da der Entlassung derartiger Irren so häufig ihre Gemeingefährlichkeit im Wege steht — jedenfalls eine grössere als die nach den Aufnahmeziffern berechnete Verhältnisszahl. Sie ist aber zugleich, besonders für einen so kleinen Bezirk, wie den unsrigen, eine wechselnde, so dass nur die aus einer Reihe von Erhebungen gefundene Durchschnittszahl grösseren Werth haben würde. Die obigen für Mecklenburg-Schwerin gefundenen Procentverhältnisse dienen zur Bestätigung der Thatsache, dass die Irren weit häufiger mit dem Strafgesetz in Conflict kommen, als die Bevölkerung im Allgemeinen. Nach der Kriminalstatistik des Deutschen Reichs[18]) betrug die Zahl der wegen Verbrechen und Vergehen (ausschliesslich der Verletzung der Wehrpflicht) alljährlich Verurteilten in den Jahren 1882–96 im Durchschnitt 1,1—1,2% der strafmündigen Bevölkerung, und im Besonderen für Mecklenburg-Schwerin 0,8% (in den letzten beiden Jahren 0,91—0,97%). Diese Zahlen werden von den für die Irren unseres Landes gefundenen um über das Dreifache übertroffen. Weniger ausgesprochen wird die grössere Kriminalität der Irren gegenüber der gesunden Bevölkerung sein, wenn man nicht nur die Verurtheilungen sondern alle gerichtlichen Untersuchungen in Betracht zieht. So berechnet Starke[41])

für Preussen (1854—78) im Durchschnitt 1 Untersuchung auf 27 Einwohner. Wenn man jedoch berücksichtigt, dass es sich bei diesen Untersuchungen in über der Hälfte (56,3%) der Fälle um Holzdiebstähle handelte, welche in unseren Fällen nicht vorlagen, so stellt sich auch die Verhältnisszahl der gerichtlichen Untersuchungen unter der Gesammtbevölkerung eines grösseren Staates wesentlich niedriger dar als unter den Geisteskranken unseres Landes. Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass nach den obigen Angaben die Procentzahl der Kriminalität in Mecklenburg hinter der für die sämmtlichen deutschen Staaten berechneten Durchschnittszahl zurückbleibt.

Die in der Literatur sich findende einschlägige Statistik weist fast durchweg für die Kriminalität der Irren höhere Zahlen als die von mir berechneten auf. So fand Wiedemeister[36]) unter der Bevölkerung der Irrenanstalten der Provinz Hannover schon abgesehen von den verbrecherischen Irren 3,2% Kriminelle und Köhler[16]) genau dieselbe Procentzahl allein für die weiblichen Irren im Königreich Sachsen. Nach Sommer[33]), welcher bei seiner Zusammenstellung nur die direct aus der Haft, allerdings auch der Correctionshaft, Eingelieferten berücksichtigt hat, waren unter den ersten Aufnahmen in Allenberg innerhalb 30 Jahre (1852—82) 3,9% kriminelle Irre und zwar 5,48% der Männer und 2,09% der Frauen, während unter der allgemeinen Bevölkerung Ostpreussens nur 0,15% definirte Verbrecher waren. Danach fanden sich unter den Irren 25 mal so viel definirte Verbrecher als unter der Gesammtbevölkerung. Schäfer[30]) berechnet für die in einem Jahrzehnt (1876—86) in Lengerich erfolgten Aufnahmen 8,8% der Männer und 1,9% der Frauen, also im Ganzen 5,6% kriminelle Irre. Nach Sander[29]) waren unter den innerhalb 3 Jahre (1880—82) in Dalldorf Aufgenommen 16% der Männer und 6% der Frauen — im Ganzen also 11% — überhaupt einmal bestraft worden oder in Untersuchung gekommen. In unmittelbarem Anschluss an einen Conflict mit dem Strafgesetz waren 6,6% der Aufnahmen erfolgt. Nach demselben Autor haben unter den Irrenanstaltsinsassen Berlin's 6 mal so viel Individuen eine gerichtliche Untersuchung durchgemacht, als dies unter der allgemeinen Bevölkerung Preussens nach den von Starke[31]) berechneten Zahlen (mit Abrechnung der Holzdiebstähle) der Fall ist. Wie Sander mit Recht betont: sind bei der Beurtheilung der Kriminalität der Irren nach derartigen Zusammenstellungen aus dem Material von Irrenanstalten stets die Lage (Bevölkerungsdichtigkeit, Grossstadt) sowie die Art und Bestimmung der Anstalt (für Arme, Unheilbare u. s. w.) in Betracht zu ziehen. Solche Erwägungen führen Sander zu dem Schluss, dass

die Kriminalität der Irren im Allgemeinen sicher nicht so gross ist, wie sie sich nach den für die Irren Berlin's berechneten Zahlen darstellt. Aus diesem Grunde wird auch derartigen Zusammenstellungen welche, wie die vorliegende, sich auf ein bestimmtes Land oder einen bestimmten Landestheil beziehen, in dieser Frage ein besonderer Werth zuzuerkennen sein, wenn sich auch immer nur annähernd richtige Procentverhältnisse berechnen lassen.

Jedenfalls aber geht aus allen diesen statistischen Darlegungen hervor, dass die Zahl der mit dem Strafgesetz in Conflict gerathenden Individuen unter den Irren entschieden eine viel grössere ist als unter der Gesammtbevölkerung. Und zwar trifft dies vor Allem zu für die männlichen Irren, deren Kriminalität die für die weiblichen Geisteskranken unseres Landes sich ergebende der Zahl nach um das Dreifache übertrifft (5,8 % : 1,9 %). Von den kriminellen Irren der Mecklenburgischen Landesirrenanstalten waren 76,5 % Männer und 23,5 % Frauen. Nach der Zusammenstellung Sommers[33]) sind diese Zahlen auf 75,7 bezw. 24,3 %, nach der Statistik Sanders[29]) auf 77,7 und 22,3 % zu berechnen. Die Procentzahl der in die Irrenanstalt aufgenommenen kriminellen Männer verhält sich zu der der kriminellen Frauen nach meinen Befunden wie 3 : 1, nach denen Sommer's wie 2,62 : 1, nach denen Sander's wie 2,7 : 1. Diese geringere Kriminalität der weiblichen Irren hat meiner Ansicht ihren Grund vor Allem darin, dass das weibliche Geschlecht an und für sich weniger zum Verbrechen neigt, dass es auch durch Sitte und Lebensstellung mehr davor bewahrt ist, als das männliche Geschlecht. Dementsprechend stimmt das Verhältniss der beiden Geschlechter zu einander unter den kriminellen Irren mit dem für die Verurtheilten der allgemeinen Bevölkerung festzustellenden im Ganzen überein. So waren nach der Kriminalstatistik[18]) unter den im Jahre 1896 im Deutschen Reich Verurtheilten 83,8 % Männer und 16,2 % Frauen; auf 100 verurtheilte Männer kamen 17,9 verurtheilte Frauen (= 5,5 : 1). Nach einer aus früheren Jahrgängen der Kriminalstatistik stammenden Angabe von Krohne[19]) kamen auf 100 männliche 21 weibliche Verurtheilte (= 4,7 : 1). Die Kriminalität der strafmündigen Bevölkerung Deutschlands betrug im Jahre 1896 für das männliche Geschlecht 2,17 %, für das weibliche 0,38 %. Aus allen diesen Zahlen ergiebt sich, dass die Kriminalität auch unter den weiblichen Irren die der nicht irren Bevölkerung weit übersteigt, und dass das Verhältniss der beiden Geschlechter zu einander unter den kriminellen Irren annähernd dasselbe ist wie unter den geistesgesunden Verurtheilten. So kommt auch Sander zu dem Schluss, „dass das Verhältniss der beiden Geschlechter

hinsichtlich der Kriminalität durch die Geistesstörungen kaum beeinflusst wird."

Zu weiteren für die Kriminalität der Irren charakteristischen Ergebnissen führt ein Ueberblick über die Arten der Strafhandlungen unserer Geisteskranken, welchen die folgende Tabelle gewährt.

Verbrechen	der irren Verbrecher,	verbrech. Irren;	Summe;	Procent.
Mord und Todtschlag:	19	13	32	14,3
Kindestödtung:	3	4	7	3,0
Körperverletzung:	1	13	14	6,2
Noth- und Unzucht	12	14	26	11,5
Kuppelei:	1	—	1	
Brandstiftung:	19	15	34	15,0
Meineid:	9	6	15	6,6
Doppelte Ehe:	1	—	1	
Raub:	3	—	3	
Diebstahl:	33	20	53	23,4
Betrug, Unterschlagung, Fälschung:	9	8	17	7,6
Widerstand, Beleidigung, Bedrohung:	—	12	12	5,4
Hausfriedensbruch:	—	1	1	
Sachbeschädigung:	1	2	3	
Majestätsbeleidigung:	—	1	1	
Verbrechen gegen die Religion:	—	1	1	
Militärische Vergehen:	—	2	2	
Unfug, Landstreichen:	1	1	2	
(Unbestimmt)		1	226 Fälle	

Zunächst erhellt aus dieser Uebersicht, dass es sich in über der Hälfte der Fälle, in ungefähr 148 d. h. 61 Proc. derselben, um Strafthaten handelt, welche oben als acute oder Leidenschafts- bezw. Gelegenheitsverbrechen den chronischen oder Gewohnheitsverbrechen gegenübergestellt sind. Zweitens zeigt die vorstehende Tabelle, dass die Strafhandlungen der kriminellen Irren vorwiegend schwerere Verbrechen oder Vergehen darstellen. Besonders auffallend ist unter denselben die Häufigkeit der Verbrechen gegen das Leben, der Sittlichkeitsverbrechen, der Brandstiftung und des Meineids. Ein exacter Vergleich der Häufigkeit der einzelnen Strafhandlungen unter den irren und den nicht irren Kriminellen ist kaum möglich. Wenn man die Durchschnittszahlen der Kriminalstatistik [18]) für die Jahre 1882—96 zu Grunde legt, so lassen sich die Verhältnisse der einzelnen Strafthaten zu der Gesammt-

summe der Verbrechen und Vergehen folgendermaassen berechnen und den oben für unsere kriminellen Irren gefundenen Procentzahlen gegenüberstellen.

Es lag vor:

unter sämmtlichen Verurtheilten: in Proc.		unter den krimin. Irren: in Proc.
Mord- und Todtschlag:	0,07	14,3
Noth- und Unzucht:	0,87	11,5
Brandstiftung:	0,13	15,0
Meineid:	0,22	6,6
Diebstahl:	24,6	23,4
Körperverletzung:	21,2	6,2

Berücksichtigt muss bei den aus der Kriminalstatistik berechneten Zahlen werden, dass die die Verurtheilungen bedingenden Strafhandlungen auch die grosse Zahl der „Uebertretungen" umfassen, welche unter unseren Irren nur vereinzelt sich finden. Abgesehen von Diebstahl und Körperverletzung zeigen die einzelnen schweren Strafthaten bei den kriminellen Irren ganz erheblich höhere Procentsätze als bei den Verurtheilten im Allgemeinen. Wenn man die Kindestödtung dem Verbrechen des Mordes und Todtschlags zurechnet, erhält man für die Verbrechen wider das Leben unter den Strafthaten der Irren die auffallend hohe Zahl von 17,3 Proc. Wenn auch einem derartigen Vergleich viele Mängel anhaften, so geht doch aus der obigen Zusammenstellung in evidenter Weise hervor, dass eine der wichtigsten Beziehungen zwischen Geistesstörung und Verbrechen darin besteht, dass die Irren gerade zu den schweren Strafhandlungen neigen. Diese Thatsache ist besonders auch von Sander[29]) hervorgehoben und durch seine Statistik begründet. Die Zahlen der letzteren weichen von den von mir aufgestellten nicht wesentlich ab. Nur für Diebstahl und Unterschlagung fand Sander höhere Werthe als bei den geistesgesunden Verbrechern (nach Starke), während in meiner Zusammenstellung das Umgekehrte der Fall ist.

Unsere bisherigen Ergebnisse über die kriminellen Irren im Allgemeinen lassen sich nicht besser zusammenfassen als in dem von Sander aufgestellten Satze, „dass die Kriminalität bei den Geisteskranken nicht nur quantitativ, sonder auch qualitativ eine erhöhte ist."

Von Wichtigkeit für die Beurtheilung der Kriminalität der Irren ist es schliesslich noch, die Verhältisszahlen der Rückfälligen und der häufig Bestraften oder Gewohnheitsverbrecher für die oben mitgetheilten Fälle festzustellen. Unter unseren 226 kriminellen Irren hatten 117 d. h. 51,7 Proc. — und zwar 48,2 Proc. der irren Verbrecher und 55,2 Proc. der Verbrecherischen Irren — keine Vorstrafen erlitten. Dement-

sprechend beträgt die Zahl der Rückfälligen 109, d. h. 48,3 Proc.: dieselbe ist für die irren Verbrecher eine grössere (51,7 Proc.) als für die verbrecherischen Irren (44,7 Proc.) Die Zahl derjenigen, welche häufige Bestrafungen durchgemacht haben, also grösstentheils den Gewohnheitsverbrechern zuzurechnen sind, beträgt 57 d. i. 25,2 Proc. und stellt sich wieder für die irren Verbrecher höher (28,5 Proc.) als für die verbrecherischen Irren (21,8 Proc.). Im Ganzen erscheint die Zahl der Rückfälligen ziemlich hoch; sie stimmt mit der von Sander[29]) gefundenen annähernd überein, weicht aber von der letzteren insofern ab, als dieselbe nach meiner Zusammenstellung sich aus 54,9 Proc. der Männer und 24,5 Proc. der Frauen, nach derjenigen Sander's aus 39 Proc. der Männer und 58 Proc. der Frauen zusammensetzt. Die Gesammtzahl der Rückfälligen unter den kriminellen Irren überwiegt die für die Allgemeine Bevölkerung zu berechnende. Nach der Kriminalstatistik[18]) kamen im Jahre 1896 auf sämmtlich Verurtheilte 61,1 Proc. zum ersten Mal Bestrafte d. h. 39,9 Proc. Rückfällige. Die Zahl der direct aus der Strafhaft (Zuchthaus und Gefängniss) oder in unmittelbarem Anschluss an die Entlassung aus derselben der Irrenanstalt zugeführten Geisteskranken besteht aus 41 nicht Vorbestraften und 53 Rückfälligen (darunter 32 häufig Bestraften). Von den aus der Untersuchungshaft Eingelieferten waren 51 unbestraft und 28 rückfällig, (davon 15 häufig bestraft). Während also das Verhältniss der Gewohnheitsverbrecher zu den Rückfälligen insgesammt ziemlich dasselbe bleibt, ist unter den aus der Untersuchungshaft Zugegangenen die Zahl der nicht Vorbestraften eine weit höhere als unter den aus der Strafhaft Eingelieferten. Zugleich ergiebt sich, dass die Zahl der häufig Bestraften oder Gewohnheitsverbrecher (57) zum grossen Theil (32) von den aus der Strafhaft zugegangenen Irren gebildet wird. Dies würde nicht für die Annahme Sander's sprechen, dass ein qualitativer Unterschied zwischen den aus der Untersuchungshaft oder auf anderem Wege und den aus der Strafhaft zugeführten Irren im Wesentlichen nicht besteht. Für diese Abweichung mag der Grund in der Verschiedenartigkeit der Bevölkerung gegeben sein, aus welcher der Zugang der Irren erfolgte. Im Grossen und Ganzen wird man auch nach unseren Befunden sagen müssen, dass auch in der hohen Zahl der Rückfälligen die gegenüber der gesunden Bevölkerung gesteigerte Kriminalität der Irren ihren Ausdruck findet.

Kurz möchte ich hier darauf hinweisen, dass ich unter allen den in 4 Jahrzehnten in unsere Staatsirrenanstalten Aufgenommenen keinen einzigen Fall gefunden habe, in welchen echte Simulation von Irresein seitens eines Geistesgesunden vorlag. Nur in dem Fall 197, der

aus der Untersuchungshaft eingeliefert wurde, war die Diagnose Anfangs auf Simulation gestellt worden. Jedoch trat, nachdem erneute Erregungen in der Haft eine schnelle Zurückführung des Gefangenen in die Irrenanstalt vernothwendigt hatten, bei längerer Beobachtung der Schwachsinn immer deutlicher zu Tage, welcher vor Allem auf langjährigen Alkoholgenuss zurückzuführen war. Dass die Simulation in Strafanstalten nur sehr selten vorkommt, ist besonders auch von Strafanstaltsärzten hervorgehoben worden. So hat z. B. Gutsch[10]) trotz langjähriger Erfahrung nur „einige" Fälle gesehen, in welchen aber mehr „Uebertreibungen wirklich vorhandener Dispositionen oder Recidive früherer Anfälle" als echte Simulation von sonst ganz Gesunden vorlagen. So hat Moritz[25]) in 6 Jahren nur einen Versuch, Knecht[14]) in 7 1/2 Jahren keinen einzigen Fall, Baer[3]) nur 1 Fälle von Simulation beobachtet. Etwas häufiger, aber immer noch sehr vereinzelt, kommt die Simulation von Geistesstörung in der Untersuchungshaft vor. Sommer[33]) fand unter 111 kriminellen Irren, welche innerhalb 30 Jahre in der Irrenanstalt Allenberg eingeliefert waren, nur 4 Fälle von Simulation und zwar bei Untersuchungsgefangenen, von denen jedoch ein Fall später noch zweifelhaft, ein anderer schliesslich als Nichtsimulant erkannt wurde. Mocli[21]) hat in 4 1/2 Jahren in der Irrenanstalt Dalldorf nur 5 Fälle von Simulation beobachtet, von denen aber in 2 Fällen das Vorhandensein von Krankheitserscheinungen während einer gewissen Zeit nicht bestimmt auszuschliessen war, Das völlige Fehlen eines Falles echter Simulation unter den der Anstaltsbeobachtung überwiesenen Kriminellen unseres Landes dient ebenfalls zur Bekräftigung der Thatsache, dass die Simulation von Irresein seitens Geistesgesunder eine überaus seltene Erscheinung ist.

Wenn man die Zahl derjenigen unter unseren kriminellen Irren zu bestimmen sucht, welche in geisteskrankem Zustande, also nach § 51 des St.-G.-B. zu Unrecht verurtheilt oder bestraft worden sind, so habe ich dieselbe für die 111 verbrecherischen Irren oben bereits auf 49 berechnet. Nimmt man diese Zahl für die gesammten kriminellen Irren als maassgebend an, so würde die Zahl der zu Unrecht Verurtheilten 26,1 Proc. aller mit dem Strafgesetz in Conflict gekommenen Irren betragen. Jedoch ist diese Zahl entschieden viel zu niedrig, da sich auch unter den irren Verbrechern sicher eine grosse Anzahl befunden hat, welche bereits zur Zeit der Strafthat geisteskrank waren. Man wird der Wahrheit näher kommen, wenn man diese letztere Anzahl auf wenigstens 1/4 der irren Verbrecher schätzt. Danach würde die Gesammtzahl der in krankhaftem Zustande Bestraften

unter den kriminellen Irren auf mindestens 34 Proc. ansteigen. Hierbei ist aber zu bemerken, dass es sich bei einem Theil der verbrecherischen Irren um geringere Strafen handelt, und dass, abgesehen von den originär Schwachsinnigen, bezüglich früherer Strafthaten oft schwierig zu beurtheilen ist, in welchem Maasse die Zurechnungsfähigkeit durch die schon damals bestehende Geistesstörung beschränkt war. Die Häufigkeit der Verurtheilungen und Bestrafungen von Geisteskranken lässt sich durch zahlreiche Angaben aus der Literatur belegen, bezüglich welcher ich besonders auf die Zusammenstellung von Sander[29]) verweise. Der letztere Autor fand unter 159 kriminellen Irren im Bestande der Dalldorfer Anstalt 119 d. i. 75 Proc., welche wenigstens einmal in geisteskrankem Zustande bestraft worden waren. Er kommt zu dem Schluss, dass, wenn ein Geisteskranker vor Gericht tritt, die Chance, dass er richtig beurtheilt wird, sich stellt wie 1 : 3. Was das Geschlecht anbetrifft, so ergiebt sich für unsere verbrecherischen Irren, dass von den Männern 46,5 Proc., von den Frauen 34,6 Proc. bestraft wurden, ohne dass ihre Geistesstörung erkannt oder berücksigtigt wurde. Danach wird auch für die Gesammtheit der männlichen kriminellen Irren eine grössere Verhältnisszahl ungerechter Verurtheilungen als für die kriminellen Frauen anzunehmen sein. Dafür scheinen auch die Angaben Näcke's[26]) zu sprechen, welcher unter den weiblichen Irren, sowohl für die irren Sträflinge als auch für diejenigen, welche überhaupt einmal eine Strafe verbüsst hatten, 20—25 Proc. der Fälle constatirte, welche in geisteskrankem Zustande bestraft waren. Wenn es auch ausser dem Bereich der Möglichkeit liegt, die Bestrafungen von Geisteskranken, besonders bei der ersten Strafthat, ganz zu vermeiden, so sollten dieselben doch dadurch vor Allem eingeschränkt werden, dass wenigstens bei den schweren Verbrechen ein psychiatrisch geschulter Gerichtsarzt in ausgedehnterem Maasse zur Exploration von Untersuchungsgefangenen herangezogen wird.

Die Frage nach der Unterbringung der irren Verbrecher will ich in Rücksicht auf die Mecklenburger Verhältnisse noch kurz berühren. Während der Aufnahme der verbrecherischen Irren in die Irrenanstalten von den meisten Seiten keine Bedenken entgegengestellt werden, sind die Meinungen über die zweckmässigste Unterbringung der in der Strafhaft psychisch Erkrankten noch sehr getheilt. Man hat Centralanstalten für irre Verbrecher, Irrenstationen an Strafanstalten oder an „Hilfsstrafanstalten" bezw. Invalidengefängnissen, geeignete Annexe an Irrenanstalten in Vorschlag gebracht. Eine Einigung darüber, welches das beste System der Unterbringung sei, ist, wie gesagt, unter den Strafanstaltsbeamten wie den Irrenärzten noch nicht

erzielt worden. Die Hilfsstrafanstalt an dem Zuchthaus Bruchsal hat nur eine Reihe von Jahren bestanden, die Irrenstation an der Strafanstalt Waldheim hat keine Nachahmung gefunden, und Verbrecherpavillons in Irrenanstalten, wie der für die „wilden Männer" in Dalldorf, würden wohl höchstens für die Umgebung von Grossstädten in Betracht zu ziehen sein. Für Mecklenburg würde bei der relativ geringen Volkszahl nur eine Irrenabtheilung an der Strafanstalt oder geeignete Adnexe an den Irrenanstalten in Erwägung kommen. Wie ich erfahre, ist für die Landesstrafanstalt Dreibergen eine Krankenstation, welche den ärztlichen Anforderungen entsprechend bisher nicht bestanden hat, in Aussicht genommen, und zwar ist dieselbe geplant als allgemeines Lazareth, in welches körperlich Kranke zur dauernden Behandlung, Geisteskranke dagegen — ähnlich wie in Moabit — nur für eine beschränkte Beobachtungszeit aufgenommen werden sollen. Hiermit würde die Frage nach der Unterbringung der irren Verbrecher für Mecklenburg in der Hauptsache vorläufig entschieden und, meiner Ueberzeugung nach, in der zweckmässigsten Weise gelöst sein. Acute affective oder hallucinatorische Störungen, deren Abklingen in absehbarer Zeit am Ende der Beobachtungszeit vorauszusehen ist, werden auf der Irrenstation des Zuchthauses verbleiben können; bei allen sich als chronisch erweisenden Irreseinsformen wird die Ueberweisung der Kranken an die Irrenpflege des Landes erfolgen müssen. Diese Ueberweisung ist vom psychiatrischen Standpunkt aus durchaus zu fordern. An einem Geisteskranken mit aufgehobener Zurechnungsfähigkeit kann eine Strafe nicht vollstreckt werden; dieser Satz ist unter allen Umständen aufrecht zu halten. Bei der vorliegenden Frage ist ferner immer zu bedenken, dass eine exacte Trennung der irren Verbrecher von den verbrecherischen Irren oft nicht möglich ist, und dass häufig allein die Verurtheilung eines Geisteskranken denselben zum irren Sträfling macht.

Eines der hauptsächlichsten Bedenken, welche gegen die Unterbringung der irren Verbrecher in Irrenanstalten geltend gemacht werden, ist die Neigung dieser Kranken zum Entweichen. Es lässt sich ja nicht bestreiten, dass Entweichungen unter den geisteskranken Sträflingen viel häufiger vorkommen als unter den Irren im Allgemeinen. Unter unseren 112 irren Verbrechern sind in 23 d. h. 20,5 Proc. der Fälle Fluchtversuche oder Entweichungen verzeichnet. In 21 Fällen gelang die Entweichung, in 13 Fällen wurde dieselbe nur 1 mal, in 8 Fällen wiederholt, 2—5 mal, ausgeführt. Von den 54 männlichen Irren, bei welchen die Geistesstörung im Zuchthaus manifest wurde, sind während der Anstaltspflege 16 d. h. fast 30 Proc. entwichen —

eine auffallend hohe Zahl! Demgegenüber ist zu berücksichtigen, dass auch unter den verbrecherischen Irren die Zahl der Entweichungen eine sehr hohe ist und zwar für unsere 114 Fälle 23 d. h. 20,1 Proc. beträgt. Für die Gesammtheit unserer kriminellen Irren ist demnach die Zahl der Fälle, in denen eine Entweichung aus der Anstalt vorgekommen ist, auf 44 d. h. 19,1 Proc. zu berechnen. Annähernd dasselbe Resultat ergiebt die Zusammenstellung Sander's[29]), nach welcher von 190 mit dem Strafgesetz in Conflict gerathenen Irren 34 (d. h. 17,8 Proc.) entwichen sind.

Bei der nicht zu leugnenden Neigung der irren Verbrecher zum Entweichen konnten der Unterbringung derselben in die hiesige Irrenanstalt Gehlsheim gewisse Bedenken entgegengestellt werden, da einmal in der relativ kleinen Anstalt (für 250 Irre) sämmtliche Geisteskranke aus dem Zuchthaus Dreibergen Aufnahme finden sollen, und andererseits in der Anstalt das Offenthür-System — auch die Gitter fehlen, abgesehen von den Closets, gänzlich — in allen Abtheilungen durchgeführt ist. Um Entweichungen der von den Justizbehörden den Landesirrenanstalten zur Beobachtung überwiesenen Gefangenen nach Möglichkeit zu verhüten, ist die Bestimmung getroffen, dass die Straf- und Untersuchungs-Gefangenen, welche eines Verbrechens (nach § 1 des St.-G.-B.) schuldig oder angeschuldigt sind, einer verschärften Ueberwachung unterliegen, und zwar so lange, als sich dieselben auf Antrag oder zu Lasten einer Justizbehörde in der Anstalt befinden. Diese Ueberwachung wird von 2 Wärtern ausgeführt; für einen derselben hat die Justizbehörde die Kosten eines Privatwärters an die Anstaltskasse zu entrichten. Auch bei geringeren Strafhandlungen kann die Justizbehörde eine verschärfte Ueberwachung beantragen, wie sie auch bei Verbrechen auf eine solche Verzicht leisten kann. Diese Vorsichtsmaassregel, welche in Anbetracht der unter den hiesigen Verhältnissen relativ geringen Zahl zur Beobachtung eingelieferter Verbrecher wohl durchführbar ist, macht die Entweichung von Personen, welche noch im Strafvollzug oder im Untersuchungsverfahren stehen, fast zur Unmöglichkeit. Im Uebrigen sprechen unsere bisherigen Erfahrungen dafür, dass bei einem genügend zahlreichen Wartepersonal auch in einer fast gitterlosen Anstalt mit Offenthür-System, wie der unsrigen, die Zahl der Entweichungen keineswegs eine grössere ist als in geschlossenen mit ausgedehnten Sicherungsvorkehrungen versehenen Anstalten.

Die vorliegende Arbeit will ich nicht beschliessen, ohne darauf hingewiesen zu haben, dass das von mir gesammelte Material nicht geeignet ist, um kriminal-anthropologische bezw. -biologische Untersuchungen daran anzuknüpfen. Vor allem waren in den Kranken-

geschichten der mitgetheilten Fälle bei den körperlichen Untersuchungsbefunden die als sogen. Degenerationszeichen gedeuteten Anomalien, die Maassverhältnisse des Schädels u. a. nicht gleichmässig und mit genügender Genauigkeit berücksichtigt. So konnten die obigen Ausführungen nur der Darstellung gewidmet sein, auf welche Weise Irresein und Verbrecherthum in einer Person sich vereinigen können. Der erste Theil dieser Arbeit, in welchem es sich um die Geisteskrankheiten der Gefangenen handelte, zeigte, wie häufig die individuelle Disposition zu geistiger Erkrankung und zum Verbrechen mit einander verbunden sind, und welcher Art die psychischen Störungen sind, die durch Bestrafung und Gefangenschaft ausgelöst werden. Der zweite Theil gab eine Uebersicht über die von den Geisteskranken verübten Verbrechen bezw. Vergehen und eine Darlegung der Beziehungen der verschiedenen Strafhandlungen zu den einzelnen Irreseinsformen. Die beiden Gruppen von Irren, welche den Gegenstand der Untersuchung in den beiden Abschnitten bildeten, die irren Verbrecher und die verbrecherischen Irren, sind, wie des Oefteren hervorgehoben wurde, im Einzelnen schwer von einander zu trennen. Das kann nicht Wunder nehmen. Wie zwischen geistiger Gesundheit und Krankheit, so giebt es auch zwischen vollständig intacter und aufgehobener Zurechnungsfähigkeit fiessende Uebergänge. Um die gesetzliche Anerkennung und Berücksichtigung der letzteren Uebergangsformen, der Zustände verminderter Zurechnungsfähigkeit, wird die Psychiatrie noch weiterhin zu kämpfen haben. Die Gesammtergebnisse, zu denen die vorliegenden Untersuchungen über die Kriminalität der Irren in Mecklenburg-Schwerin nach den verschiedenen Richtungen hin geführt haben, stimmen im Wesentlichen mit denen überein, welche aus anderen deutschen Staaten über die Beziehungen zwischen Geistesstörung und Verbrechen bekannt geworden sind.

Verzeichniss der citirten Literatur.

1. Ast, Geistesstörung in der Untersuchungshaft. Friedreich's Blätter für gerichtliche Medicin, 43. Jahrg., Heft 4. (Refer. Allgem. Zeitschrift f. Psych. Bd. 49).
2. Baer, Wie sollen seelengestörte und gebrechliche, zu längerer Strafe verurtheilte Gefangene untergebracht werden? Blätter f. Gefängnisskunde, Bd. IX.
3. Baer, der Verbrecher. 1893.
4. Casper-Liman, Handbuch der gerichtlichen Medicin; 8. Aufl. Bd. I.

5. Delbrück, Ueber die unter den Sträflingen der Strafanstalt zu Halle beobachteten Geisteskrankheiten u. s. w. Allgem. Zeitschrift f. Psychiatrie, Bd. 11.
6. Delbrück, Zwei Fälle von Verbrecherwahnsinn u. s. w. Allgem. Zeitschrift f. Psych., Bd. 14.
7. Delbrück, Die Seelenstörungen in den Strafanstalten und ihre Behandlung. Allgem. Zeitschrift f. Psychiatrie, Bd. 20.
8. Grohmann, Psychologie der Verbrecher aus Geisteskrankheiten und Desorganisationen. Nasse's Zeitschrift f. psychische Aerzte, Bd. 1. 1818.
9. Gutsch, Ueber Seelenstörungen in Einzelhaft. Allgem. Zeitschrift f. Psych. Bd. 19.
10. Gutsch, Wohin mit den geisteskranken Sträflingen. Allgem. Zeitschrift f. Psych. Bd. 30.
11. Heinroth, Grundzüge der Kriminalpsychologie. 1833.
12. Kirn, Die Psychosen in der Strafanstalt. Allgem. Zeitschrift f. Psych. Bd. 45.
13. Kirn, Die Kriminalpsychologie in ihrer Beziehung zum Gefängnisswesen. Handbuch des Gefängnisswesens von Holtzendorff und Jagemann.
14. Knecht, Die Irrenstation bei der Strafanstalt Waldheim. Allgem. Zeitschrift f. Psych. Bd. 37.
15. Knecht, Ueber die Verbreitung physischer Degeneration bei Verbrechern u. s. w. Allgem. Zeitschrift f. Psych. Bd. 40.
16. Köhler, Ueber die Psychosen weiblicher Sträflinge. Allgem. Zeitschrift f. Psych. Bd. 33.
17. Kraepelin, Psychiatrie. 6. Auflage; 1899.
18. Kriminalstatistik für das Jahr 1896 (Statistik des Deutschen Reichs. Neue Folge. Bd. 95).
19. Krohne, Lehrbuch der Gefängnisskunde. 1889.
20. Kühn, Ueber die Geisteskrankheiten der Corrigenden. Archiv f. Psychiatrie. Bd. 22.
21. Löwenhardt, Die Zählung der Geisteskranken im Grossherzogthum Mecklenburg-Schwerin im Jahre 1865. Allgem. Zeitschrift f. Psych. Bd. 23. (Supplementheft).
22. Marcard, Referat Allgem. Zeitschr. f. Psych. Bd. 31.
23. Mendel, Ueber die Vagabondenfrage vom gerichtsärztlichen Standpunkte aus. Vierteljahrsschrift f. gerichtl. Medicin. Bd. 46.
24. Moeli, Ueber irre Verbrecher. 1888.
25. Moritz, Einige Bemerkungen betreffend die Geisteskrankheiten der Gefangenen. Casper's Vierteljahrschrift f. gerichtl. Medicin. Bd. 22.
26. Näcke, Verbrechen und Wahnsinn beim Weibe. Allgem. Zeitschrift f. Psych. Bd. 49.
27. Reich, Ueber acute Seelenstörungen in Gefangenschaft. Allgem. Zeitschrift f. Psych. Bd. 27.
28. Ribstein, Aerztliche Jahresberichte über die Strafanstalt Bruchsal. Blätter für Gefängnisskunde, Bd. IX—XIII.
29. Sander und Richter, Die Beziehungen zwischen Geistesstörung und Verbrechen. 1886.
30. Schäfer, Zur Revision der Frage nach der Unterbringung der geisteskranken Verbrecher u. s. w. Allgem. Zeitschrift f. Psych. Bd. 44.
31. Schüle, Handbuch der Geisteskrankheiten. 1878.
32. Siemens, Geistige Erkrankung in Einzelhaft. Berl. klin. Wochenschr. 1883. No. 9.
33. Sommer, Beiträge zur Kenntniss der kriminellen Irren. Allgem. Zeitschrift f. Psych. Bd. 40.
34. Starke, Verbrechen und Verbrecher in Preussen 1854—1878. Berlin 1884.
35. von Wick, Die Isolirung der Sträflinge mit Rücksicht auf die Erfahrungen in der Mecklenburgischen Landesstrafanstalt Dreibergen. Schwerin 1848. Ref. Allgem. Zeitschrift für Psychiatrie. Bd. 6.
36. Wiedemeister, Ueber die Errichtung von Specialasylen für verbrecherische Irre. Allgem. Zeitschrift f. Psych. Bd. 28.
37. Wiessner, Ländliches und städtisches Verbrecherthum. Blätter für Gefängnisskunde, Bd. IX.

Druck von J. B. Hirschfeld in Leipzig.